

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1875)

Rubrik: Ausserordentliche Herbstsitzung 1875

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Herbstsitzung 1875.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 16. August 1875.

Herr Großrath,

Der Große Rath hat in der letzten Session beschlossen, Montags den 13. Herbstmonat nächsthin behufs der zweiten Verathung des Gesetzesentwurfs über Störung des religiösen Friedens zusammenzutreten. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

a. Gesetze zur zweiten Verathung.

- 1) Gesetz über Störung des religiösen Friedens.
- 2) Gesetz über Erhöhung der Primarlehrerbefoldungen.

b. Dekretentwürfe.

- 1) Dekret über die Herausgabe der Verhandlungen des Großen Rathes.
- 2) Dekret über die Eintheilung des Kantons in politische Versammlungen.

- 3) Vollziehungsdekret zum Gesetz über die Hypothekarkasse.
- 4) Vollziehungsdekret zum Civilstand- und Ehegesetz.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Erziehungswahlen in den Großen Rath.
- 2) Mittheilung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 18. Juli.
- 3) Staatsverwaltungsbericht für 1874.
- 4) Entlassungsbegehren des Gerichtspräsidenten von Biel.

b. Der Direktion des Gemeindewesens.

- 1) Rekurs der Gemeinde Samlingen gegen einen Entscheid des Regierungsrathes.
- 2) Rekurs der Burgergemeinde Hilterfingen gegen einen Entscheid des Regierungsrathes.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgesuche.
- 3) Beschluß über Behandlung der Entwürfe einer Pfand- und Hypothekenordnung und eines Gesetzes über Einrichtung und Führung der Grundbücher in der nächsten Großrathssession.

d. Der Direktion des Kirchenwesens.

- 1) Beschwerde gegen die Auflösung der Kongregation der soeurs de la charité in St. Ursz.
- 2) Beschluß betreffend Verschmelzung von Pfarreien.

e. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Staatsrechnung pro 1874.
- 2) Subvention von Fr. 200,000 an die Stadt Bern an die Bundesfigelleistungen.

f. Der Direktion der Domänen und Forsten.

- 1) Verkauf des Fritzenbachgutes der Pfarrei Leisigen.
- 2) Verkauf von Pfrundland zu Kirchlindach.
- 3) Beschluß über Erstellung eines Kunstmuseums.
- 4) Tauschvertrag mit der Surabahn.

g. Der Direktion der Entsumpfungen.

Beschluß über Ausführung der seeländischen Binnenkorrektion.

h. Der Direktion des Militärs.

Expropriation zur Anlage eines Schießplatzes in Vätterkinden.

i. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Hochbau- und Straßenbauprojekte.

C. Wahlen.

- 1) eines Mitgliedes des Obergerichts;
- 2) des Verwalters der Hypothekarkasse;
- 3) des Regierungsstatthalters von Fraubrunnen;
- 4) des Gerichtspräsidenten von Trachselwald.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen und der Gesetzentwurf über Störung des religiösen Friedens.

Die Wahlen finden Donnerstag den 16. September statt.

Mit Hochschätzung,

Der Grobrathspräsident:

C. Karrer.

Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 6. September 1875.

Herr Grobrath,

Der Unterzeichnete gibt Ihnen hiermit Kenntniß, daß infolge Hinscheids des Herrn Imobersteg der Große Rath in der nächsten Session eine zweite Oberrichterstelle, sowie die des Präsidenten des Obergerichts wieder zu besetzen hat.

Mit Hochschätzung,

Der Grobrathspräsident:

C. Karrer.

Erste Sitzung.

Montag, 13. September 1875.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 143 Mitglieder anwesend; abwesend sind 107, wovon mit Entschuldigung: die Herren Althaus, Anken, Böhren, Bürki, Burri, Charpie, Chodat, Feiß, v. Fellenberg, Feller, Glück, Hegi, Herzog, Jmer, Kellerhals, Ledermann, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lohwyl, Lenz, Viedti in Worb, Meyer, Renfer in Lengnau, Röhli in Waltringen, Schaymann, Schmid Rudolf, Schüpach, Seiler, Sterchi, Ueltchi, Werren, Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Bircher, Bohnenblust, Born, Brand, Bühmann, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Duccommun, Engel, Etter, Gynmann, Glückiger, Geißbühler, Gerber in Stettlen, Gfeller in Wichtach, Girardin, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Häberli in Münchenbuchsee, Haldermann, Hänni, Häuser, Herren in Niederscherli, Hofer in Oberdiesbach, Hofmann, Hoffstetter, Hurni, Indermühle, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Käsermann, Keller, Kötschet, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Ugenstorf, Lehmann in Bellmund, Leibundgut, Viedti in Rüegsau, Linder, Locher, Mägli, Mischler in Wählern, Monin, Müller in Tramligen, Nägeli, Neber in Niederbipp, Nebetz, Rebmann, Renfer in Bözingen, Riat, Roffelet, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Seiler, Spahr, Stalder, Stämpfli in Schwanden, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggwyl, Streit, Studer, Thönen, Wampfler, Willi, Wirth, Würsten, Wyß, Zingg, Zumkehr, Zumwald.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

In Ihrer Sitzung vom 11. Juni abhin beschlossen Sie, am 13. September, also am heutigen Tage, wieder zusammenzutreten, um die zweite Berathung des Gesetzes über die Störung des religiösen Friedens vorzunehmen, und es hat deshalb Ihr Präsidium Sie auf heute zusammenberufen.

Auf dem Traktandenverzeichnis finden Sie eine Anzahl theils sehr wichtiger Gesetzes- und Dekretsentwürfe, Vorträge und Wahlen, von denen der größere Theil seine Erledigung finden kann, wenn Sie dazu sich Zeit nehmen wollen.

Die dringendsten Traktanden sind das Vollziehungsdekret betreffend das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe und das Gesetz über Störung des religiösen Friedens. Ersteres, weil das Bundesgesetz selbst mit dem Jahr 1876 in Kraft

tritt, letzteres wegen des von der Bundesversammlung in der Junisitzung gefassten Beschlusses, in Folge welches die Regierung von Bern eingeladen wird, den Beschluß vom 30. Januar 1874 betreffend die Entfernung einer Anzahl katholischer Geistlicher aus den jurassischen Amtsbezirken bis Mitte November laufenden Jahres aufzuheben.

Es dürfte Sie interessieren, von amtlicher Seite Mittheilung zu erhalten über den Erfolg des von Ihnen am 12. Juni abhin mit 185 gegen 26 Stimmen genehmigten Rekurses unseres Regierungsrathes gegen den Beschluß des Bundesrathes d. d. 31. Mai 1875, durch welchen letzterer erkannt hatte, es sei der Externirungsbeschluß gegen die jurassischen Geistlichen bereits mit dem 31. Juli aufzuheben. Die Bundesversammlung behandelte diesen Recurs, und ich kann hier konstatiren, daß, wenn sie auch mit dem Bundesrath den Art. 50, Absatz 2, der Bundesverfassung von 1874 entgegen der Anschauung der Regierung, des Großen Rathes und des Berner Volkes in der Weise auslegte, daß die in demselben vorbehaltenen „geeigneten Maßnahmen“ sich innerhalb der durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken zu bewegen haben, sie sofort diese Anschauung in einer Weise modifizierte, daß sie derjenigen von Bern im Wesentlichen nicht nur nahe kommt, sondern dieselbe sogar erweitert, indem sie sagt: „Diesem Sage gegenüber ist nur der anormale der Natur der Sache nach in der Bundesverfassung nicht besonders vorgesehene Fall einer Nothlage vorzubehalten, in welche der Staat nicht bloß aus den mit Art. 50 der Bundesverfassung zusammenhängenden, sondern auch aus andern Gründen gerathen und in der er zu Ergreifung außerordentlicher Maßregeln gezwungen werden kann, und es ist auch dieser Vorbehalt in dem Sinne zu verstehen, daß, falls solche außerordentliche Maßregeln von den Kantonen ergriffen werden, den Bundesbehörden über die Zulässigkeit derselben, sowie über die Dauer der Zeit, während welcher sie Anwendung finden dürfen, das Recht der Prüfung und der endgültigen Entscheidung zukommt.“

Es kommt demnach nur darauf an, was man jeweilen unter „Nothlage“ versteht, und wenn wir noch beifügen, daß bei Anlaß der dahierigen Verhandlungen in den eidgenössischen Räten der Präsident des Bundesrathes öffentlich seine Meinung dahin abgab, es habe sich der Kanton Bern gegenüber den renitenten katholischen Geistlichen in einer „Nothlage“ befunden, so dürfen wir mit allem Rechte schließen, daß Bern in den gegen die Uebergrieffe des katholischen Clerus ergriffenen Maßregeln von der richtigen Straße nicht weit sich entfernt, und daß es für die Zukunft — die endgültige Entscheidung der Bundesbehörden und wohl in letzter Instanz des Schweizervolks vorbehalten — immer noch freie Hand hat und davon im Interesse der Staatsautorität und der Unterwerfung aller Bürger unter Verfassung und Gesetz auch Gebrauch machen wird!

Schließlich erwähne ich des Hinscheidens eines unserer Mitglieder, sowie zweier durch ihre Fähigkeiten, ihre Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit sich auszeichnenden Mitglieder des Obergerichts. Hoffen wir, es werde gelingen, die erledigten Stellen durch Männer zu besetzen, welche den Verstorbenen in allen ihren guten Eigenschaften nicht nachstehen.

Mit diesen Worten erkläre ich die Sitzung eröffnet.

Tagesordnung:

Vortrag über die Ersatzwahl im Wahlkreise Niderrimentthal.

An Platz des ausgetretenen Herrn Dr. Müller wurde gewählt:

Herr Jakob Ueltschi, Gemeindevorsteher in Därstetten.

Da diese Wahl in der gesetzlichen Form stattgefunden hat und keine Oppositionen dagegen eingelangt sind, so wird sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten werden gewiesen:

1) das Vollziehungsdekret zum Gesetze über die Hypothekarkasse an die Kommission, welche das Gesetz selbst vorberathen hat, bestehend aus den Herren Michel, Kaiser, Scherz, Bucher, Jmer, Born und Scheurer;

2) das Vollziehungsdekret zum Civilstands- und Ehegesetz an die Civilgesetzgebungscommission, bestehend aus den Herren Brunner in Bern, Hofer in Bern, v. Känel, Kummer, Marti, Moschard und Jolissaint;

3) der Recurs der Burgergemeinde Hilterfingen gegen einen Entscheid des Regierungsrathes an die Bittschriftencommission;

4) die Naturalisationsgesuche an die Bittschriftencommission;

5) die Strafnachlassgesuche an die Bittschriftencommission;

6) der Beschluß betreffend Verschmelzung von Pfarreien an eine Kommission von drei Mitgliedern, bestehend aus den Herren Kummer in Bern, Born und Glück;

7) die Vorträge der Domänen- und Forstdirection an eine Kommission von fünf Mitgliedern, bestehend aus den Herren Scherz, Brunner in Weiringen, Meister in Sumiswald, Boivin und Gerker in Steffisburg;

8) der Beschluß über die Ausführung der seeländischen Binnenkorrektur an eine Kommission von fünf Mitgliedern, bestehend aus den Herren Vogel, Schwab in Nidau, Glück, Dähler und Trachsel;

9) der Vertrag betreffend Expropriation zur Anlage eines Schießplatzes in Bätterkinden an eine Kommission von drei Mitgliedern, bestehend aus den Herren Hofer, Ruckbaum und Dr. Müller in Sumiswald.

Gesetzesentwurf

betreffend

Störung des religiösen Friedens.

Zweite Berathung.

(S. Seite 164—196 hievor.)

Herr Regierungspräsident Leuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ihrer Sitzung vom 11. Juni abhin haben Sie beschlossen, am 13. September, also am heutigen Tage, wieder zusammenzutreten, um namentlich den Gesetzesentwurf betreffend Störung des religiösen Friedens in zweite Berathung zu ziehen. Die Dringlichkeit zum Erlasse dieses Gesetzes hat sich seit der ersten Berathung wohl noch vermehrt durch die Art und Weise, wie der Recurs Berns gegen den Bundesrath von der Bundesversammlung erledigt worden ist. Bereits der Herr Präsident hat in seiner Eröffnungsrede Ihnen davon in Kürze Mittheilung gemacht. Erlauben Sie auch dem Berichterstatter des Regierungsrathes, hierüber einige Worte zu verlieren.

Unterm 31. Mai abhin hat der Bundesrath beschlossen, es sei die Regierung von Bern eingeladen, ihren Beschluß vom 30. Januar 1874 betreffend die Entfernung einer Anzahl katholischer Geistlicher aus den jurassischen Amtsbezirken aufzuheben, und es sei ihr hierfür eine Frist von zwei Monaten bewilligt. Gegen diesen Entscheid hat die Regierung den Rekurs an die Bundesversammlung erklärt mit dem Begehren:

- 1) es sei der Beschluß des h. Bundesrathes vom 31. Mai 1875 zu kassiren, und
- 2) es sei jedenfalls die Vollziehung des Beschlusses zu suspendiren, bis über den vorliegenden Rekurs entschieden sein wird.

Am 12. Juni abhin hat der Große Rath nach lebhafter und einläßlicher Diskussion die Rekurserklärung des Regierungsrathes genehmigt. Letztere schuf in der Bundesversammlung momentan eine politisch sehr gespannte Situation. Es schien einen Augenblick, als wolle ein Bruch in der liberalen Partei der Schweiz eintreten, indem die Einen sich in Bezug auf die Auslegung des § 50 der Bundesverfassung der Ansicht des Bundesrathes anschlossen, die Andern dagegen die Anschauungsweise Berns theilten. Gegenseitigem Entgegenkommen gelang es, eine Erledigung der Rekursangelegenheit herbeizuführen, und zwar in dem Sinne, daß man einerseits die Tendenz verfolgte, beiden Theilen möglichst gerecht zu werden, anderseits aber in der Motivirung grundsätzlich die Ansicht Berns und die Zulässigkeit derartiger außerordentlicher Maßnahmen acceptirte.

In seinem Dispositiv geht der Entscheid der Bundesversammlung dahin, daß es zwar bei der Einladung zur Zurücknahme des Ausweisungsbekrets sein Bemühen habe, daß indessen die Frist bis zum 15. November nächsthin verlängert werden solle. In der Motivirung aber wird ausdrücklich anerkannt, daß der Staat auch unter der neuen Bundesverfassung und zwar auch aus Gründen, welche mit § 50 zusammenhängen, d. h. aus konfessionellen Gründen, in eine Nothlage versetzt, zur Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen gezwungen werden könne. Mit Rücksicht auf diese Erwägung in den Motiven des Bundesbeschlusses und im Hinblick auf den Umstand, daß Bern längst hatte durchblicken lassen, ja sogar erklärt, es selbst betrachte die Maßnahme nur als eine temporäre, haben sich die bernischen Vertreter in der Bundesversammlung mit dieser Erledigung der Frage zufrieden geben können und sich ihr angeschlossen.

Dies ist ein kurzer Bericht über die Art und Weise, wie dieses wichtige Traktandum seine Erledigung gefunden hat. Ich glaubte, bei der zweiten Verathung des Gesetzes betreffend Störung religiösen Friedens etwas einläßlicher hierauf eintreten zu sollen, weil dieses Gesetz in engem Zusammenhange mit der Rekursfrage steht.

Bei der Sachlage, wie sie in Folge dieser Erledigung des Rekurses geschaffen worden ist, steht nämlich ungefähr Folgendes in Aussicht: Am 15. November nächsthin werden die renitenten jurassischen Geistlichen größtentheils in ihre Amtsbezirke zurückkehren, und zwar als ausgesprochene Feinde des Staates und der Regierung; denn sie haben bis jetzt noch nicht das geringste Zeichen des Entgegenkommens an den Tag gelegt. Sie werden von ihren Anhängern natürlich mit Jubel empfangen und dadurch ermuntert werden, ihren Widerstand in verdoppeltem Maße fortzusetzen. Es genügt, auf diese Perspektive hinzuweisen, um damit die vermehrte Nothwendigkeit zum Erlaß des vorliegenden Gesetzes darzuthun. Wenn wir dieses Gesetz nicht erlassen, so stehen wir dem widerspännstigen Klerus gegenüber vollständig unbewaffnet da, während wir nach Erlaß und Annahme des Gesetzes durch das Volk eine feste, dauernde Handhabe besitzen.

Im Uebrigen kann ich mich zur Motivirung des Eintretens auf die zweite Verathung des Gesetzes auf die Gründe berufen, welche bei der ersten Verathung einläßlich entwickelt

worden sind und welche noch heute bestehen. Das Gesetz ist ein tolerantes Gesetz, obgleich ihm von gegnerischer Seite der Vorwurf der Intoleranz gemacht wird. Das Gesetz will nur den kirchlichen Uebergriffen, nicht aber der Kultus- und der Gewissensfreiheit entgegen treten. Damit es ein gerechtes sei, muß es auf Alle gleichmäßig bezogen werden. Dieß ist der Grund, warum wir nicht bloß ein gegen die Katholiken gerichtetes, sondern ein alle Konfessionen berührendes Gesetz vorlegen zu sollen glaubten. Damit es ferner ein wirksames Gesetz sei, muß es Strafandrohungen enthalten, welche die Betroffenen in ihrem Widerstande zu brechen vermögen. Dadurch endlich, daß die Anwendung des Gesetzes in die Hände der Gerichte gelegt wird, benimmt man ihm den Charakter der Willkür und der Parteilichkeit.

Seit der ersten Verathung des Gesetzes ist auch von protestantischer Seite gegen dasselbe einige Opposition erhoben, und in Broschüren, in der Presse, in Pastoralvereinen und in Eingaben an die Behörden sind einzelne Bestimmungen des Gesetzes angegriffen worden. Es scheint namentlich die protestantische Geistlichkeit, welche s. B. so entschieden zum Kirchengesetz gestanden ist, für ihr freies Wort auf der Kanzel und im Amte zu fürchten; sie befürchtet auch, es werde der geistliche Stand herabgewürdigt und der polizeilichen Willkür anheimgegeben. Man hat dafür sogar die unpassenden Ausdrücke „Maulkratten“ und „Stallbann“ erfunden. Soweit diese Opposition nur gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes gerichtet ist und nur die Tendenz hat, zu mildern, deutlicher zu redigiren und begründete Befürchtungen zu beseitigen, bin ich der Erste, ihr entgegenzukommen und sie zu berücksichtigen, wo sie sachlich als begründet erscheint. Bei der artikelweisen Verathung werden Sie sich dann auch überzeugen, daß diese Ansicht bei der Regierung in erheblichem Maße gewaltet hat, und ich hoffe, es werden sich die protestantischen Geistlichen beruhigen und sich überzeugen, daß die Staatsbehörden bestrebt sind, ein gerechtes Gesetz zu erlassen. Soweit aber die Opposition, verappt oder offen, das ganze Gesetz zu Fall zu bringen sucht, wie dieß bei den Ultramontanen und leider auch bei einzelnen Männern im alten Kantonstheil beabsichtigt wird, sollen wir ihr fest und entschieden entgegen treten. Da können wir namentlich die von dieser Seite aufgestellte Behauptung nicht gelten lassen, daß das Gesetz ein Abfall von der bisherigen bernischen Kirchenpolitik sei. Nein, das Gesetz ist vielmehr eine Verstärkung und, wie wir hoffen, ein Abschluß der bernischen Kirchenpolitik.

Mit diesen wenigen Worten beantrage ich das Eintreten auf den Gesetzesentwurf und dessen artikelweise Verathung.

S a h l i, als Berichterstatter der Kommission, empfiehlt ebenfalls das Eintreten in den Entwurf.

K. K o h l e r. Ich stelle den Antrag, es sei auf den Gesetzesentwurf betreffend Störung des religiösen Friedens nicht einzutreten. Bei der ersten Verathung wurde der Entwurf mit erdrückender Mehrheit angenommen, und es wird Ihnen daher mein Antrag auffallend erscheinen. Allein es handelt sich hier um ein so wichtiges und folgenschweres Gesetz, daß ich mich in meinem Gewissen verpflichtet fühle, es zu verwerfen, und zwar aus folgenden Gründen. Der § 80 der Kantonsverfassung gewährleistet die Rechte der römisch-katholischen und der evangelisch-reformirten Kirche. Man wird vielleicht einwenden, daß in Folge der vom Großen Rathe seit zwei Jahren gefaßten Beschlüsse die religiösen Verhältnisse im Jura eine Veränderung erlitten haben und eine neue offizielle katholische Kirche im Jura eingeführt worden sei, welche an den Platz der römisch-katholischen Kirche, wie sie 1846 bestand, getreten sei. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Die im Jura gegründete offizielle Kirche bekennet sich nicht zu der katholischen Religion, welcher wir angehören. Schon die ihrer Synode vorgelegten Anträge berühren in mehreren Punkten

Fragen, wie das Eölibat, die Sakramente 2c., in Bezug auf welche die neue Kirche und die katholische Kirche wesentlich auseinandergehen. Man greift nicht nur die Beschlüsse des vatikanischen, sondern auch die des tridentinischen Konzils an. Es ist daher die neue Kirche keine katholische Kirche im eigentlichen Sinne; sie ist nicht die römisch-katholische Kirche, deren Rechte uns durch die Kantonsverfassung garantirt sind.

Die Bundesverfassung spricht sich eben so deutlich aus. Der § 49 erklärt die Gewissens- und Glaubensfreiheit als unverleßlich, und der § 50 gestattet die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Sobald also der katholische Privatkultus diese Schranken nicht überschreitet, ist er durch die Bundesverfassung gewährleistet, und der Große Rath von Bern hat nicht das Recht, ihm Schwierigkeiten zu bereiten.

Sie wenden ein, es betreffe das vorliegende Gesetz nicht ausschließlich den Privatkultus, sondern es sei ein allgemeines Gesetz, welches alle Konfessionen berühre. Man kann indessen nicht in Abrede stellen, daß es hauptsächlich mit Rücksicht auf die Rückkehr der jurassischen Geistlichen ausgearbeitet worden und speziell gegen den Privatkultus gerichtet ist. Dieß ergibt sich deutlich aus den Verhandlungen des Großen Rathes bei Anlaß der ersten Verathung des Gesetzes. Damals hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sich in folgender Weise ausgesprochen: „Sie werden sich aus dem Gedruckt ausgeheilten Aktenstücken überzeugen, daß dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt ist. Aus denselben werden Sie entnehmen, daß die Kirchendirektion bereits im Januar abhin den Entwurf einer Verordnung über den Privatkultus ausarbeitete. Als dieser Entwurf im Regierungsrathe zur Sprache kam, mußte man finden, es sei die Basis, auf dem er beruhe, nicht ganz befriedigend, indem er einerseits nur Eine Klasse von Bürgern, nur den Privatkultus betreffe, und anderseits als bloße Verordnung zu wenig scharfe Strafbestimmungen enthalten könne. Aus diesem Grunde hat man diese Basis aufgegeben und den Boden eines Gesetzes betreten, welches den öffentlichen, wie den Privatkultus gleichmäßig beschlägt und strengere Strafbestimmungen enthält.“ Hieraus geht deutlich hervor, daß der vorliegende Gesetzesentwurf namentlich gegen die römischen Katholiken und ihren Kultus gerichtet ist. Um sich hiervon noch mehr zu überzeugen, lesen Sie die beiden ersten Entwürfe, welche die Kirchendirektion ausschließlich über den Privatkultus ausgearbeitet hat; sie finden sich in den dem Großen Rathe ausgeheilten „Aktenstücken“. Man hat den Titel des Gesetzes geändert, in seinem Wesen aber ist das Gesetz sich gleich geblieben.

Ich sage also, es sei die Zurückkunft der abberufenen Geistlichen, welche am 15. November nächsthin erfolgen wird, der Hauptgrund zur Erlassung des Gesetzes. Es reglirt den Privatkultus und geht sogar so weit, den abberufenen Geistlichen die Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen zu untersagen. Diese Bestimmung ist allzustreng. Sie stellt die römischen Katholiken außerhalb des gemeinen Rechtes und ist ein Eingriff in die individuelle Freiheit. Diese Geistlichen, die Sie damit treffen, sind unabhängig, da sie nicht mehr im bernischen Ministerium sich befinden. Mit welchem Rechte verbieten Sie ihnen, geistliche Funktionen bei einer Religionsgenossenschaft auszuüben? Der Große Rath hat den Privatkultus zu respektiren, sobald er die von der Bundesverfassung gesetzten Schranken nicht überschreitet.

Der vorliegende Entwurf geht auch in einem andern Punkte, nämlich im Strafmaße, zu weit. Auch der Kanton Genf hat vor Kurzem ein Gesetz über den Privatkultus erlassen, allein das Strafmaß ist nicht ein so übertriebenes, wie dasjenige des Entwurfes. Das genferische Gesetz spricht nur Bußen von Fr. 10–50 und Gefängnißstrafen bis zu höchstens 8 Tagen aus, während der Entwurf eine zweijährige Gefängnißstrafe und eine Buße von Fr. 2000 gestattet. Es

scheint mir, es sollten die Bestimmungen unseres Strafgesetzes genügen, um die Störungen, die man hier im Auge hat, zu unterdrücken. Warum wollen Sie daher ein eigenes Gesetz erlassen? Die §§ 93 und 94 des Strafgesetzbuches betreffend die Störung des Gottesdienstes und die Herabwürdigung der Religion, sowie die §§ 177, 178 und 179 über Verläumdung, Ehrverletzung und Injurien finden Anwendung auf diejenigen Personen, welche sich in diesen Punkten gegenüber der Behörde vergehen. Es können daher diese Bestimmungen auch bei Kanzelnmißbräuchen zur Anwendung gebracht werden. In seiner ersten Broschüre spricht Herr Oberrichter Zürcher auch die Ansicht aus, es genüge das Strafgesetz vollkommen, um alle Widerhandlungen gegen die öffentliche Ordnung zu bestrafen, die man durch ein eigenes Gesetz erreichen zu sollen glaubt. Ich will die Verhandlungen nicht verlängern und beschränke mich darauf, im Interesse meiner Wähler den Antrag zu stellen, es sei auf den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten.

M o s c h a r d. Gestatten Sie mir, einige ernste Worte an Sie zu richten, bevor Sie zur zweiten Verathung des Gesetzesentwurfes schreiten. Seit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern haben sich unsere Behörden stets beflissen, die Einheit zwischen den beiden Landestheilen zu befestigen. Ich bin überzeugt, wenn man diesen guten, edeln Zweck mit wahrer, ja nur mit etwelcher politischer Einsicht verfolgt hätte, wir gegenwärtig dem Ziele viel näher stehen würden, als es wirklich der Fall ist. Allein es herrschte dabei oft eine auffallende Unkenntniß der bestehenden Verhältnisse, eine gewisse muthwillige Mißachtung der einschlagenden Bestimmungen, der Verfassung, der Verträge, der Gesetze, welche natürlich Willkür und Gewalt nach sich zog. Dieser unverzöhnliche Geist hatte auch zur Folge, daß man gegenüber dem Jura rücksichtslos, schonungslos verfuhr, statt mit den Waffen der Geduld und der Belehrung allfälligen ungerechtfertigten Widerstand zu bekämpfen. Heute ist der Jura das Stiefkind der bernischen Familie geworden, und was seit zwei Jahren geschehen ist, hat zwischen den beiden Kantonsheilen eine solche Kluft geöffnet, daß ich an der Verwirklichung unseres Wunsches, zur Einheit zu gelangen, fast verzweifeln möchte. Der katholische Jura ist unglücklich, er fühlt sich in seinen Grundrechten, in seinen höchsten Freiheiten des Glaubens und Gewissens schwer getroffen, tief verletzt. Er behauptet sogar, er müsse unter gewissen Maßnahmen der Willkür und der Gewalt leiden, während er doch nur nach Freiheit, Gleichheit, Recht und Gerechtigkeit schreit.

Aber ist der Jura denn wirklich so stiefmütterlich behandelt worden, wie er vorgibt? Ja, er ist sogar noch ärger behandelt worden, als er es zu sagen wagt. Sie wissen dieß so gut als ich, und Sie würden sicher Einhalt gebieten, wenn nicht gewisse Rücksichten Sie davon abhalten würden. Jemand aus unserer Mitte sagte mir eines Tages: Unsere Regierung hat sich in der jurassischen Angelegenheit allerdings zu weit eingelassen und ist durch eine Reihe von unbesonnenen, unpolitischen und muthwilligen Schritten in eine Sackgasse gerathen, und sie dürfte ihr Vorgehen schwer bereuen, ja sogar büßen; allein wir können sie aus politischen Rücksichten, der Partei halber nicht im Stiche lassen. Diese Worte aus dem Munde eines regierungsfreundlichen Mitgliedes des Großen Rathes bestätigen im vollsten Maße meine soeben ausgesprochene Behauptung und geben mir nebenbei noch die Hoffnung, ja die Zuversicht besserer Zeiten; denn in die Länge kann man seinem Gewissen und seiner bessern Ueberzeugung nicht Gewalt anthun.

Warum haben wohl die übrigen Diözesanstände von Basel, welche anfänglich mit Bern gemeinsame Sache machten, auf einmal den Rückzug angetreten und Bern selbstständig vorgehen lassen? Wohl deßhalb, weil sie die Gefahr einzusehen

vermochten. In der That, sind nicht aus allen Gauen der Schweiz verdamnende Urtheile über das Vorgehen gegenüber dem Jura geltend gemacht worden? Selbst das Ausland ist weit entfernt, ihm Beifall zu zollen. Es gibt zwar hier zwei Meinungen: die eine, die der Berliner Hofblätter und ihrer Anhänger in der Schweiz, flätscht Beifall; die andere aber, die sich auf das Gefühl des Rechts und der Gerechtigkeit stützt, ist unserer Regierung ungünstig. Es dürfte somit bald einmal, wenn der wahre Sachverhalt bekannt, wenn die konfessionellen Leidenschaften erloschen oder wenigstens abgeköhlt sein werden, das ganze Publikum, die öffentliche Meinung sich auf die Seite der Jurassier neigen. Wie könnte es auch anders sein: ein Volk, so klein es auch sein mag, das für seine Freiheit kämpft, das wegen seines Glaubens verfolgt wird, muß mit der Zeit alle Herzen gewinnen. Seien Sie deshalb beruhigt, Mitbürger aus dem katholischen Jura, verzagen Sie nicht, fassen Sie Muth, haben Sie Geduld, die Zukunft gehört sicher Ihnen.

Jeder Staat kann sich einrichten, organisiren, wie er will, nach Gutdünken, und der gilt als der beste, der seinen Angehörigen die Bahn des Glückes am leichtesten zugänglich macht. Allein es genügt nicht, in die Verfassung schöne Bestimmungen, glänzende Grundsätze aufzunehmen, sondern die Hauptsache ist, daß dieselben zur Wahrheit werden. Unser bernisches Grundgesetz enthält sehr viel Gutes, mit dem wir uns Alle einverstanden erklären dürfen. Allein welchen Werth, welche Bedeutung wird heutzutage diesen Grundsätzen und Garantien beigemessen?

Vor Allem aus ist uns die religiöse Freiheit garantirt, und der evangelisch-reformirten, sowie der römisch-katholischen Kirche sind alle Rechte gewährleistet. Zu welcher Ironie ist diese Gewährleistung geworden! Wer dürfte wohl behaupten, daß der evangelisch-reformirten, sowie der römisch-katholischen Kirche noch ein spezieller Schutz von Seite der Staatsbehörden zu Theil werde? Die Angriffe auf die evangelisch-reformirte Kirche will ich heute nicht berühren. Der Tag des Kampfes rückt mit Riesenschritten heran, laßt uns denselben abwarten und rüsten wir uns. Heute will und muß ich mich darauf beschränken, das Vorgehen gegen die römisch-katholische Kirche näher in's Auge zu fassen.

Katholiken nennt man alle diejenigen Christen, welche in religiösen, kirchlichen Angelegenheiten die Autorität des Papstes anerkennen. Wer diese verwirft, ist kein Katholik. Die Katholiken zerfallen in zwei Hauptkategorien, in die römischen Katholiken, die sog. Ultramontanen, und in die gallikanischen Katholiken, die ich die Gismontanen nennen möchte. Indessen können die letztern gegenwärtig so ziemlich als mit den Ultramontanen verschmolzen betrachtet werden. Bern gehört mit seiner katholischen Bevölkerung verfassungsgemäß und laut Vertrag der römisch-katholischen Kirche an, und es ist während mehr als 50 Jahren derselben treu geblieben, ohne daß deshalb der Staat untergegangen und ohne daß der konfessionelle Friede merklich gestört worden wäre. Dieser Friede würde noch jetzt seine Herrschaft behaupten, wenn man nicht von Oben herab die Leidenschaften zu rein politischen Zwecken bis auf's Aeußerste gereizt, wenn man nicht einen unglückseligen Fanatismus gegen die Katholiken entflammt hätte. Und in der That, was ist geschehen? Es war Alles still, ruhig, glücklich in unserm schönen, theuren Vaterlande. Katholiken und Protestanten lebten mit und neben einander im besten Einverständnis und wußten sich gegenseitig in religiösen Dingen ganz gut zu vertragen. Toleranz war das erste Wort in allen Volksversammlungen, in den eidgenössischen, wie in den kantonalen Räten. Es wurden protestantische Kirchen in der katholischen und katholische Kirchen in der protestantischen Schweiz gebaut. Nichts vermochte diese Einigkeit zu stören. Der berühmte Syllabus und das Dogma von der Unfehlbarkeit wurden ohne Widerrede von der Regierung in's Land hineingelassen und übten keinen störenden

Einfluß auf diese Verhältnisse aus. Es ging daher die erste eidgenössische Revisionsbewegung vorüber, ohne die religiösen Fragen merklich zu berühren.

Als aber das erste Projekt einer Bundesverfassung verworfen wurde, hörte man aus den Reihen der damaligen Minderheit offen erklären, man werde den Kampf nicht aufgeben, sondern ihn fortsetzen, und zwar auf dem religiösen Gebiete und mit Hilfe der konfessionellen Leidenschaften; dann werde man sehen, ob die protestantische Mehrheit die katholische Minderheit nicht zu majorisiren vermöge.

Es wurde, fast möchte ich sagen, ein eigentlicher Feldzugsplan entworfen und systematisch durchgeführt. Nach demselben sollten die Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche und der katholische Klerus dem Haß und der Verachtung des Publikums Preis gegeben werden. Zu diesem Zwecke bot man Alles auf, alle Seiten wurden aufgespannt, alle Register geöffnet, alle Mittel nach wahrer jesuitischer Art geheilt, kurz, man suchte den Zweck per fas et nefas zu erreichen. Die schmutzigsten Schriften und Bilder gegen die katholischen Geistlichen wurden aus dem Staube aller Buchhandlungen hervorgezogen und unter dem Volke verbreitet, ja es gelangten solche sogar in diesen Saal. Das Theater bis zur niedrigsten Dorf Bühne hinunter wurde zu Hülfe gezogen, edelhafte, strafbare, injurirende Umzüge wurden veranstaltet, ohne daß die Polizei sich veranlaßt fand, dagegen aufzutreten; sie lächelte vielmehr diesem Treiben mit sichtbarem Wohlgefallen zu. Kundgebungen, deren sich jeder Schweizer schämen sollte, wie ein radikaler Zürcher sich aussprach, mußten ebenfalls in's Feld rücken. Dinge, die man als harmlos in's Land herein gelassen, wurden auf einmal verdächtig, entstellt und als staatsgefährlich an die Wand gemalt. Von den Volkstribünen herunter, wie in der Presse ertönte nicht mehr das schöne patriotische Wort der Toleranz, sondern es wurde das ultramontane Stiefenpferd geritten und ausgerufen: nieder mit dem Romanismus, nieder mit dem Papst und Allem, was mit ihm zusammenhängt! Das war Alles, was man von gewissen Heißspornen und Volksbeglückern zu hören bekam.

Allein in einem demokratischen Staate, wo Alles schriftlich geregelt wird, wo die Rechte und die Freiheiten des Volkes klar und bestimmt festgesetzt sind, mußte man damit auf gewisse Schwierigkeiten stoßen. Und in der That: das genannte Zerstörungswerk konnte nur mit Umgehung unserer Verfassung und der Verträge von 1815 und 1828 unternommen und durchgeführt werden. Aber was kümmert man sich um Verträge und Verfassung, wenn man von einem unglückseligen Fanatismus beherrscht wird? Und doch gab es ein Mittel, um dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu entgehen, nämlich das Mittel der Verfassungsrevision. Bereits waren die Thore des Landes den Jesuiten verschlossen. Wenn man nun auch sämtliche römisch-katholische Priester aus dem Lande gewiesen und nebst den Klöstern noch die römisch-katholische Kirche selbst aufgehoben und verbannt hätte, so wäre dadurch wenigstens ein Rechtszustand erwachsen, der das Vorgehen Bern's formell gerechtfertigt haben würde. Aber das gesammte Schweizer Volk und seine Vertreter wollten um jeden Preis alle Veranlassung zu einem neuen Bürgerkrieg vermeiden, und deshalb suchten sie auch ihre künstlich erzeugte antikatholische Gesinnung zu bemeistern.

Dennoch sind in unserer Verfassung einige Bestimmungen aufgenommen worden, welche Viele beunruhigen, und die uns Allen mit der Zeit vielleicht schwere Verlegenheiten bereiten werden. Diese Bestimmungen sind aufgestellt worden, trotzdem an der Spitze der Verfassung geschrieben steht, es sei die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverleßlich. Schöne Worte! Aber was sind Worte, wenn die That nicht unmittelbar darauf folgt? Nichts, die Erfahrung hat uns dieß gezeigt.

Indessen ist es nicht die Bundesverfassung, welche hier zunächst in den Vordergrund tritt, sondern unsere kantonale Verfassung von 1846. Diese Verfassung hat seit dem Tage

ihrer Entstehung bis zur gegenwärtigen Stunde gar keine Aenderung erlitten; sie hat mithin ihre volle Gesetzeskraft behalten, und wir müssen sie bei der Beurtheilung der jurassischen Verhältnisse als Grundlage nehmen. Zurnick also mit der allfälligen Behauptung, die Verfassung habe sich überlebt, sie sei veraltet und stehe nicht im Einklange mit den Erfordernissen unserer Zeit. Wenn dieß der Fall ist, so ändere man sie ab, so lange sie aber besteht, muß sie als Ausdruck des Volkswillens betrachtet werden, und Ehre und Pflicht gebieten uns, sie streng zu beobachten.

Der einschlagende Artikel der Verfassung ist bis jetzt sehr wenig in die Diskussion hineingeworfen worden. Erlauben Sie mir, es zu thun. Man wird vielleicht sagen, es sei bei mir eine Marotte, mit der Verfassung zu kommen. Es mag sein; ich nehme den Vorwurf gerne an, daß ich im Großen Rathe mich mit der Verfassung in der Hand an der Diskussion betheilige. Andere werden vielleicht sagen, das sei alles nur Doktrinarismus! Ich ein Doktrinär? Wenn das ein Vorwurf sein soll, so danke ich für denselben. Was ist ein Doktrinär? Einer, der von Grundsätzen ausgeht, der sich auf Verfassung und Gesetz stützt und an denselben eine feste Grundlage hat.

Also beginne ich ohne Scham mit dem Ablesen der betreffenden Verfassungsbestimmung. Der § 80 der Verfassung sagt: „Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet. Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu. Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchenfachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen. Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchensynode und der katholischen Kirchenkommission.“ Gibt es etwas Klareres, etwas Bestimmteres, als diese Bestimmung der Verfassung? Sagt sie nicht deutlich, daß neben der evangelisch-reformirten Kirche auch die römisch-katholische als Staatskirche anerkannt sei? Es gibt aber nur Eine römisch-katholische Kirche, und dieß ist diejenige, welche in Glaubensfachen die Bischöfe und den Papst als souverän betrachtet.

Man fragt vielleicht, wie es komme, daß im Jahre 1846, mitten in dem damaligen Jesuitensturm, unser Verfassungsrath der römisch-katholischen Kirche, d. h. den Ultramontanen, eine so wichtige Stellung im Kanton eingeräumt habe. Dieß ist sehr leicht zu erklären: Damals glaubte man noch an die Verbindlichkeit der Vereinigungsurkunde von 1815; damals hielt man sich ehrenhalber verpflichtet, dem Wortlaute derselben Rechnung zu tragen. Da nun der § 1 dieses zwischen dem alten und dem neuen Kantonsstheile abgeschlossenen Vertrages den katholischen Jurassiers die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion gestattet, so glaubte man im Jahre 1846, hievon nicht abgehen zu dürfen. Diesem Grunde ist die Fassung des § 80 theilweise zu verdanken. Sie wissen aber auch, daß unsere Verfassung das Werk eines Kompromisses zwischen den verschiedenen Landestheilen des Kantons ist. Den einen versprach man weitgehende materielle Vortheile, dem Jura dagegen wurden einfach sein damaliges Steuersystem, die französische Gesetzgebung und die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion gewährleistet. So wurde die Verfassung angenommen, und zwar mit einer großen Mehrheit.

Der Jura hat stets Wort gehalten, ihm gegenüber aber ist man vielleicht anders verfahren: er hat sein Steuersystem verloren, die französische Gesetzgebung ist größtentheils durch die bernische ersetzt worden, und jetzt möchte man noch mit

der römisch-katholischen Religion aufräumen. Dieß hätte man, wie bereits gesagt, vielleicht theilweise durch eine Verfassungsrevision erlangen können. Allein man hat das Mittel verschmäht, weil man sich vor einer weitergehenden Revision fürchtete. Daher hat man vorgezogen, den Weg der Willkür und der Gewalt zu betreten und auf demselben mit vollem Dampfe hinzufahren. Es ist eine gefährvolle Reise, die wir da unternommen haben; denn was heute gegen die Katholiken verübt wird, kann uns in anderer Richtung morgen ebenfalls treffen. Es könnte unter andern Konstellationen z. B. auch das Oberland eines schönen Tages majorisirt werden, wie gegenwärtig der Jura majorisirt wird. Wenn man auf Gerechtigkeit zählen will, so muß man damit anfangen, selbst gerecht zu sein. Mithin ist es immer das Beste, treu die Verfassung zu halten und niemals von ihr abzuweichen; da steht man auf festen Füßen. Braucht man dagegen die Verfassung als Spielball der Leidenschaften, so kann dieß unmöglich zum Guten führen.

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die bernischen Katholiken in ihrer immensen Mehrheit der römisch-katholischen Kirche angehören. Wenn darüber irgend welche Zweifel herrschen sollten, so würden dieselben durch eine vorzunehmende partielle Volksabstimmung, die man bis jetzt sorgfältig vermieden hat, verschwinden. Es gibt allerdings geborne und getaufte Katholiken, welche mit ihrer Mutterkirche mehr oder weniger gebrochen und sich von ihr losgetrennt haben, um in die Reihen der Ungläubigen, der Freidenker, der Rationalisten, der Konfessionslosen zu treten. Ich will nicht auf die Glaubensbekenntnisse dieser verschiedenen Sekten oder Nuancen der katholischen Kirche eingehen, da mich dieß zu weit führen würde. Uebrigens wäre dieß schwierig, da dieselben selbst noch nicht recht wissen, was sie glauben oder glauben werden oder glauben sollen. Doch über Einen Punkt dürften sie in ihrer Mehrheit bald einig werden, nämlich über ihre Unabhängigkeit vom Papste. Gerade deßhalb aber sind sie keine Katholiken mehr, und dennoch hat das protestantische Bern aus diesen verschiedenartigen Elementen eine sogenannte katholische Kirche gegründet und sie an Platz der römisch-katholischen Kirche treten lassen unter dem Vorwande, es sei dieß die einzige wahre römisch-katholische Kirche. Dieß ist nicht richtig, und selbst Diejenigen, welche sich dazu bekennen, protestiren energisch dagegen, daß sie römisch-katholisch seien. Ich will Alle frei gewähren lassen, allein einen gerechten Anspruch auf die staatliche Anerkennung laut § 80 der Verfassung können diese Freidenker nicht haben. Dennoch hat man sie als kirchliche Genossenschaft und ihre Kirche als bernische Staatskirche anerkannt und ihnen alle damit verknüpften materiellen Vortheile zugesichert. Dieß haben Viele als eine Verfassungsverletzung angesehen und nach meiner Anschauung nicht mit Unrecht.

Wenn wir einen tiefern Blick auf die neue bernisch-katholische Kirche werfen, so finden wir darin manches Merkwürdige. Was zunächst die Anhänger dieser Kirche betrifft, so gibt es allerdings einige Gemeinden, in denen sich eine ansehnliche Zahl solcher vorfindet. Die meisten Gemeinden aber zählen nur wenige, manche sogar keine Anhänger der neuen Kirche. Ich behaupte sogar, daß diese mikroskopischen Gemeinden tagtäglich im Abnehmen begriffen sind. Wenn wir nach dem Glauben derselben forschen, so ist da von einer Einigkeit nicht die Rede, sondern es herrscht eine große Mannigfaltigkeit: die Einen stellen sich auf den Standpunkt der Gründer dieser Kirche, auf den Standpunkt unserer protestantischen Kirchendirektion, welche den Katholizismus, wie er vor der Proklamirung des Unfehlbarkeitsdogma's war, wieder herstellen will. Dieß hat die Kirchendirektion in diesem Saale erklärt und schriftlich und mündlich auch anderwärts ausgesprochen. Der Papst und seine ganze Hierarchie bleiben dabei also unberührt. Wenn Sie in Bezug auf diesen Punkt noch bestimmtere Angaben wünschen, so kann ich auf die

„Démocratie catholique“, das vom Staate befolgte Organ der neuen Kirche verweisen, welches förmlich erklärt, daß an der Organisation und an den Dogmen der römisch-katholischen Kirche nichts geändert werde. Es fällt daher auf, daß, während die katholische Kirche das Eölibat der Priester als Grundsatz anerkennt, man gleichgültig zusieht, wie die neuen Geistlichen in die Ehe treten.

Andere wollen weiter gehen und auch gegenüber dem Katholizismus, wie er vor der Proklamirung des Unfehlbarkeitsdogma's bestand, Aenderungen eintreten lassen und z. B. das Eölibat, die Beichte zc. aufheben. Es gibt sogar solche, und zwar nicht unwichtige Persönlichkeiten, welche in der Ehe der Priester doch etwas sehr Mißliches finden und erklären, sie würden ein mariage secret et peu connu, eine geheime und wenig gekannte Ehe vorziehen. Dieß hat, wenn Herr Loyson kein Lügner ist, Herr Déramen, Pfarrer in Bruntrut, erklärt. Dieser befürwortet also das Konkubinat der Geistlichen.

Noch Andere stehen zwar zu der neuen Kirche, sind aber in Glaubenssachen sehr schwach. Wenn es sich um die Vollziehung eines religiösen Aktes handelt, so gehen sie nicht zu den neuen Pfarrern, sondern wandern ganz im Geheimen nach Solothurn, nach Frankreich, nach Luzern, nach Neuenburg, um zu beichten, und wenn sie auf das Krankenlager kommen, so lassen sie heimlich einen römisch-katholischen Geistlichen holen. Ich könnte da eine Menge Beispiele anführen. Wieder Andere erklären, daß sie zu der bernisch-katholischen Kirche gehören, allein sie wollen keinen Kultus, keine Pfaffen, sondern sie möchten die Kirchen schließen und sie nicht einmal unterhalten. Wenn Sie dieß nicht glauben, so brauchen Sie nur nach Münstern zu gehen, um sich von der Wahrheit dessen, was ich sage, zu überzeugen. Während der Gründungsperiode wurde eine Masse Wasser geweiht, wahrscheinlich um die heranziehenden Seelen zu reinigen. Viele gingen nicht nur in ihre Kirche, sondern auch in diejenigen der benachbarten Dörtschaften. Es war erfreulich, zu sehen, wie Leute, die seit Jahren nicht mehr in ein Gotteshaus gegangen waren, nun auf einmal eifrig wurden. Aber diese Inbrunst war nicht von langer Dauer, und nach und nach wurden die Kirchen wieder leer. Ich übertreibe nichts, ich mache nur die Geschichte dessen, was in letzter Zeit vorgegangen ist. Sie werden wahrscheinlich das Zirkular des Kirchenvorstandes von Delsberg gelesen haben. Wenn indessen unter Ihnen solche sein sollten, die dasselbe nicht kennen, so will ich es hier mittheilen. Es sagt: „Der Kirchenvorstand von Delsberg an die liberalen Katholiken von Delsberg. Da im Jura die religiöse Frage mit der Politik eng verbunden ist, so haben alle Liberalen die Pflicht, die neu organisirte bernische Nationalkirche und die Mehrheit des Bernervolkes in ihrem Vorgehen zu unterstützen. Unser Gottesdienst wird von Tag zu Tag weniger besucht, so daß unsere Gegner überall behaupten, unsere Kirchen bleiben leer. Angesichts dieses wirklich bestehenden Gehenlassens, dieser konstatarnten Gleichgültigkeit fühlen wir uns verpflichtet, an die liberalen Katholiken von Delsberg die dringende Bitte zu richten, regelmäßiger der Sonntagsmesse beizuwohnen und namentlich die Frauen und Kinder dazu zu ermahnen. Wenn unsere liberalen Katholiken unsern Priester und Kirchenvorstand nicht eifrig unterstützen wollen, so wird dieser letztere seine Demission in globo nehmen. Delsberg, den 7. Januar 1875. Der Kirchenvorstand.“

Ich komme nun auf den Klerus zu sprechen. Dieser wurde nicht etwa, wie es die Vereinigungsurkunde vorschreibt, aus Bernern oder aus Schweizern rekrutirt, sondern aus allen möglichen Weltgegenden angeworben, indem man Agenten zu diesem Zwecke in's Ausland schickte. Man fand denn auch eine Anzahl solcher Leute. (Rufe: Zur Sache! Zur Sache!) Ich will mich über diese Persönlichkeiten nicht näher auslassen. Man hat den abgerufenen Geistlichen den Vorwurf gemacht, sie seien zwar Schweizer, ja sogar Berner, allein sie hätten keinen

bernischen, keinen schweizerischen Sinn. Um diesem Uebelstande abzuwehren, hat man Franzosen, Italiener, Oesterreicher, Polaken in's Land gerufen, und diese sind nun beauftragt, im Jura Schweizerinn, bernischen Sinn zu pflanzen. Ob man aber den Zweck erreichen wird, muß ich bezweifeln.

Lassen wir diese Schooßkinder der Regierung bei Seite, und fragen wir uns: ist das eine Kirche, wie sie unsere Verfassung will? entspricht sie den Bedürfnissen der jurassischen Bevölkerung? Darüber mögen Sie selbst entscheiden. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß diese neue bernisch-preussische Kirche den Bedürfnissen nicht entspricht. (Gelächter.) Sie lachen, aber ich habe da eine Thatsache mitzutheilen: Die Geistlichen sind durch den Bischof Keinkens in Bonn kanonisch eingesetzt worden; Sie stehen also unter fremdem Einfluß, nur ist ihr Papst nicht in Rom, sondern in Bonn. Sie können das klar und deutlich in der „Démocratie catholique“, dem Amtsblatt der neuen Kirche, lesen, und es hat ein alt-katholischer Pfarrer mir leghin selbst erklärt, die Sache verhalte sich so. Wenn das Land wüßte, wie sein Geld für diese Kirche verschwendet wird, so würde es erstaunen und Einhalt gebieten. Wenn ich nicht fürchtete, etwas zu lang zu werden, so würde ich Ihnen einen genauen Auszug aus der Staatsrechnung mittheilen, woraus Sie sehen würden, wie es sich damit verhält. Ich bin im Zweifel — — es ist die Sache einer Viertelstunde — — — ja, meine Herren! ja, ich will es thun! — — Das Land soll es wissen — — —

Herr Präsident. Diese Frage wird bei der Staatsrechnung zur Sprache kommen. Ich möchte daher Herrn Moschard ersuchen, bei der Sache zu bleiben. Es handelt sich einfach um die Frage, ob in den vorliegenden Gesetzesentwurf eingetreten werden soll oder nicht. Wenn Herr Moschard über die von ihm berührte Frage sprechen will, so wird er später Gelegenheit erhalten. Ich muß ihn daher bitten, sich auf die Eintretensfrage zu beschränken. (Bravo!)

Moschard fährt fort: Ich werde also bei einem spätern Anlasse diese Sache zur Sprache bringen. Uebrigens glaube ich, sie gehöre auch zu der vorliegenden Frage.

Ich komme nun auf die Frage, wie verfahren werden soll, um im Lande Ordnung zu schaffen. Ich bin ganz einverstanden, daß Bestimmungen aufgestellt werden, welche dazu führen, Ordnung in unsere Verhältnisse zu bringen. Damit aber kann ich mich nicht einverstanden erklären, daß man Spezialgesetze erlasse, wie das vorliegende Gesetz offenbar eines ist. Es ist für den Jura viel schärfer, als für den alten Kantonstheil. Wie ist man gegen die Geistlichen der römisch-katholischen Kirche verfahren? Dieselben sind ohne Urtheil, durch einfache Polizeimaßregel ausgewiesen worden. Sie befinden sich bereits 1½ Jahr im Auslande, und wenn es Einer wagt, in's Land zu kommen, so wird er von den Landjägern traktirt, ja es ist sogar auf Einen geschossen worden.

Als alle diese Thatsachen bekannt wurden, versprach die Regierung hier, sie werde ihr Möglichstes thun, um den Jura zu pacifiziren, auch werde sie die Rückkehr der Priester gestatten. Was hat nun die Regierung zu diesem Zwecke gethan? Sie hat sich darauf beschränkt, den neuen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher den ausgewiesenen Geistlichen die Rückkehr in den Jura zur Unmöglichkeit macht. Was sollen diese Geistlichen im Kanton thun, wenn sie nicht einmal in Privathäusern funktionieren dürfen? Man nimmt ihnen das Brod. Ich möchte in der Fassung des Gesetzes nicht so weit gehen, sondern mich darauf beschränken, diejenigen zu strafen, welche wirklich aufheben. Die Hauptbestimmung des Gesetzes ist in § 3 enthalten, welcher den Priestern, die gegen den Staat offen sich renitent zeigen, die Ausübung geistlicher Verrichtungen untersagt. Das Wort „renitente Pfarrer“ hat Glück gemacht.

Was haben aber am Ende diese Priester gethan, um sich diesem Vorwurf auszuweichen? Sie haben einfach erklärt, daß sie die Vorkehren der bernischen Behörden, welche in die innere Organisation der Kirche in dogmatischer Beziehung eingreifen, nicht anerkennen. Damit sind die Geistlichen vollständig innerhalb der Schranken der Verfassung geblieben. Diese sagt im § 96: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.“ Wenn nun der Staat entgegen den Bestimmungen des § 80 der Verfassung sich in kirchliche Angelegenheiten einmischt, so ist man im Hinblick auf § 96 berechtigt, diese Einmischung des Staates nicht anzuerkennen. Uebrigens haben die sog. renitenten jurassischen Pfarrer im Jura stets erklärt, und in ihrem Namen kann ich es noch heute erklären, daß sie geneigt sind und es stets waren, den verfassungsmäßigen Eid zu leisten. Können Sie mehr von ihnen verlangen? Wenn man von Ihnen als Staatsbürgern den Eid verlangen würde, daß Sie allen Verordnungen und Gesetzen des Staates sich unterziehen wollen, wie viele würden einen solchen Eid leisten? Würden Sie nicht erklären: wir haben keinen solchen Eid zu leisten; wenn wir uns eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, so kann man uns gefügt auf das Strafgesetzbuch bestrafen. Dessenungeachtet sind die Priester bereit, den verfassungsmäßigen Eid zu leisten. Ich kann dieß hier in ihrem Namen erklären; denn ich halte mich noch für ihren Bevollmächtigten. Durch den verfassungsmäßigen Eid würden sie beschwören, daß sie alle verfassungsmäßigen Gesetze streng befolgen werden. Man kann aber nicht verlangen, daß sie sich einem mit der Verfassung in Widerspruch stehenden regierungsräthlichen Beschlusse unterwerfen oder gar einer Verordnung des Regierungsrathes von Bruntrut, der bisweilen merkwürdige Verfügungen trifft. Sobald eine Verfügung nicht verfassungsgemäß ist, muß es ihnen freistehen, sich zu widersetzen — — —

Herr Präsident. Ich mache Herrn Moschard auf die Bestimmungen des Großrathsreglementes aufmerksam, welches in § 67 sagt: „Es soll jedes redende Mitglied sich in seinen Eröffnungen klar und kurz, ohne fremdartige Beimischungen und mit dem gehörigen Anstande, sowie mit der erforderlichen Achtung sowohl für die Versammlung, als für die einzelnen Mitglieder derselben, daher auch ohne Anzüglichkeiten fassen und ausdrücken.“ Nun spricht Herr Moschard bereits 1½ Stunden über einen Gegenstand, der nicht an der Tagesordnung steht. Ich wiederhole, daß es sich lediglich um die Eintretensfrage handelt. Wenn Herr Moschard sich nicht darauf beschränken, sondern über der Sache ganz fernliegende Gegenstände sprechen will, so werde ich ihm das Wort entziehen. Um in dieser Woche unsere Geschäfte zu erledigen, ist es nothwendig, daß wir täglich zwei Sitzungen halten, und es sollte sich daher jedes Mitglied zur Pflicht machen, der erwähnten Bestimmung des Reglementes nachzukommen und seinen Gefühlen Gewalt anzuthun.

Moschard fährt fort: Ich glaube, ich sei nicht von der Frage abgewichen; denn ich sprach von der Auslegung des § 3. Ich glaube es daher nicht verdient zu haben, daß Sie mir mit der Entziehung des Wortes drohen. Indessen will ich nicht weiter sprechen, sondern mir Gewalt anthun, mir vorbehaltend, bei einem andern Anlasse anzubringen, was ich sagen wollte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wohl noch nie ist in den Annalen der parlamentarischen Praxis ein solcher Mißbrauch des freien Wortes der Volksvertreter vorgekommen, wie er nun schon wiederholt im Großen Rathe

von Seite der ultramontanen Jurassier begangen worden ist. Zu den Ultramontanen müssen wir auch Herrn Moschard zählen, obgleich er sich des stolzen Titels eines Protestanten rühmen könnte. Von allem Möglichen hat Herr Moschard gesprochen, nur nicht über die Eintretensfrage, und ich bewundere die große Geduld des Präsidenten, der ihm längst das Wort hätte entziehen können.

Was Herr Moschard angeführt hat, sind alles Injurien und nicht sachliche Wahrheit. Ich will daher auf die Frage der Dualität der altkatholischen und der neukatholischen Geistlichen nicht eintreten. Wir sind alle Menschen, allein ich glaube, die altkatholischen Geistlichen im Jura halten den Vergleich mit den neukatholischen aus. Ich könnte meinerseits auch Müsterchen über den Lebenswandel der renitenten Priester im Jura erzählen, z. B. aus dem Amtsbezirke Laufen. Ich will es indessen nicht thun, da diese Vorgänge Schamhaftigkeits halber in dieser Versammlung nicht zur Sprache gebracht werden dürfen.

Protestiren aber muß ich gegen das Hereinziehen einer Frage, welche bei einem andern Anlasse hier zur Behandlung gelangen wird, nämlich der Frage der Verwendung der Kultusaussgaben im Jura. Ich bin bereit, an der Hand der Anweisungen und der betreffenden Belege Posten für Posten zu durchgehen, und ich will gewärtigen, ob eine einzige dieser Ausgaben den Titel einer ungesetzlichen oder einer ungerechtfertigten Ausgabe verdient. Ich weise es als eine Unwahrheit und als eine Verläumdung zurück, wenn behauptet wird, Herr Wallon habe die Gelder, die er erhalten, für die Redaktion der „Démocratie“ bezogen. Es ist auch nicht wahr, wenn behauptet wird, die altkatholischen Priester seien von Meinken eingesezt worden. Es hat diese Einsezung vielmehr durch einen schweizerischen Priester, Herrn Pfarrer Herzog, stattgefunden.

Alle diese Fragen haben indessen nichts mit der Eintretensfrage zu thun. Womit beschäftigen wir uns eigentlich heute? Mit einem Gesetze betreffend Störung des religiösen Friedens, welches in folgender Weise motivirt wird: „in Betracht der Nothwendigkeit, gegen Ueberschreitung der Schranken, innert welcher die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gewährleistet ist, die geeigneten Vorschriften aufzustellen“. Das Gesetz soll also durchaus nicht in die Kultusfreiheit eingreifen, sondern es ist einfach gegen die Ueberschreitung derjenigen Grenzen gerichtet, innert welcher die Kultusfreiheit garantirt ist. Diese Grenzen sind die öffentliche Ordnung und die Sittlichkeit. Herr Moschard soll einen einzigen Artikel des Gesetzes citiren, der über diese Grenze hinausgeht.

Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß wir nicht bloß ein Gesetz für den Jura, sondern für den ganzen Kanton erlassen. Es fallen also nicht bloß die Katholiken, sondern auch die Protestanten, die Israeliten, die Freidenker u. unter das Gesetz. In dieser Richtung muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß es mir scheint, Herr Moschard habe seine Stellung als Deputirter in diesem Saale falsch aufgefaßt und durchgeführt. Nach Mitgabe der Verfassung ist Herr Moschard hier Vertreter des gesamten bernischen Volkes und nicht nur der ultramontanen Partei. Es steht Herrn Moschard sehr schlecht an, sich immer auf die Verfassung zu berufen, wenn er selbst sich nicht daran hält. Es ist wohl möglich, daß einmal eine Zeit kommt, wo man nicht etwa sagen wird, die Regierung von Bern habe in diesem Weltkampfe mit den Ultramontanen unbesonnene Handlungen begangen, sondern wo man sich erzählen wird, es sei im Kanton Bern ein gewisser Herr Moschard, Protestant, in diesem Kampfe auf Seite der ultramontanen Partei gestanden, welche den Staat knechten und unter ihr Joch bringen wollte. (Moschard: Ich protestire.) Ich kann mir diese Perspektive auch stellen, wie Herr Moschard, der in seinem Votum die Regierung in

diesem Kampfe lächerlich zu machen suchte, wie dieß ja in allen diesen kirchlichen Debatten stets die Tendenz der ultramontanen Partei war.

Sachliches habe ich in dem Votum des Herrn Moschard nichts gefunden, als daß er sich auf die Verfassung beruft und sagt, diese garantire die römisch-katholische Kirche; diese Kirche unterdrücke man im Jura, und zwar sei dieß nicht erst durch dieses Gesetz, sondern schon vorher durch eine Reihe von Maßnahmen geschehen. Ich frage aber Herrn Moschard: wo ist ein einziger verfassungswidriger Schritt, den die Regierung gethan hat? ist es der der Mitwirkung bei der Absetzung des Bischofs Lachat? haben da die übrigen Diözesanstände sich nicht in gleicher Weise bethelligt? hat nicht die oberste Instanz der Schweiz, die Bundesversammlung, ihr letztes Wort über diese Absetzung gesprochen und das Vorgehen der Kantone genehmigt? Oder ist etwa das Kirchengesetz, welches am 18. Januar 1874 vom Berner Volke mit 70,000 gegen 17,000 Stimmen angenommen worden ist, ein inkonstitutionelles Gesetz? Wenn Herr Moschard diesen Vorwurf dem Berner Volke in's Gesicht zu schleudern mag, dann will ich die Richtigkeit seiner Behauptung zugeben. Heute stehen wir ganz auf dem Boden des Kirchengesetzes, in welchem mit keinem Worte von einer römisch-katholischen Kirche die Rede ist.

Ich darf aber noch weiter gehen und mich auch auf den Boden der Verfassung stellen und sagen: wenn auch in derselben der Ausdruck „römisch-katholische Kirche“ vorkommt, so steht doch das Vorgehen der Regierung mit der Verfassung im Einklang. Allerdings müssen wir uns fragen, mit welcher römisch-katholischen Kirche wir es seit 1870 zu thun haben, mit derjenigen, welche 1846 und schon zur Zeit der Vereinigungsurkunde garantirt worden ist, oder mit einer andern. Da sage ich, und zwar mit viel tieferer Ueberzeugung, als ich sie vielleicht noch vor einigen Jahren hatte, indem diese Ueberzeugung durch die in diesem Kampfe täglich gemachten Erfahrungen bekräftigt worden ist: Ja, wir haben es mit einer ganz andern Kirche zu thun, mit einer Kirche, die keine Kirche mehr, sondern eine politische Macht und deren Tendenz darauf gerichtet ist, den Staat zu knechten und nach allen Richtungen, soweit ihr dieß möglich ist, in das Staatsgebiet hinüber zu greifen. Diese Kirche führt den Kampf mit dem Staate im Jura am erbittertsten und hat dort einen der zähesten Streikgenossen. Das Lob will ich den Herren Ultramontanen geben, daß sie zu Denjenigen gehören, welche mit der größten Ausdauer und Energie den Kampf führen. Dieses Lob will ich namentlich Herrn Follété geben, welcher uns dann aber auch das Recht zugestehen soll, auf dem Boden des modernen Staates den Kampf mit der gleichen Bähigkeit zu führen. Daraus mache ich mir wenigstens ein Verdienst, hier auf unserm lieben bernischen Boden mich mit meinen zwar schwachen Kräften an diesem Kampfe zu bethelligen.

Es hieße nun wirklich Ihre Zeit mißbrauchen, wenn man nachweisen wollte, daß die katholische Kirche wirklich eine andere geworden sei; denn es ist dieß schon hundertmal in diesem Saale geschehen, und namentlich als es sich um die Absetzung des Bischofs Lachat handelte, ist diese Frage hier an der Hand der kirchlich-politischen Vorgänge, an der Hand des Vorgehens Roms einläßlich erörtert worden. Ich will daher nur in Kürze bemerken, daß, wie dieß einer der bewährtesten Kirchenrechtslehrer, Herr Professor Friedrich, der vor Kurzem hier gewirkt hat, in vortrefflicher Weise nachgewiesen, die bewußte Tendenz der römisch-jesuitischen Partei schon lange dahin gerichtet war, auf derjenigen Boden zu kommen, auf dem man nun durch die Proklamirung des Unfehlbarkeitsdogma's gekommen ist. Encyklika und Syllabus waren nur vorbereitende Handlungen; man wollte zuerst einen Fühler ansetzen und die Bevölkerung nach und nach gewöhnen. Durch das Unfehlbarkeitsdogma sind alle diese seit Jahrzehnten getroffenen Vorbereitungsmaßregeln sanktionirt wor-

den, und es sind somit Encyklika und Syllabus ebenso gültig, wie das Dogma von der Infallibilität des Papstes selbst.

Wollen Sie nun diese horribeln Sätze, die in diesen Erlassen stehen, dulden? Im Syllabus heißt es z. B., der Protestantismus dürfe in einem katholischen Staate nicht geduldet werden, die Civilehe sei nicht zulässig, der Religionsunterricht dürfe nicht aus der Schule hinausgenommen werden u. s. w., u. s. w. Wollen Sie beistimmen, wenn diese römische Macht, die über Hunderte von Millionen Menschen zu gebieten hat, erklärt: wer diese Sätze nicht glaubt, der ist verdammt —? Da kommen wir wieder auf den Boden zurück, wo wir sagen: wer soll im Lande regieren, der Staat oder die Kirche? Wenn wir um uns blicken, so sehen wir, daß diese Sätze nicht nur auf dem Papier stehen, sondern daß man sie heute schon durchgeführt hätte, wenn man dieß gekonnt.

Nach dem Eingange seines Votums zu schließen, hätte man glauben sollen, Herr Moschard werde vom Frieden sprechen, er hat aber von allem andern, als vom Frieden geredet. Wenn wir uns aber fragen, wer den Frieden gebrochen hat, so müssen wir diese Frage dahin beantworten, daß dieß nicht von Seite des Staates, sondern von Seite des Vertreters des Papstes, des Bischofs von Solothurn, geschehen ist und daß dieser den Feldzug begonnen hat. Herr Moschard kann im Kirchengesetz und in den ausführenden Erlassen des Regierungsrathes keinen einzigen Punkt anführen, der verfassungswidrig wäre. Die haben den Frieden gebrochen, denen gegenüber der bernische Große Rath in den 30er Jahren schwach genug war, nachzugeben; die haben ihn gebrochen und brechen ihn fortwährend, welche schuld sind, daß gegenwärtig ganz Europa in diesem kirchlich-politischen Kampfe entbrannt ist. Was die öffentliche Meinung später einmal sagen wird, wollen wir gewärtigen. Ich meinerseits tröste mich mit den zwar nicht unfehlbaren, sondern menschlichen Worten, welche einst Thomas a Kempis gesagt hat: Du bist nicht besser, wenn du gelobt, und nicht schlechter, wenn du getadelt wirst! (Lang anhaltender Beifall.)

Herr Präsident. Ich habe den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes in seiner Erwiderung nicht unterbrochen, weil dieselbe durch das Votum des Herrn Moschard provocirt und darin nur vom Vertheigungsrechte Gebrauch gemacht worden ist. Ich muß aber erklären, daß ich, so sehr ich für die Redefreiheit bin, eine solche Diskussion nicht länger dulden kann.

Herr Berichterstatter der Kommission. Mit Rücksicht auf Ihre kurz zugemessene Zeit habe ich mich vorhin enthalten, über die Eintretensfrage das Wort zu ergreifen. Die Auslassungen des Herrn Moschard nöthigen mich aber, auch einige Bemerkungen anzubringen. Herr Moschard hat uns eine Idylle vor Augen geführt, welche in der Schweiz bestanden habe, bevor die Regierung gegen die katholischen Geistlichen aufgetreten sei. Ja, wir haben eine Zeitlang in einer Idylle gelebt, wir haben bewiesen, daß bei aufrichtigem Zusammenwirken die Katholiken und die Protestanten sich gar wohl vertragen können, wir haben gegen die Katholiken die allergrößte Toleranz geübt. Herr Moschard soll aber nicht vergessen, wie wir zu diesem idyllischen Frieden gekommen sind. Hat dieser Friede stets bestanden? hat sich nicht viel mehr kurz vorher ein Kampf in Betreff der Jesuiten entsponnen? Wer aber war an diesem Kampfe schuld, die Protestanten oder die Katholiken? Die Geschichte hat darüber bereits gerichtet. Luzern berief die Jesuiten und warf damit der protestantischen Bevölkerung den Fehdehandschuh hin, und diese nahm ihn auf. Heute, nachdem das Blut unserer Brüder geflossen ist, sagt Niemand mehr, man habe unrecht gethan, sich gegen die Berufung der Jesuiten zu verwahren. Wir sind also nur durch Blut zu dieser Idylle gekommen, und dieses Blut lastet nicht auf den Protestanten, sondern

auf den Katholiken, auf den Sonderbunds-kantonen. Der Friede verlangt hie und da auch den Krieg. Die Geschichte zeigt übrigens, daß die Kämpfe mit dem Klerus auch früher nicht selten waren.

Nach der Beendigung des Krieges gelangten die Parteien wieder in ein ruhiges Fahrwasser, und es herrschte die Toleranz. Wer hat aber den Frieden von neuem gebrochen? Haben die Regierung von Bern oder die Eidgenossenschaft den Fehdehandschuh hingeworfen und Streit angefangen? Nein, auch da wurde der Friede auf der andern Seite gebrochen. Es wurden der Syllabus und die Encyklika erlassen. Herr Moschard fragt, warum die Regierung diesen Erlassen den Eintritt gestattet und nicht gesagt habe: *principiis obsta*. Herr Moschard wird aber einsehen, daß, wenn die Regierung von Bern oder die Eidgenossenschaft schon damals in dieser Weise vorgegangen wären, die Folge davon lediglich die gewesen wäre, daß man den Krieg einige Jahre früher gehabt hätte. Es ist ein merkwürdiger Vorwurf, daß, weil wir so tolerant waren und im Glauben an die Redlichkeit der Katholiken anfänglich keinen Schritt gegen diese grundsätzliche Opposition machten, sondern dieß dem gesunden Verstand des Volkes überließen, man nun sagt, wir hätten schon damals dagegen auftreten sollen, jetzt sei es zu spät, indem diese Erlasse nun römisch-katholisches Recht seien. Auf diesem Wege kommt man nicht zu einer richtigen Beurtheilung der Verhältnisse.

Ist der Syllabus etwa ein todter Buchstabe geblieben? Mit nichten! Die katholischen Geistlichen glaubten, sie müssen sofort die im Syllabus ausgesprochenen Grundsätze als Richtschnur annehmen, und in Folge dessen haben unsere katholischen Geistlichen mit Einschluß des Bischofs uns neuerdings den Krieg erklärt. Ich habe bereits bei der ersten Berathung des Gesetzes die Protestation der Geistlichen mitgetheilt, in welcher sie unumwunden erklären, daß sie den Staatsgesetzen nicht gehorchen, weil der unfehlbare Papst die betreffenden Fragen als Angelegenheiten der Kirche bezeichnet habe. Wenn man sich aber auf diesen Boden begibt, wohin gelangt man da? Zu dem Zustande, in dem wir uns gegenwärtig befinden, wo die katholischen Geistlichen erklären: Kirchengesetz hin, Kirchengesetz her, das ist Sache des Papstes. Und wenn dieser morgen sagen würde, den Jesuiten sei der Eintritt in die Schweiz gestattet, so wäre das ein Glaubenssatz, und die Priester würden die bezügliche Verfassungsbestimmung nicht achten.

Treibe man mit dem Grundsatz der Glaubensfreiheit nicht Mißbrauch. Wir Protestanten wollen auch Glaubensfreiheit, nur wollen wir sie nach allen Richtungen hin und uns nicht dadurch unterdrücken lassen, daß wir Alles, was der Papst sagt, und wenn es auch noch so tief in unser Volksleben und in unsere Gesetzgebung eingreift, als unfehlbar annehmen.

Herr Moschard hat bemerkt, in den ersten Jahren nach Erlaß des Syllabus sei der Friede nicht gestört worden, und es habe deshalb Niemand daran gedacht, in den Entwurf der Bundesverfassung von 1872 eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen, wie sie dann in dem Entwurf von 1874 aufgestellt worden sei. Entweder hat Herr Moschard das Gedächtniß verloren oder falsch gelesen; denn im Entwurfe der Bundesverfassung von 1872 finden wir folgenden § 49: „Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen, sowie gegen Eingriff kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ Ganz die nämliche Bestimmung enthält die Verfassung von 1874.

Es wird nun eingewendet, der § 80 der bernischen Verfassung, welcher die Rechte der römisch-katholischen Kirche garantirt, sei verletzt worden, und zwar namentlich durch die Erlassung des Kirchengesetzes. Ich muß die Kühnheit des Herrn Moschard bewundern, welcher den Vorwurf der Ver-

fassungsverletzung dem ganzen Großen Rathe, der die Maßnahmen der Regierung jeweilen genehmigt hat und zwar mit vollem Rechte, in's Gesicht schleudert. Wir können aber auch mit der Verfassung in der Hand argumentiren. Was sind die Rechte der römisch-katholischen Kirche? ist darunter jede Laune begriffen, die etwa den Papst anwandeln kann, zu erklären, Dieß und Jenes sei ein Recht der römisch-katholischen Kirche? Wenn dieß der Fall ist, dann wollen wir aufhören, Staat zu sein. Da könnte der Papst sagen, die Toleranz der Protestanten sei nicht Etwas, auf das sie ein Recht haben, sondern es sei das Recht der katholischen Kirche, die Protestanten zu unterdrücken. Gegenüber solchen Sätzen muß man sich fragen, was unter Verfassung verstanden sei. Sicher hat man darunter nicht verstanden, daß die ganze kirchliche Gesetzgebung Sache des Papstes sei.

Herr Moschard hat einen Zeitungsausschnitt abgelesen. Auch ich habe hier einen solchen, in welchem ich über den Kongreß, der in Freiburg stattgefunden hat, Folgendes lese: „Der vorgestern hier versammelte Katholikentag hat eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, in welchen er gegen die Einmischung des Staates in den Religionsunterricht, gegen die der freien Ausübung des Lehramtes des heiligen Stuhles und der Gerichtsbarkeit der Kirche angethane Gewalt, gegen die Abschaffung der weltlichen Macht des Papstes protestirt, der Kirche das Recht der Gründung von Schulen wahr, dem Staate das Recht, unbedingten Gehorham für seine Gesetzgebung zu verlangen, abspriicht, seine Bewunderung für die verfolgte Geistlichkeit ausdrückt und endlich den Frieden für unmöglich erklärt, so lange nicht der Kirche ihre Freiheit wiedergegeben sei.“ Wenn solche Grundsätze gepredigt werden, so soll man nicht sagen, daß die Kirche verfolgt sei.

Religionsgefahr! Dieses Schlagwort ist stets angewendet worden, wenn bessere Gründe fehlten. Ich erinnere Herrn Moschard daran, daß unter dem Mantel der Religionsgefahr bis jetzt Manches geschehen ist, worüber die Geschichte längst geurtheilt hat. Warum ist das Seminar in Münchenbuchsee s. Z. aufgehoben worden? Wegen der Religionsgefahr. Der Mann, der dem Seminar zu jener Zeit vorstand und der seither mit Ehren und sicher als guter Christ in's Grab gegangen ist, wurde damals, weil er ein religionsgefährlicher Mensch sei, verfolgt und verjagt. Ich denke indessen, diese angeblichen Gründe der Religionsgefahr werden bei dem verständigen und denkenden Menschen nicht mehr in's Gewicht fallen.

Ich begreife, daß wir einstweilen noch nicht zum Frieden kommen, wenn ich den Ausruf in's Auge fasse, den Herr Moschard an seine Kollegen aus dem katholischen Jura gerichtet hat. Herr Moschard rief ihnen zu: haltet fest, der Sieg ist Euer, die Zukunft gehört Euch! mit andern Worten: haltet fest an Eurer Renitenz gegenüber dem Staate! Ich sage umgekehrt: haltet fest an der Wahrheit, kämpft für Das, was Ihr als wahr anerkannt; denn — und da spricht die Geschichte für uns — die Wahrheit wird doch siegen! Ob nun die Wahrheit auf unserer Seite, auf Seite Derjenigen, die in redlicher Absicht Gesetze berathen und den Frieden des Landes im Auge haben, oder aber auf Seite der Ultramontanen sei, darüber wird die Geschichte sicher urtheilen.

Herr Moschard sagt, die Geistlichen seien bereit, den Verfassungs Eid zu leisten. Wie lautet dieser Eid? „Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.“ Durch diesen Eid gelobt also der Schwörende, die verfassungsmäßigen Gesetze zu befolgen. Nun aber haben die katholischen Geistlichen schon längst erklärt, eine Reihe der vom Staate erlassenen Gesetze sei verfassungswidrig. Diese Gesetze würden die Geistlichen dann nicht halten, und wenn man sie wegen Meinereides vor Gericht ziehen wollte, so hätte dieß einen gehässigen Charakter.

Nachdem die Geistlichkeit erklärt hat, die vom Großen Rathe erlassenen Gesetze seien verfassungswidrig, steht es ihr nicht wohl an, nun die Bereitwilligkeit auszusprechen, den Verfassungseid zu leisten. Es liegt in diesem Vorgehen eine gewisse Unehrlichkeit.

Dies sind Bemerkungen, welche ich anzubringen hatte. Auf die von Herrn Moschard angeführten Details will ich nicht eintreten, denn es gehören dieselben nicht hieher. Dem Aufrufe des Herrn Moschard zur Festhaltung der Renitenz gegenüber dem Staate möchte ich den Satz entgegenstellen: halten wir fest an der Wahrheit; denn die Wahrheit hat noch immer gesiegt! (Lebhafter Beifall.)

Follet etc. Mit einer Befriedigung, die ich nicht zu verhehlen suche, bemerke ich, daß die gegenwärtige Verhandlung uns dahin geführt hat, eine bis jetzt verneinte Thatsache zu konstatiren. Wenn die Abgeordneten aus dem katholischen Jura hier ihre Klagen und Beschwerden vorbringen, wenn sie schon seit Jahren auf die Ausföhrungen, welche begangen werden, hinweisen, so werden ihre Worte von ihren Gegnern sehr oft mit Hohnlächeln entgegengenommen. Man wirft ihnen vor, daß sie die Religion mit der Politik vermischen, man stellt ihre Aufrichtigkeit in Abrede. Es gehört selbst sogar zum guten Ton, daß man in ihnen gewissermaßen Komödianten erblickt, welche ihre Rollen mit größerer oder geringerer Geschicklichkeit durchföhren. Heute sind diese schimpflichen Vorurtheile verschwunden, die Stellung unserer Gegner hat sich verändert. Wir haben endlich unsern Platz im Großen Rathe erobert, und nach jahrelangen Kämpfen ist man dahin gelangt, unsere Ansicht zu respektiren. Wenn wir nicht aufhören, Ihnen zu sagen, daß Sie zu weit gehen, daß Sie Ihre Rechte überschreiten, daß die unnatürliche Situation, in der sich der katholische Jura befindet, nicht andauern kann, daß Sie, wenn Sie mit außerordentlichen Maßregeln gegen uns fortfahren, das von Ihren Vorgängern im Jahr 1815 gegebene Wort, den katholischen Kultus zu schützen und zu garantiren, zurücknehmen, — so gesteht man uns nun zu, und ich danke dem Herrn Regierungspräsidenten dafür, daß wir aufrichtig seien und aus Ueberzeugung, aus vollem Herzen sprechen.

Ja, wir kämpfen hier gegen den oppressiven Strom, welcher jegliche religiöse Freiheit auf immer zu unterdrücken droht. Der Herr Kirchendirektor hat mit Recht gesagt, daß der Widerstand der Katholiken im bernischen Jura ein hartnäckiger sei, wie sonst nirgends. Wir sind eben Alle von der Wahrheit überzeugt, daß die Einwirkung des Staates auf die Gewissen ungeseglich, verderblich, unvernünftig ist, und daß die Politik der Regierung in gerader Linie zum Abgrund föhrt. Und in der That, wie verhält es sich in diesem erbitterten Kampfe mit den angeblichen Rechten des Staates gegenüber den Rechten der Kirche? Nach unserer Ansicht sind es die religiöse Freiheit, die Unverletzlichkeit des Heiligtums des Gewissens, die Achtung vor den Verträgen, der klare und unbestreitbare Wortlaut der Verfassung, die Gerechtigkeit, die Hochherzigkeit, welche mit der Willkür, mit den Staatsstreichen und mit den ausnahmsweisen Maßregeln im Kampfe stehen. So stellen wir die Frage, wor, die man Ultramontane heißt, welcher Name in den Augen der Massen gleichbedeutend ist mit Rebellen. Nach der Ansicht unserer Gegner handelt es sich dagegen um die Wahrung der durch die Uebergriffe der Kirche bedrohten Oberhoheit des Staates. Sie wiederholen immerfort, daß der Staat neben dem Syllabus, der Encyklika und der Unfehlbarkeit nicht existiren könne. Und diese kindischen Befürchtungen sind zuerst in der kleinen Republik Bern ausgesprochen worden, noch bevor sie der mächtige Kanzler Deutschlands im Schooße des deutschen Reichstages äußerte. Dieß ist wirklich seltsam. Wie! kann der bernische Staat mit einer zu vier Fünftheilen protestantischen Bevölkerung sich in seiner Existenz durch die katholische Kirche ernstlich bedroht sehen, während so viele große Staaten,

so viele Monarchien, so viele Republiken in beiden Welttheilen fortfahren, zu leben, zu blühen, sich zu entwickeln, ohne dabei die Freiheit der Kirche zu beschränken.

Ich will zwei Beispiele anführen, die sich dem Beobachter sofort aufdrängen. Sehen Sie, wie die große Republik der Vereinigten Staaten Nordamerika's ihre Arme dem Katholizismus öffnet. Der Katholizismus des Syllabus, der Encykliken und der Unfehlbarkeit entwickelt sich dort unter der Sonne der religiösen Freiheit immer mehr, und Niemand denkt daran, sich wegen seiner Fortschritte zu beunruhigen und in seinen Lehren eine Gefahr für den Staat zu erblicken. Hat das stolze England mit seinem so mißtrauischen Parlament, das England Heinrich's VIII. und der Elisabeth sich um die Promulgation der die Rechte des Staates angeblich bedrohenden Lehren bekümmert? Nein. Weder England, welches doch eine Staatskirche hat, noch die große Republik der neuen Welt bekümmern sich um den Syllabus, und die Staatsbehörden berathen nicht darüber, ob die Oberhoheit des Staates oder die Rechte der Krone durch die ultramontanen Lehren oder Definitionen des römischen Pontifex bedroht seien. Noch mehr: Als vor wenigen Monaten der Papst einen englischen und einen amerikanischen Erzbischof mit dem römischen Purpur bekleidete, haben sich die Regierungen und die öffentliche Meinung in diesen beiden großen Ländern über die ihren Mitbürgern zu Theil gewordene hohe Ehre erfreut. Die englische Presse, die erste der Welt, hat sich sogar gefragt, welchen Rang der neue Kardinal am Hofe einzunehmen habe.

Und Ihr, kleiner Großer Rath des kleinen Kantons Bern, klein im Vergleich zu jenen beiden großen Staaten, Ihr hört nicht auf, mit einer Aengstlichkeit, die, wenn sie ernst gemeint wäre, komisch sein würde, zu wiederholen, daß Ihr begründete Ursache habet, für die Zukunft des Kantons zu zittern, weil der Katholizismus seit 1815 geändert habe und eine Macht geworden sei, die den Staat absorbire und vernichte. Es ist dieß, erlauben Sie es mir zu sagen, die Einbildung eines bösen Gewissens. Nein, die katholische Kirche verändert sich nicht, sie ist und wird bis an das Ende der Jahrhunderte sich gleich bleiben. Man war ja sogar gewohnt, ihr ihre Unveränderlichkeit zum Vorwurf zu machen. Wenn es übrigens wahr ist, daß die katholische Kirche in ihrer gegenwärtigen Gestalt eine beständige und große Gefahr für den Kanton Bern ist, warum verfolgen Sie dann diesen Satz nicht bis in seine äußersten Konsequenzen? Wer hindert den Staat, wenn er in Glaubenssachen allmächtig ist, die katholische Religion einfach zu unterdrücken? Warum fügen Sie dem vorliegenden Gesetzesentwurfe nicht eine Bestimmung folgenden Inhalts bei: „Jeder Bürger hat den Eid zu leisten, daß er sich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden unbedingt unterwerfe und ihnen gehorchen werde. Wer diesen Eid verweigert, hat das Staatsgebiet zu verlassen.“

Man macht uns unsere Dogmen zum Vorwurfe. Allein die Dogmen der katholischen Kirche sind keine Neuerungen. Sie sind einfach eine Sache des Gewissens und der Ueberzeugung. Man sagt immer, wir und unsere Geistlichen seien Rebellen und weigern uns, uns der Oberhoheit des Staates zu unterwerfen. Verstehen wir uns, meine Herren. Die geistliche Gewalt darf nicht mit der weltlichen verwechselt werden. Vernunft und Gesetz lehren uns, daß die Ausübung des Kultus frei ist und daß der Staat nicht das Recht hat, sich in die innere Ueberzeugung der Bürger einzumischen. Was die weltlichen Angelegenheiten betrifft, so fordere ich Jeden auf, zu beweisen, daß wir uns in dieser Beziehung gegen den Staat auflehnen. In geistlichen Dingen sind wir ihm nicht unterworfen.

Zu jeder Zeit, unter der Herrschaft des alten, wie unter derjenigen des neuen Gesetzes wurde der Widerstand des menschlichen Gewissens gegen die Eingriffe des Staates oder

der Fürsten als eine erhabene Manifestation der Unverletzlichkeit des Forums des eigenen Gewissens angesehen. Wer hat nicht den heldenmüthigen Widerstand des Hohenpriesters Eleasar bewundert, der lieber unter Martern starb, als unreines, vom Geseze Moses verbotenes Fleisch aß! Wer bewundert nicht die Mutter der Makkabäer, welche mitten in schrecklichen Leiden ihre Söhne zum beharrlichen Widerstande gegen die gottlosen Befehle eines Tyrannen anfeuerte! Die neuere Geschichte erzählt uns von dem Bischof Fisher von Rochester und von dem berühmten englischen Kanzler Thomas Morus, welcher auf dem Schaffot starb, um die geistliche Unabhängigkeit der Kirche gegenüber dem Staat zu bezeugen. Großartige Beispiele, welche die Unverletzlichkeit des religiösen Glaubens und der Rechte des Gewissens darthun!

Unsere Geistlichen haben dem Staate den Gehorsam nie verweigert und verweigern ihn noch jetzt nicht, so lange er in den Schranken seiner Befugnisse bleibt. Auch die jurassischen Katholiken haben nie gezögert, dem Staate Gehorsam zu leisten und Opfer zu bringen, wenn es sich um die Erfüllung bürgerlicher Pflichten, um die Bezahlung der Steuern, um den Militärdienst u. dgl. handelte. Warum aber verlangen Sie von ihnen Dinge, welche ihrem Glauben widerstreiten und sie in ihren religiösen Ueberzeugungen verletzen? Die Staatsgewalt hat ihre Schranken, deren Ueberschreitung den Menschen erniedrigt und seiner Würde Eintrag thut. Wenn der Staat diese deutlich gezogenen Schranken überschreitet, dann greift er in das Gebiet der inneren Ueberzeugungen hinüber. Ich begreife daher nicht, wie man hier behaupten kann, die katholische Kirche sei eine Gefahr für den Kanton Bern geworden. Sie war dieß nicht im Jahre 1815, als Bern uns die freie Ausübung unserer Religion garantierte. Und doch stand damals die weltliche Macht des Papstes noch aufrecht. Dieß ist heute nicht mehr der Fall, und die Beschlüsse des Papstes sind nur dann unfehlbar, wenn sie Definitionen in Sachen der Dogmen und der Moral betreffen. Der Staat kann allerdings die nöthigen Maßnahmen für seine Erhaltung treffen, wir bestreiten ihm aber das Recht, die Gewissen zu verletzen, und wir erinnern ihn daran, daß die Verträge und die Verfassungen die römisch-katholisch-apostolische Religion ausdrücklich und ohne Vorbehalt garantiren.

Herr Moschard hat die Frage mit großer Klarheit und unbeugbarer Logik dargestellt. Man hat ihm keine ernste und vernünftige Antwort gegeben, als er behauptete, die katholische Kirche, zu der sich heute 60,000 Katholiken des Kantons Bern bekennen, sei diejenige, welche durch die Vereinigungsurkunde von 1815 und durch die bernische Verfassung garantirt worden ist. Es existirt kein Katholizismus, der nicht unter der geistlichen Herrschaft des Papstes und der mit ihm verbundenen Bischöfe steht, und die von der Regierung im Jura eingeführte offizielle Religion ist etwas ganz Neues, eine scheinheilige Parodie des wahren Katholizismus. Man sagt immer mit einer gewissen Zuversicht, daß die Verträge von 1815 den Kanton Bern nicht mehr binden, und daß die Vereinigungsurkunde aufgehoben sei. Ich bestreite entschieden diese Theorie, welche allerdings sehr bequem ist, um die Verletzung unserer konfessionellen Freiheiten zu rechtfertigen. Es gibt kein Recht gegen das Recht. Die Vereinigungsurkunde war ein zweiseitiger Vertrag, der einerseits von den Vertretern des dem Kanton Bern abgetretenen alten Bisthums Basel und andererseits von den Bevollmächtigten des Staates Bern unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag kann daher nicht auf das einseitige Begehren einer der vertragschließenden Parteien aufgehoben werden, sondern es bedarf dazu der Zustimmung beider Parteien. Nun hat aber die katholische Bevölkerung des Jura, welche dieser Vertrag hauptsächlich berührt, indem er in der Absicht abgeschlossen wurde, ihre religiöse Freiheit zu sichern, noch nicht zu der Auflösung des Vertrages eingewilligt. Es ist daher die Behauptung durchaus

begründet, daß die Vereinigungsurkunde noch stets einen Theil unseres öffentlichen Rechtes bilde und fortzuhalten müsse, ihre Wirkung auszuüben. Da die offizielle schismatische Kirche nicht katholisch ist, so ist das Gesez über die Organisation des Kirchenwesens, welche nur diese Kirche kennt, durchaus verfassungswidrig; denn es protegirt einen Katholizismus, der eben gar keiner ist. Ihr verwerfet die Autorität des Papstes in Rom, um Euch einem preussischen Papste und Herrn Bismark zu unterwerfen. Darin besteht der ganze Unterschied, urtheilen Sie selbst, ob er groß ist. Allerdings erklärt Herr Teuscher, nicht Herr Reinens, der schismatische preussische Bischof, sondern der alt-katholische Pfarrer von Olten, Herr Herzog, habe die neuen Geistlichen eingesetzt. Wer aber hat diesem Herrn Herzog diese Gewalt gegeben? mit welchem Rechte übt er im Kanton Bern eine bischöfliche Jurisdiktion aus? ist Herr Herzog Bischof? wer hat ihn eingesetzt? Man weiß, daß die bischöfliche Jurisdiktion auf die Grenze der Diocese beschränkt ist. Auch wenn man annimmt, daß Herr Reinens Bischof sei, hat er doch kein Recht, irgend welche bischöfliche Jurisdiktionsakten in der Diocese Basel auszuüben. Herr Moschard hat daher vollkommen Recht, wenn er sagt, man habe einfach den Papst vertauscht und Sie erhalten ihre Gewalt von Berlin.

Sie behaupten, Sie schüßen und anerkennen noch den Katholizismus von 1815. Wissen Sie aber nicht, daß die Vereinigungsurkunde die geistliche Oberherrschaft des römischen Papstes ausdrücklich anerkennt? Wenn also der Papst ein Dogma definirt oder proklamirt, wie 1854 dasjenige von der unbefleckten Empfängniß, so hat Bern sich nicht darum zu bekümmern, worin die am Glauben der Katholiken vorgenommenen Modifikationen bestehen. Es sind dieß Dinge, welche einzig das geistliche Gebiet berühren und sich der Einwirkung des Staates gänzlich entziehen.

Die Regierung sollte nicht vergessen, daß während mehr als eines halben Jahrhunderts der Staat in seinem Gange und in seiner Entwicklung von der katholischen Geistlichkeit nicht gehemmt worden ist. Man hat von den Unruhen von 1836 gesprochen, welche aus der gleichen Tendenz entsprungen sind, die heute so ohne Bedenken befolgt wird. Das Beispiel ist unglücklich gewählt. Wir haben nicht vergessen, daß, nachdem der Jura militärisch besetzt worden war, um daselbst die an der Badener Konferenz angenommenen schismatischen Artikel einzuführen, man sich nach einigen Monaten genöthigt sah, den Rückzug anzutreten und die Badener Beschlüsse zu widerrufen. Am 4. Juli 1836 mußte der Große Rath seine Reise nach Canossa machen, wie Bismark sagen würde. Wer kann behaupten, der Große Rath müsse nicht eine zweite Reise dorthin unternehmen?

Bei der ersten Berathung, die vor drei Monaten stattfand, führte ich die auf der Thüre des Rathhauses befindliche Inschrift an, welche lautet: Gerechtigkeit erhöht ein Volk. Ich ergänzte diesen Spruch, indem ich wünschte, man möchte die Worte nicht vergessen: die Sünde aber ist der Völker Verderben. Ich hoffe, es sei in dieser Versammlung noch Geradsinn genug vorhanden, um den Sinn dieser Worte zu verstehen und sie auf die gegenwärtige Sachlage anzuwenden. Es ist noch Zeit, auf dem verhängnißvollen Abhange der Staatsstreiche und der Willkür einzuhalten. Das Ehrgefühl sollte es der Regierung zur Pflicht machen, ihre religiöse Politik gegenüber den Katholiken zu verlassen und auf den Weg der Gerechtigkeit und der Gesezlichkeit zurückzukehren; man sollte dieß um so mehr erwarten, als man nun die Ueberzeugung, daß man sich schwer getäuscht hat, erlangt haben muß und Illusionen nicht mehr möglich sind.

Wenn im römischen Senat der alte Cato sein Votum abgab, so ermangelte er nie, seine Rede mit dem Rathe, die Rivalin Rom's zu zerstören, zu schließen: „Ceterum censeo Carthaginem esse delendam.“ Wie viele Gesezgeber im

Großen Rathe von Bern und in den eidgenössischen Rätchen ergreifen jede Gelegenheit, um dem alten Römer nachzuahmen und einen Kriegsschrei gegen Rom und den Katholizismus aufzustossen! Man sollte glauben, alle Reden, die wir hier hören, werden mit dem Antrage schließen: „Uebrigens halte ich dafür, es sei der Ultramontanismus — d. h. die katholische Religion — zu zerstören.“

Dieser Kriegsschrei ist schon alt, wie Viele aber sind dabei untergegangen, wie Viele haben sich genöthigt gesehen, von ihrem Werke abzustehen und es zu widerrufen! Ueberlegen Sie es wohl, meine Herren, und sehen Sie zu, ob nicht aus dem Schooße des Großen Rathes der Regierung der Rath werde ertheilt werden, der Krise ein Ende zu machen. Sie sind im Herzen Alle überzeugt, daß die Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des Schisma's vergeblich sind. Es ist dieß ein verfehltes Unternehmen, man hat einen falschen Weg eingeschlagen. Warum sollten Sie dieß nicht eingestehen? Im Privatleben erwartet man von einem Ehrentmanne, daß er einen begangenen Irrthum anerkenne und demgemäß handle. Warum sollte es nicht auch im öffentlichen Leben so gehalten sein? Es gibt nicht zwei Arten der Ehrenhaftigkeit, die eine für die Privaten und die andere für die Regierungen. Wenn daher die Staatsgewalt sich geirrt hat, so wird es ihr in den Augen des Volkes zur Ehre gereichen, wenn sie es anerkennt und zu andern Gesinnungen kommt.

Ich spreche mit einer gewissen Offenheit und mit dem tiefen Gefühle von der gefährvollen Situation, in welche die religiöse Politik der Regierung mein Land gestürzt hat. Ich bin tief überzeugt, daß dieses Gelegenheitsgesetz ein ungerechtes ist. Es ist eine schimpfliche Verletzung des Naturrechtes und der Grundlagen, auf denen unsere politische Organisation beruht; es ist die Verneinung der Gewissens- und Kultusfreiheit. Weit entfernt, die Situation des Landes zu verbessern, verschlimmert es sie vielmehr, indem es die zwischen dem katholischen Volke und denen, die es unter das Joch schleppen, entstandene Kluft erweitert. Gesehen wir es endlich ein, daß wir einen unglücklichen Versuch gemacht haben, der gegen das Wohl und die Ruhe des Landes ausgefallen ist. Suchen wir eine andere Lösung und schlagen wir eine andere, einer Mehrheit, welche den Ueberzeugungen und der Schwachheit der Minderheit Rücksichten schuldig zu sein glaubt, würdigere Politik ein.

V o d e n h e i m e r, Regierungsrath. Wir haben wieder einen Redner gehört, der von allem Möglichen gesprochen hat, nur nicht über die in Berathung liegende Frage, ob auf das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens eingetretten werden solle oder nicht; wir haben wieder eine Philippika gehört, die von den größten Ausdrücken wimmelt und ausschließlich gegen die Regierung gerichtet ist. Ich begreife das. In parlamentarischen Ländern gibt es sog. Ministerreden, in republikanischen Ländern sog. Wahlreden, die man nicht des Gegenstandes wegen hält, sondern damit sie veröffentlicht und bekannt werden. Ja, es hat sogar schon Reden gegeben, welche hier hätten gesprochen werden sollen, einer Unterbrechung wegen aber nicht gehalten werden konnten, die dennoch am folgenden Tage in einer jurassischen Zeitung zu lesen waren.

In diese Kategorie von Reden für politische Zwecke, die hier nicht in Frage liegen, muß ich die Rede des Herrn Folletete einreihen. Wenn ich mir trotz der Mahnung des Herrn Präsidenten diese Bezeichnung erlaube, so geschieht es, weil diese Rede ungeachtet der Mahnung des Präsidiums ebenso aufreizend war, wie diejenige des Herrn Moschard. Ich werde mich nicht zu leidenschaftlichen Aeußerungen hinreißen lassen. Diese beständigen Ausfälle der Ultramontanen machen mich nicht mehr zornig, sondern sie kommen mir nur

noch lächerlich und komisch vor; es ist ein ewiger Kampf gegen Windmühlen.

Nach den Reden, die wir gehört haben, sollte man glauben, es handle sich darum, die Religion im Jura zu unterdrücken, die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu zerstören und den Einzelnen zu verhindern, Gott anzubeten, wie er es wünscht. Von allem dem finden wir im Gesetze nichts. Man hat sogar von einem Eid gesprochen, der im Gesetze enthalten sein soll, und doch enthält dieses nichts Derartiges. Es handelt sich hier einfach um den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Wir wollen eben im ganzen Kanton und namentlich im Jura Diejenigen beschützen, denen Ihr, meine Herren Ultramontanen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht gönnt. Ihr möchtet uns hier die Rolle der Angeklagten zuweisen, wir schieben aber diese Rolle an Euch zurück; denn Ihr seid es, welche den Frieden stört und die Glaubensfreiheit nicht achtet. Wir sind im Namen des Staates berufen, jeden Einzelnen zu schützen und namentlich gegen Euch.

Unter den gegen das Gesetz geltend gemachten Argumenten, die einige Beachtung verdienen, ist namentlich das der Verfassungswidrigkeit zu erwähnen. Wenn ich sage, es verdiene dieses Argument einige Beachtung, so ist es nicht deswegen, weil es etwa begründet wäre; denn es muß vom Standpunkt der Kantonsverfassung und namentlich von demjenigen der Bundesverfassung als ein irriges bezeichnet werden; sondern es verdient nur deswegen Beachtung, weil es in einer Versammlung von ernsten Männern erhoben worden ist. Ich erlaube mir daher, kurz auf diese Frage einzutreten.

Man sagt, das Gesetz verstoße gegen den § 80 der Kantonsverfassung, welche in seinem ersten Alinea sagt: „Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet.“ Man legt nun das Hauptgewicht auf die Worte „römisch-katholische Kirche“. Ich will nicht weiter ausführen, daß römisch-katholisch nicht mehr das Gleiche bedeutet, wie früher. Es ist dieß schon mehrmals nachgewiesen worden. Ich gehe aber weiter und sage: diese Bestimmung unserer Verfassung ist, auch wenn die katholische Kirche nicht geändert hätte, gegenüber der Bundesverfassung nicht mehr haltbar, und ich bin überzeugt, daß die Bundesversammlung jeder Verfassung, welche ausschließlich die Rechte einzelner Genossenschaften garantirte, die Gewährleistung verweigern würde.

Man behauptet sodann, das Gesetz sei verfassungswidrig, weil es gegen die Verträge von 1815 verstoße. Diese Verträge sind aber nicht nur durch unsere bernische Gesetzgebung, sondern auch durch die Eidgenossenschaft aufgehoben worden. Ein hervorragendes Mitglied des Bundesrathes, Herr Welti, hat in der Bundesversammlung sich darüber klar und deutlich ausgesprochen. Er hat nämlich auf die Aeußerung, diese Verträge binden den Jura an die Schweiz und an Bern und wir seien gehalten, die darin erwähnten Garantien in der Weise zu respektiren, wie sie in den Verträgen niedergelegt sind, sowie auf andere in der Bundesversammlung angebrachte Argumente (die Jeremiaden der Ultramontanen sind ja überall gleich) erwidert: man gehört einem Lande an ohne Restriktion.

Man hat durchblicken lassen, es werde das Gesetz zu Refursen an die Bundesbehörde Anlaß geben. Ich will darauf nur bemerken, daß der Berichterstatter und die Mitglieder der nationalrätlichen Kommission während der Diskussion im Nationalrathe — und das Nämliche ist auch im Ständerathe geschehen — sich dahin ausgesprochen haben, es sei das Gesetz wohl geeignet, den öffentlichen Frieden im Kanton Bern wieder herzustellen; und gerade damit das Gesetz erlassen werden könne, ist der bekannte Kompromiß zu Stande gekommen. Man trägt sich daher mit einer falschen Hoffnung, wenn man

glaubt, es sei möglich, daß Gesetz von Bundeswegen umstürzen zu lassen.

Der Kern der ganzen Sache ist der: das Gesetz ist nicht gegen die Freiheit gerichtet, sondern es wird im Interesse der Freiheit erlassen, und wir sind nicht die Einzigen, welche ein solches Gesetz nötig haben. Von dem Augenblicke an, wo Bonifacius VIII. behauptete, es stehe das Kirchliche über dem Weltlichen, war es nötig, daß der Staat sich schützte. Es haben sich aber nicht nur etwa protestantische Staaten geschützt, sondern es waren vorwiegend und beinahe ausschließlich die großen katholischen Staaten, welche derartige Bestimmungen in ihren Strafgesetzen oder in Spezialgesetzen aufstellten. Man hat schon früher Frankreich citirt, man könnte aber auch Italien und andere katholische Länder, selbst Spanien citiren.

Ich frage noch, ob der Augenblick da sei, wo die katholische Kirche sich auf ihr Gebiet einschränken will, wo es ihr endlich einfällt, Religion und Politik von einander zu trennen, wo es ihr einfällt, den Frieden statt des Krieges zu predigen und von der Kanzel herunter die Gebote Gottes statt Haß und Hader zu lehren. Wenn man liest, wie leghin der Bischof von Namur in Belgien einer Diöcesankonferenz die Frage vorlegte, ob es nicht Pflicht des Pfarrers sei, thätig in die Wahlen einzugreifen, wenn man die ultramontane Presse Frankreichs verfolgt und darin liest, daß gegenwärtig ein dominirendes und mähtiges Organ der ultramontanen Partei mit vollem Ernste die Frage aufwirft, ob nicht die Inquisition in Frankreich, in dem Lande, welches die großen Prinzipien der Freiheit und Gleichheit aufgestellt hat, wieder einzuführen sei, so muß man sich fragen, ob denn die ganze Sache so unschuldig sei. Die ultramontane Partei verfolgt kein geringeres Ziel, als die Einführung der Inquisition mit ihrem geheimen Tribunal, mit ihren Gräueln. Wenn wir heute ein Gesetz vorlegen, durch welches wir verhindern wollen, daß jene Partei Andersdenkende störe und den Kultus dazu mißbrauche, Haß und Zwiethracht zu säen, dann werden Sie sicher die Antwort nicht schuldig bleiben und mit großer Mehrheit das Eintreten beschließen.

Jolissaint. Gestatten Sie mir, den berechneten Erwiederungen der Herren Regierungsräthe Leuscher und Bodenheimer auf die leidenschaftlichen Reden der Herren Moschard und Folletete einige Worte beizufügen. Zunächst mache ich die ultramontanen Redner, welche jedesmal, da sie das Wort ergreifen, sich als die Vertreter und die Organe des ganzen Jura hinstellen und im Namen desselben zu sprechen sich anmaßen, darauf aufmerksam, daß sie sich in hohem Grade täuschen, da die Hälfte, ja mehr als die Hälfte der jurassischen Bevölkerung glücklicherweise nicht zu der ultramontanen Sekte gehört. Mögen sie sich meiner wegen als Vertreter und Bevollmächtigte dieser Sekte ausgeben, sie sollen sich aber nicht anmaßen, im Namen der liberalen Bevölkerung des Jura zu sprechen, welche ihnen stets abgeneigt war und ihnen nie irgendwelche Mission im Schooße des Großen Rathes anvertraut hat. Wenn also die ultramontanen Mitglieder dieser Versammlung auf ihre Eigenschaft als Vertreter des Jura pochen und in dessen Namen sprechen, so bedeutet dieß, daß es sich nur um den ultramontanen Jura handelt, den zu vertreten wir ihnen die Ehre gerne gönnen.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen will ich in Kürze einige von den Herren Leuscher und Bodenheimer nicht berührte Punkte in der Argumentation der Herren Moschard und Folletete untersuchen und widerlegen.

Die ultramontanen Mitglieder, denen ich antworte, haben die Behauptung aufgestellt, es habe von 1815 bis 1872 im Kanton Bern zwischen dem katholischen Klerus und der Staatsbehörde beständiger Friede geherrscht, und es sei in unserm Lande Alles aufs Beste gegangen; auch sollte die Regierung nicht vergessen, daß die Geistlichkeit stets gehorsam gewesen sei bis zu dem Augenblicke, da man die dem Bischof Sachat

ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles zurückgezogen habe, daß ferner die Regierung es gewesen sei, welche den Kampf gesucht und hervorgerufen, und daß endlich seither die bernische Republik den Jura behandelt habe wie ein Stiefkind. Die Herren Moschard und Folletete haben ihre Philippiken mit einer Lobrede auf die großen Prinzipien der Gewissens-, der Kultus- und der Vereinsfreiheit, sowie mit einer Anklage gegen die Regierung auf Verletzung des § 80 der Verfassung und der Verträge von 1815 geschlossen. Endlich haben sie den vorliegenden Gesetzesentwurf als verfassungswidrig bezeichnet.

Unteruchen wir in Kürze diese verschiedenen Behauptungen und Anklagen. Die Herren Moschard und Folletete behaupten zunächst, daß seit 1815 im Kanton Bern konfessionelle Toleranz und Friede geherrscht und daß zwischen dem katholischen Klerus und dem Staate gute Beziehungen gewaltet haben; sie behaupten ferner, daß die Geistlichen den Staatsbehörden Gehorsam leisteten, und daß es diese letztern gewesen seien, welche 1872 den Krieg erklärt haben. Ein kurzer geschichtlicher Rückblick wird sofort zeigen, daß diese Behauptungen irrig sind.

Während der Restaurationsperiode von 1815 bis 1830 machte die Regierung von Bern, da sie die Macht der bischöflichen Partei, welches die damalige ultramontane Partei war, erkannte, den Geistlichen große Zugeständnisse. Diese Politik der Schwäche gegenüber dieser Partei wurde von der aus der 1830er Bewegung hervorgegangenen Regierung fortgesetzt, doch machte sie einige Versuche, Widerstand zu leisten, die aber leider isolirt blieben. Diese Politik wurde mit einigen Anwendung, dem Staate bei gewissen Anlässen eine größere Unabhängigkeit zu geben, von der Regierung von 1846 fortgesetzt, um dann 1850 wieder unter den Einfluß des katholischen Klerus zurückzufallen. Erst 1858 bis 1866 nahmen die Bestrebungen des Staates, die Kirche auf ihr Gebiet zurückzudrängen, eine festere Gestalt an. Von 1866 an trat diese Tendenz mehr hervor, und der Kampf entspann sich. Die bernischen Regierungen, welchen der Vorwurf der Schwäche gegenüber der katholischen Geistlichkeit gemacht werden muß, haben geglaubt, sich auf dieselbe stützen und aus ihr ein starkes und einflußreiches Element machen zu können. Sie mußten aber später einsehen, daß der römische Klerus nur sich selbst als Stütze dient, und daß er nur seine eigenen Interessen im Auge hat. So lange man ihm nachgibt, ist er süßsam und läßt es nicht an Loberhebungen fehlen. Diejenigen Regierungen aber, welche sich der Hoffnung hingaben, durch unglückliche Zugeständnisse den Klerus mit den bürgerlichen Freiheiten und den modernen Ideen versöhnen zu können, haben sich durch Erfahrung überzeugen müssen, daß, sobald man seinen Annahmen entgegentritt, man in ihm einen um so erbitterteren Gegner findet, der um so furchtbarer ist, wenn man ihn durch frühere Zugeständnisse gekräftigt hat. Alles, was man für ihn gethan hat, dreht sich gegen euch. Die Geschichte der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Staate und dem katholischen Klerus zeigt sowohl in unserm Kanton als überall anderswo, daß, je mehr man dem römischen Klerus nachgibt, man ihm destomehr nachgeben muß. Er nimmt nicht Rücksicht auf Das, was man ihm überläßt, sondern nur auf Das, was man ihm verweigert.

Die patrizische Regierung von 1815 suchte sich den Klerus dadurch geneigt zu machen, daß sie dessen Besoldung erhöhte und ihm die Leitung der Primarschulen und des Collège von Bruntrut übertrug. Dessen ungeachtet gerieth sie mit den Geistlichen in Streit und sah sich genöthigt, einige derselben abzusetzen.

Als im Jahre 1831 die neue Regierung von den Geistlichen die Leistung des verfassungsmäßigen Eides verlangte, welchen alle Beamte zu leisten hatten, stieß sie auf einen hartnäckigen Widerstand, und nur mit Mühe gelang es dem liberalen Bischof Salz-

mann, ihren Widerstand zu besiegen. Der nämliche Klerus, den Dekan von Bruntrut, Guttat, an der Spitze, war die Seele der revolutionären Bewegung, die 1836 bei Anlaß der Artikel der Badener Konferenz entstand. Diese Artikel waren von der Regierung und dem Großen Rathe genehmigt worden, und zwar auf den Antrag des Regierungsrathes Bautrety, des Waters des Dekans von Delsberg, welcher später seine Haltung verläugnete und die Fahne der Anhänger der Badener Artikel verließ, die leider auch vom Großen Rathe aufgegeben wurden. Als zu jener Zeit das Collège von Bruntrut reorganisiert wurde, gaben die katholischen Geistlichen, welche aus Rücksicht als Professoren beibehalten worden waren, in corpore ihre Demission, da sie nicht neben den neuen weltlichen Professoren lehren wollten.

Soll ich auch daran erinnern, daß bei dem Trennungsversuche des katholischen Jura im Jahre 1840 es wiederum die katholischen Geistlichen waren, welche die Bevölkerung fanatisirten und die Petition kolportirten, in welcher diese Trennung verlangt wurde? Und wer schürte im Jahre 1842 den Aufruhr am Collège von Bruntrut, der entstand, als die Regierung einen protestantischen Geistlichen zu der Prüfung abordnete? Auch hier müssen wir antworten: die Geistlichen. Wer endlich erklärte bei der 1856 vorgenommenen Umwandlung des Collège von Bruntrut in eine Kantonschule dieser vom Kanton im Interesse des Jura und mit großen Opfern gegründeten Anstalt den Krieg auf Leben und Tod? Immer wieder der ultramontane Klerus! Diejenigen Mitglieder desselben, welche man aus Wohlwollen zu Professoren ernannt hatte, weigerten sich, neben protestantischen Professoren der Mathematik und Naturgeschichte zu lehren, als ob die Wissenschaft eine religiöse Färbung hätte.

Das Gesagte beweist nach meinem Dafürhalten hinlänglich die Unrichtigkeit der Behauptung der Herren Moschard und Folletéte, es habe zwischen den Staatsbehörden und dem katholischen Klerus bis 1866 ein beständiger Friede geherrscht, und es habe sich dieser Klerus stets den Gesetzen unterworfen. Aus dem Gesagten geht vielmehr hervor, daß beständig ein gewisser Kampf obwaltete, der zwar oft zu schlummern schien, von Zeit zu Zeit aber mit größerer oder geringerer Heftigkeit hervorbrach.

Gbenso energisch müssen wir die gegen die Regierung von 1866 bis 1872 geschleuderte Anklage zurückweisen, daß sie es gewesen sei, welche den Kampf provoziert und dem Bischof und seinem Heer den Krieg erklärt habe. Der Ursprung dieses Kampfes ist dem Großen Rathe wohl bekannt. Er weiß genau, daß der Kampf von den Würdenträgern des Bisthums, den Vachat, den Duret u., herausbeschworen worden ist, welche der Diöcesankonferenz den Handschuh hinwarfen, indem sie sich weigerten, den wohlgegründeten Beschlüssen derselben Rechnung zu tragen, und es sogar unter ihrer Würde hielten, ihr zu antworten und ihr die verlangten Erläuterungen und Nachweise zu geben. Was die Behauptung der Herren Folletéte und Moschard betrifft, daß die Ultramontanen und der römische Klerus im Jura sich immer den Staatsgesetzen unterworfen haben, so genügt es, um die Unrichtigkeit dieser Behauptung nachzuweisen, daran zu erinnern, daß ihr Organ, „le Pays“, im Januar 1874 in einem Aufruf zur Verwerfung des Kirchengesetzes ausdrücklich erklärt hat, es werden die Katholiken sich diesem Gesetze nie unterwerfen, und wenn es auch (was dann wirklich geschehen ist) vom Berner Volke mit großer Mehrheit angenommen werden sollte. Die 87 katholischen Geistlichen, welche die Protestation vom Februar 1873 unterzeichnet haben, sind, wo möglich, noch weiter gegangen. Davon hat sich der Große Rath aus dieser Protestation selbst überzeugen können, welche eine Kriegserklärung in aller Form, ein arrogantes Ultimatum an die Regierung ist, worin sie dieser sowie den Staatsgesetzen feierlich den Gehorjam aufkündigen. Wie weit sind angefechtete Thatsachen die gewagten Anklagen der Herren Moschard

und Folletéte begründet? Sie sind durchaus grundlos, sie sind leere Worte, wie sie nur Verblendung und Leidenschaft hervorbringen konnten.

Ich komme nun zu dem Vorwurfe, welchen Herr Moschard der Regierung und dem Kanton Bern machte, indem er sagte, die bernische Republik habe den Jura wie ein Stiefkind behandelt. Ich glaube, hier im Namen der Mehrheit der jurassischen Bevölkerung zu sprechen, wenn ich mit aller Energie gegen diesen Vorwurf protestire. Der Kanton Bern hat den Jura mit guten Straßen und mit Eisenbahnen ausgestattet, und er hat große Opfer für dessen Schulen gebracht. Er hat seine Hochherzigkeit soweit getrieben, daß er die Staatsbahn hingab, um das jurassische Eisenbahnnetz zu sichern, bei welchem er mit einer Subvention von mehr als 18 Millionen theilhaftig ist. Der Kanton Bern hat also den Jura nicht nur nicht als Stiefkind behandelt, sondern ihn vielmehr wie ein verwöhntes Kind begünstigt. Die liberalen Jurassier und die ganze neue Generation im Jura werden hoffentlich dem alten Kanton für seine über dieses kleine Land ausgeschütteten Wohlthaten dankbar sein.

Gehen wir über zu den letzten Anklagen der Herren Moschard und Folletéte, welche darin bestehen, daß sie behaupten, die Regierung habe die Verfassung von 1846 und die Verträge von 1815 verlegt, und es sei der vorliegende Gesetzesentwurf verfassungswidrig. Diese Herren gründen diese schweren Anklagen auf den Umstand, daß die Verträge von 1815 und die Verfassung von 1846 den Bestand der römisch-katholischen Religion garantiren, daß aber die Regierung an den Platz dieser letztern eine neue offizielle Kirche eingelegt habe, welche nicht katholisch sei. Ich war sehr erstaunt, zu hören, wie Herr Moschard uns eine Vorlesung über katholische Theologie zu halten und mit Herrn Folletéte den Beweis zu leisten versuchte, daß die Altkatholiken nicht mehr katholisch seien, weil sie die Oberhoheit des Papstes nicht anerkennen. Ich erlaube mir, Herrn Moschard zu bemerken, daß die Theologie, über die er uns einen Vortrag hielt, nicht eine katholische, sondern eine ultramontane ist, was zwei durchaus verschiedene Sachen sind. Nach der katholischen Lehre, wie sie von allen Konzilien, mit Ausnahme des vatikanischen, aufgestellt worden, ist die Autorität der allgemeinen oder ökumenischen Konzilien größer als diejenige des Papstes. An dieser Lehre wollen die Altkatholiken im Jura festhalten, während dieß bei den Ultramontanen nicht der Fall ist; denn diese führten im Katholizismus eine Umwälzung herbei, indem sie das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit proklamirten, durch welches die Oberhoheit des Papstes über die ökumenischen Konzilien ausgesprochen wird. Diese Thatsache allein genügt, um den Vorwurf der Verfassungsverletzung zu widerlegen, welchen Herr Moschard in Bezug auf die Organisation der altkatholischen Kirchengemeinden im Jura ausgesprochen hat. Diese sind vielmehr auf dem Boden des Katholizismus geblieben, wie er zur Zeit des Abschlusses der Verträge von 1815 und der Annahme der Verfassung von 1846 war. Der katholische Kultus, dessen Ausübung durch diese staatsrechtlichen Erlasse garantirt worden, ist derjenige, welcher, wie es von den altkatholischen Kirchengemeinden geschieht, die Oberhoheit der allgemeinen Konzilien über diejenige des Papstes und der Provinzialkonzilien annimmt.

Die Anrufung der Verträge von 1815 durch die Herren Moschard und Folletéte hat bei mir ein peinliches Gefühl erzeugt. Diese Berufung auf die Verträge von 1815 erinnert mich an die Interpellation, welche kürzlich in einer Sitzung der Permanenzkommission Vicomte d'Abouville, ein legitimistischer Deputirter, ein Anhänger des Gottesgnadenthums, an Herrn Buffet, Vizepräsidenten des Ministerrathes der französischen Republik, gerichtet hat und welche lautet: „Zwei Thatsachen namentlich scheinen in diesem Jahre der Aufklärung von Seite der Regierung zu bedürfen: Die erste

betrifft die Verfolgung der katholischen Bevölkerung, die 1815 mit den Kantonen Bern und Genf vereinigt worden ist, und deren religiöse Freiheit durch die damaligen Verträge unter den Schutz Frankreichs gestellt worden ist. Welche Schritte hat die französische Regierung zum Schutze dieser Rechte gethan? Der „Pays“ von Pruntrut, der Moniteur der ultramontanen Partei, hat sich beeilt, diese Interpellation sowie folgendes Gerücht zu reproduzieren, welches von der „Union“, dem Organ der ultramontanen Legitimisten, verbreitet worden ist: „Es haben in letzter Zeit zwischen der eidgenössischen Regierung und unserm Gesandten in der Schweiz Besprechungen stattgefunden. Es handelte sich darum, die Lage der Katholiken im Jura festzustellen, welche von den sogenannten Liberalen der Kantone Genf und Bern seit zwei Jahren in hohem Maße mißhandelt worden sind. Die religiöse Freiheit der 1815 mit der Schweiz vereinigten Bevölkerung ist unter den Schutz Frankreichs gestellt worden. Wenn die von unserm Vertreter versuchten Schritte zum Ziele führen, so werden die jurassischen Katholiken wieder die Wohlthaten der alten Verträge zu genießen haben.“ Der „Pays“ begleitet dieses übrigens unbegründete Citat mit folgenden bezeichnenden Betrachtungen: „Nichts widerspricht diesen Wohlthaten mehr, als das neue Gesetz, welches der Große Rath gegen den katholischen Kultus zu erlassen sich anschickt.“ Es ist darunter das in Verathung liegende Gesetz verstanden.

Blickt aus dieser Berufung auf die Verträge von 1815 und aus den Citaten, welche ich verlesen habe, nicht der Wunsch auf eine fremde Einmischung in unsere Angelegenheiten hervor? Gewiß ist, daß bei uns die ultramontane Partei stark agitirt, und es scheint, daß ihre im Lande befindlichen Führer eine fremde Intervention in unser Vaterland herbeizuführen suchen. Wenn man aber auch annimmt, die Verträge, auf die man sich beruft, seien noch in Kraft (was ich bestritte, da sie von den betreffenden Mächten und zu allererst von Frankreich selbst verletzt und zerrissen worden sind), so haben dieselben hier nichts zu thun. In Bern wie in Genf ist die religiöse Freiheit der römischen Katholiken unangetastet. Der Staat, d. h. die Gesamtheit der Bürger, hat einfach den festen Entschluß gefaßt, den Gesetzen bei Allen Nachachtung zu verschaffen. Wir wollen bei uns Meißter sein, und wir können nicht zugeben, daß einzelne Individuen, seien sie Priester oder Bischöfe, die Unterwerfung unter unsere Gesetze verweigern, um einer fremden Macht zu gehorchen.

Seit einiger Zeit führen die ultramontanen Redner immer die Freiheit im Munde. Wir wissen, was in den Augen gewisser Leute, wenn sie sich in der Minderheit befinden, die Freiheit gilt. Ihr Führer, das Orakel dieser Partei, Louis Vuilliot, hat es mit folgenden Worten ausgesprochen: wenn die Liberalen die Macht in den Händen haben, so verlangen wir von ihnen die Freiheit, weil diese auf ihrem Programm steht, wenn wir aber am Ruder sind, so verweigern wir sie ihnen, weil sie nicht auf unserm Programme steht.

Was speziell Herrn Moschard betrifft, so bin ich sehr erstaunt über die Verwandlung, die sich bei ihm vollzogen zu haben scheint. Es gab eine Zeit, wo er den Grundsatz des Herrn Vuilliot vortrefflich praktizirte. Herr Moschard wird sich erinnern, daß er während der Periode von 1850 Mitglied einer Regierung war, welche die Vereins- und die Vereinsfreiheit unterdrückte, indem sie einen patriotischen Verein, den Grütliverein, auflöste und die liberalen Seminarien aufhob, und welche außerdem die Menschenwürde so wenig achtete, daß sie ein Prügelgesetz entwarf u. s. w. Herr Moschard ist ein neuer Jünger der Freiheit. Er nimmt sie heute eifrig in Anspruch, wenn er aber morgen die Macht in den Händen hätte, so würde er sie wahrscheinlich Denen verweigern, die sie ihm bis zur Zügellosigkeit gestatten. Das giftige Votum,

welches er gehalten hat, ohne daß ihm das Wort entzogen wurde, obwohl er sich heftigen Angriffen überließ, ist ein deutlicher Beweis dessen.

Was den vorliegenden Gesetzesentwurf betrifft, so wurde sowohl bei der ersten, als bei der heutigen Verathung Folgendes nachgewiesen: der Entwurf tastet weder die Kultus-, noch die Vereinsfreiheit an, er ist nicht nur nicht verfassungswidrig, sondern vielmehr die Ausführung des § 80 der Kantons- und der §§ 50 und 56 der Bundesverfassung, er will verhindern, daß die freie Ausübung des Kultus in Zügellosigkeit ausarte und zu einem Herde der Unruhe und der Agitation werde, er will durchaus nicht den Kultus unterdrücken, wie die Ultramontanen, um ihre Sache zu verfechten, behaupten, sondern er will die Freiheit Aller gegen die intoleranten Uebergriffe der römisch-katholischen Sekte schützen. Ich werde daher für das Eintreten auf die zweite Verathung des Gesetzesentwurfes stimmen.

Der Herr Präsident schlägt vor, während der gegenwärtigen Session täglich je zwei Sitzungen abzuhalten, von denen die erste von 9—1 Uhr dauern und die zweite um 3 Uhr Nachmittags beginnen würde.

Von anderer Seite wird vorgeschlagen, die Vormittags-Sitzungen um 8 Uhr beginnen zu lassen.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für zwei Sitzungen täglich | Mehrheit. |
| 2) Für den Beginn der Vormittags-Sitzung | |
| um 8 Uhr | 38 Stimmen. |
| Für 9 Uhr | 58 „ |

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigungen.

Seite 174, Spalte II, Zeile 14 v. o. lies „schreit“ statt: „schweigt“.
Seite 189, Spalte II, Zeile 4 v. u. soll es heißen: „Nach den Verhältnissen, welche mir zunächst stehen, könnte ich die Ziff. 2 annehmen, und ich anerkenne“ etc.

Zweite Sitzung.

Montag, den 13. September 1875.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Karrer.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

betreffend

Störung des religiösen Friedens.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(S. Seite 209 hievor.)

Die Diskussion über die Eintretensfrage wird fortgesetzt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß, da der Regierungsrath sich den von der Kommission angenommenen Abänderungsanträgen zum vorliegenden Gesetzesentwurfe angeschlossen, die gedruckt ausgetheilten ursprünglichen Anträge des Regierungsrathes dahinfallen.

v. Büren. Ich erwartete nicht, daß die Eintretensfrage die Zeit der Versammlung so lange in Anspruch nehmen werde. Ich glaube, das Eintreten sei eine nothwendige Folge alles dessen, was den Verhandlungen vorangegangen ist. Ein Anderes ist es freilich, ob man mit dem Inhalte des Gesetzes und seiner einzelnen Bestimmungen einverstanden sei. Der § 50 der Bundesverfassung sagt in seinem ersten Alinea: „Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet“.

Ich denke mir, jede Gesetzgebung, welche sich auf dieses Feld begibt, hat die beiden Punkte in's Auge zu fassen: einerseits die freie Ausübung des Glaubens zu schützen, und andererseits Dasjenige, was die öffentliche Ordnung benachtheiligt, zu verhindern. Die Frage wird also sein: treffen die einzelnen Bestimmungen mit diesen verfassungsmäßigen Forderungen zusammen, oder gehen sie in dem einen oder andern Punkte zu weit. Dieß zu prüfen, wird Sache der einläßlichen Berathung sein, und ich behalte mir deßhalb vor, bei den einzelnen Paragraphen meine Meinung unverholen auszusprechen, wo sie von der Vorlage abweicht. Ich glaube aber, man thue gut, wenn man sich von vornherein das Ziel klar vor Augen setzt und sagt: wir alle wollen erreichen, was die öffentliche Ordnung wahrt, aber auch, was die freie Ausübung des Gottesdienstes innerhalb dieser Schranke fordert.

Ich habe schon mehrmals bei der Berathung dieser Angelegenheiten, die uns so vielfach und unangenehm beschäftigen,

gefragt, ob nicht der Augenblick da sei, wo man auf den Boden des bessern Verständnisses kommen und die vielfach herrschende Bitterkeit beseitigt werden könne. Ich habe mir dieß gesagt, als der letzte Refurs in der Bundesversammlung behandelt und dort der Entscheid gefaßt worden ist, zu dem alle Vertreter Berns gestimmt haben, laut welchem die 97 katholischen Priester am 15. November wieder zurückkehren können. Damit sollte ein wichtiger Stein des Anstoßes weggeräumt sein und ein Moment des Friedens eintreten. Nun hat die Regierung von Bern erklärt, sie bedürfe schützender gesetzlicher Bestimmungen, um, wenn der Augenblick gekommen sein werde, nicht in Verlegenheit zu gerathen und nicht mehrlos den Uebergriffen der Geistlichen ausgesetzt zu sein. Wenn solche Bestimmungen aufgestellt werden in der Weise, daß sie die Ausschreitungen zu beseitigen vermögen, allein die Glaubens- und Gewissensfreiheit wahren, und wenn diese Bestimmungen entsprechend durchgeführt werden, so dürfen wir hoffen, zu friedlichen Zuständen zu gelangen. Zwar wird der Uebergang nicht plötzlich stattfinden, und es wird der religiöse Friede nicht von heute auf morgen wie mit einem Zauberfisch hergestell sein. Man wird auch nicht einen sog. faulen Frieden, den Frieden des Grabes und der Gleichgültigkeit wollen, sondern einen Frieden, bei dem jede Glaubensüberzeugung bestehen kann.

Der Gesetzesentwurf, der uns heute zum zweiten Male vorliegt, berührt aber nicht bloß die franke Stelle des Kantons, welche zu seiner Ausarbeitung Anlaß gegeben hat, sondern er bezieht sich auf den ganzen Kanton. Es ist dieß ein Grund mehr, die aufzustellenden Vorschriften sorgfältig zu erwägen. Ich hoffe, daß man auch hier zu einer befriedigenden Lösung gelangen werde, und es sind denn auch die Aenderungen, welche vorgeschlagen werden, nicht gering zu veranschlagen. Immerhin wird es möglich und zweckmäßig sein, in dieser Richtung einen Schritt weiter zu gehen und nicht so beengende Sätze aufzustellen, über deren Tragweite man sich nicht Rechenschaft geben kann. Ich hätte mich lieber auf einige klare Grundsätze beschränkt und von Bestimmungen abgesehen, welche allzusehr auf Einzelheiten eintreten und wesentlich in die Freiheit der Einzelnen eingreifen. Ich mache da auf die §§ 2 und 5, sowie auf die Ziff. 2 des § 3 aufmerksam. Der Große Rath thut jedenfalls gut, wenn er sich auf den vom Berichtstatter der Regierung betonten Boden stellt, daß das Gesetz ein Gesetz des Friedens sein solle.

Auch in Bezug auf das Strafmaß bin ich der Ansicht, daß das Gesetz außerordentlich weit gehe. Indessen wird diese Frage bei der artikelweisen Berathung zur Sprache kommen.

Ich schließe dahin: ich stimme zum Eintreten, aber in der Erwartung, daß Beschlüsse gefaßt werden, von denen anzunehmen ist, daß sie wirklich zum Frieden führen, ohne die Gewissensfreiheit des Einzelnen zu beschränken, und daß dann das Gesetz auch entsprechend ausgeführt werde.

A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten	87 Stimmen.
Dagegen	19 "

§ 1.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Herr Regierungspräsident Leuschner, Direktor des Kirchenwesens, als Berichtstatter des Regierungsrathes. Hier

stellen die Regierung und die Kommission keine Abänderungsanträge, und es sind seit der ersten Berathung keine Reklamationen gegen den § 1 gemacht worden. Ich beschränke mich daher vorläufig darauf, den § 1 zur Annahme zu empfehlen.

v. Bären. Ich wiederhole hier den von mir bereits in der Kommission gestellten Antrag, es sei das Strafmaß (und zwar sowohl die Geldbuße als die Gefängnißstrafe) auf die Hälfte herabzusetzen.

K. Kohler. Ich erneuere die beiden Anträge, welche ich bei der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes gestellt habe. Der erste geht dahin, es sei nach „Weise“ einzuschalten: „öffentlich“. Der zweite Antrag nimmt eine Verminderung des Strafmaßes im Sinne der Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Aussicht. Ich sehe mich um so mehr veranlaßt, meinen ersten Antrag zu erneuern, als ich Gelegenheit gehabt habe, mich zu überzeugen, daß dieser Artikel begründete Befürchtungen hervorgerufen hat. Die bernische Presse hat sich damit beschäftigt, und man hat die Verwerfung meines Antrages etwas stark gefunden. In Bezug auf das Strafmaß mache ich darauf aufmerksam, daß man leßthin auch in Genf ein Gesetz über den Privatkultus erlassen hat, und daß dasselbe ein weit geringeres Strafmaß aufstellt, als der vorliegende Entwurf. Dieses Gesetz ist sehr kurz und lautet, wie folgt:

„Art. 1.

„Jede gottesdienstliche Feier, Prozession oder religiöse Ceremonie ist auf der öffentlichen Straße verboten.“

„Art. 2.

„Von diesem Verbot ausgenommen ist der von den Militärbehörden für die kantonalen und die eidgenössischen Truppen vorgeschriebene Feldgottesdienst.“

„Art. 3.

„Das Tragen eines geistlichen oder Ordens-Kleides ist denjenigen Personen, welche seit mehr als einem Monat im Kanton wohnen, auf der öffentlichen Straße verboten.“

„Art. 4.

„Uebertretungen werden mit 1—8 Tagen Polizeihaft und mit einer Buße von Fr. 10—50 bestraft.“

„Art. 5.

„Der nämlichen Strafe unterliegen die Urheber und die Gehülfen bei Aufreizungen oder Unordnungen, welche bei Anlaß der Feier eines Gottesdienstes in einem Privateigenthum stattfinden.“

Es scheint mir, daß Bern in Bezug auf das Strafmaß den Kanton Genf an Hochherzigkeit hätte überbieten sollen. Da indessen hiefür keine Hoffnung vorhanden ist, so beschränke ich mich darauf, den Antrag zu stellen, es sei die Buße auf Fr. 200 und die Gefängnißstrafe auf 60 Tage herabzusetzen.

Folletéte. Der § 1 sagt: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 1000 oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“ Ich hätte gewünscht, daß man genauer gesagt hätte, was unter „Anreizungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ zu verstehen seien. Der Herr Vorredner hat den Antrag gestellt, es sei nach dem Worte „Weise“ einzuschalten: „öffentlich“. Dadurch würde der Art. 1 besser

präzisiert, und man wüßte, welche Handlungen strafbar sind. Ich möchte in dieser Hinsicht eine Anfrage stellen. Vor einigen Wochen ließ ein Postenreißer aus Genf an allen Straßenecken von Bruntrut die Affiche, die ich hier habe, ankleben. (Der Redner zeigt eine Affiche von gelbem Papier.) Diese Affiche kündigte ein Konzert an, in welchem folgende Lieder gesungen werden sollten:

„die heilige Einfalt;
„die Heldenthaten des Herrn Sachat;
„die Mißgeschicke Mermillod's;
„armer Jesus;
„Herr Lartuse;
„die schwarze Marseillaise, Kriegsgeschrei der Ultramontanen;“

u. s. w., u. s. w.

Ich kenne Personen, welche, weil sie diese aufreizenden Anschlagzettel abgerissen, zu einer Buße und den Kosten verurtheilt worden waren. Es ist dieß ein neues Beispiel von Demjenigen, was seit dem Beginn der religiösen Krise im Jura geschieht. Wie Herr Moscharb sagte, beklagen sich die katholischen Jurassier nicht genug, man kennt die Vorgänge im Jura nicht hinlänglich, und man weiß nicht, welchen Beschimpfungen, Mißbräuchen und Ausschreitungen die katholische Bevölkerung ausgesetzt ist. Den Vorstellungen, welche dieser fremde Hanswurst unter dem Schutze der Behörden gab, wohnten alle Staatsbeamten in Bruntrut bei. Die ganze Bevölkerung konnte hören, wie dieser Mensch bei offenen Fenstern und unter tobendem Beifall seiner Zuhörer mit gellender Stimme satyrische Lieder sang, deren Titel allein eine Beschimpfung und Herausforderung der Katholiken ist.

Noch mehr: eine der Kirchen, welche den Katholiken entzogen worden sind, wurde von der Behörde diesem Sänger zur Verfügung gestellt, um darin seine Lieder vorzutragen. Was sagen Sie und was halten Sie von einer Regierung, welche solche Handlungen duldet? Dieß ist die Frage, welche ich dem Großen Rathe vorlege. Die Regierung muß von diesen Vorgängen durch die öffentlichen Blätter und durch die Berichte ihrer Regierungsstatthalter Kenntniß erhalten haben. Wenn die letztern die obere Behörde nicht davon in Kenntniß gesetzt haben, so möge man sie an ihre Pflicht erinnern.

Der Mensch, welcher in Bruntrut gesungen, kam von Delsberg, wo er öffentliche Konzerte gegeben und die nämlichen injultirenden Lieder gesungen hatte, ohne daß die Polizei irgend welche Schwierigkeiten erhoben hätte. Glauben Sie, man würde uns den tausendsten Theil von Demjenigen gestatten, was man so entgegenkommend diesem herumziehenden Komödianten erlaubt? Man wiederholt bei jedem Anlasse, daß die Katholiken durch Ruhestörungen und Aufreizungen den öffentlichen Frieden gefährden. Wie benennen Sie aber Das, was in Bruntrut und Delsberg geschehen ist? Wenn in Folge der Provokationen dieses Menschen Unordnungen entstanden wären, wem wäre die Verantwortlichkeit dafür aufzufallen? Wenn ein Katholik öffentliche durch Affichen angekündigte Vorstellungen gegeben hätte, in denen er bei offenen Fenstern satyrische Lieder gegen die radikalen Notabilitäten oder gegen die Häupter des Schisma gesungen hätte, glauben Sie, es hätte Gefängnisse genug gegeben, um ihn und seine Zuhörer aufzunehmen, und man hätte im Kanton Bern Richter genug gehabt, um sie wegen Aufreizung zu Friedensstörungen zu verurtheilen? Es ist zu beklagen, daß solche Handlungen, sobald sie von den uns beschimpfenden Persönlichkeiten begangen werden, straflos bleiben. Dieß ist um so bedauerlicher, wenn man sieht, wie man auf der andern Seite mit der äußersten Härte gegenüber den unschuldigen, unbedeutendsten Handlungen vorgeht und Kleinigkeiten mit der äußersten Strenge verfolgt. Wenn man sieht, wie ungleich die beiden Parteien behandelt werden, und wie den Einen Alles erlaubt ist, während die Andern immer mit außerordentlichen Maßregeln bedroht sind, so muß man sich fragen,

ob im Kanton Bern zweierlei Maß und Gewicht bestehen, daß eine für die Katholiken und das andere für ihre Gegner. Antworten Sie mir auf diese Frage.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Votum des Herrn Folletète kann nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, wie weit Gotteslästerung und Herabwürdigung der Religion als strafbare Handlungen angesehen werden können. Ich persönlich huldige der Ansicht, daß jeder Bürger die Pflicht habe, sich derartiger Handlungen zu enthalten. Indessen kann ich doch darauf hinweisen, daß in den letzten Tagen im Nationalrathe die Frage gründlich erörtert worden ist, ob unter der Herrschaft der jetzigen Bundesverfassung der Begriff der Gotteslästerung noch stichhaltig sei und in den kantonalen Strafgesetzbüchern noch aufrecht erhalten werden könne. Der Entscheid des Nationalrathes, dem der Ständerath beistimmte, ging grundsätzlich dahin, es sei der Begriff der Gotteslästerung, der Herabwürdigung der Religion kein Delikt mehr. Es wird später die Frage an die kantonalen Gesetzgebungen herantreten, ob sie nicht in diesem Sinne ihre Strafgesetzbücher revidiren sollen. Dieß ist eine Thatsache, vor welcher wir stehen, und die uns durch die Bundesverfassung geschaffen worden ist.

Man muß aber auch die Rehrseite der Medaille in's Auge fassen. Welche Ausschreitungen erlaubt sich nicht die ganze ultramontane Presse gegenüber den Staatsbehörden! Herr Folletète steht natürlich da als entschiedener Vertreter der römisch-katholischen Kirche, wie er sie auffaßt, wir aber stehen da als Vertreter der Staatsordnung und der Staatsgewalt. Ich stelle nun die Anfrage, ob, wenn der „Pays“ und andere ultramontane Blätter Tag für Tag die ganze Berner Regierung als eine Lausbubenregierung und die Mitglieder des bernischen Großen Rathes als Alkoholisten und als Ochsen bezeichnen, dieß nicht viel mehr zu tadeln sei und ob da nicht viel mehr Grund zum Einschreiten wäre, als auf dem sehr zweifelhaften Boden, wie weit der Begriff der Herabwürdigung der Religion vor der Bundesverfassung dormalen noch Stand habe. Ich glaube, diese Frage bejahen zu müssen. Das Aergerniß, welches durch das von Herrn Folletète vorgezeigte Plakat erregt worden sein soll, ist jedenfalls viel geringer, als dasjenige, welches z. B. der Kanton Uri hervorgerufen, indem er den bekannten Rhyner, der seine religiösen Ansichten in einer ganz objektiv geschriebenen Broschüre auseinandergesetzt hatte, mit Peitschenhieben bestrafte.

Herr Kohler hat den Antrag gestellt, in § 1 vorzuschreiben, es müsse die Anreizung, um strafbar zu sein, einen öffentlichen Charakter haben. Gegen diesen Antrag muß angeführt werden, daß es Fälle geben kann, wo auch ein Privatbrief einen ebenso strafbaren Charakter hat, wie z. B. ein gedrucktes Birkular und ein Artikel in der Presse. Ich kann daher den Antrag des Herrn Kohler auf Einschaltung des Wortes „öffentlich“ nicht zugeben.

Hinsichtlich der Anträge auf Herabsetzung des Strafmaßes mache ich darauf aufmerksam, welche Tragweite dieß auf die ganze Anlage des Gesetzes hätte. Es müßte dann natürlich auch in allen übrigen Artikeln des Gesetzes eine Herabsetzung des Strafmaßes erfolgen, und man würde dann den Zweck, den man im Auge hat, nicht erreichen. Das Gesetz will eben ein wirksames sein, was man nur durch Aufstellung eines möglichst hohen Strafmaximums erreicht. Dabei ist immerhin gestattet, in einzelnen Fällen eine kleine Strafe auszusprechen; denn da kein Minimum vorgesehen ist, so kann der Richter bei einer Buße von Fr. 1 und bei 1tägiger Gefängnißstrafe beginnen.

Folissaint. Herr Folletète stellt die Anfrage, wie man in Zukunft gegen einen Sänger vorgehen werde, der ein Konzert ankündigt, in welchem unmoralische Lieder, wie

die auf der von ihm vorgezeigten Affiche erwähnten, gesungen werden. Herr Folletète hat nicht nachgewiesen, daß die fraglichen Lieder etwas Unmoralisches enthielten. Um zu entscheiden, ob diese Lieder wirklich die römische Religion und ihre Priester beschimpfen, muß man sie kennen. Herr Folletète hätte sie daher vorlesen und sich nicht damit begnügen sollen, ihre Titel mitzutheilen, die nichts beweisen. Herr Folletète, welcher fragt, ob die Gerechtigkeit zweierlei Maß und Gewicht habe, da sie nicht gegen diesen Sänger, der in Bruntrut ein Konzert gegeben, eingeschritten sei, vergißt die herausfordernden Lieder, die von den Ultramontanen so häufig gesungen werden. Ist ein einziges Dorf, in dem die Freunde des Herrn Folletète nicht schon das „Lied der Abtrünnigen“ (Chanson des apostats) hätten erschallen lassen? Dieses Schimpflied, welches sie sogar ihre Kinder lehren, ist eine Herausforderung. Seid aufrichtig und tadelt, wo wirklich ein Grund zum Tadeln vorhanden ist.

Folletète. Die Einwendungen des Herrn Folissaint setzen mich nicht in Verlegenheit. Diejenigen, welche das Apostatenlied singen, werden unfehlbar vor den Richter gezogen. Es ist unnöthig, zu fragen, ob sie verurtheilt werden. Man verurtheilt sogar Diejenigen, welche das Wort Apostat aussprechen. Wenn Herr Folissaint dieß nicht glaubt, so kann er sich davon überzeugen. (Folissaint: Und das Gericht von Saignelégier? verurtheilt es diese Sänger auch?) Die Urtheile liegen vor. Ich selbst war schon oft Zeuge von solchen Verurtheilungen. Ich stelle sie den von mir erwähnten Aufreizungen gegenüber, und ich konstatire, daß der Urheber dieser strafbaren Provokationen, die er ohne Zweifel zu jeder Zeit mit dem nämlichen Erfolge erneuern kann, nicht bestraft, ja nicht einmal angewiesen worden ist, sich etwas zu mäßigen. Was die Frage betrifft, welches der Inhalt dieser Lieder gewesen sei, die öffentlich und bei offenen Fenstern gesungen und deren Refrains von den Zuhörern gebrüllt worden waren, so genügt es, ihre Titel zu lesen. Ich hätte Ihnen am darauf folgenden Tage einige Bruchstücke dieser aufrührerischen Strophen wiederholen können; denn der Bürger Ansaldo gab seine Vorstellungen unter meinen Fenstern. Allein die Titel zeigen zur Genüge, welchen Zweck man verfolgte. Lieder, die betitelt sind „Armer Jesus“, „Die Mißgeschicke Mermillod's“, müssen nothwendigerweise das religiöse Gefühl des Katholiken verletzen. Solche Aufreizungen bleiben ungestraft, ja sie machen sich unter dem Schutze und der Billigung der Kantons- und der Gemeindebehörden breit, während die Katholiken für die unbedeutendsten Dinge gestraft werden.

Gestatten Sie mir, noch ein ganz neues Beispiel anzuführen, welches zeigt, wie man gegenüber den Katholiken verfährt. Vor einigen Wochen führten Landjäger einen jungen Geistlichen in das Gefängniß nach Bruntrut, der indessen die Protestation vom Februar 1873 nicht unterzeichnet hatte und von dem Ausweisungsdekret nicht betroffen ist, da er erst seither ordinirt worden ist. Dieser junge Geistliche war in Bonfol am Bette eines Kranken verhaftet und auf einem Umwege nach Bruntrut geführt worden. Er wurde von den Landjägern mißhandelt und langte mit blutenden Füßen in Bruntrut an. Unser Kollege, Herr Großrath Spahr, der sich gerade vor seinem Hause befand, trat zu dem Gefangenen, drückte ihm die Hand, und als die Landjäger ihn in roher Weise verhindern wollten, mit dem Geistlichen zu sprechen, trat er mit folgenden Worten zurück: „So behandelt man also jetzt die Geistlichen! welche Freiheit!“ Am folgenden Tage umringten die Landjäger das Haus Spahr, um ihn zu verhaften. Herr Spahr, der davon benachrichtigt worden war, hatte sich entfernt. Wissen Sie, was dann geschah? Die Polizei Bismarck's, welche seit dem Ausbruch des religiösen Konflikts mit der bernischen Polizei auf dem besten Fuße lebt, wurde sofort angewiesen, Herrn Spahr zu verhaften, wenn er den Fuß auf elsässischen Boden setzen sollte. Am

folgenden Tage hatte Herr Spahr die preussischen Landjäger auf seiner Spur, und er mußte in aller Eile das kaiserliche Gebiet verlassen und sich nach Frankreich flüchten. Man wird meinen Angaben nicht widersprechen; denn diese Thatsachen sind allgemein bekannt, meine Kollegen von Bruntrut können die Wahrheit derselben bestätigen. Herr Spahr selbst könnte dieß thun.

Solches geschieht in dem Lande, in welchem Sie durch Ausnahms- und Gelegenheitsgesetze die Ruhe wieder herstellen wollen. Diese Thatsachen sind bezeichnend, und sie kommen täglich vor. Sobald der Behörde eine begründete oder unbegründete Klage eingereicht wird, so beginnt man damit, den angeblichen Missethäter einzuferkern, und zwar für die unbedeutendsten Dinge. Dieß ist aber nicht Alles. Obwohl der § 190 des Strafverfahrens vorschreibt, es sei der Angeschuldigte längstens binnen den zwei ersten seiner Inhaftirung folgenden Tagen zu verhören, habe ich gesehen, wie man Angeschuldigte 15, 20, 23 Tage in Haft ließ, ohne sie zu verhören. Dieß ist mehrmals vorgekommen, und namentlich auch gegenüber circa 15 Gefangenen von Charmoille. Diese Thatsachen können Sie nicht in Abrede stellen; ich garantire übrigens für ihre Genauigkeit. Ich wiederhole die vorhin gestellte Frage, ob im Kanton Bern zweierlei Maß und Gewicht vorkommen. Es wäre wirklich Zeit, darauf bedacht zu sein, diesen Ausschreitungen und Mißbräuchen ein Ende zu machen, welche eine Schande für die Institutionen eines Landes sind, in dem sie straflos bleiben.

Jolissaint. Es scheint, die Diskussion wolle im nämlichen Tone fortfahren, wie diesen Morgen. Es ist im höchsten Grade bemüht, mit Gegnern zu diskutieren, welche nur auf dem Boden der Persönlichkeiten sich wohl befinden. Es widersteht mir, ihnen länger auf diesem Gebiete zu folgen. Man entstellt alle Thatsachen. Man hat von Herrn Spahr als von einem ganz unschuldigen Manne gesprochen. Warum hat er sich aber in eine Sache hineingemischt, welche ihn durchaus nichts anging? Herr Spahr beschränkte sich nicht darauf, Skandal zu machen, sondern er scheint die Gäste seines Stabliements gegen die Landjäger aufgereizt zu haben, welche den Pfarrer Schaffner führten. Diese Gäste verhöhnerten die Landjäger bis in die Stadt hinein. Wenn Herr Spahr eine so ruhige und unschuldige Rolle spielte, wie man behauptet, so begreife ich nicht, warum dieser Herr, der ein unerschrockener Bataillonskommandant ist, sein Haus so plötzlich verlassen und in aller Eile die Grenze überschritten hat. Ich will darauf nicht näher eintreten. Ich beschränke mich darauf, zu konstatiren, daß Herr Folleté die Thatsachen gröblich entstellt hat.

Herr Präsident. Ich kann nicht dulden, daß die Diskussion noch länger in diesem Tone fortfahre. Ich werde mich daher genöthigt sehen, künftighin den Rednern, welche sich nicht an die Sache halten, das Wort zu entziehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist bei den Ultramontanen Uebung, jeweilen sowohl bei der Eintretensfrage, als bei der Verathung der einzelnen Artikel der Sache fernliegende Gegenstände in die Verathung hineinzuziehen und förmliche Interpellationen über diese und jene Detailfrage an die Regierung zu stellen. Nun aber haben die Mitglieder des Regierungsrathes nicht, wie diese Herren, das ganze Jahr hindurch sich nur mit klerikalen Fragen zu befassen. Wenn daher bei der Verathung eines Gegenstandes eine ganz fern liegende Angelegenheit bei den Haaren herbeigezogen wird, so ist das betreffende Mitglied nicht immer im Falle, vorher die bezüglichen Akten nachgelesen und sich darüber orientirt zu haben. Wenn also Herr Folleté fragt,

ob der fragliche Verhaftsbefehl begründet gewesen sei, so kann die Regierung erst darüber Aufschluß geben, wenn sie die bezüglichen Akten nachgelesen hat. Wie jedoch Herr Jolissaint auseinandergelegt hat, ist dieser Verhaftsbefehl nicht ohne Grund erlassen worden. Wenn die Ultramontanen über einen Gegenstand Auskunft wünschen, so mögen sie dieß in der durch das Reglement vorgeschriebenen Form einer Interpellation thun.

Steullet. Der § 1 sagt: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“ In § 2 heißt es: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht oder seine Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbraucht, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“ Der § 1 betrifft die Laien, während der § 2 sich auf die Geistlichen bezieht. Ich sehe die Nothwendigkeit nicht ein, den § 1 zu erlassen, welcher ausschließlich gegen die Katholiken im Jura gerichtet ist. Wir haben ein Strafgesetzbuch, welches 258 Artikel hat und dessen Zweck darin besteht, die öffentliche Ordnung und Sitte zu schützen. Es scheint mir, es sollte das Strafgesetz genügen, um die öffentliche Ordnung und Sitte zu schützen. Allein man will eben, wie bereits bemerkt, die Katholiken treffen.

In der letzten Sitzung des Großen Rathes haben wir wüthende Ausfälle gegen die Katholiken hören müssen. In den Versammlungen des Volksvereins ziehen die Protestanten mit aller Macht gegen die Ultramontanen los. Fast alle Redner, welche in diesen Versammlungen auftreten, würden der im § 1 vorgesehenen Strafe unterliegen. Ich bin überzeugt, daß dieser Artikel im alten Kantonstheil ein todter Buchstabe bleiben wird, im Jura werden sich aber Beamte finden, welche Geldbußen von Fr. 1000 und Gefängnißstrafe von einem Jahre aussprechen werden. Im Kanton Genéve, wo ein Carteret in der Regierung ist, begnügte man sich damit, das Maximum der Strafe auf eine Buße von Fr. 60 und auf Stägige Gefangenschaft zu bestimmen. Ich möchte auch nicht weiter gehen und stelle daher den Antrag, es sei in § 1 die Buße auf Fr. 60 und die Gefängnißstrafe auf 8 Tage zu reduzieren.

v. Wattenwyl. Ich finde das Strafmaximum für gewisse Fälle nicht zu hoch. Man geht immer von der Ansicht aus, man wolle in ungerechter Weise die Ultramontanen im Jura schikaniren, und es werden dort die Richter immer das Maximum der Strafe aussprechen. Ich weiß es nicht. Wenn ich das Maximum für gewisse Fälle nicht zu hoch finde, so habe ich da die Verhältnisse im alten Kantonstheile im Auge. Wir haben im protestantischen Kanton auch verschiedene Glaubensgenossen, und wenn die Einen zu Gewaltthätigkeiten gegen die Andern aufgehetzt werden und ein Todtschlag daraus entsteht, so ist die Strafe nicht zu groß. Wenn ich aber dem Maximum beistimme, so möchte ich auch ein Minimum aufstellen, damit nicht der Richter für solche Gewaltthätigkeiten nur etwa eine Buße von Fr. 1 ausspreche. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Schlusssatz des § 1 also zu redigiren: „wird mit Geldbuße von Fr. 50–1000 oder mit Gefängniß von 60 Tagen bis zu einem Jahre bestraft.“

Jobin bemerkt, daß das Amtsgericht von Saignelégier

nicht im Falle gewesen sei, über das Singen des Apostatenliebes ein Urtheil zu fällen, da ihm keine bezügliche Anzeige eingereicht worden sei.

Jolissaint. Es ist jetzt nicht der Augenblick zu weiteren Erörterungen über diese Angelegenheit. Ich werde Herrn Robin bei einem andern Anlasse antworten.

A b s t i m m u n g.

- 1) Für den Antrag des Herrn Kohler (Einschalt. ung des Wortes „öffentlich“) Minderheit.
- 2) Für die Strafmaxima des Entwurfes : Mehrheit.
- Für Herabsetzung derselben : Minderheit.
- Damit fallen die Anträge der Herren Kohler und Steullet dahin.
- 3) Für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl Minderheit.

§ 2.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht oder seine Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbraucht, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Der Regierungsrath und die Kommission stellen folgende Anträge:

- 1) Nach den Worten „seelsorgerischer Handlungen“ beizufügen:
„politische oder bürgerliche Angelegenheiten;“
- 2) nach den Worten „den öffentlichen Frieden“ einzuschalten:
„oder die öffentliche Ordnung“;
- 3) die Worte zu streichen:
„oder seine Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbraucht.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Außer den gedruckt ausgetheilten Anträgen stellt der Regierungsrath den weitem Antrag, die Worte „oder seine Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbraucht“ zu streichen. Der Grund dieses Antrages liegt darin, daß dieser Passus nach mehreren Richtungen hin allerdings zu verschiedenen Interpretationen, zu Mißverständnissen und zu irrigen Auffassungen Anlaß geben kann. Es sind denn auch in diesem Sinne seit der ersten Berathung verschiedene Bemerkungen und Kritiken in der öffentlichen Presse, in Broschüren und in Eingaben des protestantischen Synodsrathes und protestantischer Geistlicher an die Kirchendirektion gemacht worden. Der Regierungsrath glaubte, diesen Bedenken Rechnung tragen zu sollen, und er trägt deßhalb auf Streichung des fraglichen Passus an. Ich habe bereits diesen Morgen bei Anlaß der Eintretensfrage darauf hingewiesen, man werde bei der artikelweisen Berathung suchen, den gegen das Gesetz erhobenen Einwendungen möglichst Rechnung zu tragen. Ein solcher Fall ist nun hier vorhanden. Die Kommission schlägt noch zwei Einschaltungen vor, denen die Regierung beistimmt, deren Begründung ich aber dem Herrn Berichterstatter der Kommission überlassen will.

Sa h l i, als Berichterstatter der Kommission. Es ist dieß eigentlich der einzige Artikel, gegen den sich Opposition erhoben hat. Man hat gefunden, der Ausdruck „oder seine

Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbraucht“ sei etwas unbestimmt. Ich glaube zwar, man hätte die Interpretation dieser Bestimmung füglich den Gerichten überlassen können, und es hätten sich in der Praxis keine Uebelstände ergeben. Indessen hat man gefunden, es könne den dießfalls geäußerten Bedenken, dem Sinne des Gesetzes unbeschadet, Rechnung getragen werden. Dieser Passus ist s. Z. aufgenommen worden, weil man von der Ansicht ausgegangen ist, es könne ein Geistlicher den öffentlichen Frieden stören, ohne gerade Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden zu kritisiren; das Leben biete noch so viele politische und bürgerliche Seiten dar, daß auch nach dieser Richtung hin dafür gesorgt werden müsse, daß kein Mißbrauch statte. Ich glaube nun aber, es könne der Passus weggelassen werden, wenn man in den vorhergehenden Bestimmungen das Gebiet etwas weiter ausdehnt, auf welchem der Geistliche in seinen amtlichen Einrichtungen Mißbrauch treiben könnte. In Folge dessen wird der § 2 also lauten: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen politische oder bürgerliche Angelegenheiten, Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“

Sie sehen hieraus, daß an Platz der gestrichenen Worte zwei Einschaltungen gemacht worden sind. Es scheint mir, damit sollten sich die Geistlichen einverstanden erklären können. Ich kann mir in der That nicht denken, wie ein ernster Geistlicher, der seine Stellung richtig auffaßt, gegen die vorgeschlagenen Modifikationen irgend welche Einwendung erheben kann. Ich habe bereits bemerkt, daß nicht nur Staatseinrichtungen und Erlasse der Staatsbehörden von Seite der Geistlichen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Erörterung gemacht werden können, sondern daß dieß auch mit politischen und bürgerlichen Angelegenheiten, welche nicht Erlasse der Staatsbehörden betreffen, geschehen kann. Es ist mir ein Fall bekannt, wo ein Priester die Absolution verweigerte, es sei denn, daß der Betreffende sein Vermögen einer frommen Stiftung vermache. Dieß geht nicht gegen bestimmte Staatseinrichtungen oder gegen Erlasse der Staatsbehörden, allein es wird doch Jedermann fühlen, daß es gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Solche Beispiele könnten noch viele angeführt werden. Ich glaube, man solle sich auch gegen solche Uebergriffe der geistlichen Gewalt schützen. Ich will mich auf das Gesagte beschränken, behalte mir aber vor, auf allfällige Einwendungen später zu antworten.

A. Kohler. Ich halte den § 2 für unnöthig. Wie ich bei der ersten Berathung bemerkt habe, und wie dieß in einer von Herrn Oberichter Zürcher geschriebenen Broschüre nachgewiesen ist, sind die Handlungen, welche man hier erreichen will, bereits durch die §§ 177 und 178 des Strafgesetzbuches vorgesehen. Es handelt sich hier ohne Zweifel um Kanzelmißbräuche und um Mißbräuche der Presse. Wir haben aber schon die Mittel, solche Mißbräuche zu bestrafen. Auffallen muß im ganzen Gesetze die unbestimmte Redaktion. Was versteht man unter den Worten: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“? Das ist sehr elastisch. Das Nämliche ist der Fall mit den Worten: „welcher Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht.“ Wie wird der Richter diese Bestimmung interpretiren? Wenn es sich um Erlasse handelt, welche das religiöse Gebiet betreffen, wird es da dem Geistlichen verboten sein, sie zu kritisiren? Herr Zürcher hat in seiner Broschüre mit Recht gesagt: „Glücklicherweise hat vor mehr als 1800 Jahren die pharisäische

Regierung von Jerusalem von diesem Gesetzesentwurfe keine Kenntniß gehabt; denn sonst wäre eine gewisse Bergpredigt nicht abgehalten worden." Dieß ist richtig. Indessen hätte Herr Zürcher beifügen können, daß die Juden noch weiter gegangen sind. Jesus Christus mußte diese Predigt theuer bezahlen, mit dem Kreuzestode. Wenn Sie den § 1 annehmen, wer kann sagen, wo man still stehen, wo die Grenze des Gesetzes sein wird? Man hat hier die Angriffe gegen die Behörden im Auge. Wenn aber Verläumdung vorliegt, so genügt das gewöhnliche Strafgesetzbuch, um die Schuldigen zu bestrafen. Auch Herr Zürcher ist dieser Ansicht. Ich stelle den Antrag, es sei der § 2 zu streichen.

v. Büren. Auch ich möchte in erster Linie den § 2 streichen, und ich glaube, es würde diese Streichung dem Gesetze keinen Eintrag thun. Was der § 2 sagt, ist bereits im § 1 enthalten, welcher allgemein gefaßt ist und nicht nur die Geistlichen, sondern Jedermann betrifft. Wenn irgendwo, so liegen hier der Gebrauch und der Mißbrauch außerordentlich nahe zusammen. Es kann vorkommen, daß ein Geistlicher nach bestem Wissen und Gewissen und nach seiner Pflicht die Wahrheit gesagt zu haben glaubt, während Andere finden, er habe Etwas gesagt, daß gegen die öffentliche Ordnung verstoße, so daß er strafbar sei. Mit solchen Artikeln greifen Sie außerordentlich tief in die Ausübung des geistlichen Amtes hinein, und ich begreife gut, daß die protestantischen Geistlichen sich nahezu einstimmig gegen solche Bestimmungen verwahrt haben. Allerdings wird nun durch die von den vorberatenden Behörden vorgeschlagene Streichung die Härte des Gesetzes gemildert, und wenn dann die Ausführung eine richtige sein wird, so könnte die Sache eher angehen. Man sagt, der Geistliche sei auf der Kanzel in einer exceptionellen Stellung und man könne ihm da nicht widersprechen. Indessen hat jeder Zuhörer auch sein Urtheil, und es ist nicht gesagt, daß er Alles, was der Pfarrer sagt, als durchaus richtig und wahr ansehe. Daher hat das Kanzelwort nicht die Gefahr, die man darin erblicken will. Es hat Kraft, wenn es wahr ist, geht es aber von der Wahrheit ab, so verliert es seine Kraft. Ich glaube, es wäre am besten, den § 2 zu streichen. Der § 1 gibt eine genügende Handhabe, um Ausschreitungen, wie man sie hier im Auge hat, zur Strafe zu ziehen. Eventuell aber stelle ich den Antrag, die Worte „politische oder bürgerliche Angelegenheiten“ und „oder die öffentliche Ordnung“ fallen zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte die von Herrn v. Büren für die Streichung des § 2 angebrachten Gründe nicht für stichhaltig. Die Behauptung, der Inhalt des § 2 sei bereits in § 1 inbegriffen, ist nicht richtig. Zur Noth könnte man vielleicht mit dem § 1 ausreichen. Indessen macht dieser den § 2 nicht überflüssig. Im § 1 ist nämlich von einer direkten Aktion, von einer direkten Anreizung zu Feindseligkeiten die Rede, während der § 2 dieses Merkmal des Thatbestandes nicht verlangt, sondern sich schon mit einer bloßen Verkündung oder Erörterung begnügt. Also schon in dieser Richtung ist der § 2 nicht in § 1 enthalten. Wenn man nach dem Grunde fragt, warum man im § 2 strenger sei gegenüber den Geistlichen, so ist es wesentlich der, den Herr v. Büren auch berührt und gegen den er nichts Stichthaltiges eingewendet hat, daß nämlich der Geistliche auf der Kanzel in Ausübung des Amtes als Autorität, als Träger der Kirche auftritt und eine ganz andere Stellung einnimmt, als der Bürger. Der § 1 bezieht sich nämlich sowohl auf den Bürger als auf den Geistlichen, während der § 2 ausschließlich den Letztern betrifft.

Der Hauptgrund, warum der § 2 nicht überflüssig ist, besteht darin: der § 1 redet nur von Anreizungen einer Religionsgenossenschaft gegen eine andere. Der § 2 aber

hat ganz andere Fälle im Auge, nämlich die den öffentlichen Frieden gefährdenden Angriffe gegen den Staat und die Staatseinrichtungen. Die beiden Paragraphen haben also ein verschiedenes Objekt. Aus diesen Gründen möchte ich an dem § 2 festhalten.

Ich füge noch bei, daß nach meinem Dafürhalten die Geistlichen der verschiedenen Konfessionen sich durchaus beruhigen können. Im § 2 ist nur von Handlungen die Rede, welche den öffentlichen Frieden gefährden. Damit ist also eine Kritik über bürgerliche oder politische Einrichtungen, über soziale Fragen, über diese oder jene Bestimmung eines Gesetzes nicht ausgeschlossen. Sobald der Richter sich überzeugt, daß nicht die Absicht obwaltete, den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, sondern daß nur eine berechtigzte Kritik ausgeübt wurde, so wird er ein freisprechendes Urtheil fällen. Dieses Zutrauen dürfen wir in unsere Gerichte setzen.

v. Sinner. Da ich bei der ersten Berathung des Gesetzes nicht anwesend war, so erlaube ich mir, einige Worte über den § 2 beizufügen. Ich halte dafür, durch den § 2 werde ein ganz besonderes Strafgesetz für die Geistlichen aufgestellt, und es liege darin ein Mißtrauensvotum für unsere gesammte Geistlichkeit. Ich fürchte, es werde das Gesetz nicht so wirken, wie die Regierung es beabsichtigt. Wenn man die ganze Geistlichkeit gewissermaßen unter ein Ausnahmengesetz stellt und sagt, es könne jeder Geistliche in Folge irgend einer Aeußerung, die er in seiner Stellung als Geistlicher, z. B. in einer Predigt, thut, zur Rechenschaft gezogen werden, zu wie viel unangenehmen Auftritten kann das führen! Ich habe oft sagen hören, die Sache sei durchaus nicht so gefährlich; das Gesetz sei nöthig wegen der außerordentlichen und unanmuthigen Verhältnisse im Jura, und es werde keine Anwendung auf den alten Kantonstheil finden. Ich will einen Augenblick annehmen, es verhalte sich das so, obgleich ich es nicht glaube. Die heutige Verhandlung zeigt Ihnen, daß die Leidenschaften auf beiden Seiten noch furchtbar erregt sind, wie wir Protestanten es fast nicht begreifen können. Glauben Sie, es werde bei den gegenwärtigen Verhältnissen im Jura ein solcher Paragraph glücklich durchgeführt werden können? Wird bei den so erregten Leidenschaften davon nicht in einer Art und Weise Gebrauch gemacht werden, welche sehr schwierige Verhältnisse mit sich bringen wird? Man vergesse nicht, daß Jedermann das Recht hat, gegen einen Geistlichen eine Anzeige oder eine Klage einzureichen. Wenn man, wie dieß im alten Kantonstheile eher geschehen dürfte, objektiv prüfen würde, dann wäre die Sache nicht so gefährlich. Allein bei den anormalen Verhältnissen, wie sie im Jura bestehen, könnte der § 2 nur allzuweit führen.

Ich habe mir bereits vor 1½ Jahren erlaubt, mit aller Offenheit zu erklären, daß ich glaube, die Regierung wolle wirklich das Gute und habe nicht die Absicht, solche Mißstände zu schaffen, wie wir sie leider zu beklagen haben; allein sie solle sich vor Denjenigen hüten, die sich ihre Freunde nennen, die aber vielleicht ihre größten Feinde seien, vor den Leuten, welche viel zu hitzig vorgehen wollen. Ich habe mich auch überzeugt, daß die Regierung von den Regierungstatthaltern und andern Beamten nicht immer so berathen wird, wie es geschehen sollte. Ich möchte gerne, daß wir dahin kämen, daß die Regierung nicht mehr nöthig hätte, gewissermaßen Partei zu nehmen, und daß sie nicht durch allzu leidenschaftliche Freunde zu Maßregeln getrieben würde, die sie vielleicht später desavouiren muß. Ich habe damals gesagt: gehen wir nicht zu weit. Wäre die Regierung gerade von dieser Seite nicht zur Ausweisung der Priester angepornt worden, so hätte sie sicher diesen Schritt nicht gethan oder hätte wenigstens länger damit zugewartet.

Ich fürchte, das vorliegende Gesetz werde im Jura zu

peinlichen Vorfällen und Austritten Anlaß geben. Aber auch im alten Kantonstheile wird es andere Wirkungen haben, als man vielleicht erwartet. Wir erlassen da, wir dürfen es wohl sagen, ein Ausnahmengesetz. In einigen Jahren wird man sich aber nicht mehr fragen, welches die Intention des Gesetzes gewesen sei, sondern man wird einfach sagen, es bestehe für alle Bürger in Kraft. Ich frage nun: ist es eine Beruhigung für unsere Geistlichen, unter diesem Damoklesschwert zu sein? Ich habe in dieser Beziehung viele Befürchtungen gehört. Noch vor wenigen Tagen hat mir ein Geistlicher gesagt: wir hoffen dann auf Euch. Stellen wir im Kampfe mit Rom nicht Bestimmungen auf, die wir vielleicht in einigen Jahren bereuen werden.

Wir stehen jetzt in der Vottagszeit. Vor einem Jahre habe ich eine Vottagspredigt von einem ausgezeichneten Geistlichen gehört, welcher sagte, daß in der langen Vottagsproklamation der Regierung alles Mögliche enthalten sei, nur nicht der Name Gottes. Wenn damals das vorliegende Gesetz in Kraft gewesen wäre, hätte man da nicht sagen können, der betreffende Geistliche habe einen Erlaß der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Erörterung gemacht? Wie aber Herr Oberrichter Zürcher in seiner Broschüre sagt, so bedeuten die Worte „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ im Grunde nichts Anderes als: „in einer der Regierung nicht genehmen Weise“. Wenn die Geister auf einander plagen und eine etwas leidenschaftliche Sprache geführt wird, dann könnte die Partei, die gerade am Ruder ist, sich des § 2 bedienen, um ihr unangenehme Erörterungen zu unterdrücken. Es könnte dieß auch bei der protestantischen Kirche zu unglücklichen Situationen führen. Ich glaube, es seien Viele von Ihnen innerlich nicht große Freunde des § 2, und es werde unser verehrter Herr Kirchendirektor später froh sein, wenn er weggelassen wird. Ich empfehle die Streichung des § 2.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß das letzte Votum sich auf das sachliche Gebiet beschränkt hat, und es ist dieß der Grund, warum ich mir einige Gegenbemerkungen erlaube. Ich habe mich nämlich entschlossen, mich auf eine Diskussion nicht mehr einzulassen, welche eine Wendung nehmen sollte, wie wir sie heute zu beklagen hatten. Herr v. Sinner geht von einer ganz falschen Grundanschauung aus. Er sagt, diese Bestimmung würde ihm nicht Bedenken erregen, wenn sie bloß von den Richtern im alten Kantonstheil angewendet würde, allein im Jura seien die Leidenschaften entzündet, und es werde dort damit Mißbrauch getrieben werden. Der § 2 ist aber so abgefaßt, daß kein darauf bezüglicher Fall im Jura definitiv erledigt werden kann, sobald die Parteien nicht einig sind. Vermöge der Strafandrohung sind nämlich alle Fälle appellabel. Das Bedenken des Herrn v. Sinner ist also durchaus nicht begründet. Das Endurtheil wird in Bern gefällt werden, und zwar von der Polizeikammer, einem Gerichte, das, wie auch Herr v. Sinner zugestehen wird, nach bestem Wissen und Gewissen urtheilt.

Herr v. Sinner hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Regierung einmal aus diesem Parteigetriebe herauskommen. Ich hoffe, daß gerade durch dieses Gesetz die Regierung von diesen Verhältnissen werde befreit werden. Der Große Rath bestimmt die Stellung der Geistlichen, und wenn sie diese überschreiten, so werden sie vor ein unparteiisches Gericht gestellt, welches die Handlungen beurtheilen wird, über die bei dem Fehlen eines bezüglichen Gesetzes bisher die Regierung auf dem Wege der polizeilichen Verfügungen urtheilte. Wer also wünscht, daß die Regierung aus diesen schwierigen Verhältnissen herausgelange, soll für das Gesetz stimmen.

Man sagt, die Geistlichen haben das Gesetz „Maul-

krattengesetz“ genannt. Ich habe der Versammlung der Abgeordneten des kantonalen Volksvereins in Bern beigewohnt. Es ist durchaus unrichtig, daß die Geistlichen gegen die Aufnahme des § 2 opponirt haben. Die einzige Opposition der anwesenden Geistlichen ging dahin, daß die Worte „oder seine Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbraucht“ gestrichen oder wenigstens genauer präzisirt werden. In diesem Sinne ist mir auch eine Zuschrift vom Volksverein Huttwyl zugekommen. Ich darf sagen, daß ein hervorragender Geistlicher sich mit der Abänderung begnügen wollte, zu sagen: „oder seine berufliche Stellung in anderer Weise“ etc. Man sah eben nach gewalteter Diskussion ein, daß der Staat sich gegen Uebergriße des Klerus schützen müsse.

Die Kommission ist mit gutem Willen, nicht eigensinnig an ihre Arbeit gegangen. Man hat gesagt: wir anerkennen, daß die Geistlichen, wenigstens die protestantischen, eine doppelte Stellung haben, eine Stellung als Geistliche und eine bürgerliche Stellung. Wo sie nicht als Geistliche handeln, wo sie in ihrem Hause oder in Gesellschaft diskutieren, haben sie keine Amtsstellung, und diesen Verhältnissen wollen wir Rechnung tragen. Wie hat man das gethan? Man hat die betreffenden Worte umschrieben und gesagt: wir fügen den „Staats Einrichtungen“ und den „Erlässen der Staatsbehörden“ noch bei: „politische und bürgerliche Angelegenheiten“. Ueber diese Gegenstände dürfen die Geistlichen nicht diskutieren 1) in Ausübung ihrer geistlichen und seelsorgerischen Funktionen, und 2) darf die Diskussion nicht in der Weise stattfinden, daß sie den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdet. Mit dieser Redaktion hat man den Wünschen der Geistlichen in hohem Maße Rechnung getragen, und es wird heute kaum der Fall sein, noch weiter zu gehen oder sogar den § 2 zu streichen, wie beantragt worden ist.

Man hat bemerkt, der § 2 sei im Grunde überflüssig. Der Herr Kirchendirektor hat bereits auf diesen Einwand geantwortet. Das Gesetz hat eine gewisse Ökonomie und eine gewisse Logik. Der § 1 schützt die Religionsgenossenschaften gegen die Uebergriße des Klerus, und der § 2 schützt den Staat, resp. den Bürger gegen dieselben. Diese Uebergriße werden dadurch charakterisirt, daß man sagt, der Klerus müsse dabei in Ausübung seiner geistlichen Funktionen handeln und zwar so, daß die öffentliche Ordnung dadurch gestört werde. Gegen diese Bestimmungen kann ein Geistlicher, der sein Amt ernst auffaßt und der die öffentliche Ordnung will, nichts einwenden.

Herr v. Sinner hat gesagt, ein Geistlicher habe sich darüber ausgelassen, daß in der letzten Vottagsproklamation der Name „Gott“ nirgends vorgekommen sei. Ich habe mich sofort kompetenten Ortes darüber erkundigt, ob die Prämisse, welche Herr v. Sinner seiner Behauptung vorangestellt hat, richtig sei. Es ist mir daorts mitgetheilt worden, daß in der letzten Vottagsproklamation der Name Gottes sehr oft genannt worden sei. Ich kann daher nicht begreifen, wie der betreffende Pfarrer sich darüber auslassen konnte.

Es wird jedenfalls Niemanden einfallen, eine Kritik strafbar zu erklären, welche sich rein auf dem religiösen Gebiete bewegt und die Gemüther nicht anreizt. Zu einem Gesetze gehört immer ein praktischer Richter, der dasselbe vernünftig anwendet. Ich empfehle den § 2 mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen zur Annahme.

v. Sinner. Ich stehe zu meiner Behauptung, daß in der letzten Vottagsproklamation der Regierung der Name „Gott“ nicht vorgekommen sei. Ich spreche aber nicht von der dießjährigen Proklamation, welche der Synodalkatholik erlassen hat, sondern von derjenigen des letzten Jahres, die von der Regierung ausgegangen ist. In Bezug auf den § 2 mache ich darauf aufmerksam, daß hier die Bestimmung eines späteren Paragraphen, wonach die Anzeigen der Angestellten der gerichtlichen Polizei volle Beweiskraft besitzen,

von großer Tragweite ist. Wenn, gestützt auf eine solche Anzeige ein Geistlicher erstinstanzlich verurtheilt und eingestuft wird, so hat seine Stellung bereits gelitten, auch wenn er vom Obergerichte nachträglich freigesprochen werden sollte. Herr Sabli wird sich erinnern, daß gegen das Ende der 40er Jahre ein Pfarrer am Münster wegen einer Predigt scharf gestraft wurde. Herr Sabli sagte, die bei der Versammlung des Volkvereins anwesenden Geistlichen haben sich befriedigt erklärt. Dieß mag sein, allein ich kenne viele andere Geistlichen, welche damit nicht einverstanden sind, sondern erklären, daß sie so gut als jeder andere Bürger in Ausübung ihrer Funktionen das Recht haben, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Ueberzeugung auszusprechen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube gerne, daß Herr v. Sinner nicht die letzte Bettagsproklamation im Auge hat; denn es ist dieselbe gar nicht von der Regierung ausgegangen. Er hat von derjenigen des letzten Jahres gesprochen, allein gerade in Bezug auf diese ist die Behauptung des Herrn v. Sinner nicht richtig. Ich bemerke noch, daß der Geistliche nicht berechtigt ist, absolute Kanzelfreiheit für sich in Anspruch zu nehmen; denn wenn er von der Kanzel herab redet, so kann ihm Niemand widersprechen, und es ist eine eigentliche Diskussion nicht möglich. Der Richter wird übrigens in jedem einzelnen Falle zu untersuchen haben, ob der öffentliche Friede gestört worden sei. Ist dieß geschehen, so soll sich der Geistliche dem Richterspruch unterziehen, wie jeder andere Bürger auch.

Anzeige an die Lit. Abonnenten des Tagblattes.

Schon oftmals haben sich Mitglieder des Großen Rathes, wie auch andere Abonnenten des Tagblattes der Großrathsverhandlungen dem Unterzeichneten gegenüber mißbilligend über das langsame Erscheinen dieses Blattes ausgesprochen. In letzter Zeit hat sich auch die Presse mit diesem Gegenstande beschäftigt und die ungewöhnlich langsame Herausgabe der Verhandlungen der letzten Großrathssession gerügt.

Um den dahingehenden Vorwürfen und Rügen für die Zukunft möglichst vorzubeugen und die Meinung, es seien Verzögerungen in der Herausgabe des Tagblattes der Nachlässigkeit der Redaktion beizumessen, zu berichtigen, erlaubt sich der Unterzeichnete, an dieser Stelle den Lit. Abonnenten des Tagblattes mitzutheilen, aus welchem Grunde der auf Seite 2 des Jahrganges 1872 erschienenen Anzeige, wonach das Blatt den Abonnenten täglich zugesandt werden sollte, seit zwei Jahren nicht mehr buchstäblich Folge gegeben werden konnte, und warum in der letzten Zeit die Herausgabe der Verhandlungen gänzlich eingestellt werden mußte.

Bis im November 1872 hatte der Unterzeichnete bloß die deutschen Verhandlungen des Großen Rathes zu stenographiren und die Redaktion der deutschen Ausgabe des Tagblattes zu besorgen, da für die stenographische Aufnahme der französischen Voten und die Redaktion des französischen Tagblattes ein eigener Stenograph französischer Zunge angestellt war. Damals war es möglich, täglich einen Bogen (4 Seiten) des Tagblattes zu liefern; doch konnte diese Leistung nur bei großem Fleiße erzielt werden, wie dieß schon daraus hervorgeht, daß vor dem Amtsantritte des Unterzeichneten für die Bewältigung des nämlichen Pensums drei Beamte (zwei deutsche und ein französischer Stenograph) angestellt waren.

Als der französische Concipient von seiner Stelle zurücktrat und seine Ersetzung trotz wiederholter Ausschreibung nicht gelang, übernahm der Unterzeichnete im November 1872 auch die Arbeit des französischen Concipienten und hatte somit von da an die sämtlichen Verhandlungen des Großen Rathes allein zu stenographiren und die Tagblätter in beiden Sprachen zu redigiren. In Folge dessen waren auch beim besten Willen und bei der angestrengtesten Thätigkeit einige Male kleine Verspätungen in der Herausgabe der Tagblätter nicht zu vermeiden.

Im Juni 1873 wurde in Folge der Reorganisation der Finanzverwaltung die Stempel- und Amtsblattverwaltung als selbstständiger Administrationszweig aufgehoben und die Amtsblattverwaltung nebst der damit verbundenen Papierhandlung des Staates, deren Besorgung nicht wenig Zeit erheischt und eine große Verantwortlichkeit in sich schließt, dem Unterzeichneten übertragen, ohne daß seine bisherige Stellung als Stenograph der deutschen und der französischen Verhandlungen und als Redaktor der **beiden** Tagblätter irgend welche Aenderung erlitten hätte. Von da an war es nicht mehr möglich, das Tagblatt mit der frühern Regelmäßigkeit erscheinen zu lassen. Doch gelang es bei größter Anstrengung, wöchentlich 3—5 Bogen zu liefern.

Nun aber erkrankte im Laufe dieses Sommers der eine der beiden Angestellten der Amtsblattverwaltung und verstarb am 4. Oktober abhin. Wenige Tage nach seinem Tode erkrankte der andere Angestellte so gefährlich, daß er noch gegenwärtig nicht im Stande ist, seine Arbeit wieder aufzunehmen. Bei dieser Sachlage konnte, da die Geschäfte der Amtsblattverwaltung und der Papierhandlung keinen Aufschub gestatten, der Unterzeichnete der Redaktion des Tagblattes fast keine Zeit mehr widmen, und es blieb kein anderer Ausweg übrig, als die Herausgabe der Verhandlungen einige Wochen gänzlich einzustellen.

Bern, 7. November 1875.

Der Redaktor des Tagblattes der Großrathsverhandlungen:

Fr. Zuber.

Dr. Müller, von Sumiswald. Ich stimme den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission bei, stelle aber den weiteren Antrag, nach den Worten „gefährdenden Weise“ einzuschalten: „und in deutlicher Absicht“. Der Ausdruck „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ scheint mir zu unbestimmt zu sein. Bei dieser Fassung wird mehr auf die formelle Seite Gewicht gelegt. Man wird aber nicht einfach wegen eines Formfehlers, der vielleicht zufällig den öffentlichen Frieden stört, strafen wollen, sondern es soll nur die unlaugbare Absicht strafbar sein, wie dieß der Herr Kirchendirektor bei der ersten Verathung erklärt hat. Man wendet vielleicht ein, es verstehe sich dieß von selbst, und der Richter werde in jedem einzelnen Falle nach Recht und Billigkeit entscheiden. Es ist aber besser, der Wortlaut des Gesetzes sei klar und bestimmt; denn der Richter ist eben nicht unfehlbar.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach hieselbigem Dafürhalten ist in den Worten „Weise“ die Absicht, von welcher Herr Müller spricht, bereits enthalten.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn Müller	40 Stimmen.
Dagegen	73 "
2) Definitiv für den § 2 mit den von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen	88 "
Für Streichung des § 2	24 "

Schmid, Andreas, stellt die Ordnungsmotion, hier die Sitzung abzubrechen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission spricht den Wunsch aus, daß man wenigstens noch den § 3 erledigen möchte.

Ein Mitglied beantragt, bis 6½ Uhr fortzufahren.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission	55 Stimmen.
Für die Fortsetzung der Verhandlungen bis 6½ Uhr	56 "
2) Definitiv für den Antrag des Herrn Schmid	56 "
Für die Fortsetzung der Verhandlungen bis 6½ Uhr	67 "

§ 3.

Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde (Kirchengesetz § 6) angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an der Schule (öffentliche und private) untersagt:

- 1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört;
- 2) wenn er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange als diese Widerseßlichkeit fort dauert.

Wer entgegen diesen Vorschriften geistliche Verrichtungen ausübt, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich behalte mir vor, auf allfällige Angriffe gegen den § 3 zu antworten. Vorläufig beschränke ich mich darauf, den § 3 zur Annahme zu empfehlen, wie er aus der ersten Verathung hervorgegangen ist.

v. Büren. Ich habe bei der ersten Verathung bemerkt, ich könnte nach den Verhältnissen, die mir zunächst stehen, die Ziff. 2 annehmen, indessen müßte ich doch für die Streichung dieser Ziffer stimmen, und zwar aus folgenden Gründen. Die Ziff. 2 bezieht sich auf die jurassischen Verhältnisse, und zwar auf einen bereinigten Theil dieser Frage. Da wird sie nicht richtig gelöst, sondern auf einen schlimmen Boden hinüber geführt. Welches ist die Bedeutung der Ziff. 2, wie sie angewendet werden soll? Antwort: daß die 97 dormal noch ausgewiesenen Priester nach ihrer Rückkehr, welche laut Bundesbeschluß am 15. November erfolgen wird, keine geistlichen Verrichtungen versehen können auf so lange als ihre Widerseßlichkeit dauert. Da fragt es sich, wie lange diese Widerseßlichkeit dauert. Nach meiner Meinung ist sie längst dahin gefallen. Weil aber in dieser Beziehung eine andere Ansicht von maßgebender Seite geltend gemacht worden ist, habe ich den Antrag auf Streichung gestellt.

Die betreffenden Geistlichen haben sich geweigert, ihre Verbindung mit dem Bischof Vachat abzubringen. Was war die Folge davon? Zunächst die Einstellung und sodann der Antrag auf Abberufung. Ihre Stellung als Staatsgeistliche hat sie angewiesen, den Verhältnissen zu folgen, die maßgebend waren; sie mußten sich der Absezung unterziehen. Was geschieht weiter? Das Gericht urtheilt und beruft sie ab; es erklärt sie unfähig zu einer neuen Wahl auf so lange, als sie auf ihrer frühern Erklärung beharren. Auch dagegen läßt sich nichts einwenden. Aber ich sage: ihre Widerseßlichkeit hat aufgehört von dem Augenblicke an, wo sie nicht mehr vom Staate angestellte Geistliche waren. Das Gericht hat sie von ihren Stellen abberufen und als nicht mehr wählbar zu denselben erklärt. Ein Anderes aber ist es mit ihrer privaten Stellung. Sogar die betreffende Verordnung der Regierung geht nicht so weit, sondern gestattet den Privatgottesdienst innert den Schranken der Verfassung. Ich begreife nicht, daß man nun weiter gehen und sagen will, die Geistlichen dürfen nach ihrer Rückkehr nicht Privatgottesdienst halten. Ich begreife nicht, wie das sich reimt mit allen diesen Vorgängen, mit den gerichtlichen Urtheilen und mit der allgemeinen Auffassung, daß nach Aushaltung einer Strafe das betreffende Vergehen abgebußt sei.

Ich frage aber weiter: Wenn man diese Konsequenz — und ich begreife nicht, daß es der Sinn des Gesetzes sei, daß die Geistlichen nach ihrer Rückkehr keinen Privatgottesdienst halten dürfen — aufrecht erhalten will, ist es da möglich, irgendwie auf Frieden zu rechnen? Das wird ein unleidlicher Zustand sein. Statt Frieden zu bringen, statt Hand zu bieten zu einer friedlichen Lösung und nicht Erbitterung zu pflanzen, statt die Leute von Rom abzulösen, jagt man sie dorthin, und die Folge davon ist die, daß sie sich als Märtyrer ausgeben, daß ihre Bedeutung größer und stärker und der ganze Kampf gefährlicher wird. Will man von Staatswegen sagen, mit wem der Bürger als Privatperson in Verbindung sein solle, und mit wem nicht? Darüber würde man mit Recht sich aufhalten. Wir sollen die römischen Katholiken nach ihrer Ueberzeugung frei gewähren lassen. Thun wir es nicht, so handeln wir gegen die Verfassung, welche die Gewissensfreiheit gewährleistet. Das Gesetz ist gegen Uebergriiffe, gegen Störung des öffentlichen Friedens gerichtet. Wenn aber in aller Stille ein Gottesdienst gehalten und der öffentliche Friede dabei nicht gefährdet wird, so ist kein Grund vorhanden, dagegen Maßregeln zu treffen. Das würde nicht zum Guten, zum Frieden, sondern zu einem Zustande führen, über den die Betroffenen sich mit Grund beschweren könnten.

Achten wir die religiöse Ueberzeugung. Es zeugt von weit mehr Kraft, wenn man large ist und die in der Verfassung gewährten Freiheiten in vollem Maße gestattet, als wenn man sie beschränkt. Es scheint mir, man sollte da einig sein, Nein zu sagen. Nach dem Wortlaute geht der § 2 zwar nicht so weit, denn er aber die erwähnte Bedeutung haben sollte, so sage ich: die Bedeutung wollen wir nicht. Wir sollten das von unserm protestantischen Standpunkte aus nicht thun. Ich ersuche Sie daher, die Biff. 2 des § 3 zu streichen, deren Anwendung nicht zum Guten führt, und die mit der Verfassung nicht im Einklange ist.

K. Rohler. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Büren auf Streichung der Biff. 2 des § 3, welche jedem Geistlichen untersagt, kirchliche Funktionen auszuüben, „wenn er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange, als diese Widerseßlichkeit fortdauert.“ Diese Bestimmung trifft die abberufenen Geistlichen, somit einfache Bürger, welche nicht mehr Staatsbeamte, sondern ganz unabhängig sind. Es widerspricht aber dem Grundsätze der Freiheit, den jurassischen Geistlichen die kirchlichen Funktionen zu unterjagen. Man sagt zwar, die Katholiken können ihrem Glauben treu bleiben und fortfahren, den Papst anzuerkennen und ihren Kultus auszuüben. Um aber ihren Kultus auszuüben, müssen sie Geistliche haben. Sie verhindern daher die Katholiken, ihren Kultus auszuüben, wenn Sie ihnen die Möglichkeit entziehen, sich Geistliche zu verschaffen. Dieser Artikel macht es also den abberufenen Geistlichen unmöglich, ihren Kultus auszuüben, und dieser letztere ist daher in Wirklichkeit abgeschafft. Wir werden daher im Jura genöthigt sein, unsern Kultus im Geheimen und unter tausend Hindernissen auszuüben, wie zur Zeit der französischen Revolution.

Warum geht man nicht lieber noch offener zu Werke? warum erneuert man nicht den Narbergervertrag? In Folge des im Jahre 1711 zwischen dem Staate Bern und dem Fürstbischof von Basel abgeschlossenen Vertrages zur Beseitigung der Zwistigkeiten, welche im Bezirke zwischen den Katholiken und den Protestanten vorgekommen waren, wurde verfügt, es sollen alle Katholiken sous les Roches und alle Protestanten sur les Roches sich niederlassen. Dieser Vertrag wurde bis zur Besetzung des Landes durch die Franzosen beobachtet. Gehen Sie in gleicher Weise vor; verordnen Sie, daß die Altkatholiken die Bezirke, in denen die römischen Katholiken vorherrschen, verlassen, um sich in den andern Theilen des Jura niederzulassen, und daß die im protestantischen Landestheile angesiedelten römischen Katholiken in die rein katholischen Bezirke zurückkehren. Da kann dann Jeder seinen Kultus nach seiner Weise frei ausüben, ohne befürchten zu müssen, die öffentliche Ordnung zu stören. Dieß ist eine Lösung, die uns die Geschichte unseres Landes bietet.

Wenn das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, so wird es die Ruhe im Lande nicht wieder herstellen. Gegenwärtig ist unsere Geistlichkeit ungesetzlich verbannt, nach dem 15. November wird sie gesetzlich eingekerkert sein. Warum sollten die römischen Katholiken im Jura ihren Kultus nicht ausüben können, welcher in den andern Kantonen der Schweiz ohne Hinderniß stattfindet? Auch in den übrigen zum Bisthum Basel gehörenden Kantonen hatte man Zwistigkeiten mit dem Bischof, allein dort ist man nicht vorgegangen, wie im Kanton Bern, man hat die ihrem Bischof treu gebliebenen Geistlichen nicht beunruhigt, nicht verjagt. Diese Kantone, selbst Solothurn und Aargau, die eifrigsten in dem konfessionellen Kampfe, sind ruhig, während in Bern die Regierung in Folge ihrer außerordentlichen Maßnahmen in Verlegenheit gerathen ist. Ist es die Schuld des Volkes, wenn es keinen Gottesdienst mehr hat? Täuschen Sie sich nicht: man kann lange dekretiren und Gesetze erlassen, nie aber werden die katholischen Geistlichen sich von Rom trennen.

Die Katholiken werden katholisch und in Verbindung mit ihrem Bischof bleiben. Diese Sachlage wird unverändert fortbestehen.

Nach der Redaktion der Biff. 2 des § 3 sind die Geistlichen, welche die Protestation vom Februar 1873 nicht unterzeichnet haben, von der Ausübung des Gottesdienstes nicht ausgeschlossen. Gegenwärtig wird aber im Jura ein anderes Verfahren befolgt, und wie wird es gehen, wenn das Gesetz angenommen wird? Wenn nach der Rückkehr der abberufenen Priester, welche am 15. November nächsthin stattfinden wird, einer dieser Geistlichen eine stille Messe ließt, wird er da nicht verhaftet und eingekerkert werden? Das Gesetz wird schwerlich nur die Unterzeichner der Protestation treffen. Der katholische Pfarrer von Bern, Herr Perroulaz, hat diese nicht unterzeichnet; dennoch ist er von der Regierung abberufen worden. Wie werden Sie ihm gegenüber verfahren, wenn er fortfährt, geistliche Verrichtungen auszuüben? In diesem Falle wäre er nach dem Gesetze der erste, der die Ehre hätte, im Zuchthause untergebracht zu werden, welches eine neue Bastille für den römisch-katholischen Klerus werden wird! Wann wird uns die Sonne des 14. Juli aufgehen, die dem Sturze dieses Kerkers leuchten wird?

Ich habe Ihnen leztthin gesagt, daß viele nicht abberufene Priester verhaftet worden seien, welche keine geistlichen Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft ausgeübt haben. Erlauben Sie mir, Ihnen da einen Vorfall zu erzählen, den ich auch in der Kommission angeführt habe: Ein junger, vor kaum einem Monat ordinirter Geistlicher, der aus dem Jura gebürtig ist und denselben stets bewohnt hat, kam leztthin in das Dorf Bonfol, wohin er zu einem Kranken berufen worden war. Er wurde arretirt, von den Landjägern mißhandelt und nach Bruntrut in's Gefängniß geführt. Nach zwei Tagen wurde er verhört und entlassen, da seine Verhaftung nicht begründet war. Nach Bonfol zurückgeführt, wurde er aber von dem nämlichen Landjäger wieder verhaftet, der ihn begreiflich nur sehr ungerne wieder frei ließ. Man hegt die Wölfe; denn man erhält von jedem Thiere eine Prämie von Fr. 40. Man hegt die Geistlichen; denn die Landjäger sollen für jeden Abberufenen, den sie erwischen, Fr. 50 erhalten. Es ist daher begreiflich, daß unsere Landjäger der Jagd auf die Geistlichen den Vorzug geben. In solcher Lage befinden wir uns. Sollte die Kultusfreiheit nur in der Verhaftung der Priester bestehen, welche bei unserm Kultus geistliche Verrichtungen ausüben wollen? Ich glaube, diese Bestimmung des § 3 sei weder klug noch politisch. Es freut mich, daß ein nicht katholisches Mitglied, ein durch und durch christlich gesinnter Mann, Herr v. Büren, die Streichung der Biff. 2 beantragt. Im Interesse der Bevölkerung, die ich im Großen Rathe verrete, stimme ich von ganzem Herzen für diesen Antrag.

Dr. Bähler. Nachdem zwei Mitglieder der Kommission gegen den § 3 gesprochen haben, gestatten Sie mir, denselben einige Worte zu erwiedern. Es ist gesagt worden, mit dem § 3 werde man die Leute nach Rom jagen. Das soll uns gar nichts angehen. Es soll Jeder im Kanton frei sein; denn das Individuum hat Glaubens- und Kultusfreiheit. Ein Anderes aber ist es, wenn Individuen sich vereinigen, diese Association Kirche nennen und in diesem Konglomerat, in dieser Zusammenrottung gegen den Staat auftreten. Das kann der Staat sich nicht gefallen lassen, sondern er muß sagen: es ist mir gleichgültig, welches Gure objektive Meinung auf diesem Gebiete sei, sobald Ihr aber die staatliche Ordnung angreift, kann ich Euch nicht gewähren lassen und auch das kanonische Recht nicht anerkennen.

Wird durch die Biff. 2 des § 3 die Glaubens- und Gewissensfreiheit verlegt? Nein. Die externirten Geistlichen sind als Individuen vielleicht durchaus nicht gefährlich; es mögen sogar sehr liebenswürdige Leute sein. Sie haben sich aber

durch ihre Unterschrift in ihrer Gesamtheit gegen die staatliche Ordnung aufgelehnt, sie haben, nachdem das Berner Volk ein Gesetz angenommen, sammtlich mit ihrer Unterschrift erklärt: wir als Korporation, als Association nehmen von Eurer Volksouveränität keine Notiz, Euer Gesetz geht uns nichts an, wir haben einen andern Meister. Es ist dieß eine Auflehnung, eine Rebellion.

Was würden Sie sagen, wenn die Militärs erklären würden, die Militärgeetze gehen sie nichts an? Gegenüber dem hohen Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist auch das Prinzip der staatlichen Ordnung und der Gesetzmäßigkeit, ohne welches kein Staat existiren kann, in Betracht zu ziehen. Deswegen können der Große Rath und das Berner Volk die Biff. 2 des § 3 sehr gut annehmen. Der Staat sagt: wer sich gegen meine Gesetze auflehnt, hat kein Anrecht auf meinen Schutz. In der ursprünglichen Fassung des Entwurfes war ein Huldigungs Eid vorgesehen. Die Kommission wollte aber nicht so weit gehen, sondern sich darauf beschränken, zu erklären, daß erst dann, wenn Einer sich gegen den Staat aufgelehnt habe, die fraglichen Konsequenzen eintreten, bis er sich wieder der staatlichen Ordnung unterwerfe. Ein Mehreres verlangen wir nicht, allein ein Mehreres geben wir auch nicht zu.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die stattgefundenene Diskussion veranlaßt mich, mich über den Sinn und die Tragweite der Biff. 2 des § 3 auszusprechen. Wir müssen uns die Bedeutung derselben klar machen, und es wird, wenn das Gesetz in zweiter Berathung angenommen wird, dann auch die Botschaft an das Volk sich darüber ganz deutlich aussprechen.

Welches ist nun die Bedeutung der Biff. 2? Die jurassischen Geistlichen, welche s. B. den Protest unterzeichnet haben und am 15. November wieder in's Land zurückkehren werden, sollen auf so lange vom Privatkultus und überhaupt von jeder Wirksamkeit in der Kirche, sei es in der öffentlichen oder in einer Privatkirche, ausgeschlossen sein, und es soll ihnen die Bekleidung jedes geistlichen Amtes verboten sein, bis sie zum Gehorsam gegenüber dem Staate zurückkehren. Ist eine solche Bestimmung gerechtfertigt? Ich glaube, ja.

Sie ist zunächst gerechtfertigt in politischer Hinsicht. Wenn wir die Biff. 2 streichen, so wird man sagen, der Staat habe gegenüber den Geistlichen nachgegeben, die Geistlichen haben triumphirt und in dem ganzen Kampfe den Sieg davongetragen. Bei der Prüfung der Bedeutung der Biff. 2 dürfen Sie die Wendung, welche der ganze kirchliche Kampf durch den Entscheid der Bundesversammlung über den Berner Rekurs genommen hat, nicht außer Acht lassen. Es ist dieß ein sehr wesentlicher Punkt. Früher haben wir an der Ansicht festgehalten, wir seien berechtigt, diese Geistlichen aus dem Gebiete, in dem sie ihr Unwesen und ihre Wühlereien treiben, zu entfernen. Der Entscheid der Bundesversammlung sagt uns aber, unbedingt gelte dieser Satz unter der neuen Bundesverfassung nicht mehr, jeder Bürger habe das Recht, sich an jedem Orte der Schweiz frei niederzulassen. Diese Situation müssen wir acceptiren. Allein eine andere Frage ist es, ob wir schuldig seien, diese Geistlichen, so lange sie ihren Widerstand fortsetzen, nicht nur als Bürger auf unserm Territorium zu dulden, sondern sie als funktionirende Geistliche, sei es im öffentlichen, sei es im Privatkultus, sei es in öffentlichen oder in Privatschulen, gewähren zu lassen. Diese Frage gestaltet sich zunächst vom politischen Gesichtspunkte aus einfach so: Wollen wir gegenüber diesen Geistlichen festhalten oder nachgeben? Das ist konstatirt, daß bis jetzt keiner von ihnen den Protest zurückgezogen hat, daß sie nach wie vor von der französischen Grenze aus gegen die Regierung und die staatliche Ordnung wühlen.

Die Bestimmung ist aber auch sachlich gerechtfertigt. So gut, als man sowohl in der frühern, als in der jetzigen

Bundesverfassung ein Jesuitenverbot aufstellte, so gut dürfen wir in unserm Gesetz jenes Verbot aufstellen. Das Jesuitenverbot, welches den Jesuiten jede Wirksamkeit in Kirche und Schule auf dem Gebiete der Schweiz untersagt, wurde dadurch begründet, daß man sagte, die Jesuiten seien Revolutionäre gegen die öffentliche Ordnung. Sind nun aber die renitenten Geistlichen nicht genau das Nämliche? Spricht da nicht ganz derselbe innere Grund für die eine oder andere gesetzgeberische Bestimmung?

Nun sagen die Herren v. Büren und Kohler, die Geistlichen seien durch gerichtliches Urtheil bereits hinlänglich bestraft, und nun kommen sie als einfache Priester zurück, die keine staatliche Anerkennung verlangen. Dieses Argument ist nicht stichhaltig. Die Geistlichen sind allerdings wesentlich wegen ihres Protestes abgesetzt worden; wenn man aber den Inhalt dieses letztern prüft, so findet man darin folgendes entscheidendes Moment: sie erklären, sie werden allezeit den Verkehr mit dem Bischof Vachat aufrecht erhalten. Was ist dies aber für ein Bischof? Ist es nicht der, welcher von der Diöcesankonferenz seines bischöflichen Amtes entsetzt worden ist? Ist es nicht der, dessen Absetzung die oberste Instanz der Schweiz, die Bundesversammlung, genehmigt hat? haben diese Geistlichen nicht gleichwohl bis zur Stunde keine Erklärung abgegeben, daß sie den Verkehr mit dem Bischof Vachat aufgeben wollen, und setzen sie denselben faktisch nicht fort? Da kommen wir auf den Zusammenhang des § 3 mit § 4, welcher bischöfliche Jurisdiktionshandlungen, Pontifikalhandlungen auf unserm Territorium ohne Bewilligung der Staatsregierung untersagt.

Diese Geistlichen kommen nun zurück. Allerdings werden sie sich auf den Privatkultus beschränken, allein sie kehren in der ausgesprochenen, offenen Absicht zurück, trotz ihrer Absetzung den Verkehr mit dem Bischof Vachat fortzusetzen. Unter solchen Umständen gestaltet sich die Sache denn doch etwas anders, und man kann nicht von einer Abmildung der Strafe sprechen, wie Herr v. Büren dieß gethan hat. Die Unterzeichnung des Protestes ist aber nicht der einzige Grund, aus welchem die Geistlichen s. B. fortgewiesen worden sind. Eine weitere Ursache lag in dem, was sie vor ihrer Ausweisung in öffentlichen Versammlungen gesprochen und Tag für Tag erklärt und gepredigt haben, daß sie nämlich das Kirchengesetz nicht anerkennen; endlich ist auch zu erwähnen, daß sie fortwährend die gesamte ultramontane Bevölkerung des Jura fanatisirten.

Es bleibt mir noch ein letztes Argument zu widerlegen übrig. Man sagt: wenn die Biff. 2 in diesem Sinne ausgelegt werde, so werde der römisch-katholische Privatkultus im Jura keine Diener haben. Hat aber nicht schon zur Stunde manche ultramontane kirchliche Privatgenossenschaft im Jura ihre neuen Priester? Ich appellire an alle jurassischen Abgeordneten, ob nicht eine Anzahl solcher Priester, die man seither aus aller Herren Länder kommen ließ, sich im Jura befinden und an den Platz der renitenten Geistlichen getreten sind! Wenn dieß aber auch nicht der Fall wäre, so würde Nichts die römisch-katholischen Privatreligionsgenossenschaften hindern, in dieser Weise für die Zukunft zu sorgen. Sie können ihre Priester in der Schweiz und im Auslande suchen. Die abgesetzten Geistlichen aber sollen sich zwar im ganzen Jura frei bewegen dürfen, allein es ist ihnen untersagt, zu celebriren.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will nur eine Erklärung abgeben im Namen und im speziellen Auftrage der Kommission. Es sind Zweifel erhoben worden, welche Tragweite die Vorschrift der Biff. 2 habe, ob sie namentlich die vom Obergericht abgerufenen jurassischen Priester auch beschlage oder nicht. Ich glaube, ich habe mich dießfalls bei der ersten Berathung des Gesetzes sehr deutlich und bestimmt ausgesprochen. Damals habe ich betont, daß die Kommission die Biff. 2 in dieser Weise auffasse. Nun

hat die Kommission ihrem Berichterstatter den Auftrag erteilt, diese Erklärung hier zu wiederholen, damit über die Tragweite der Ziff. 2 durchaus kein Zweifel obwalten könne.

Zur Begründung des Beschlusses der Kommission nur zwei Bemerkungen. Bei der Versammlung der Abgeordneten des Volksvereins ist beschlossen worden, es sei Ziff. 2 strenger zu fassen und die frühere Bestimmung wieder aufzunehmen, wonach ein Geistlicher, gehöre er zu den Abgesetzten oder nicht, die Erklärung abgeben muß, daß er sich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden bedingungslos unterwerfe. Die Kommission glaubte indessen, es sei dieser strengen Anschauungsweise nicht Folge zu geben, sondern auf der mildern Fassung zu beharren. Auf der andern Seite lag es ihr aber daran, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die Ziff. 2 sich auch auf diejenigen Geistlichen beziehe, welche sich schon früher der staatlichen Ordnung widersetzt haben und von ihren innegehabten Stellen abberufen worden sind. Zur Aufstellung einer solchen Vorschrift sind wir nicht nur vollkommen befugt, sondern sogar verpflichtet. Wer § 50 der Bundesverfassung sagt nämlich: „Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, so wie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßregeln zu treffen.“ Nun glaube ich, es gehöre zur öffentlichen Ordnung, daß der Bürger sich den staatlichen Gesetzen unterziehe, und daß er, namentlich wenn er in einer Stellung sich befindet, wie z. B. diese Geistlichen, nicht die Erklärung abgebe, er werde die Staatsgesetze nie und nimmermehr anerkennen und mit dem Bischof Vachat im Verkehr bleiben, dessen Absetzung nicht gerechtfertigt gewesen sei. Eine solche Erklärung verstößt gegen die öffentliche Ordnung, und wenn die Bundesverfassung den Kantonen das Recht gibt, gegen solche Eingriffe die geeigneten Maßnahmen zu treffen, so sind wir kompetent, diese Bestimmung auch auf rückwärts liegende Handlungen anzuwenden.

Folletète stellt den Antrag, die Verhandlungen hier abzubrechen, da die jurassischen Mitglieder, welche die letzte Nacht zu ihrer Reise nach Bern benutzt, ermüdet seien.

Höfer, Fürsprecher, stellt den Antrag, heute noch den § 3 zu erledigen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Folletète	. 66 Stimmen.
" " " " " Höfer	. Minderheit.

Der Herr Präsident verliest eine Zuschrift des Herrn Niklaus Stämpfli von Schwanden, wodurch derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathe anzeigt.

Nach dem Namensaufrufe sind 129 Mitglieder anwesend; abwesend sind 121, wovon mit Entschuldigung: die Herren Althaus, Anken, Bohren, Bürki, Burri, Charpié, Chodat, Feiß, v. Fellenberg, Feller, Glück, Hégi, Herzog, Imer, Kellerhals, Ledermann, Lehmann in Rüdtligen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lohwyl, Lenz, Riehti in Worb, Meyer, Renfer in Lengnau, Röhlißberger in Waltringen, Schachmann, Schmid Rudolf, Schüpbach, Seßler,

Sterchi, Ueltchi, Vogel, Werren, Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Bircher, Bohnenblust, Born Brand, Bühlmann, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Dähler, Ducommun, Engel, Etter, Gymann, Glückiger, Geißbühler, Gerber in Stettlen, Gfeller in Wichtach, Gruber, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Häberli in Münchenbuchsee, Haldermann, Hänni, Häuser, Herren in Niderscherli, Hofer in Hasli, Hofer in Oberdiesbach, Hofmann, Hoffstetter, Hurni, Jaggi, Jndermühle, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Käsermann, Keller, Kläse, Köttsch, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Ugenstorf, Lehmann in Bellmund, Leibundgut, Riehti in Rüegsaufschachen, Linder, Locher, Marti, Mauerhofer, Michel in Armühle, Mischler in Wahlern, Monin, Müller in Tramligen, Nägeli, Nußbaum in Worb, Plüss, Reber in Niederbipp, Rebetez, Rebmann, Renfer in Bözingen, Riat, Rosselet, Roth, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Seiler, Spahr, Stalder, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Schwanden, Stettler in Laperswyl, Stettler in Eggwyl, Streit, Studer, Thönen, Wampfler, Willi, Wirth, Würsten, Wyß, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher.

Schluß der Sitzung um 6 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Dienstag, den 14. September 1875.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 172 Mitglieder anwesend; abwesend sind 77, wovon mit Entschuldigung: die Herren Althaus, Anken, Burri, Charpié, Chodat, Feiß, v. Fellenberg, Feller, Hégi, Herzog, Imer, Kellerhals, Ledermann, Lehmann in Rüdtligen, Lehmann in Lohwyl, Riehti in Worb, Meyer, Renfer in Lengnau, Röhlißberger in Waltringen, Schachmann, Schmid Rudolf, Schüpbach, Seßler, Sterchi, Werren, Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Bircher, Brand, Bühl-

mann, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Ducommun, Gynmann, Klückiger, Geißbühler, Gfeller in Oberwichtach, Gurtner, Gygar in Bleienbach, Haldemann, Hännli, Hess, Hofer in Bollodingen, Hofer in Hasli, Kaiser in Grellingen, Käsermann, Keller, Kummer in Ufenstorf, Liechti im Rüggsau-schachen, Linder, Locher, Mauerhofer, Michel in Armühle, Müller in Tramlingen, Nägeli, Reber in Niederbipp, Rebetez, Rebmann, Renfer in Bözingen, Riat, Roffelet, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Scheidegger, Scheurer, Schmid Andreas, Seiler, Stalder, Stämpfli in Bern, Streit, Studer, Thönen, Wieniger, Willi, Würsten, Zingg, Zumkehr, Zumwald.

Die Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

Herr Gemeindegpräsident Ueltschi in Därstetten leistet den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

betreffend

Störung des religiösen Friedens.

Fortsetzung der zweiten Verathung.

(S. Seite 209 und 224 hiervor.)

§ 3.

Fortsetzung der Verathung.

Herr Präsident. Ich ersuche die Redner, sich möglichst kurz zu fassen. Ich gedenke, heute das Gesetz über Störung des religiösen Friedens zu erledigen.

Koller, Fürsprecher. Seien Sie nicht erstaunt, wenn die katholischen Abgeordneten gegen den § 3 des Gesetzes protestiren. Ich ergreife das Wort, um die Anträge der Herren v. Büren und Kohler auf Streichung der Ziff. 2 des § 3 zu unterstützen. Der § 3 verletzt verschiedene Bestimmungen der Kantons- und der Bundesverfassung. Zunächst widerspricht er dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Der § 71 unserer Kantonsverfassung lautet, wie folgt: „Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und Familien. Er anerkennt auch keine Adelstitel.“

Der § 3 entzieht einer ganzen Klasse von Bürgern, den abberufenen Geistlichen, die Möglichkeit, in unserem Lande, d. h. im katholischen Jura, kirchliche Berrichtungen auszuüben, das Evangelium zu predigen, die Sakramente zu verabreichen. Warum dieser Ausschluß? Wir werden dieß

später sehen. Genug, Sie schließen die Geistlichen vollständig aus unter Androhung sehr schwerer, übermäßiger, drakonischer Strafen. Wird da der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetze nicht auf die schlagendste Weise mit Füßen getreten?

Der § 3 verletzt aber auch den Grundsatz der Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch die Predigt. Der § 76 der Kantonsverfassung bestimmt: „Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet. Das Gesetz bestimmt die Strafen des Mißbrauches dieser Freiheit.“ Diese Freiheit ist Jedermann, jeder Klasse der Bürger gewährt.

Der § 3 widerspricht auch dem Grundsatz der Lehrfreiheit, welche in § 81 der Verfassung gewährleistet ist.

Im Weiteren verletzt der Paragraph auch die Kultusfreiheit. Durch ein ganz neues Gesetz, das Sie vor kaum 2 Jahren angenommen haben, wird die Kultusfreiheit im weitesten Sinne garantirt. Es sagt nämlich § 1 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet. An die Glaubensansichten und an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen dürfen keine Folgen bezüglich auf bürgerliche oder politische Rechte geknüpft werden.“ Der § 2 bestimmt sodann: „Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung jeder Konfessions- und Religionsgenossenschaft gestattet.“ Es sind dieß große Prinzipien: sie gehören zu den modernen Grundsätzen, wie sie im vorigen Jahrhundert in Frankreich aufgestellt worden sind. Die Grundsätze der Kultusfreiheit, der Lehrfreiheit, der Vereinsfreiheit und der Redefreiheit stehen an der Spitze unserer Verfassungen. Woraus ist ein Kultus zusammengesetzt? Aus Lehrenden und aus Lernenden. Ein Kultus ist zusammengesetzt aus Leuten, welche predigen und die Sakramente verabreichen, und aus Leuten, welche zuhören und glauben. Ist aber ein Kultus noch möglich, wenn Sie Denjenigen, die das Recht haben, zu lehren und zu predigen, den Mund verschließen und ihnen die Möglichkeit entziehen, kirchliche Funktionen auszuüben?

Ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß die erwähnten Grundsätze auf die schlagendste Weise, ich will nicht sagen auf skandalöse Art, verletzt werden.

Sie betrachten die katholischen Geistlichen als Staatsbeamte, und als solche hat das Obergericht sie abberufen. Wenn Jemand ein Vergehen begangen hat, so wird er bestraft; und nachdem er seine Strafe abgehüßt hat, ist sein Vergehen gesühnt. Die betreffenden Geistlichen können, da sie durch das Obergericht von ihren Stellen abberufen worden sind, nicht mehr zu der Klasse der Staatsbeamten gehören. Sie haben ihnen daher Nichts mehr vorzuschreiben; ihr Widerstand als Beamte hat aufgehört, und sie sind für denselben hart genug bestraft worden. Wenn der schwerste Verbrecher seine Strafe ausgehalten hat, so hat die Gesellschaft von ihm Nichts mehr zu fordern, und Niemand denkt daran, von ihm, wie dieß in § 3 für die katholischen Geistlichen vorgesehen ist, eine Erklärung zu verlangen, daß er sich in Zukunft den Gesetzen unterwerfen und die Grundlagen unserer bürgerlichen Organisation anerkennen werde. Nicht einmal gegen einen Mörder würde man in solcher Weise vorgehen. Ein Rechtsgrundsatz sagt, daß alle auf dem Staatsgebiete Wohnenden den Polizeigesetzen unterworfen sind. Wollen Sie nun weiter gehen? Es wäre das unnöthig. Wenn wir unsere Blicke um uns werfen, was sehen wir da? In der ganzen Schweiz werden Leute unbeanstandet aufgenommen, welche die verkehrtesten Grundsätze in Wort und Schrift predigen; Niemand denkt daran, sie dafür zu bestrafen. Und nun wollen Sie Männer strafbar erklären, welche das Christenthum lehren. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat gestern von Gleichheit gesprochen. Ist aber das Gleich-

heit, wie man sie hier handhaben will? Hat man da nicht vielmehr zwei Maße und Gewichte?

Wie können Sie befürchten, daß diese wenigen Priester nach ihrer Rückkehr in den Jura dem Kanton Bern gefährlich werden! Wenn Sie gegen diese kleine Anzahl von Bürgern ein solches Gesetz aufstellen, ist da das Wort des Herrn Folletete nicht vollkommen am Platze, wenn er gestern sagte, das Gesetz sei ein Gesetz des Hornes und der Rache?

Der Herr Berichterstatter hat vom Syllabus gesprochen und gesagt, derselbe enthalte eine Bestimmung, wonach in einem katholischen Lande eine protestantische Minderheit nicht geduldet werden solle. Er hat dem heil. Stuhle bittere Vorwürfe darüber gemacht, daß er einen solchen Grundsatz aufgestellt habe. Ich frage aber: wird dieser Grundsatz nicht auch im Kanton Bern angewendet? Dieser Kanton hat 430,000 Protestanten und nur 60,000 Katholiken. Wie ist diese ungeheure Mehrheit von Protestanten gegen die unendlich kleine Minderheit von Katholiken verfahren? Was haben Sie, als Sie den Bischof absetzten, Anderes gethan, als jenen Ausschluß praktiziert, den Sie dem Syllabus vorwerfen? Als Sie in den Jura Geistliche sandten, die nicht mehr katholisch sind, als Sie dort sogar in denjenigen Ortsschaften, welche keine Anhänger des neuen Kultus zählen, die Kirchen schlossen, haben Sie da nicht auch dieselben Mittel angewendet, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Syllabus sich auf die Aufstellung von Theorien beschränkt, während Sie dieselben ausführen? Sie haben sogar sich nicht gescheut, zu den Bajonetten zu greifen, Sie haben Truppen in den Jura geschickt, um Denjenigen ihren Glauben zu nehmen, denen er in der von Ihnen beschworenen Vereinigungsurkunde gewährleistet ist.

Ich glaube nicht, daß Sie die Ordnung auf dem Wege strenger Maßregeln herstellen können. Je weiter Sie auf diesem Wege vorgehen werden, desto mehr wird der passive Widerstand der katholischen Bevölkerung gegen Ihre Verfolgungsmaßregeln wachsen. Wenn einmal der dicke Nebel, der über den protestantischen Kantonsheil verbreitet ist, sich zerstreut, dann werden Sie zu anderen, zu gerechten Gefühlen zurückkehren. Ich wünsche, es möge dieß bald geschehen.

Steullet. Nach den beredten Worten, welche der Große Rath angehört hat, kann ich mich kurz fassen. In der ersten Verathung habe ich auf Streichung des § 3, und in zweiter Linie auf Weglassung der Ziffer 2 desselben angetragen. Der Große Rath hat diese Anträge nicht genehmigt. Nach der ersten Verathung des Gesetzes wurde der § 3 sowohl in der Presse als im Volke vielfach besprochen und allgemein mißbilligt. Ich glaubte daher, die Regierung werde bei der zweiten Verathung die Streichung dieses Artikels oder wenigstens der Ziff. 2 beantragen. Dieß ist nicht geschehen. Bei der Verathung dieses Artikels hat man die Kirche beschuldigt, daß sie die Ursache des Konfliktes sei, und man hat die abberufenen Priester als Rebellen, als Aufwiegler bezeichnet.

Wir wissen aber wohl, welches die Ursache des Konfliktes war. Die Niederlage Frankreichs erklärt Alles. Wäre Deutschland besiegt worden, so bin ich überzeugt, daß die Verfolgung der Katholiken in der Schweiz nicht stattgefunden hätte. Als aber Deutschland siegte, hielt der große Kanzler Bismarck den Moment für geeignet, um den großen Koloss in Rom, den Ultramontanismus, zu bekämpfen. Weil er Frankreich besiegt hatte, so glaubte er, auch des Sieges über Rom sicher zu sein. Republikanische Regierungen haben Deutschland nachgeahmt, und Bern trachtet danach, sie in dieser Verfolgung zu übertreffen. Man glaubt auch, der Augenblick sei gekommen, das im 16. Jahrhundert begonnene Werk der Reformation im Jura zu vollenden.

Man sagt, die katholische Kirche sei durch den Erlaß des Syllabus und durch die Unfehlbarkeitsklärung geändert

worden. Diese Behauptung ist durchaus unrichtig, und ich begreife nicht, wie man sie aufstellen kann. Ist die katholische Kirche nicht eine geistliche Genossenschaft, welche seit 18 Jahrhunderten existirt? Hatte sie während dieser langen Zeit nicht immer die gleiche Organisation wie noch heute? Der Papst Pius IX. ist der Nachfolger des h. Petrus. In Frankreich und in anderen Ländern denkt Niemand daran, zu behaupten, die katholische Kirche habe aufgehört, zu existiren und die gegenwärtige Kirche sei nicht diejenige der vergangenen Jahrhunderte.

Man hat vom Syllabus gesprochen. Ich begreife, daß man gegen denselben eifert; denn er brandmarkt den Materialismus und die verwerflichen Lehren, welche die Unterdrückung des Christenthums bezwecken; er vindiziert der Kirche das Recht, die Jugend zu unterrichten; er verurtheilt die Allmacht des Staates in kirchlichen Dingen u. s. w.

Man hat auch behauptet, die Kirche habe in Folge der Erklärung des Unfehlbarkeitsdogma's eine Aenderung erlitten. Auch diese Behauptung ist eine irrige. Sie kennen die Geschichte. Hat die Kirche, die eine geistliche Gemeinschaft ist, nicht von jeher das Recht gehabt, Konzilien zusammenzuberaufen, welche ihre Verfassung feststellten und sie interpretirten, das Evangelium auslegten und über alles Das, was die katholische Gemeinde betraf, Beschlüsse faßten? Das Unfehlbarkeitsdogma geht den Staat und die Protestanten Nichts an. Durch dieses Dogma wird bloß ausgesprochen, daß, wenn der Papst ex cathedra, d. h. in Ausübung seines Lehramtes, über Sachen des Glaubens und der Sitten einen Ausspruch thut, dieser letztere wahr sei. Es ist also nicht mehr nothwendig, daß ein ökumenisches Konzil einberufen werde, um einen solchen Ausspruch zu genehmigen. Uebrigens konsultirt der Papst vorher stets die Kirche. Die Unfehlbarkeit bezieht sich also, wie gesagt, nur auf Sachen des Glaubens und der Sitten, nicht aber auf weltliche Angelegenheiten; sie bezieht sich nur auf die Katholiken und nicht auf die Protestanten.

Wenn man sagt, die römische Kirche sei nicht mehr katholisch, so frage ich: ist denn die Kirche, die man die bernische-preussische nennen muß, die wahre katholische Kirche? Ist es die Kirche, welche uns unsere Pfarrhäuser, unsere Kirchen, unsere Kirchengüter genommen hat? Kein vernünftiger Mensch wird in der jurassischen Staatskirche die wahre katholische Kirche erblicken. Durch die Verträge von 1815 hat Bern die katholische Religion mit allen ihren Dogmen und ihrer Hierarchie anerkannt und gewährleistet. Heute haben Sektirer den Namen Katholiken sich angemast und sich an die Stelle gesetzt. Den Namen habt Ihr Euch angeeignet, das Wesen aber besitzt Ihr nicht.

Eine Kirche erkennt man an ihrer Organisation. Die katholische Kirche hat eine bischöfliche Einrichtung, und an ihrer Spitze steht ein Oberhaupt, welches den Bischöfen die Weihe ertheilt, und diese setzen ihrerseits die einzelnen Priester ein. Durch welchen Bischof aber haben Sie Ihren Geistlichen die priesterliche Weihe ertheilen lassen? Durch Keinkens, der vom Papste exkommuniziert worden ist. Sagen Sie also nicht, daß die Organisation Ihrer Kirche die der katholischen Kirche sei. Sie haben vielmehr die Organisation der protestantischen Kirche; Sie haben eine Synode, welche über Sachen des Glaubens u. s. w. endgültig entscheidet. Es ist dieß das Prinzip der freien Forschung, wie es die Protestanten besitzen. Nur Derjenige ist katholisch, welcher an die Autorität der Kirche glaubt und namentlich die Oberhoheit des Papstes anerkennt. Es sind also die Sektirer im Jura, welche die Oberhoheit des Papstes verwerfen, nicht katholisch. Ihre Synode hebt die Ehrenbeichte auf und trifft andere wesentliche Abänderungen.

Wie viele Anhänger zählt übrigens diese Kirche im Jura? Die Zahl derselben ist außerordentlich gering, so daß man sagen kann, die römische Kirche existire nur auf dem Papier. Sie brauchen nur an einem Sonntage eine Reise in den Jura

zu machen und sie werden sich alsbald überzeugen, daß die Zahl der Anhänger des neuen Kultus äußerst gering ist.

Was haben unsere Priester gethan, daß man in dieser Weise gegen sie vorgeht? Haben nicht auch in den Kantonen Solothurn, Aargau und Baselland die Priester gegen die Absetzung des Bischofs Vachat protestirt? Ist man aber dort so streng gegen sie vorgegangen, wie im Kanton Bern? Hat man sie abberufen und aus dem Lande gewiesen? Nein. Auch in Genf sind die Priester abgesetzt worden und man hat dort ebenfalls ein Kultusgesetz erlassen. Dieses Gesetz aber ist bei weitem nicht so streng, als das vorliegende. Es lautet, wie folgt:

„Art. 1.

„Jede gottesdienstliche Feier, Prozession oder religiöse Ceremonie ist auf der öffentlichen Straße verboten.

„Art. 2.

„Von diesem Verbot ausgenommen ist der von den Militärbehörden für die kantonalen und die eidgenössischen Truppen vorgeschriebene Feldgottesdienst.

„Art. 3.

„Das Tragen eines geistlichen oder Ordens-Kleides ist denjenigen Personen, welche seit mehr als einem Monat im Kanton wohnen, auf der öffentlichen Straße verboten.

„Art. 4.

„Uebertretungen werden mit 1—8 Tagen Polizeihaft und mit einer Buße von Fr. 10—50 bestraft.

„Art. 5.

„Der nämlichen Strafe unterliegen die Urheber und die Gehälfen bei Aufreizungen oder Unordnungen, welche bei Anlaß der Feier eines Gottesdienstes in einem Privateigenthum stattfinden.“

In diesem Gesetze finden wir keinen einzigen Artikel, welcher so streng wäre, wie der vorliegende Entwurf. Sie beabsichtigen eben, den katholischen Kultus unmöglich zu machen. Der Entwurf verletzt alle liberalen, alle protestantischen Grundsätze. Sein Zweck ist einfach der, den früheren Geistlichen die Ausübung des Gottesdienstes unmöglich zu machen. Wenn Sie dieselben aber verhindern, das Christenthum zu lehren, den Kranken die Sterbesakramente zu verabreichen, so ist dieß eine Ungerechtigkeit, eine Tyrannei.

Man hat gesagt, es befinden sich schon jetzt im Jura neue Priester, welche die gottesdienstlichen Funktionen ausüben können. Dieß ist richtig, allein können diese wenigen Priester genügen, um die geistlichen Bedürfnisse der Katholiken zu befriedigen? Nein!

Ich bin fest überzeugt, daß, wenn der Große Rath das Gesetz annimmt, das Berner Volk dasselbe verwerfen wird. Sollte aber auch das Volk das Gesetz genehmigen, so werden, wie sie uns mitgetheilt haben, die Bundesbehörden dasselbe kassiren. Die Vereinigungsurkunde gewährleistet die römisch-katholische Religion, und der Kanton Bern hat sich verpflichtet, diesen Vertrag zu halten. Ich stelle den Antrag, es sei die Ziff. 2 des § 3 zu streichen.

Jolissaint. Ein altes Sprichwort sagt: In allen Dingen ist der erste Schritt der schwerste. In Anwendung dieses Sprichwortes sage ich den Herren Ultramontanen, daß der erste Ton, in welchem sie die Diskussion beginnen, bis an das Ende fortklingt. Wenn sie beim Betreten der parlamentarischen Arena eine heftige und leidenschaftliche Sprache anschlagen, so pflanzt sich diese durch die ganze Diskussion hindurch fort. Nach den gestrigen stürmischen Verhandlungen hoffte ich, die ultramontanen Redner werden

begreifen, daß ihre leidenschaftliche Sprache nicht geeignet sei, die Ruhe und den Frieden zurückzuführen, den sie so oft im Munde führen. Ich täuschte mich aber. Sie führen heute den Kampf in ihrer gewöhnlichen heftigen und ungemäßigten Sprache. Durch die Leidenschaft verblendet, verbreiten sie sich in Beschimpfungen, welche dem Gegenstand der Diskussion fremd sind. Wären ihre Philippiken nur für diese Versammlung bestimmt, so würden wir ihnen gar nicht antworten; denn sie erzielen damit im Großen Rathe gerade die entgegengesetzte Wirkung. Allein sie wollen mit ihren Reden die jurassische Bevölkerung über die wahre Sachlage täuschen und die Agitation im katholischen Jura aufrecht erhalten. Es ist daher, da wir unsern von den ultramontanen Führern augenblicklich irreführten Mitbürgern die Wahrheit sagen wollen, unsere Pflicht, ihre Anklagen auf den wahren Werth zurückzuführen und die Diskussion auf den richtigen Boden zu bringen.

Ich will mich indessen nicht damit belustigen, die Anbringen des Herrn Steullet zu widerlegen. Seine Argumente sind derart, daß sie die Ehre einer Besprechung nicht verdienen. Herr Steullet hat nach Art des Vater Loriguet Geschichte und nach Art der Jesuiten Theologie getrieben.

Herr Folletete hat uns gesagt, daß die Souveränität des Staates durch den Syllabus, die Encyclica oder die Unfehlbarkeit nicht bedroht sei; daß die kleine Republik Bern mit Unrecht die von der neuen römischen Kirche proklamirten Grundsätze fürchte, da die große Republik der Vereinigten Staaten, England und alle andern europäischen Staaten im Allgemeinen sich darum nicht bekümmert haben. Diese Behauptungen des Herrn Folletete sind irrig. Untersuchen wir, ob die Vorschriften des Syllabus und das neue Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes wirklich so unschuldig seien, wie es die ultramontanen Redner behaupten, und ob die ganze Kirche und die Staaten sie so ganz ohne Widerstreben angenommen haben. Zunächst täuscht sich Herr Folletete, wenn er behauptet, die Vereinigten Staaten von Nordamerika seien wegen der Uebergrippe des Ultramontanismus unbeforgt. Diese Wunde, welche in allen katholischen Ländern zu einem wahren Krebschaden zu werden droht, hat vor Kurzem die Aufmerksamkeit der fortschrittlich gesinnten Männer der großen Republik der neuen Welt erregt. Es war dort in der letzten Zeit ernstlich die Rede davon, Maßnahmen zu ergreifen, um dem Eindringen der ultramontanen Sekte Schranken zu setzen. Wenn diese kräftige Republik diese Sekte frei gewähren läßt, so wird sie, wie ich fürchte, dieß schwer zu bereuen und die verhängnißvolle Theorie des Gehlenlassens theuer zu bezahlen haben.

Und England? Ist dieses so unbeforgt wegen der Lehren des Syllabus und des Dogma's von der päpstlichen Unfehlbarkeit? Kennt Herr Folletete die treffliche Broschüre nicht, welche der hervorragende Staatsmann des britannischen Reiches, der frühere Premierminister Gladstone, herausgegeben hat? In dieser Broschüre, welche große Sensation hervorgerufen hat, kennzeichnet Herr Gladstone die Gefahren, welche der Syllabus und die Unfehlbarkeit des Papstes für die Rechte des Staates und die Freiheiten der neuern Zeit in sich schließen. Er widerlegt schlagend die Argumente der Ultramontanen, welche behaupten, in der katholischen Kirche sei keine Veränderung eingetreten und die neuen Theorien und Dogmen hindern die römischen Katholiken Englands nicht, ebenso loyale und ebenso treue Unterthane der Königin zu sein, wie die anglikanischen und die protestantischen Bürger. Er weist nach, daß der Ultramontanismus und der Jesuitismus, welche identisch sind und den Papst und den Neukatholizismus dominiren, die weltliche Gewalt zu unterdrücken und alle Freiheiten und Fortschritte der civilisirten Welt zu untergraben bestrebt sind. Gladstone war besser als jeder Andere geeignet, um so zu sprechen, wie er es gethan hat. Er, der immer die Gewissensfreiheit vertheidigt, der die Auf-

hebung der englischen Geseze, welche die Katholiken ihrer politischen Rechte beraubten, bewirkt hat, ist nicht der Intoleranz und der Parteilichkeit verdächtig, wenn er die Tendenzen der neuen römischen Kirche als usurpatorische bezeichnet. Fügen wir noch bei, daß mehrere katholische Lords Herrn Gladstone ihre Zustimmung zu den in seiner Broschüre entwickelten Ideen erklärten und sich dahin aussprachen, daß sie, wenn die Beschlüsse des vatikanischen Konzils ausgeführt würden, mit der römischen Kirche brechen müßten u. dgl. Diese Thatsachen zeigen, daß die Behauptungen des Herrn Folleté unrichtig sind.

Was ist in Frankreich, dem Vaterlande der gallikanischen Kirche, welches heute leider dem Jesuitismus in die Hände gefallen und dadurch größern Gefahren ausgesetzt ist, als durch die preußischen Zündnadelgewehre und Kanonen, in Bezug auf den Syllabus geschehen? Wir sehen, daß die Verkündigung des Syllabus und der Encyclika vom 8. Dezember 1864 durch die Regierung Napoleons III. nie bewilligt worden ist, obwohl dieser der Protektor des katholischen Klerus war. Am 1. Januar 1865 unterfaszte der Justiz- und Kultusminister oder vielmehr der Ministerrath ausdrücklich die Promulgation der Encyclika und des Syllabus. In seiner Nummer vom 2. Januar 1865 publizierte das amtliche Blatt des französischen Kaiserreichs ein vom Siegelbewahrer Baroche unterzeichnetes Kreis Schreiben an die Erzbischöfe und an die Bischöfe Frankreichs, worin folgende Stelle vorkommt: „Sie werden begreifen, daß die Annahme und die Verkündigung dieser Aktenstücke (Syllabus und Encyclika), welche Sätze enthalten, die den Prinzipien, auf denen die Verfassung des Kaiserreichs beruht, zuwiderlaufen, nicht gestattet werden darf.“

Und waren ein Theil der katholischen Kirche selbst, nämlich derjenige, welcher einen liberalen Anstrich behalten und eine gewisse Achtung vor den gallikanischen Traditionen bewahrt hatte, sowie die Vertheidiger des Gedankens einer Allianz der Kirche mit der modernen Gesellschaft nicht ernstlich besorgt angesichts der Gefahren, in welche der Syllabus und das Unfehlbarkeitsdogma die katholische Religion dadurch versetzten, daß diese vatikanischen Erlasse die Rechte des Staates und der Bürger bedrohten? Soll ich Sie an den Kongreß von Malines erinnern, der von den liberalen Katholiken berufen wurde und auf dem Montalembert mit neuem Eifer den Satz seiner Jugend „die freie Kirche im freien Staate“ wieder aufnahm? Briefe, Zeitungen, Erlasse fielen um die Wette über ihn her und verurtheilten ihn. Er mußte seine Gedanken berichtigen, wenn nicht zurücknehmen, allein in einem Briefe, den er einige Monate vor dem vatikanischen Konzil einem seiner Freunde geschrieben hatte, geißelte er, wie sie es verdienten, die Intriganten, welche die päpstliche Unfehlbarkeit zum Dogma erheben wollten.

Und hat nicht auch Dupanloup, der Bischof von Orleans, der kein gallikanischer Bischof ist, einen Marmruf erhoben angesichts der bedauerlichen Folgen, welche, wie er voraussah, die Annahme der von den Jesuiten vorgeschlagenen und gelehrteten neuen Dogmas durch das vatikanische Konzil für die katholische Kirche haben mußte? Hat nicht der Bischof Dupanloup in einem Briefe an die Geistlichen seiner Diözese Folgendes geschrieben: „Nach der Verkündigung des neuen Dogma's wird kein Geistlicher, kein Bischof, kein Katholik diese den Regierungen so verhasste Lehre zurückweisen können; in ihren Augen würden alle bürgerlichen und politischen Rechte, sowie alle religiösen Bekenntnisse in der Hand eines einzigen Menschen sein. Will man in ganz Europa die Trennung von Kirche und Staat auf die Tagesordnung setzen? Man kann es sich unmöglich verhehlen, daß es Leute gibt, welche bestrebt sind, die Kirche bis auf's Aeußerste zu treiben u. s. w.“

Sodann darf man nicht vergessen, daß 220 Bischöfe, welche von den bedeutendsten, von den aufgeklärtesten Dio-

zesen der Christenheit abgeordnet waren, am 16. Juli 1870 in Gegenwart Pius IX. gegen Dasjenige protestirten, was am 18. im Vatikan geschehen sollte. Diese so beträchtliche Minderheit von durch theologische Bildung ausgezeichneten Kirchenvätern hat nicht nur ihr Placet verweigert, sondern sie hat ihr negatives Votum in einer Adresse an den Papst wiederholt und der Verkündigung des neuen Dogma's nicht beigewohnt, indem sie erklärte, daß dieses angebliche Dogma von Anbeginn an nie und nirgends anerkannt worden sei und nicht diejenigen Eigenschaften besitze, welche die alte katholische Kirche einem Glaubenssaze von jeher beigemessen habe.

Dieser Glaubenssaz ist übrigens nicht so unschuldig, wie seine Anhänger behaupten. Daß er Gefahren in sich birgt, beweisen uns die zahlreichen Konflikte, welche er in allen katholischen und namentlich in den gemischten Staaten hervorgerufen hat; dieß beweist uns auch der Umstand, daß der Papst und die Bischöfe diesen Glaubenssaz mit äußerster Strenge ausführten, indem sie die Geistlichen, welche sich weigerten, das Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes anzunehmen und es zu verkünden, exkommunizirten und das Anathem gegen die Staaten schleuderten, welche, wie das deutsche Reich und einige Schweizer Kantone, sich der Verkündigung dieses Dogma's widersetzen.

Seit einiger Zeit fährt die ultramontane Partei die religiöse Freiheit, die Lehrfreiheit, die Vereinsfreiheit immer im Munde, was uns sehr überraschend vorkommen muß. Gestern und heute haben uns die Herren Koller, Steullé und Folleté hochtrabende Lobreden auf alle diese Freiheiten gehalten, welche sie mit vielem Lärm beanspruchen. Diese Herren, welche Katholiken von ächtem Schrot und Korn zu sein und mit dem heiligen Stuhl in Ideenverbindung zu stehen behaupten, wissen ohne Zweifel nicht, daß die modernen Freiheiten, zu deren Vertheidiger sie sich heute aufwerfen, von der Encyclika und von dem Syllabus verflucht sind und daß dieser Fluch auf sie selbst zurückfällt, wenn sie für dieselben in Schranken treten. Sie mögen nur die Encyclika vom 8. Dezember 1864 und den Syllabus nachlesen, und sie werden finden, daß sie Freiheiten vertheidigen, welche in diesen Erlässen verpönt sind. Bereits im Jahr 1832 hat der Papst Gregor XVI. den Grundsatz der Kultus- und Gewissensfreiheit als Wahnsinn bezeichnet. Dieses Urtheil über die Kultus- und Lehrfreiheit wird im Syllabus in folgender Weise reproduzirt:

Art. XVI. Verflucht ist, wer da sagt: Die Menschen können in jedem Kultus den Weg zum ewigen Heil finden.

Art. LXXVII. Verflucht ist, wer da sagt: In unserer Zeit ist es nicht mehr zulässig, daß die katholische Religion mit Ausschluß aller übrigen als einzige Staatsreligion betrachtet werde.

Art. LXXIX. Verflucht ist, wer da sagt: Es ist falsch, daß die bürgerliche Freiheit aller Kulte und die Freiheit, alle seine Gedanken und Meinungen offen aussprechen zu dürfen, dazu beitragen, die Gemüther und die Sitten der Völker zu verderben und die Pest der Indifferenz zu verbreiten.

Diese Sprache ist im Munde des Hauptes der intoleranten Sekte, welche man Ultramontanismus nennt, konsequent, sie steht aber in offenbarem Widerspruche mit den Theorien, welche die Redner im Großen Rathe auseinanderlegen, die dieser Sekte anzugehören offen erklären. Ich habe gesagt, daß der Papst konsequent mit den Grundsätzen des Katholizismus gehandelt habe, und in der That ist nach diesen Grundsätzen, da es nur Einen Gott gibt, nur Ein Kultus möglich, wie dieß vor Kurzem der Univers, das Organ der ultramontanen Sekte, behauptete. Für diese Anhänger des religiösen Absolutismus ist die Kultusfreiheit nicht nur ein verdammenwerther Irrthum, eine Gotteslästerung, sondern ein offener Unsinn; es gibt keine Kultusfreiheit, und es kann keine geben, weil die Kulte rechtlich nicht existiren; es gibt Häresien, Abgöttereien,

Empörungen gegen die Wahrheit, allein es gibt keine Kulte; es gibt nur Einen Kultus, denjenigen, dessen sichtbares Haupt der Papst ist, der Vertreter des göttlichen Oberhauptes, welches ihm nicht nur auf dieser Welt, sondern auch in jener Welt Vollmacht ertheilt und ihn zum Wächter der Himmelschlüssel eingesetzt hat. Für diesen Kultus verlangt man die Freiheit, alle Freiheiten, diejenigen inbegriffen, die Freiheit der anderen Kulte zu unterdrücken; denn die absolute Wahrheit betrachtet jeden Widerspruch als eine Majestätsbeleidigung.

Dies ist gewiß nicht diejenige Freiheit, welche die berühmten Männer O'Connell und Montalembert so energisch vertheidigt haben. Ihr seid hingegangen zur hundertjährigen Jubelfeier des großen irländischen Agitators, allein Ihr habt ohne Zweifel vergessen, daß O'Connell, wie Montalembert, liberale Katholiken waren, welche, wie die heutigen liberalen Katholiken, dem Ideal der Vereinigung der religiösen Idee mit dem modernen Fortschritt zustreben. Er gehörte dieser sentimentalischen Schule der Schriftsteller des Avenir und der Agence générale für die Vertheidigung der religiösen Freiheit von 1830 an, welche die Intoleranz des römischen Papstthums gedemüthigt, gebrochen haben. Die Manen O'Connell's mußten sich im Grabe umwenden, als sie bei seiner Jubelfeier Ultramontane sahen, wie Vuillot u., welche diese Ideen der wahren religiösen Freiheit und des Fortschrittes, denen er seine Kräfte gewidmet hatte, in voller Wuth versluchten. Ja, mögen Sie es wissen, Herr Folleté, wenn O'Connell und Montalembert noch lebten, so würden sie mit den liberalen Katholiken gegen die intoleranten Ultramontanen marschiren!

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erlaube ich mir, die Anklagen des Herrn Fürsprecher Koller gegen das Gesetz und namentlich gegen den § 3 in Kürze zu prüfen. Dieser Redner hat behauptet, daß die Bestimmungen dieses Artikels die Grundsätze der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und der Unterrichts- und Kultusfreiheit verletzten.

Die Gleichheit vor dem Gesetz wäre verletzt nach der Meinung des Herrn Koller, weil der Art. 3 die Ausübung des Kultus den Geistlichen verbietet, welche den Staatsinstitutionen und den Erlassen der Staatsbehörden Widerstand leisten. Da diese Bestimmung allgemein ist und sich auf alle Bürger bezieht, welche sich gegen die Staatsgesetze empören, so verletzt sie den Grundsatz der Gleichheit keineswegs; sie spricht nur im Allgemeinen die Unfähigkeit aus, ein Amt zu versehen, sei es im öffentlichen, sei es im Privatkultus (denn dieser interessiert den Staat ebenso sehr als der erstere), gegenüber jenen Personen, welche durch offenen Widerstand öffentlich ihren Ungehorsam gegen die Gesetze und die Verachtung der Erlasse der Behörden bekennen. Wollte man die Grundsätze der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze und der Lehrfreiheit in solchem Sinne nehmen, daß der Staat verpflichtet wäre, Diejenigen als Lehrer zu dulden, welche den Prinzipien, auf denen die bürgerliche Gesellschaft gegründet ist, den Krieg erklärt haben, so wäre dieß ein sehr übel verstandener Respekt vor diesen Grundsätzen. So gut als die Bewilligung, in einer Privatschule Unterricht zu ertheilen, Denjenigen entzogen werden kann, welche den Ungehorsam gegenüber den Gesetzen und den Staatsbehörden lehren würden, ebenso gut kann die Ausübung gottesdienstlicher Funktionen beim Privatkultus, welcher ebenfalls ein Unterricht ist, den Geistlichen verweigert werden, die öffentlich erklärt haben, daß sie sich nie den kantonalen Gesetzen unterwerfen werden. Es hängt aber von ihnen ab, zu erklären, daß sie sich den Staatseinrichtungen und den Staatsbehörden, wie alle anderen Bürger, unterwerfen, und damit ihre Inkapazität zur Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen aufhören zu lassen.

Solche Inkapazitäten werden häufig von den Bischöfen gegen den Klerus ausgesprochen. Man weiß, daß die hohen

geistlichen Würdeträger mit den Landgeistlichen ziemlich rauh umgehen, und daß sie von diesen Proletariern der Kirche einen absoluten und blinden Gehorsam verlangen. Was geschieht, wenn diese unglücklichen Heloten sich herausnehmen, einen Schatten von Unabhängigkeit zu verlangen? Sie werden mit-leidslos interdicirt, mit andern Worten, von ihren Funktionen enthoben und so lange zur Ausübung ihres Amtes unfähig erklärt, bis sie Buße thun und die Erklärung abgeben, daß sie sich auf Gnade und Barmherzigkeit unterwerfen. Behaupten Herr Koller und seine ultramontanen Freunde, daß diese Bischöfe dadurch den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz verletzen? Wenn dies der Fall ist, dann können sie auch mit Recht sagen, daß der § 3 diesen Grundsatz verlege.

Herr Fürsprecher Koller hat endlich die Behauptung aufgestellt, daß die Ziff. 2 des § 3 einen schweren Eingriff in die Kultusfreiheit enthalte, weil diese Bestimmung dadurch, daß sie den 87 externen Geistlichen die Ausübung des Privatkultus untersage, den römisch-katholischen Kultus überhaupt unmöglich mache. Die Behauptung des Herrn Koller wäre richtig, wenn dieser Ausschluß alle Geistlichen des römisch-katholischen Kultus ohne Ausnahme treffen würde, wozu Herr Oberrichter Zürcher in seiner Brochure anrath. Allein dieser Ausschluß trifft nur diejenigen Geistlichen, welche die Protestation vom Februar 1873 unterzeichnet und dadurch der Staatsbehörde den Handschuh hingeworfen haben. Die übrigen Priester der neukatholischen Sekte, welche, wie Herr Koller zugeben wird, noch sehr zahlreich sind, können ihr Amt beim Privatkultus der römischen Katholiken ausüben. Diese werden also sich nicht über Mangel an römischen Priestern beklagen dürfen, sondern weit eher dürfte sie eine nur zu große Auswahl in Verlegenheit setzen. Der Bischof Vachat, welcher, anstatt seine Jurisdiktion auf den ihm treugebliebenen Theil seiner Diözese zu beschränken, wie es ihm auch von seinen Freunden in der Regierung von Luzern gerathen worden, fortfährt, sich als Bischof aller der Stände zu benehmen, aus welchen das Bisthum Basel bestand, hat bereits die nöthigen Maßregeln getroffen, um alle Kirchengemeinden mit römischen Geistlichen zu versehen. Aus der Mitte seines Bisthums hat er wie eine Spinne seine Fäden nach allen Seiten hin ausgespannt; keine einzige Genossenschaft von Neukatholiken wird der Geistlichen beraubt sein. Bereits hat der Bischof die Dekane und die Geistlichen ernannt, welche in den alten Kirchengemeinden funktioniren sollen. Diese Thatsache, welche einen neuen Eingriff des Bischofs Vachat in das Gebiet der Kantone enthält, die ihm die Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles zurückgezogen haben, beweist, entgegen der Behauptungen des Herrn Fürsprecher Koller, daß die Bedürfnisse des Privatkultus der ultramontanen Katholiken reichlich werden befriedigt werden.

Herr Fürsprecher Folleté hat mit großem Nachdruck den Großen Rath daran erinnert, wie der Staat Bern im Jahre 1836 nach Canossa gegangen sei, um die Verzeihung des Papstes zu erbitten, und in seinem wüthenden Eifer hat er sich so weit vergessen, sich für einen Propheten zu halten und vorherzusagen, der Große Rath werde noch ein zweites Mal hingehen und zu den Füßen Pius IX. ehrenvolle Buße thun. Wir kennen leider nur allzu genau jenen Akt der Schwäche, welcher damals von den Staatsbehörden des Bisthums Basel begangen wurde, und wir haben diesen Fehler theuer genug bezahlt, um ihn niemals zu wiederholen. Indem heute die Liberalen des Kantons Bern den Kampf mit der angeblich unfehlbaren römischen Hierarchie aufnehmen, haben sie die Tragweite und die Folgen desselben wohl berechnet. Sie haben diesen Kampf unternommen mit dem festen Entschluß, ihn zu Ende zu führen, d. h. ihn zu unterhalten, bis die Bevölkerung des katholischen Jura befreit sein werde von der Herrschaft des jesuitischen Roms. Sie werden, um dies Ziel der Befreiung zu erreichen, vor keinem Opfer zurückweichen.

Herr Fürsprecher Koller hat seine pathetische Rede

geschlossen, indem er sagte, ein dichter Nebel habe sich über dem alten Kanton gelagert, ein Nebel, welcher den Jura zu erdrücken drohe. Ich antwortete Herrn Koller, daß die Nebel, welche auf dem Jura lasten, wohl nur diejenigen der Miasmen des Fanatismus und der Ignoranz sein können. Die jurassischen und bernischen Liberalen haben sich aber muthig an's Werk gemacht, um diese Nebel zu zerstreuen und um den Frieden, die Toleranz und das Licht in jenen Theil des Kantons zurückzuführen. Und wir hoffen, daß unsere Anstrengungen den Sieg davontragen werden, zum Heile unserer Kinder und zum Heile der Ihrigen. (Anhaltender Beifall.)

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich bin den Worten des Herrn Steullet von Anfang bis zu Ende mit großer Aufmerksamkeit gefolgt und habe gehört, daß er Folgendes gesagt hat: Wenn der Große Rath das vorliegende Gesetz annimmt, so wird das Volk es verwerfen, sollte aber auch das Volk dem Gesetz seine Zustimmung geben, so werden, wie sie uns mitgetheilt haben, die Bundesbehörden es kassiren. (Steullet: Ich habe dies nicht gesagt.) Es sind dies Ihre eigenen Worte, und ich fordere Sie auf, die Bundesbehörde und die Person zu nennen, welche Ihnen gesagt hat, daß sie das Gesetz kassiren werden. Wenn Sie dies nicht können, so erkläre ich, daß Sie die eidgenössischen Behörden verläumdet haben.

Steullet. Ich erkläre, daß ich diese Aeußerung nicht gethan habe. Sollte ich mich wirklich in diesem Sinne ausgesprochen haben, so habe ich mich schlecht ausgedrückt oder ich bin mißverstanden worden. Ich habe aber die Uebersetzung, daß die Bundesbehörden dieses Gesetz kassiren werden.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich habe ganz genau gehört, daß Herr Steullet die Worte ausgesprochen hat: „wie sie uns mitgetheilt haben.“

Steullet. Ich stelle dies in Abrede.

Jolissaint. Reservatio mentalis!

Jolletéte. Ich bin so frei, Ihre Aufmerksamkeit noch einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen, um die Bestimmungen des Art. 3 einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Der Art. 3 ist unstreitig der wichtigste des Entwurfes, er bildet den Hauptinhalt des Gesetzes; er weicht eine ganze Klasse von Bürgern einem barbarischen Ostracismus, er zielt auf die vertriebenen Pfister, um ihnen bei ihrer Rückkehr die Ausübung ihres Amtes unmöglich zu machen. Lesen wir seinen Inhalt noch einmal durch: „Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an der Schule (öffentliche und private) untersagt: 1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört; 2) wenn er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange, als diese Widerseßlichkeit fortdauert.“

Man muß zugeben, daß eine derartige Verfügung einen wirklichen Ausnahmezustand begründet. Wie aber hat dies geschehen können? Wie hat man in einen Gesetzesentwurf, welcher die Freiheit des Kultus wahren soll, ein Verbot aufnehmen können, welches dem gesunden Verstande ebenso widerspricht, als der konstitutionellen Freiheit und der Grundlage unserer gesellschaftlichen Ordnung? Ich will es Ihnen sagen. Man gelangt zu solchen extremen, durchaus beklagenswerthen Handlungen nur in Folge der erstaunlichen Verwirrung, welche sich in Bezug auf die Stellung der Geistlichkeit gegenüber dem Staate der Gemüther bemächtigt hat. Man sucht die Fesseln, welche man der Ausübung ihres geistlichen Amtes anlegt, zu

rechtfertigen, indem man behauptet, daß dasselbe unvereinbar sei mit der Sicherheit des Staates. Immer sind es der Syllabus und die Unfehlbarkeit des Papstes, welche den Vorwand hergeben müssen für die Verfolgungsmaßregeln, über welche wir uns beklagen. Seltsame Verirrung! Die erklärten Anhänger des Cäsaro-Papismus, die mit der Gewalt bekleideten Doctrinäre, sie sind es also, welche mit so viel Nachdruck von Frieden sprechen, die uns Versöhnung und Beruhigung predigen! Und dieselben Männer sind es auch, welche uns hier als Ruheförder und Rebellen darstellen, uns, die Verfolgten, uns, welche sie aus unsern eigenen Kirchen vertrieben haben, uns, die wir die gehässigsten Gewaltmaßregeln, die Staatsstreich, die Ausnahmgesetze erdulden, die wir die Gelbbußen, die Kosten, die Gefängnisstrafen tragen müssen, uns, die wir überall den Launen der zügellosesten Willkür unterworfen sind! Die Verfolger sind also Männer des Friedens, — und ihre Opfer sind Unruhmänner!

Ich frage Sie, meine Herren, haben Sie denn auch an die Folgen dieser Grundsätze gedacht, welche man hier verteidigt und welche man überall und unaufhörlich anzurufen beliebt? Ist die Folge nicht die unbedingte und radikale Inachterklärung des Katholizismus? Wenn die Katholiken in der That gefährlich sind des Syllabus wegen und um der vom vatikanischen Konzil aufgestellten Lehren willen, so wird man sich ja nicht auf die Unterdrückung und Vertreibung der Priester beschränken dürfen, sondern die Maßregel sollte ausgebeht werden auf alle diejenigen, welche das Ansehen des heiligen Stuhles anerkennen und dem Worte des Papstes gehorchen. Niemanden aber wird unbekannt sein, daß die Macht des heiligen Stuhles, zumal heute, da der Papst auf die Gärten des Vatikans beschränkt ist, eine rein geistliche sei.

So viele Menschen sprechen freilich vom Syllabus und wissen dennoch nicht, was er bedeutet. Der Syllabus, wie er im Jahre 1864 veröffentlicht wurde, ist ja nichts Neues. Er besteht aus einer Sammlung älterer päpstlicher Entscheidungen, welche sich über gewisse, oft irrtümlich aufgefaßte Sätze aussprechen. Alle diese Urtheile waren bekannt und schon früher veröffentlicht worden. Der Papst hat nichts gethan, als sie sammeln und in's Gedächtniß der Gläubigen zurückrufen lassen.

Was nun die Unfehlbarkeit des Papstes betrifft, wie sollte dieselbe wohl dem Staate gefährlich werden, da sie es nur mit Fragen zu thun hat, welche Moral und Dogma betreffen? Man fürchtet doch nicht im Ernste, daß diese Lehre, ob neu oder nicht, dem Kanton Bern in seiner regelmäßigen Entwicklung hinderlich sein werde?

Alles, was uns soeben Herr Jolissaint vom vatikanischen Konzil erzählt hat, ist Phantastiegebilde. Man hat die grundlose Behauptung aufgestellt, eine imponirende Minorität von Prälaten, darunter die ausgezeichnetsten, wie man sagt, nämlich Dupanloup, Strohmayer u., hätten mit Nachdruck im Schooße des Konzils gegen die Unfehlbarkeitserklärung protestirt. Aber diese Bischöfe, welche, wie Sie sagen, nicht zu den Ultramontanen gehörten, haben sie wohl das Dogma selbst bekämpft oder nur die Opportunität seiner Erklärung, aus welcher man allerdings Kapital gegen das Konzil schlagen konnte? Gerade hierin besteht die beste Probe für die Unabhängigkeit jener erhabenen Versammlung, welche man gewöhnt ist, und ganz ohne Grund, als von dem Despotismus der Jesuiten beherrscht, darzustellen. Und übrigens mögen Sie nicht vergessen, daß, sobald die Erklärung der Unfehlbarkeit eine vollendete Thatsache geworden war, die Bischöfe sogleich ihre Zustimmung erteilt haben. Gibt es einen besseren Beweis für die Festigkeit der Organisation der katholischen Hierarchy?

Keine der fremden Nationen hat sich darüber beunruhigt gefühlt, daß die katholische Kirche fortfährt, von ihrem Rechte, die Völker zu belehren, Gebrauch zu machen. Freilich sagt man uns, in England habe das Haupt der Liberalen, Glad-

stone, seinen Mitbürgern die Gefahr bezeichnet, welche aus den römischen Lehren entspringe. Was will man damit beweisen? Doch wohl nur, daß es in England, wie anderwärts übelwollende oder unzufriedene oder ehrgeizige Menschen geben kann, welche aus politischer oder anderer Absicht, aber ohne wirklichen Grund Alarm schlagen. Uebrigens weiß man ja aber, wie wenig Nachklang die Stimme Gladstone's im eigenen Lande gefunden hat.

Die große Republik der neuen Welt beharrt auf ihrer Bahn des Fortschrittes ungeachtet des Syllabus und der Unfehlbarkeit, weil sie die Weisheit besitzt, sich nicht darum zu kümmern. Hat man vergessen, daß die Vereinigten Staaten die so furchtbare Krisis des Secessionskrieges überstanden haben, und doch hatten sie, wie Herr Jolissaint sagt, im Herzen tiefen Krebsknoten des Katholizismus, welcher die Völker zerfrißt! Und in der That, wenn man absieht von Deutschland, welches der Kanzler von Berlin in einem gegebenen Augenblick und aus politischen Absichten, die ich nicht näher bezeichnen will, in die Bahn der religiösen Verfolgung hineingezogen hat, so ist es bemerkenswerth, wie alle andern Nationen der Welt, die protestantischen wie die katholischen, eine vollkommen gleichgültige Haltung bewahren gegenüber dieser eingebildeten socialen Gefahr.

Auch das republikanische Frankreich, zeigt es wohl Unruhe um der Folgen des vatikanischen Dogma's willen? Man hat erwähnt, die kaiserliche Regierung selbst, diese einst mächtige Stütze des Ultramontanismus, habe sich verpflichtet geglaubt, die Verkündigung des Syllabus und der Unfehlbarkeit zu untersagen. Ungeachtet der stolzen Sicherheit, mit welcher voreingenommene Menschen diese wohl etwas gewagte Behauptung in Umlauf gesetzt haben, will ich dieselbe schnell entkräften. Man muß nämlich zuerst die Person des Kaisers Napoleon aus dem Spiel lassen. Die Geschichte wird einst ihr Urtheil über diesen Souverän sprechen, aber ich glaube nicht, daß sie ihn eine Stütze des Katholizismus nennen wird. Seine Ergebenheit an die Kirche entsprang eben andern Quellen, und die Katholiken Frankreichs hatten alle Gründe, um ihn schon seit langer Zeit nicht mehr für ihren Beschützer anzusehen. Was seine Regierung betrifft, so beachten wir die Daten. Die Unfehlbarkeit des Papstes ist am 17. Juli 1870 vom Konzil proklamiert worden, also am Vorabend des Krieges zwischen Frankreich und Preußen. Seit jener Zeit bis zum 4. September, 1870, an welchem Tage die guten Freunde des Herrn Jolissaint den kaiserlichen Thron umstürzten, hat die französische Regierung Anderes zu thun gehabt, als sich mit theologischen Streitigkeiten zu befassen. Ich wollte wohl zwischen den bezeichneten Daten, vom 17. Juli bis zum 4. September, die Nummer des amtlichen Blattes sehen, welche das in Rede stehende Verbot enthielte.

Ebenso glücklich ist Herr Jolissaint mit seiner Berufung auf Montalembert und O'Connell, als Theilnehmer bei der antikatholischen Verfolgung. Man hat gewagt, zu sagen: Wenn Montalembert und O'Connell, diese beiden Vorkämpfer der religiösen Freiheit, noch lebten, so würden sie „mit uns“ sein! Mit Ihnen? Mit den Verfolgern ihrer Brüder?! — Ich protestire als Katholik, und ich fühle die Verpflichtung, es hiermit laut und öffentlich zu thun, ich protestire gegen den Schimpf, welcher diesen beiden großen Todten angethan worden ist. Gewiß, wenn die Verstorbenen sich in ihren Gräbern umwenden, so hat die Asche Montalembert's wie O'Connell's erzittern müssen vor Unwillen über die Lobreden des Herrn Jolissaint.

Ich weiß sehr wohl, daß man gesucht hat, das Andenken Montalembert's zu beslecken, indem man ihm Ideen unterlegte, gegen welche sein ganzes Leben Verwahrung einlegt. Seine Wittve hat diesem System der Verläumdung Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem sie eine neue Ausgabe der berühmten Pariser Kammerrede über die Schweizer Angelegenheiten erscheinen ließ, welche am 14. Januar 1848 gehalten

wurde. In diesem Vortrage hat der katholische Redner in berebter Weise die ersten Verfolgungsschritte getadelt, welche damals in der Schweiz geschahen, Resultate des Sonderbunds-Krieges, eines Werkes, von welchem wir heute die Fortsetzung, ich möchte sagen, die Krönung erblicken. Und dieser große Mann also würde heute, wenn er lebte, einer der Vorkämpfer der bernischen Politik sein?! Als im vorigen Jahre der Verfolgungsturm die Ursulinerinnen von Bruntrut über die Grenze warf, da war es die Gräfin von Montalembert, welche die Flüchtigen aufnahm, die aus ihrem Kloster durch ein Dekret der Berner Regierung verjagt worden waren; sie war es, welche ihr Schloß von Maiche zur Verfügung dieser Opfer einer Verfolgung stellte, von welcher ihr edler Gemahl schon die ersten Handlungen verurtheilt hatte. So ist es denn diese Wittve selbst, welche die Ehre des großen Verteidigers der katholischen Freiheit beschützt, und für den es die größte Schmach wäre, wollte man ihn zu der Zahl Derjenigen rechnen, welche die heutigen Ungerechtigkeiten billigen.

Nach dieser Abschwelung kehre ich zu der Frage selbst zurück. Der in Art. 3 ausgesprochene Ausschuß der Priester, welche sich erwiesener Maßen im Widerstande gegen die Staatseinrichtungen befinden, erscheint von keinem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt.

Um die Ausnahmsmaßregeln zu rechtfertigen, welche gegenüber dem katholischen Klerus ergriffen worden, und um ihnen das geistliche Amt im Lande zu untersagen, führt man immer die Protestation der 97 jurassischen Priester gegen die Absetzung des Bischofs an. Man vergißt, daß der Protest vom Februar 1873 nicht von dem des März getrennt werden darf. Der eine ergänzt den anderen. Ich habe schon vor der Sitzung die Vorweisung dieses letztern Aktenstücks verlangt und ich bedaure lebhaft, es nicht erhalten zu haben

Sahli. Gestern befand sich der Protest vom März hier.

Folletéte. Das ist möglich, allein ich habe ihn nicht gesehen. Wenn ich ihn hier zu meiner Verfügung hätte, so könnte ich Ihnen unwiderleglich beweisen, daß der katholische Klerus keineswegs, wie man nicht müde wird zu behaupten, dem Staate den Gehorsam verweigert. Er erklärt im Gegentheil, sich den Staatsgefehen zu unterwerfen, so lange diese sein Gewissen nicht verletzen. Diese Bedingung liegt in der Natur der Sache. Der Staat hat das Recht, von seinen Bürgern Gehorsam zu verlangen auf dem Gebiete der weltlichen Angelegenheiten. In geistlichen Dingen ist es seine Mission nicht, Befehle zu geben und sie ausführen zu lassen. Die katholische Kirche ist im Laufe der Jahrhunderte sehr häufig den Ansprüchen des Staates auf geistliche Alleinherrschaft begegnet. Der Cäsarismus der Tyrannen, der Despotismus der Massen, die absolutistischen Lehren der Rechtsgelehrten, dieser Höflinge aller Mächthaber, haben der Kirche nach gesucht, die Kirche sich unterthänig zu machen.

Aber die Kirche hat stets ihre Fesseln abgeschüttelt, und ihr „non possumus“ hat Recht behalten gegenüber allen Tyrannen der Welt. Sie hat die Unverletzlichkeit des menschlichen Gewissens offen ausgesprochen und die Unabhängigkeit des inneren Richters von weltlicher Macht freimüthig erklärt. Diese rühmliche und heilige Mission ist es, welche die katholische Kirche auch heute noch erfüllt, zum Trotz aller Aeußerungen der Gewalt; und Nichts wird sie verhindern, ihrer Aufgabe treu zu bleiben zum Wohl und zur Ehre der Menschheit. „Potius mori quam scdari“, lieber den Tod als Schande und Verrath, so lautete der Wahlspruch des Bischofs von Basel; und unsere Priester haben keine andere Richtschnur für ihr Betragen. Sie verstehen es, sich nicht den Pflichten zu entziehen, welche der Staat das Recht hat, von ihnen zu fordern. Der Protest vom März setzt diese vernunftgemäße Unterscheidung zwischen den Rechten des Staates und denen des Gewissens in klares Licht. Wenn die Unterzeichner ihre

Unterwerfung unter die Gesetze erklären, so muß dieß die weitgehendsten Forderungen befriedigen. Ihre Unterscheidung zwischen dem Gebiete des Staates und dem geistlichen Gebiete ist übrigens den Grundsätzen der Konstitution durchaus gemäß. Und dennoch wollen Sie die Treue, welche jene Männer den Grundlagen ihrer Kirche beweisen, bis zum Grabe verfolgen.

Wer aber, in der That, hat denn die katholischen Priester eingesetzt und angestellt? Ist es der Staat? Ist es der Staat, welcher ihnen die Mission übertragen hat, das Evangelium zu verkünden und die christliche Lehre zu verbreiten? Ganz gewiß nicht! Und daraus folgt, daß der Staat keinen Befehl über sie hat in allem Dem, was das Gebiet ihres Priesteramtes betrifft. So viel ist unbefreitbar.

Es steht irgendwo in den heiligen Schriften geschrieben, das Wort Gottes werde nicht unterdrückt werden können. Und doch ist es genau dieß, was Sie mittelst des Art. 3 thun wollen. Sie machen einer ganzen Bevölkerung das Amt ihrer Priester fast unmöglich. Der Wortlaut ist freilich unbestimmt und ungenau, aber nun erkennt man aus den Debatten des Gesetzes den Grundgedanken seiner Urheber. Sie wollen, sagen Sie, nur die Priester treffen, deren Widerstand gegen die Institutionen des Staates offenbar ist. Aber was heißt das: offenbar oder erwiesen sein? Durch welche Handlung wird der Widerstand erwiesen? Oder wird er durch die bloße Voraussetzung einer Meinung Desjenigen erwiesen, welcher getroffen werden soll? Man antwortet, es sei Sache des Richters, dieß zu beurtheilen. Aber dennoch ist es nothwendig, daß der Richter eine Richtschnur habe. Wo wird man sie finden? Will man vorgehen, wie man es that zur Zeit der militärischen Kommissäre und Okkupationen?

Ich will im Vorübergehen nur einen kleinen Beitrag zu diesem Gegenstande liefern. Der Februarprotest, welcher den Vorwand lieferte für die Massenausweisung der jurassischen Priester, wurde von 98 Geistlichen unterzeichnet, wovon 69 Pfarrer waren, d. h. bekleidet mit öffentlichen amtlichen Funktionen. Diese letzteren wurden, wie man weiß, ihrer Funktionen enthoben durch Beschluß des Appellations- und Kassationshofes. Was die anderen betrifft, so waren es einfache Priester, welche ein Privatleben führten. Dennoch hat man auch sie verbannt. Ja, noch mehr: man hat bei derselben Gelegenheit 7 bis 8 junge Priester vertrieben, welche seit dem Konflikt ordinirt waren und die sich auf keine Weise vergangen hatten, weder durch eine Unterschrift, noch durch irgend eine andere feindselige Handlung gegen den Staat. Ein einfacher Befehl des Regierungskommissärs, ohne Angabe eines Grundes, hat genügt, um aus ihrem Lande 7 harmlose Bürger zu vertreiben. Ihr Exil hat seitdem nun bald 18 Monate gedauert, ohne daß die Opfer dieses Willküraktes vor ein Tribunal gestellt und in Betreff der geheimnißvollen Anklage, welche auf ihnen ruht, verhört worden wären. Ich kann die Namen dieser jungen Priester nennen, und es wird wohl Jeder, wer er auch sei, es bleiben lassen, die Genauigkeit der Thatsache, welche ich bezeichnen habe, zu bestreiten.

Welche Folgerung soll man nun daraus ziehen? Wenn man ohne jede rechtliche Form diese jungen Geistlichen hat aus dem Lande treiben können, nur weil sie den Pflichten ihres Amtes oblagen und weil man sich durchaus aller katholischen Priester entledigen wollte, wird man dann nicht gemäß Art. 3 auch die Geistlichen verurtheilen können, welche vor einen Richter gezogen werden, der sich beeilt, die Absichten der Gewalt zu fördern und zu unterstützen? Herr Oberichter Zürcher macht auf die Gefahr, dem Richter eine zu große Gewalt einzuräumen, aufmerksam, zumal mit einem Gesetze, welches Nichts genau feststellt. Man müßte doch wenigstens sagen, wodurch der Thatbestand der Widerseßlichkeit der Priester, gegen welche man vorgehen will, erwiesen werde.

Werden in dem Beispiele, welches ich angeführt habe, die 7 jungen Priester, welche vertrieben wurden, ohne die Proteste vom Februar oder März unterzeichnet zu haben, auch unter den Art. 3 fallen? Sie wissen diese Frage nicht zu beantworten, weil Sie eben nicht wissen, woran Sie sind.

Auch ein zweiter Punkt verdient ernste Aufmerksamkeit. Ich frage, welches sind die priesterlichen Funktionen, die den vom Ausweisungsbefehl betroffenen Pfarrern untersagt werden, weil der Artikel gerade auf diese Kategorie von Geistlichen hinzielt? Man muß sich bei dieser Gelegenheit dessen erinnern, was in der Periode zwischen Einstellung und Abberufung der jurassischen Priester geschehen ist. Am 18. März 1873 stellte der Regierungsrath die Unterzeichner des Februarprotestes in allen öffentlichen Funktionen ein; am 26. März bestätigte der Große Rath diese Maßregel. Am 28. April erließ der Regierungsrath eine Vollziehungsverordnung betreffend die Einstellung der jurassischen Pfarrer, welche bestimmt war, die priesterlichen Funktionen festzustellen, die dem Pfarrer noch zu gestatten seien. Der Art. 1 dieser Verordnung zählt zunächst die Handlungen des öffentlichen Kultus auf, welche den Priestern verboten werden, und reservirt ihnen die Befugniß, ihre stille Messe zu lesen. Diese so einfache Verfügung führte in der Anwendung zu den ungereimtesten und bizarrsten Richtersprüchen. In jedem Amtsbezirke legte der Richter den Artikel in einer anderen Weise aus. Es wäre nicht, dieser Verwirrung und diesen seltsamen Richtersprüchen gewisser gar zu eifriger Beamten ein Ende zu machen. Noch einmal also: welche geistlichen Funktionen wird man den aus dem Exil heimkehrenden Priestern gestatten, und welche andern wird man ihnen verbieten? Gedenkt man ihnen alle zu untersagen? selbst das Lesen der stillen Messe? Jeder katholische Priester soll, soviel als möglich, täglich die Messe lesen

Herr Präsident. Herr Folletéte spricht nun schon seit $\frac{3}{4}$ Stunden, ohne zu einem Resultate zu kommen. Ich ersuche ihn, sich nicht von der Sache zu entfernen.

Folletéte. Ich bin mitten in der Sache. Die Feier der heiligen Messe verlangt gewisse Vorbereitungen, eine Einstellung, die sich passender Weise nicht überall vornehmen läßt....

Höfer, Fürsprecher. Ich bitte um das Wort zu einer Ordnungsmotion.

Herr Präsident. Ich werde das Wort Herrn Höfer ertheilen, sobald Herr Folletéte geendet hat.

Folletéte. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich in diese Details eintrete. Es ist nothwendig, um den Sinn und die Tragweite dieses Gesetzes festzustellen, welches ganz und gar ein Ausnahmengesetz ist. Die Katholiken, ihrer Kirchen beraubt, haben provisorische Kapellen eingerichtet, meistens in Privathäusern; man feiert dort seine Andachtsübungen. Wird es unseren Priestern verwehrt sein, dort Messe zu lesen oder zu singen? Wenn das Gesetz seinen unbestimmten Wortlaut beibehält, so wird geschehen, was so oft vor zwei Jahren unter der Herrschaft der Verordnung vom 28. April 1873 vorgekommen ist, nämlich, daß dieselbe Handlung, welche dem Einen gestattet worden, oft in demselben Amtsbezirk ohne Mitleid bei einem Anderen unterdrückt wurde. Es wird die größte Unsicherheit herrschen in Dem, was erlaubt und in Dem, was verboten ist: man wird nicht wissen, woran man sich zu halten hat. Und welche Vorstellung soll sich das Volk von einem solchen Gesetze machen?

Es handelt sich hier also ernstlich um die Wahrung der religiösen Freiheit, nicht nur der Priester, sondern auch des Volkes, welches nunmehr durch eine 18 Monate lange fast

gänzliche Beraubung von religiösem Beistande hinreichend geprüft worden ist. Dem Großen Rathe, so hoffen wir, wird daran liegen, unsere Leiden nicht zu vergrößern oder zu verlängern. Ich hörte soeben den Herrn Regierungspräsidenten erklären, es solle den römischen Katholiken freistehen, Priester aus anderen Kantonen zu berufen und selbst vom Auslande her, um die Pfarrer zu ersetzen. Ich nehme Akt von dieser Erklärung. Sie bestätigt vollkommen das Urtheil, welches ich über das gegenwärtige Gesetz gefällt habe. Wer könnte wohl jetzt noch behaupten, ich hätte damals nicht Recht gehabt, als ich es am 11. Juni als ein Gesetz des Zorns und der Rache bezeichnete? Wie! Sie kündigen an, daß Sie fremde Priester im Kanton dulden werden, Sie sind gezwungen, sie zu dulden an der Seite Ihrer neuen Geistlichen, dieser Eindringlinge, denen Sie doch versprochen hatten, daß sie ohne Rivalen ihr Amt bekleiden können; Sie können die Ausübung des katholischen Kultus nicht mehr hindern, aber Sie entschädigen sich, indem Sie den ausgewiesenen Priestern die geistlichen Befugnisse versagen. Ihnen gegenüber also ist dies eine ganz willkürliche Handlung der Rache. Die Regierung ist dahin gelangt, aus diesem Gesetz eine Befriedigung der Eigenliebe zu machen. Wird der Große Rath sich durch dieses unedle Gefühl ebenfalls leiten lassen? Dann würde man bald bereuen, ein Gesetz erlassen zu haben, welches für den Zweck, den man sich gesetzt, sich vollkommen unnütz erwies. Denn glauben Sie nur nicht, meine Herren, daß Sie mit solchen Mitteln den Widerstand des katholischen Volkes brechen werden

Herr Präsident. Wenn Herr Folletete sich nicht so kurz als möglich fassen will, so werde ich ihm das Wort entziehen.

Folletete. Ich sagte, daß Sie in diesem Kampfe, den Sie gegen seine religiöse Freiheit unternommen haben, nicht dahin gelangen würden, den passiven Widerstand des katholischen Jura zu unterdrücken.

Ein Redner hat in spöttischer Weise darauf angepielt, daß ein Vertreter des katholischen Jura am 100jährigen Erinnerungsfeite O'Connell's anwesend gewesen sei. Ich selbst habe die Ehre gehabt, der Gegenstand dieser Auszeichnung zu sein, welche auf mein ganzes Land zurückfällt. Und da man nun einmal von Irland gesprochen hat, so erlaube Sie mir, zum Schluß zu sagen, was ich gesehen habe. Ich habe ein Volk gesehen in der ganzen Kraft und Fülle seiner Vaterlandsliebe, wie sie in seinem Herzen unzertrennlich ist von seiner unerschütterlichen Liebe zu seiner Religion, ein Volk, welches seine Unterdrücker während dreier Jahrhunderte unter der schmachlichsten Tyrannei gehalten haben. Dieses Volk, welches die Tyrannen für immer dem Grabe übergeben zu haben glaubten, es hat sich unter dem Hauche eines großen Genius wieder erhoben, um der Welt zu sagen, daß die Werke der Gewalt keine ewigen seien, und daß der Zwang Nichts ausrichte gegen das Gewissen und gegen den Glauben eines ganzen Volkes.

Für uns aber, die Verfolgten im Jura, die wir heute unter das Joch von Ausnahms- und Willkürgesetzen gebeugt werden, für uns auch wird der Tag kommen, und ich kündige ihn hiemit an, den Tag, da das katholische Volk, welches Ihr für immer zu den Todten gelegt zu haben glaubt, freudig wieder erstehen und die verlorene Freiheit der Religion wieder aufnehmen wird. (Bravo rechts von Seite der katholischen Abgeordneten.)

Höfer, Fürsprecher. Ich habe gestern Abend den Antrag gestellt, die Berathung des § 3 zu beendigen. Herr Folletete erklärte aber, die katholischen Mitglieder seien ermüdet, da sie die ganze vorige Nacht hindurch auf der Reise gewesen. Wir haben nun gesehen, wozu Herr Folletete diese

Unterbrechung benützt hat. Er benutzte sie nicht dazu, um auszuruhen, sondern um auszudenken, wie er die Versammlung neuerdings ermüden könne. Ich möchte nun davor warnen, Herrn Folletete noch einmal eine solche Gelegenheit zu geben, um den Großen Rath in einer Weise zu ermüden, wie es in dieser Saale noch nie vorgekommen ist. Es liegt System in der ganzen Sache. Um nun Herrn Folletete und seinen Anhängern zu beweisen, daß wir, wenn es sein muß, so gut ausharren können, wie sie, stelle ich die Ordnungsmotion, der Große Rath möge sich permanent erklären, bis das Gesetz zu Ende berathen ist. (Bravo!)

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Höfer. Mehrheit.

Steullet. Auf die Anfrage des Herrn Bodenheimer sehe ich mich noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: Als der Refers der Berner Regierung in der Bundesversammlung zur Sprache kam, wurde verlangt, daß der Zeitpunkt der Rückkehr der jurassischen Priester auf den 15. November festgesetzt werde, damit der Kanton Bern Zeit habe, inzwischen ein bezügliches Gesetz zu erlassen. Da wurde bereits damals im Schooße der Bundesversammlung bemerkt, daß ein solches Gesetz den Prinzipien der neuen Bundesverfassung zuwiderlaufen würde und daher vom Bunde kassirt werden müßte. In diesem Sinne ist die Bemerkung zu verstehen, welche ich in meinem Votum machte.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich erkläre mich durch die Auskunft des Herrn Steullet befriedigt und behalte meine Behauptung aufrecht, daß ich Herrn Steullet richtig verstanden habe. Uebrigens will ich mich über die Ansicht, welche Herr Steullet in Hinsicht auf die Beschlüsse der Bundesversammlung hat, nicht weiter verbreiten; denn der Große Rath hat sich mit wichtigeren Dingen zu beschäftigen.

Gestatten Sie mir einige Worte der Erwiderung auf das Votum des Herrn Folletete. Dieser Redner befindet sich in der unangenehmen Lage, den Absolutismus durch das Argument der Freiheit vertheidigen zu müssen. Nachdem aber Herr Folletete sich auf alle Freiheiten berufen hat, erlaube ich mir, einige Fragen an ihn zu richten und ihm einen Vergleich vorzuschlagen. Ich will ihm einige Sätze vorlesen, die vom Syllabus verflucht sind, jedoch mit den durch unsere Bundes- und Kantonsverfassung gewährleisteten Freiheiten übereinstimmen, und ich werde ihn dann bitten, ohne viel Worte und ohne Umschweife mit Ja oder Nein zu antworten, ob er mit diesen Sätzen einverstanden sei:

1) Jedermann steht es frei, diejenige Religion zu wählen und sie zu bekennen, welche er mit Hilfe seines Verstandes als die richtige anerkannt hat.

Ist Herr Folletete hiermit einverstanden? Ja oder Nein?

2) Der Protestantismus ist nichts Anderes, als eine andere Form der wahren christlichen Religion, und man kann in ihm ebenso gut, wie in der katholischen Kirche Gott gefallen.

Theilt Herr Folletete diese Ansicht? Ja oder Nein?

3) Die Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates herangebildet wird, kann und soll, vielleicht mit Ausnahme der bischöflichen Seminarien, in die Hände der Staatsbehörde gelegt, und es soll keiner andern Behörde das Recht zugestanden werden, sich in die Disziplin der Schulen, in die Leitung der Studien, in die Verleihung von Diplomen, in die Wahl oder Bestätigung der Lehrer einzumischen.

Dies, Herr Folletete, ist eine liberale Frage, und man mußte sich, um sie so zu entscheiden, auf den Boden

der modernen Freiheit und der Bundesverfassung stellen. Sind Sie damit einverstanden? Ja oder Nein?

4) Man kann auch gewisse katholische Lande nur loben, in denen von Gesetzeswegen dafür gesorgt wird, daß die dort wohnenden Fremden ihren Kultus öffentlich ausüben können.

Antworten Sie mit Ja oder mit Nein, Herr Folleté?

5) Es ist unrichtig, daß die bürgerliche Freiheit aller Kulte und die Freiheit, seine Gedanken und Meinungen öffentlich auszusprechen, dazu beitragen, die Gemüther und die Sitten der Völker leichter zu verderben, und die Pest des Indifferentismus zu verbreiten.

Gibt Herr Folleté dieß zu oder nicht?

Dieß sind die Fragen, die ich Herrn Folleté stellen wollte, und ich bitte ihn, sie mit einem kategorischen Ja oder Nein zu beantworten; denn man ist entweder für oder gegen diese Freiheiten. Wenn Sie mit Nein antworten und diese Freiheiten nicht annehmen, so hätten Sie dieselben auch nicht zu Gunsten des Ultramontanismus anrufen sollen; wenn Sie dagegen mit Ja antworten, so verlassen Sie den Boden des römischen Jesuitismus und verläugnen den Ultramontanismus, zu dessen Häuptern Sie gehören. Wenn Sie es thäten, so würde ich mich Ihnen anschließen, um die Verwerfung des Gesetzes, das dann unnütz sein würde, zu verlangen. Sie werden aber weder Ja noch Nein sagen; Sie können nicht frei und offen antworten; denn sonst würden Sie für alle Zeit die Möglichkeit verloren haben, die großen Worte der Gewissens- und der individuellen Freiheit zu Gunsten des ultramontanen Absolutismus anzurufen.

Folleté. Ich habe auf diese Aufforderung nicht zu antworten. Man hat mich in meinem Votum unterbrochen und mir vorgeworfen, daß ich mich nicht an die Frage gehalten habe. Würde ich nun auf die Fragen des Herrn Bodenheimer antworten, so würde man mich gewiß sofort zur Ordnung rufen. Die von ihm gestellten Fragen gehören in eine theologische Versammlung. Ich bin bereit, sie zu diskutieren, aber nicht im Großen Rathe. Ich begreife übrigens, zu welchem Zwecke diese Fragen gestellt worden sind.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich will nur konstatiren, daß Herr Folleté mir nicht geantwortet hat. Ich habe mich nicht von dem in Berathung liegenden Gegenstande entfernt; denn wenn Herr Folleté meine Fragen mit Ja beantwortet hätte, so wäre es überflüssig gewesen, den § 3 weiter zu diskutieren. Wenn Herr Folleté nicht antwortete, so geschah es, weil er auf diese Fragen eben nicht antworten konnte; sie waren zu klar und ihre Konsequenzen zu logisch.

Folleté. Die katholische Kirche behauptet, daß sie im alleinigen Besitze der religiösen Wahrheit sei. Es ist dieß ihr Recht. Daraus geht aber hervor, daß sie nicht zugeben kann, mit andern Religionen gleichgestellt zu werden. Was mich betrifft, so glaube ich, es gebe nur Eine Wahrheit. Alle andern Religionen nehmen übrigens denselben Standpunkt ein. Würden sie nicht behaupten, die Wahrheit zu besitzen, so würden sie keine Anhänger haben und sich selbst verurtheilen.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für Beibehaltung der Ziffer 2 | Mehrheit. |
| Für Streichung derselben nach dem Antrage des Herrn Steullet | Minderheit. |
| 2) Für die Annahme des § 3 | 97 Stimmen. |
| Für die Streichung desselben | 27 " |

§ 4.

Zur Vornahme von Pontifikalhandlungen (bischöflichen Jurisdiktionsakten) im Kantonsgebiet von Seite eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich.

Diese Bewilligung ist nur auf Zeit und nur für bestimmte, speziell zu bezeichnende Handlungen (z. B. Firmungen) zu ertheilen und darf an keinen Delegaten auf berrischem Kantonsgebiet übertragen werden.

Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Ueberschreitung der in derselben gesetzten Grenzen Pontifikalhandlungen im Kanton ausübt, wird mit Geldbuße bis zu zweitausend Franken oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Folleté. Ich stelle den Antrag, es sei der § 4 zu streichen.

Abstimmung.

- | | |
|------------------------|--------------|
| Für den § 4 | 104 Stimmen. |
| " Streichung desselben | 19 " |

§ 5.

Außerhalb der dazu bestimmten Lokale (Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Privatgebäude, Sterbehäuser, oder andere geschlossene Räume) dürfen keine öffentlichen kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Zeremonien stattfinden.

Vorbehalten bleiben:

- 1) der Feldgottesdienst gemäß den nähern Vorschriften der Militärgeetze und den Anordnungen der militärischen Obern;
- 2) die kirchliche Begräbnißfeier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen.

Widerhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 200 Fr. oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

Der Regierungsrath und die Kommission empfehlen folgende Fassung des § 5:

Außerhalb von Kirchen, Kapellen, Bethäusern, Privatgebäuden, Sterbehäusern oder andern geschlossenen Räumen dürfen keine öffentlichen kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Zeremonien stattfinden.

Vorbehalten bleiben:

- 1) der Feldgottesdienst gemäß den nähern Vorschriften der Militärgeetze und den Anordnungen der militärischen Obern;
- 2) die kirchliche Begräbnißfeier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen;
- 3) religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge, die keinen demonstrativen Charakter haben.

Widerhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 200 Fr. oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

Herr Regierungspräsident Leusser, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. So viel an ihm, schlägt der Regierungsrath vor, den § 5 in der Fassung anzunehmen, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, mit zwei Modifikationen: Die erste besteht darin, daß die Parenthese im ersten Alinea aufgelöst und letzteres also gefaßt würde: „Außerhalb von Kirchen, Kapellen, Bethäusern oder andern geschlossenen Räumen dürfen keine kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Zeremonien stattfinden.“ Der Herr Berichterstatter der Kommission wird Ihnen die Gründe angeben, warum diese Aenderung vorgeschlagen wird.

Die zweite Aenderung, welche vom Regierungsrathe vor-

geschlagen wird, geht dahin, nach den Worten „vorbehalten bleiben“ eine dritte Ziffer beizufügen, folgenden Inhalts: „religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge, die keinen demonstrativen Charakter haben.“

Diese Bestimmung wird aus folgenden Gründen vorgeschlagen: Seit der ersten Verathung des Gesetzes ist durch Deputationen und durch schriftliche Eingaben von protestantischer Seite gewünscht worden, daß man einfache religiöse Versammlungen nicht ausschließen möchte, welche nach alter Uebung in diesem oder jenem Landestheile des alten Kantons stattfinden und weit entfernt sind, die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Frieden gefährden oder stören zu wollen. Schon bei der ersten Verathung hat man sich im Großen Rathe dahin ausgesprochen, daß ein solcher Fall nicht ausgeschlossen sein sollte. Wir glaubten unsererseits, es liege dies schon in den Worten „sonstige kirchliche Ceremonien“; wenn man von solchen rede, so meine man darunter nur spezifische kirchliche Akte, wie Messenlesen, Taufen u. im Freien; man verstehe aber darunter nicht einfache religiöse Versammlungen mit einer Ansprache, einem Gebete und einem religiösen Liede.

Um nun den Bedenken und den irrigen Auffassungen, welche über die Bedeutung der Worte „sonstige kirchliche Ceremonien“ entstanden sind, Rechnung zu tragen, wird die Einschaltung der Ziffer 3 vorgeschlagen. Es ist selbstverständlich, daß solche religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge nichts Gefährliches an sich haben, sobald sie nicht einen demonstrativen Charakter annehmen und die öffentliche Ordnung stören.

Sahli, als Berichterstatter der Kommission. Ueber die neue Ziffer 3, deren Einschaltung in § 5 vorgeschlagen wurde, hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bereits das Nöthige gesagt. Die zum ersten Male vorgeschlagene Modifikation läßt sich mit wenigen Worten begründen. Nach der Redaktion, wie sie bei der ersten Verathung angenommen wurde, hätte man annehmen sollen, Privatgebäude und andere geschlossene Räume wären auch zum Gottesdienste bestimmt. Dieß ist aber offenbar unlogisch. Mit Rücksicht hierauf beantragte die Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe, die Worte „der dazu bestimmten Lokale“ zu streichen und einfach zu sagen: „Außerhalb von Kirchen, Kapellen, Bethäusern u.“ Eine weitere Aenderung besteht darin: Ursprünglich hieß es, es dürfen keine öffentlichen kirchlichen Prozeffionen stattfinden. Da man von der Ansicht ausgegangen ist, es seien die Prozeffionen, die in Bethäusern u. stattfinden, nicht öffentlich, so hat man diesen Ausdruck gestrichen.

v. Büren. Ich glaube, Herr Dr. Bähler werde das Wort ergreifen und einen Antrag reproduziren, den er in der Kommission gestellt und der dort die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt hatte. Ich erlaube mir nun, diesen Antrag zu stellen, obwohl ich ihn nicht mit großem Nachdruck befürworten möchte. Die Abänderungen, welche an dem Entwurf, wie er aus der ersten Verathung hervorgegangen ist, vorgenommen worden sind, entsprechen in hohem Maße den Verhältnissen des alten Kantons in Bezug auf solche Versammlungen, von denen man von jeher der Ansicht war, daß sie durch das im Gesetze aufgestellte Verbot nicht betroffen werden sollen. Bei der ersten Reduktion war dieß aber nicht deutlich gesagt, und es ist daher gut, daß man da eine präzisere Fassung vorschlägt.

Indessen ist die von Herrn Bähler vorgeschlagene Fassung einfacher und weniger weitgehend. Sie lautet: „Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen keine kirchlichen Prozeffionen oder sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden. Vorbehalten bleiben.“ Hierauf folgen die Ziff. 1 und 2 des Entwurfes. Gegen diese Redaktion ist eingewendet worden, daß dann hart neben der Straße Prozeffionen stattfinden und

Störungen herbeiführen könnten. Sollte aber dieser Fall wirklich eintreten, so genügen die anderen Bestimmungen des Gesetzes, um solche Störungen zu unterdrücken. Ich stelle den Antrag, es sei der § 5 in diesem Sinne abzuändern.

Dr. Bähler. Als der § 5 zur Verathung kam, lagen ein Antrag der Regierung, welcher bloß die öffentlichen Prozeffionen verbieten wollte, und ein Antrag der Kirchendirektion vor, der ungefähr formulirt war, wie die heute vorliegende Fassung des § 5. Damals habe ich einen Mittelantrag gestellt. Seither hat sich die Regierung dem Antrage der Kirchendirektion angeschlossen, und es ist eine Redaktion angenommen worden, der ich beistimmen konnte. Das Einzige, das ich dabei abgeändert wissen möchte, ist, daß in Ziffer 3 statt der Worte „die keinen demonstrativen Charakter haben“ gesagt würde: „die keinen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter haben“. Dieser Ausdruck ist bestimmter und kommt auch in der Kantons- und in der Bundesverfassung vor. Ich stelle den Antrag, es sei diese Aenderung in Ziffer 3 vorzunehmen. Im Uebrigen aber stimme ich dem § 5, wie er heute vorliegt, bei und bin nicht im Falle, an meinem in der Kommission gestellten Antrage festzuhalten.

Brunner, Fürsprecher. Ich wollte den gleichen Antrag stellen, wie Herr Bähler, und ich erlaube mir, zu zeigen, warum es besser ist, wenn wir statt des unbestimmten Wortes „demonstrativ“ einen bestimmteren Ausdruck brauchen. Wir machen den § 5 zum Schutze der öffentlichen Ordnung, und wir finden, es dürfen die kirchlichen Prozeffionen zum Schutze der öffentlichen Ordnung nicht anders mehr stattfinden, als in den dafür bestimmten Lokalen. Wir wissen eben, daß öffentliche Prozeffionen in andern Ländern zu Konflikten geführt haben.

Nun begreife ich ganz gut, und es entspricht dieß auch dem Grundsatz der Freiheit der Ausübung des Kultus, daß man dieses Verbot nur da eintreten läßt, wo wirklich die öffentliche Ordnung gefährdet ist und gestört werden kann. Deshalb haben die Regierung und die Kommissionen mit Recht vorgeschlagen, eine Ziffer 3 beizufügen, welche einfache religiöse Vorträge u. s. w. im Freien gestattet. Nun möchte ich aber das Wort „demonstrativ“ so interpretiren, wie es der Paragraph wirklich verstanden wissen will, in dem Sinne nämlich, daß diese Vorträge keinen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter haben sollen. Höchst wahrscheinlich wird dieses Gesetz auf dem Wege des Rekurses auch vor die Bundesversammlung gelangen. Wir müssen daher dafür sorgen, daß seine Bestimmungen klar und präzise sind und mit den Vorschriften der Bundesverfassung im Einklange stehen; namentlich müssen wir Worte vermeiden, welche eine mehrfache Deutung zulassen. Nun ist der Ausdruck „öffentliche Ordnung“ nicht nur im Kirchengesetz, sondern auch in der Bundesverfassung ausdrücklich als Schranke der Ausübung des Kultus aufgenommen. Es sagt nämlich die Bundesverfassung in § 50: „Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.“ Ebenso bestimmt das Kirchengesetz in § 2: „Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung jeder Konfession und Religionsgenossenschaft gestattet.“ Ich glaube nun, es sei gut, daß man den hier enthaltenen Ausdruck in das vorliegende Gesetz aufnehme, und ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Bähler an. Wollte man den Ausdruck „demonstrativ“ ganz allgemein auffassen, so könnte man sagen, daß jeder Vortrag u. im Freien einen demonstrativen Charakter habe. Dieß ist aber nicht der Sinn der vorliegenden Bestimmung.

K. Kohler. Wir haben schon im Schooße der Kommission Mühe gehabt, einen passenden Ausdruck zu

finden. In ihrem ersten Antrage hat es die Regierung offenbar vermeiden wollen, allzusehr in Details einzutreten. Im Gesetze des Kantons Genf findet sich eine ähnliche Bestimmung, welche lautet: „Jede gottesdienstliche Feier, Prozession oder religiöse Zeremonie ist auf den öffentlichen Straßen verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist der von den Militärbehörden für die kantonalen und die eidgenössischen Truppen vorgeschriebene Feldgottesdienst.“ Es hätte mir geschienen, daß diese Redaktion genügen sollte. Es ist nicht nöthig, da die einzelnen Lokale aufzuzählen. Dem Antrage des Herrn Dr. Bähler schließe ich mich an; denn man weiß nicht recht, was das Wort „demonstrativ“ bedeutet, und namentlich im Französischen ist der Ausdruck „caractère démonstratif“ unklar. Im letzten Alinea möchte ich das Strafmaß so festsetzen, wie es im Genfer Gesetze enthalten ist. Ich stelle daher den Antrag, das letzte Alinea in folgender Weise zu redigiren: „Widerhandlungen werden mit Geldbuße bis zu Fr. 50, oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft.“

Herr Vizepräsident Jolissaint übernimmt den Vorsitz.

Jobin. Ich trage auf Streichung des § 5 an.

Boivin. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Büren, nämlich einfach zu sagen: „auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen keine kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Zeremonien stattfinden.“ Die Fassung des § 5, wie sie von den vorberatenden Behörden vorgeschlagen wird, verstößt gegen die individuelle Freiheit und das Dispositionsrecht über das Eigenthum, welches jeder Bürger innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung besitzt. Wenn Sie sich darauf beschränken, die Prozessionen oder kirchlichen Ceremonien auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu verbieten, so wird der Richter vorkommenden Falls nicht in Verlegenheit sein, wie er entscheiden soll. Nehmen Sie aber die andere Redaction an, so wird der Richter im Zweifel sein, wie er den Artikel auslegen und welchen Entscheid er fällen soll.

Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn bei solchen Prozessionen und Versammlungen Störungen entstehen, dieselben gewöhnlich nicht von der Versammlung selbst ausgehen, sondern durch Personen außerhalb derselben verursacht werden. Im Kanton Waadt kam es z. B. vor, daß eine Versammlung der Komiers dadurch gestört wurde, daß man sie aus Feuerspritzen mit Wasser begoß. In solchen Fällen sollten aber nicht die Theilnehmer an der Versammlung, sondern diejenigen, welche diese störten, bestraft werden. Die Versammlungen der Katholiken, welche außerhalb der öffentlichen Straße auf Privateigenthum zu dem Zwecke stattfanden, gemeinschaftlich zu beten, haben noch nie zu Störungen Anlaß gegeben, es sei denn, es seien solche durch schlechte Subjekte hervorgerufen worden.

Ich glaube, die Bestimmungen der §§ 1—4 seien genügend, um Ausschreitungen zu bestrafen, und es sei nicht nothwendig, in § 5 die individuelle Freiheit zu beschränken. Bin ich strafbarer, wenn ich in meinem Hause eine religiöse Zeremonie veranstalte, als wenn ich auf der öffentlichen Straße einen Fastnachtszug organisire, die Leute belästige und oft sogar ihre religiösen Gefühle verletze? Wenn Sie Fastnachtslustbarkeiten auf der öffentlichen Straße dulden, so sollten Sie auch religiöse Ceremonien in einem Privathause gestatten.

Folletéte. Ich ersuche den Großen Rath, den § 5 zu streichen, welcher dem Grundsatz der Kultusfreiheit widerspricht. Der § 5 untersagt die Prozessionen. Diese sind religiöse Handlungen und machen einen Theil des katholischen Gottesdienstes aus. Untersagt man sie daher vollständig, so unterdrückt man einen Theil des katholischen Kultus.

Sollten Sie mit der Streichung des § 5 nicht einverstanden sein, so möchte ich einen Unterschied machen zu Gunsten

derjenigen Gemeinden, in denen nur ein einziger Kultus existirt. Ich wiederhole daher den Antrag, der bereits bei der ersten Verathung gestellt worden ist, und wonach es heißen würde, daß in den Ortschaften, in denen nur ein einziger Kultus existirt, die Prozessionen gestattet sind. Ich habe hier die kirchlichen Zustände im Jura im Auge. Trotzdem es mehrmals in Abrede gestellt worden, ist es Thatsache, daß in einigen Orten des Jura die neue offizielle Religion keine Anhänger zählt, und daß in manchen andern ihre Zahl äußerst beschränkt ist. Dieß haben die Abstimmungen mehrmals bewiesen. Warum will man nun eine Bevölkerung, welche in Bezug auf ihre religiösen Gesinnungen einig geht, in der Ausübung ihres Gottesdienstes beschränken? Man fürchtet, daß die Prozessionen zc. bei den Anhängern anderer Konfessionen Aergerniß bereiten und daß sie zu Störungen, ja zu Thätlichkeiten führen würden. Ist aber diese Befürchtung auch in denjenigen Ortschaften begründet, in denen nur ein einziger Kultus existirt? Gewiß nicht! Die Abänderung des § 5 im Sinne meines Antrages würde im Jura günstig aufgenommen werden. Ich hoffe, Sie werden die Härte nicht auf's Neueste treiben wollen.

Koller, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, in Ziffer 2 die Worte „nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen“ zu ersetzen durch: „nach den Gebräuchen jeder Konfession.“ Es ist nicht Sache des Großen Rathes, zu bestimmen, auf welche Weise bei der Begräbnißfeier verfahren werden soll; es ist dieß ausschließlich eine kirchliche Sache, und ich möchte es jedem Kultus überlassen, diesen Punkt zu regeln.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Koller stellt den Antrag, in Ziffer 2 zu sagen: „die kirchliche Begräbnißfeier nach den Gebräuchen jedes Kultus.“ Ich muß mich diesem Antrage widersetzen. Das zu erlassende Dekret über das Begräbnißwesen, für welches bereits ein Entwurf vorliegt, wird näher bestimmen, wie weit man in dieser Richtung gehen kann und die religiösen Gebräuche jeder Religionsgenossenschaft zulassen darf. Es ist dieß eine Frage, welche noch näher zu prüfen sein wird, und der wir daher nicht präjudiziren sollen. Ich glaube, man werde, wie dieß Herr Koller anstrebt, da möglichst weit gehen und jedem Kultus gestatten, so viel als möglich nach seinen Gebräuchen die Beerdigungen vorzunehmen.

Herr A. Kohler hat den Antrag gestellt, das Strafmaß auf Fr. 50 Buße und acht Tage Gefängniß zu reduzieren. Es wäre dieß ein Einbruch in das ganze wohlüberdachte System der Strafandrohung des Gesetzes. Dieses stellt, je nach der Schwere der Vergehen gewisse Strafkategorien auf. Ich kann daher den Antrag des Herrn Kohler nicht zugeben.

Dem Antrage des Herrn Bähler, der auch von Herrn Brunner unterstützt worden ist, kann ich mich anschließen, da die von ihm vorgeschlagene Redaction allerdings klarer und präziser ist.

Die Herren Jobin und Folletéte möchten den ganzen Artikel gestrichen wissen und somit die Prozessionen ganz gestatten. Ich denke, diese Frage sei im Prinzip bereits entschieden, und es werde nicht nöthig sein, näher darauf einzutreten.

Mehr läßt sich zu Gunsten des Antrages des Herrn v. Büren sagen, welcher das Verbot der Prozessionen auf die Straßen und öffentlichen Plätze beschränken will. Wenn ich mich gegen diesen Antrag ausspreche, so geschieht das aus folgenden Erwägungen: Die Zustände im Jura lassen nicht hoffen, daß in nächster Zeit Ruhe und Ordnung wiederkehren werden. In jeder Gemeinde, und da muß ich die Behauptung des Herrn Folletéte bestreiten oder als unrichtig bezeichnen, kommen Andersdenkende vor. Dies ist namentlich in jeder

größern Ortschaft der Fall. Unter diesen Umständen muß im Interesse des konfessionellen Friedens danach gestrebt werden, daß jeder Anlaß zu Provokationen radikal beseitigt werde. Erreichen wir diesen Zweck, wenn wir nur Prozessionen verbieten, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden? Ich glaube es nicht. Nach dem Antrage des Herrn v. Büren könnten die Prozessionen auf den Gemeindegewegen, welche im Jura und namentlich in den Freibergen häufig vorkommen, auf den ausgedehnten Wiesen und Feldern, auf Privatgrundstücken in den Dörfern und um die Kirche herum abgehalten werden. Ueberall da kann die öffentliche Ordnung und der konfessionelle Frieden ebenso gut gestört werden, wie wenn die Prozession auf der öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Plage sich bewegt. Man kann daher da nicht eine so scharfe Grenze ziehen.

Herr Boivin hat eingewendet, die vom Regierungsrathe und von der Kommission vorgeschlagene Fassung verstoße gegen die individuelle Freiheit und gegen das Dispositionsrecht über das Eigenthum, das jeder Bürger besitze. Ich erwidere hierauf: Die individuelle Freiheit und das Dispositionsrecht müssen eben vielfach aus Gründen der öffentlichen Ordnung beschränkt werden. Das Dispositionsrecht über das Eigenthum muß aus feuerpolizeilichen, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten u. gewisse Beschränkungen erleiden. Man kann ja das Privateigenthum sogar ganz entziehen, d. h. expropriiren. Es ist auch nicht richtig, daß die Religionsfreiheit durch den § 5 verletzt werde. Wenn dieß der Fall wäre, so möchte ich fragen, wie es denn komme, daß man in gut katholischen Ländern bereits seit dem Anfange dieses Jahrhunderts dahin gelangt ist, die Prozessionen in die Kirchen einzuschränken, und zwar namentlich an den Orten, wo Andersdenkende vorhanden sind.

Herr Folletéte möchte die Prozessionen da gestatten, wo nur Anhänger des römisch-katholischen Kultus vorkommen. Er hat diesen Antrag bereits bei der ersten Berathung gestellt. Allein er ist vom Großen Rathe verworfen worden, und zwar mit Recht; denn es gibt im Jura keine einzige Gemeinde, in welcher nicht Anhänger anderer Konfessionen vorkommen. Herr Folletéte hat da immer nur die Altkatholiken im Auge. Ich gebe zu, daß in einigen Gemeinden im Jura ihre Zahl verhältnißmäßig gering ist, indessen kommen doch überall solche vor. Wir dürfen aber hier nicht nur die Altkatholiken in Betracht ziehen, sondern wir müssen bedenken, daß auch Protestanten, Israeliten, Wiedertäufer und andere Sektirer im Jura zahlreich vorkommen. Sie sehen schon aus den häufigen Naturalisationen von Israeliten, die meistens Bürgerrechte im Jura acquiriren, daß die Zahl derselben dort ziemlich bedeutend ist. Es wäre daher nach meiner Ansicht ein Fehler, wenn Sie den Antrag des Herrn Folletéte annehmen würden.

Boivin. Man stellt die Richtigkeit der Behauptung in Abrede, daß es im Jura Gemeinden gebe, in welchen keine Anhänger der neuen Kirche vorkommen. Diese Behauptung ist aber durchaus begründet. Wir haben im Amtsbezirke Münster 5 Gemeinden, in welchen kein einziger Anhänger der offiziellen Kirche sich befindet. Es sind dieß die Gemeinden La Joux, Les Genevez, Corban, Courchapoix und Mervelier. Ich frage nun: ist es nicht eine Beschränkung der individuellen Freiheit, wenn der Staat da hinein regiert, wo er nichts zu befehlen hat, und wenn er einen Grundbesitzer hindert, auf seinem Eigenthum eine Handlung vorzunehmen, durch welche die öffentliche Ordnung und die Sittlichkeit in keiner Weise gestört werden? Man sagt, es sei absolut nothwendig, die Prozessionen im Jura zu untersagen. Wir haben aber fast alle Tage bürgerliche Prozessionen, wie ich sie nennen möchte. Ich meine die Aufzüge der Schützengesellschaften, der Musikkgesellschaften u. dergleichen. Trotzdem wir aber altkatholische und neukatholische Musikkgesellschaften haben, welche ihre Aufzüge auf der öffentlichen

Straße abhalten, sind bisher keine Unordnungen vorgekommen. Noch viel weniger ist zu befürchten, daß Unordnungen entstehen, wenn die Prozessionen auf Privateigenthum abgehalten werden. Ich gebe zu, daß es für Manchen stoßend wäre, wenn die Prozessionen auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden würden; denn diese gehören Jedermann, und es würde vielleicht Mancher ungern auf die Seite treten und seinen Hut abziehen.

Feune. Ich wünsche eine Modifikation der Ziffer 2 des § 5, in welcher der Ausdruck „kirchliche Begräbnißfeier“ (Cérémonie religieuse des inhumations) vorkommt. Das Wort „kirchliche“ könnte zu der Ansicht Veranlassung geben, es sei immer ein Priester bei dem Begräbniß anwesend. Wir haben aber im Jura sehr häufig Civilbegräbniße, an denen kein Priester Theil nimmt. Ich schlage daher vor, statt kirchliche Begräbnißfeier zu setzen „Leichenzug“ (convoi funèbre).

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr v. Büren hat den Antrag gestellt, den Eingang des § 5 also zu redigiren: „Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen keine kirchlichen Prozessionen oder sonstigen kirchlichen Ceremonien stattfinden.“ Herr v. Büren beruft sich dabei auf einen Antrag, welchen Herr Bähler in der Kommission gestellt hat. Es sei mir erlaubt, hier zu erwähnen, wie Herr Bähler zu diesem Antrage gekommen ist. Die Kirchendirektion hat, als Ergänzung zu § 5, eine Ziffer 3 vorgeschlagen, deren Redaktion zu verschiedenen Zweifeln Veranlassung gab und nach meinem Dafürhalten mit dem Eingang des § 5 nicht übereinstimmte. Die Kommission hatte Mühe, eine zweckmäßige Redaktion zu finden, und der Antrag des Herrn Bähler bezweckte nur, ihr aus der Verlegenheit zu helfen. Da nun aber die Kommission eine neue Redaktion vorlegt, hält Herr Bähler, wie er vorhin selbst erklärte, an seinem Antrage nicht mehr fest, sondern schließt sich diesem neuen Antrage an mit der einzigen Modifikation, die er vorgeschlagen hat. Ich kann mich nicht zu der Ansicht bequemen, daß man, wenn man die Prozessionen überhaupt verbieten will, sie nur auf öffentlichen Straßen und Plätzen verbiete. Durch das Verbot der Prozessionen will man Unordnungen vorbeugen. Nicht die momentane Hemmung des Verkehrs, sondern die Gefährlichkeit derartiger demonstrativer kirchlicher Handlungen ist der Grund des Verbotes. Dieser Grund trifft aber auch zu für diejenigen Prozessionen, welche in unmittelbarer Nähe der Straße auf Privateigenthum stattfinden. Man hat eingewendet, man könne mit dem Privateigenthum machen, was man wolle. Dieß ist nur insofern richtig, als dabei nicht in die öffentliche Ordnung eingegriffen wird. Herr Boivin hat gesagt, Maskenzüge, Sängerezüge seien doch auch gestattet. Zwischen einer Prozession und einem Maskenzuge besteht aber der Unterschied, daß man dem letzteren keine Ehrerbietung schuldig ist, während eine Prozession sie auch von Andersdenkenden verlangt, und die Erfahrung lehrt, daß überall da Handel entstehen, wo Andersdenkende diese Ehrerbietung nicht bezeugen, wo sie vor der Prozession nicht auf die Kniee fallen und das Haupt entblößen.

Herr Boivin sagte, die öffentliche Ordnung könne bei Prozessionen auch von dritter Seite gestört werden. Wenn es vorkommt, daß eine solche Versammlung mit Feuerspritzen gestört wird, wovon er uns ein Beispiel erzählt hat, so wird man natürlich diese dritten Personen strafen. Hr. Boivin sagt ferner, § 5 enthalte einen Eingriff in die persönliche Freiheit und in die Freiheit des Eigenthums. Aber auch das Verbot der Prozessionen und der kirchlichen Ceremonien auf öffentlichen Plätzen und Straßen ist eine Beschränkung der individuellen Freiheit. Das Argument des Herrn Boivin trifft also nicht zu; denn sonst dürften wir die Prozessionen überhaupt nicht verbieten. In Bezug auf den zweiten Einwand, daß das Eigenthumsrecht in unzulässiger Weise be-

schränkt werde, habe ich Folgendes zu bemerken: Vermöge des Strafrechtes, das dem Staate zusteht und welches nicht bestritten werden kann, hat die Gesetzgebung die Pflicht, gewisse Handlungen zu verbieten. Welche Handlungen werden nun hier verboten? Handlungen auf öffentlicher Straße und in der Nähe derselben. Es ist nichts Anderes als ein strafrechtlicher Begriff, was man in den Paragraph hineinlegt. Der Herr Kirchendirektor hat übrigens bereits gesagt, daß das Eigenthum vielfach aus polizeilichen Gründen beschränkt werden muß.

Herr Folleté hat den Antrag gestellt, die Prozeffionen in denjenigen Ortschaften zu gestatten, wo nur eine einzige Religionsgenossenschaft vorhanden ist. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits darauf hingewiesen, daß dieses Verhältniß im Jura gar nicht existirt. Wenn Sie auf diesen Antrag eingehen würden, so würden sich in nächster Zukunft oder jedenfalls später vielfache Schwierigkeiten darbieten. Nehmen wir einen Augenblick an, es gebe Gemeinden, welche absolut ultramontan bleiben wollen und in denen keine Andersdenkenden vorkommen. Was wäre die Folge davon? Aus allen Gemeinden, in denen die Prozeffionen nicht stattfinden dürfen, würde man an jene Orte hin wallfahrten. Eine solche Wallfahrt hätte einen viel gefährlicheren Charakter als die Prozeffion selbst, und es würde damit die Absicht des Gesetzes vereitelt.

Ueberhaupt geht die Tendenz dahin, das Gesetz zuerst ganz zu verwerfen, und wenn dieß nicht gelingt, es möglichst abzuschwächen. Zuerst hat man gegen das Eintreten gestimmt, sodann hat man bei der artikelweisen Berathung gesucht, den § 1 so abzuschwächen, daß er praktisch rein illusorisch geworden wäre. Bei § 2 hat man Streichung beantragt, bei § 3 Streichung, bei § 4 Streichung, bei § 5 Streichung. Was bliebe übrig von dem Gesetze, wenn es nach den Anträgen dieser Herren gehen würde? Gar Nichts! Entweder wollen wir ein Gesetz machen, und dann wollen wir ein solches machen, das eine Handhabe gibt, oder, wenn man es auf alle mögliche Weise abschwächen will, so wäre es besser, man würde die ausgewiesenen Priester mit offenen Armen empfangen.

Dem Antrage des Herrn Feune ist bereits in anderer Weise Rechnung getragen. Nach der neuen Bundesverfassung ist nämlich die Begräbnißfeier bürgerlich. Hier wollte man nur denjenigen Begräbnißfeiern Rechnung tragen, welche etwa noch kirchlich begangen werden sollen. Für die übrigen haben wir im Gesetze keine Bestimmung nothwendig.

Was den Antrag des Herrn Kohler auf Herabsetzung des Strafmaßes betrifft, so glaube ich, es sei die im Entwurf ausgesprochene Strafe nicht zu hoch. Es läßt sich der Fall denken, daß durch Prozeffionen solche Unordnungen entstehen, daß eine sehr strenge Strafe vollkommen am Platz ist.

Dem Antrage des Herrn Bähler auf Ersetzung des Wortes „demonstrativen“ durch „die öffentliche Ordnung gefährdenden“ kann ich, gestützt auf Besprechungen mit verschiedenen Kommissionsmitgliedern, beipflichten.

Schließlich bemerke ich, daß in der gedruckt ausgeheilten Redaktion des Kommissionsentwurfes im Eingange das Wort „öffentlichen“ stehen geblieben ist. Es sollte aber dieses Wort gestrichen werden.

A b s t i m m u n g.

- 1) Der Antrag auf Streichung des Wortes „öffentlichen“ im Eingange des § 5 wird genehmigt.
- 2) Eventuell für den Antrag des Herrn Folleté
Minderheit.
- 3) Eventuell für den Antrag des Herrn Kohler auf Herabsetzung der Buße
Minderheit.
- 4) Eventuell für den Antrag des Herrn Kohler auf Herabsetzung der Gefängnißstrafe
Minderheit.

- 5) Eventuell für den Antrag des Herrn Feune
Minderheit.
- 6) Eventuell für den Antrag des Herrn Kohler
Minderheit.
- 7) Eventuell für den Antrag des Herrn Bähler
Mehrheit.
- 8) Eventuell für den Antrag der Kommission und des Regierungsrathes, wie er aus der Abstimmung hervorgegangen ist
Mehrheit.
- Für den Antrag des Herrn v. Büren
Minderheit.
- 9) Definitiv für den Antrag der Kommission und des Regierungsrathes, wie er aus der Abstimmung hervorgegangen ist
Mehrheit.
- Für Streichung des § 5 nach dem Antrage des Herrn Jobin
Minderheit.

Herr Präsident Karrer übernimmt wieder den Vorsitz.

§ 6.

Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, sollen von Polizei wegen aufgehoben werden.

Die Fehlbaren werden mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft, sofern nicht ein bestimmtes anderes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.

Der Regierungsrath und die Kommission schlagen folgende Redaktion vor:

Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen, sei es von Theilnehmern, sei es von dritten Personen, die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwidergehandelt wird, können von Polizei wegen aufgehoben werden.

Die Fehlbaren werden mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft, sofern nicht ein bestimmtes anderes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier schlägt der Regierungsrath zwei unwesentliche Modifikationen vor, denen die Kommission beistimmt. Die erste besteht darin, daß nach den Worten „bei denen“ beigelegt wird: „sei es von Theilnehmern, sei es von dritten Personen“. Die zweite Abänderung bezweckt die Ersetzung des Wortes „sollen“ durch „können“. Die erste Abänderung ist nur eine Verdeutlichung der Redaktion; man will damit sagen, daß nicht nur die Theilnehmer, sondern auch dritte Personen, welche die Versammlung stören, bestraft werden können. Es ist nicht überflüssig, diese Bestimmung hier aufzustellen. Das Strafgesetzbuch sieht nur den Fall vor, wo der öffentliche Kultus durch dritte Personen gestört wird, dagegen ist darin von der Störung des Privatkultus nicht die Rede. Die Ersetzung des Wortes „sollen“ durch „können“ ist ebenfalls berechtigt, weil es nicht unter allen Umständen geboten ist, solche Versammlungen von Polizei wegen aufzuheben. Wenn z. B. dritte Personen die Versammlung stören, so hat diese letztere nicht gefehlt.

Kohler, Fürsprecher. Ich glaube, es liege in der Absicht der Regierung, daß nur dann Versammlungen aufgehoben werden sollen, wenn in ihnen die öffentliche Ordnung gestört und der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird. Um dießfalls

jeden Zweifel zu beseitigen, schlage ich vor, statt „bei denen“ (à l'occasion desquelles) zu sagen: „in denen“ (dans lesquelles).

Boivin. Ich schlage Ihnen eine Redaktion vor, welche den Wünschen des Herrn Koller entspricht: „Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen durch Verschulden der Versammlung oder eines Theiles ihrer Mitglieder die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, sollen von Polizeiwegen aufgehoben werden. Die Fehlbaren, sowie Diejenigen, welche eine solche Versammlung gestört haben, werden mit Geldbusse bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft, sofern nicht ein bestimmtes anderes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.“ Ich glaube, es sollte die Versammlung nicht aufgehoben werden, wenn die Störung von Außen kommt, und diesem Gedanken wird durch meine Redaktion Rechnung getragen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem Antrage des Herrn Boivin ist bereits durch die vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikationen entsprochen, indem beantragt wird, das Wort „sollen“ durch „können“ zu ersetzen.

Boivin. Ich halte dafür, die von mir vorgeschlagene Redaktion sei deutlicher.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Boivin will unterscheiden zwischen den Störungen in der Versammlung selbst und denjenigen, welche von Außen kommen, und im letzteren Falle will er, daß die Aufhebung der Versammlung nicht stattfindet. Diesen Fall haben wir auch in Berücksichtigung gezogen und ihm durch den Antrag auf Ersetzung des Wortes „sollen“ durch „können“ Rechnung getragen. Ich möchte aber nicht so weit gehen, wie Herr Boivin, und bestimmen, daß die Versammlung nicht aufgelöst werden dürfe, wenn sie von Außen gestört wird; denn gerade in solchen Fällen ist die Auflösung vielleicht sehr nothwendig, um weitere Unordnungen und sogar Mißhandlungen zu vermeiden. Es wird in manchen Fällen schwierig sein, sofort auf Ort und Stelle zu entscheiden, wer den Streit begonnen hat. Die Polizei, welche bei derartigen Störungen rasch einschreiten muß, hat zudem gar Nichts zu untersuchen, sondern die Sache des Richters sein. Ich kann daher dem Antrag des Herrn Boivin nicht beistimmen.

v. Büren. Es ist gut, daß man sich klar macht, was man mit § 6 bezweckt. Der Antrag der Kommission hat den Sinn, daß die Fehlbaren gestraft werden sollen, seien sie Mitglieder der Versammlung oder nicht. Es fragt sich nun, ob im Gesetze nicht ein Unterschied gemacht und ausdrücklich bestimmt werden solle, daß die Versammlung nur dann aufgehoben werden dürfe, wenn die Störung und die Unsitte aus ihrer eigenen Mitte hervorgegangen ist. Es wäre vielleicht möglich, eine Redaktion zu finden, welche die Sache noch klarer darstellt; ich habe aber keine gefunden, welche besser entsprechen würde, und ich habe mich daher befriedigt erklärt. Ich habe mir ferner gesagt, wenn eine Störung stattfindet, so sei schon diese eigentlich eine Aufhebung der Versammlung. Jedenfalls soll die Versammlung vor Störungen, kommen sie von Außen oder aus ihrer Mitte, geschützt werden, und ich glaube, es werde dieß durch den Antrag der Kommission erreicht.

Ich möchte nun noch einen Punkt ins Licht setzen: Was versteht man nämlich unter der Aufhebung einer Versammlung? Man versteht darunter die Aufhebung einer Vereinigung,

welche an einem bestimmten Tage stattfindet. Es wäre aber möglich, daß man auch darunter verstehen würde, daß eine solche Vereinigung nicht nur an dem Tage, wo die Störung vorgekommen ist, sondern für immer aufgehoben werden solle. Ich hätte gerne gesehen, daß man im Gesetze sich hierüber klar ausgedrückt hätte. Man hat aber in der Kommission gesagt, der § 6 habe den Sinn, daß die betreffende Vereinigung nur an dem gegebenen Tage aufgehoben werde. Ich wäre froh, wenn von Seite der Berichterstatter dießfalls eine Erklärung abgegeben würde. Aus Mangel an einer ganz befriedigenden Redaktion stimme ich also den Anträgen der Kommission bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Herrn v. Büren die Zusicherung geben, daß ich den § 6 nicht anders aufgefaßt habe, als er. Daß er den Sinn hat, den Herrn v. Büren ihm gegeben wissen möchte, ergibt sich schon daraus, daß eine frühere schärfere Redaktion vorlag, welche lautete: „sollen von Polizeiwegen aufsolange aufgehoben werden, bis das richterliche Urtheil erfolgt ist.“ Damals hatte ich beantragt, es solle die Aufhebung der Versammlung eine andauernde sein auf so lange, als der Grund der Aufhebung fortdaure. Man hat gefunden, es gehe dieß zu weit und richte zu sehr nach Polizei, und man hat sich daher auf diese mildere Fassung geeinigt.

v. Büren. Es wird mir gesagt, es würde das Wort „aufgelöst“ besser entsprechen als „aufgehoben“.

Herr Berichterstatter der Kommission. „Auflösen“ geht weiter, als „aufheben“. Man hebt eine bestimmte Versammlung an einem gewissen Tage auf. Wird aber eine Versammlung „aufgelöst“, so bedeutet es, daß ihre ganze Organisation aufgelöst worden ist.

v. Büren. Ich stelle keinen Antrag.

Boivin. Wenn das Gesetz nur im alten Kanton Anwendung finden würde, so wäre keine Gefahr damit verbunden; denn da würde es vernünftiger angewendet werden. Wenn man aber sieht, mit welcher Willkür man im Jura die Gesetze ausführt, so ist es leicht begreiflich, daß man da einige Befürchtung hegt. Es muß daher das Gesetz klar und bestimmt gefaßt sein, damit man es nicht anders interpretiren kann, als der Gesetzgeber es beabsichtigt. Der große Fehler des vorliegenden Gesetzes ist, daß es sich in allzu allgemeinen Ausdrücken bewegt und daher hier so und dort anders angewendet werden wird. Will man mein Antrag nicht annehmen, so möchte ich den § 6 zur Vorlage einer deutlicheren Redaktion an die vorberatenden Behörden zurückweisen.

Ich mache noch auf einen weiteren Punkt aufmerksam: Was bedeuten die Worte „von Polizeiwegen“? Kann da der erste beste Landjäger eine Versammlung wegen angeblicher Störung aufheben, oder darf die Aufhebung nur durch den Gemeindevorsteher oder den Regierungsrath erfolgen? Auch in dieser Beziehung ist zu befürchten, daß an manchen Orten mit allzu großer Willkür gehandelt werde. Im Jura würde es vorkommen, daß der erste beste Landjäger oder Feldhüter solche Versammlungen aufheben würde, was nicht geschehen sollte. Auch in Bezug auf diesen Punkt wünsche ich daher eine deutlichere Redaktion.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß vor einer Zurückweisung des Paragraphen an die vorberatenden Behörden warnen; wir wollen heute die Berathung

beendigen, was übrigens der Große Rath bereits beschlossen hat. Die Anfrage des Herrn Voivin, ob der erste beste Angestellte der gerichtlichen Polizei, wie das Strafverfahren sich ausdrückt, das Recht habe, eine Versammlung aufzulösen, muß ich auf das Entschiedenste bejahen, und ich möchte nicht, daß vorher der Regierungstatthalter oder der Gemeindevorstand angefragt werden müßte. In der Wirklichkeit wird sich aber die Sache so gestalten, daß, wenn die Versammlung in der Nähe des Wohnortes des Regierungstatthalters oder des Gemeindevorstandes stattfindet und der Polizeiangestellte im Zweifel darüber ist, ob die Versammlung aufzuheben sei oder nicht, er zuerst bei einem der genannten Beamten anfragen wird. Ist aber die Versammlung von dem Orte dieser Beamten entfernt, so wird er auf eigene Verantwortung handeln, und das gerichtliche Urtheil wird dann herausstellen, ob er vorsichtig gehandelt habe oder nicht.

Koller, Fürsprecher, zieht sein Antrag zurück und schließt sich demjenigen des Herrn Voivin an.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Für Rückweisung des § 6 nach dem Antrage des Herrn Voivin | Minderheit. |
| 2) Für die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission | Mehrheit. |
| Für die von Herrn Voivin vorgeschlagene Redaktion | Minderheit. |
| 3) Für § 6, wie er von Regierungsrath und Kommission vorgeschlagen wird | Mehrheit. |

§ 7.

Für die Verfolgung und Beurtheilung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuches (I. und II. Buch), sowie diejenigen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, jedoch mit folgenden besonderen Abänderungen:

- I. Als zuständiger Richter urtheilt in allen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen erstinstanzlich der Gerichtspräsident als Polizeirichter, und es findet von dessen Urtheilen die Weiterziehung an die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes statt.
- II. Für die Untersuchung und Beurtheilung gilt das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren (Art. 287 und Art. 306 u. ff. St. V.).
- III. Die ausgesprochenen Strafen (Buße, Gefängniß) haben den Charakter von bloßen Polizeistrafen, und es ist die Gefängnißstrafe bis auf sechs Monate in einem Bezirksgefängniß und in Fällen von längerer Dauer in einem von der Justiz- und Polizeidirektion zu bestimmenden Enthaltungsorte zu vollziehen.

Regierungsrath und Kommission beantragen folgende Redaktion der Ziffer II.:

Für die Untersuchung und Beurtheilung gilt das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren (Art. 287, 306 u. ff. St. V.), jedoch mit der Abweichung, daß der Richter oder das Gericht bei Würdigung des Beweises nach freiem Ermessen urtheilt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ziffer II des § 7 bestimmt, für die Untersuchung und Beurtheilung gelte das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren. Es hat die Bedeutung, daß die Bestimmung

des Strafverfahrens Anwendung findet, welche sagt, die Protokolle und Anzeigen der Angestellten der gerichtlichen Polizei verdienen vollen Glauben bis zu ihrer Fälschung, daß also der Gegenbeweis gegenüber den Aussagen und Protokollen der Polizeiangestellten ausgeschlossen sei. Nun schlagen der Regierungsrath und die Kommission einen Zusatz vor, dahin gehend, es sei noch beizufügen: „jedoch mit der Abweichung, daß der Richter oder das Gericht bei Würdigung des Beweises nach freiem Ermessen urtheilt.“ Wegen den Ausschluß des Gegenbeweises ist vielfach reklamirt worden. Man hat gesagt, nach diesem Gesetze sei der betreffende Geistliche oder überhaupt der Fehlbare ganz den willkürlichen Aussagen eines Polizeiangestellten Preis gegeben, welche unter Umständen der Leidenschaft oder mangelhafter Wahrnehmung entspringen und nicht der Wahrheit entsprechen können. Durch den vorgeschlagenen Zusatz haben wir dieser Einwendung Rechnung getragen. Wird dieser Zusatz angenommen, so wird der Richter nicht unter allen Umständen an die Aussage eines Polizeiangestellten gebunden sein, sondern ganz frei prüfen und ihr denjenigen Werth beimesen können, den er glaubt, daß sie verdiene.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe den § 7 nicht so aufgefaßt, wie er interpretirt worden ist. Da die Frage Gegenstand eines besondern Antrages aus der Mitte der Versammlung sein wird, so will ich mich enthalten, Ihnen meine ursprüngliche Auffassung mitzutheilen. Ich werde mich ungefähr der Anschauungsweise anschließen können, welche der Antragsteller geltend machen wird.

Voivin. Ich stelle den Antrag, es sei der Gegenbeweis zugelassen. Das in § 7 vorgeschlagene System ist außerordentlich gefährlich. Ich will einen Fall anführen, der von dem Gerichte in Bruntrut beurtheilt worden ist. Bei Anlaß einer Verurtheilung zeigte ein Landjäger eine Anzahl Personen an, welche sodann vor den Richter zitiert wurden. Viele dieser Personen behaupteten und wiesen nach, daß sie an jenem Tage gar nicht in der betreffenden Gemeinde gewesen seien. Hätte nun der Richter das hier aufgestellte Prinzip befolgt, so hätte er Alle strafen müssen. Es ist auch denkbar, daß ein Landjäger eine Predigt falsch auffaßt, daß er, während der Pfarrer vielleicht die Staats Einrichtungen gelobt hat, gerade das Gegentheil gehört zu haben glaubt. Da müßte also der Richter nach dem vorliegenden Gesetze den Pfarrer verurtheilen, auch wenn die ganze Gemeinde bestätigen würde, daß der Landjäger die Predigt falsch aufgefaßt habe. Ich möchte daher, daß der Richter in den Fall gesetzt würde, das Urtheil nach seiner Ueberzeugung zu fällen. Man hat gestern gesagt, die Sache sei nicht so gefährlich; denn wenn der Gerichtspräsident sich täusche, so könne man an das Obergericht recurriren. Ich setze volles Vertrauen auf das Obergericht; die Herren Sahli und Brunner, welche häufig vor dem Obergericht plaidiren, wissen aber wohl, daß die Untersuchungen im Jura oft auf eine erbärmliche Weise geführt werden. Es geschieht überhaupt im Jura Manches, was man im alten Kantonsstheile nicht thun dürfte. Wir möchten daher die nöthigen Vorsichtsmaßregeln treffen, damit die katholische Bevölkerung nicht diesen Begationen ausgesetzt sei.

Hof er, Fürsprecher. Die wichtigste Bestimmung jedes Gesetzes ist natürlich diejenige, welche die Vollziehung betrifft. Da hat man schon gestern hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des Gesetzes darauf hingewiesen, daß die Vollziehung in die Hände der richterlichen Behörden gelegt sei, und daß man in aufgeregten Zeiten keine Garantie habe, daß der Richter mit voller Unbefangenheit handeln werde. Wenn Alles außer Rand und Band geht und die Wogen der Leidenschaft so hoch treiben, daß auch der Richter davon berührt

wird, so kann mit dem besten Gesetze Nichts ausgerichtet werden. Wir wollen aber nicht den schlimmsten Fall setzen, sondern die gegenwärtigen Zeitverhältnisse annehmen. Ich verweise auf die letzten Oberriechterwahlen, wo der Große Rath die Ansicht zu erkennen gegeben hat, daß er bei solchen Wahlen einzig und allein auf die persönliche Tüchtigkeit der Kandidaten sehen und nicht nach ihrer politischen Meinung fragen müsse. Ich glaube daher, wir können uns beruhigen.

Ich möchte aber noch weiter gehen und nicht den Schein auf den Großen Rath laden, als wolle er in Bezug auf den Gerichtsstand eine Abweichung vom gemeinen Rechte aufstellen. Wenn man die Ziff. I II und III des § 7 liest, so sollte man im ersten Augenblicke glauben, es solle ein exceptionelles Verfahren eingeführt werden. Dieß ist aber nur insofern der Fall, als, auch wenn das Minimum der Strafe ausgesprochen wird, die Appellation zulässig ist, während bei andern Polizeifällen sie nicht stattfinden kann, sobald das Maximum der angedrohten Strafe eine gewisse Höhe nicht erreicht. Ich glaube aber, es könne diese Ausnahmsbestimmung der Regierung nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Herr Boivin hat zu verstehen gegeben, daß im Jura unsfähige und befangene Richter vorkommen. Wenn aber die Verurtheilten glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen, so können sie appelliren, auch wenn die ausgesprochene Buße nur Fr. 1 betragen sollte. Jedenfalls ist es unbedingt nothwendig, daß in derartigen Fällen das schriftliche Verfahren Platz greife. Wenn es sich um die Auslegung der Aeußerungen eines Pfarrers handelt, so muß auch das letzte Wort zu Protokoll genommen werden; ist aber ein unfähiger Richter da oder ein schlechter Gerichtsschreiber, so wird die Polizeikammer eine Remedur der Prozedur anordnen. Allerdings wird nicht in jedem geringen Falle eine neue Untersuchung angeordnet werden, wenn auch die erste nicht ganz gehörig geführt worden ist.

Von Wichtigkeit ist die Ziffer II, welche in folgender Fassung von der Kommission vorgeschlagen wird: „Für die Untersuchung und Beurtheilung gilt das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren, jedoch mit der Abweichung, daß der Richter oder das Gericht bei Würdigung des Beweises nach freiem Ermessen urtheilt.“ Hier wird also ausdrücklich gesagt, daß eine Abweichung von dem gewöhnlichen Prozeßverfahren stattfindet. Ich glaube aber, die Kommission habe dieß nicht gewollt, sondern sie habe auf die schon jetzt geltende Praxis der Polizeikammer Rücksicht genommen, welche sich nicht an eine bestimmte formale Beweisstheorie binden läßt. Ich möchte deshalb die Worte „jedoch mit der Abweichung“ ersetzen durch die Worte: „in dem Sinne.“ Damit legen wir gleichzeitig eine Interpretation in die von der Polizeikammer befolgte Praxis.

Ueber die Frage, ob der Gegenbeweis zugelassen werden dürfe, hat man sich allzusehr ereifert. Sie wissen, von wem die „Tiefere Differenzen“ betitelte Broschüre ausgegangen ist, daß die Geistlichen sich auf diese Bestimmung geworfen und sich darüber beklagt haben, daß sie der Willkür der Landjäger Preis gegeben seien. Die berührten „Tiefere Differenzen“ sind nach meiner Ansicht nicht weit her. Hätte der Verfasser sich die Mühe gegeben, den Strafprozeß zu studiren, so hätte er sie vielleicht nicht geschrieben. Ich glaube, nachweisen zu können, daß man gerade zu Dem gelangt, was die Geistlichen anstreben. Der § 344 St. B. sagt: „Jedes verurtheilende Erkenntniß soll auf einem gesetzlichen Beweismittel und zugleich auf der Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeeschuldigten beruhen“. Haben wir da nicht schon die Vorschrift, daß der Schuldausspruch auf der moralischen Ueberzeugung des Richters beruhen soll? Allerdings wird gleichzeitig verlangt, daß das Erkenntniß auch auf ein gesetzliches Beweismittel sich stütze. Es wird da die sog. formale Beweisstheorie aufgeführt. Ich gebe zu, daß sie dem Buchstaben nach im Gesetze steht, allein

diese Bestimmung wird, wie ich aus der Praxis der Polizeikammer weiß, längst nicht mehr gehandhabt. Es ist dieß auch ganz begreiflich: die Geschwornen sind an keine Bestimmung gebunden, sondern urtheilen nach freiem Ermessen, und doch sind sie in der Regel nicht juristisch gebildet. Warum will man nun dem Richter vorschreiben, daß er nicht nach Ermessen urtheilen dürfe? Ich kann Ihnen mittheilen, daß die formale Beweisstheorie längst an den Nagel gehängt worden ist. Jedes Gesetzbuch macht Fortschritte und heute wird es nicht mehr ebenso ausgelegt, wie zur Zeit seiner Inkraftsetzung. Ich glaube, wir sollen etwas weiter gehen in Bezug auf die Anwendung des § 344 und sollen hinsichtlich der Frage des Gegenbeweises die Auslegung geben, daß wir in Modifikation des Antrages der Kommission sagen: „in dem Sinne, daß der Richter oder das Gericht bei Würdigung des Beweises nach freiem Ermessen urtheilt.“ Ich weiß nicht, welche Praxis die Polizeikammer gegenwärtig in Bezug auf den Gegenbeweis befolgt. Ich glaube, sie lasse ihn dormalen nicht zu, allein er kann an der Hand der vorhin citirten Bestimmung zugelassen werden. Wenn nämlich der Richter Anstand nimmt, den Gegenbeweis zuzulassen, weil er sich durch den Rapport der Polizeiangestellten für gebunden hält, so hat er einen andern Ausweg, um den Gegenbeweis zu gestatten; er kann sagen: Das verurtheilende Erkenntniß muß auf meiner moralischen Ueberzeugung beruhen und da der Rapport des Polizeiangestellten nicht genügt, um diese Ueberzeugung festzustellen, so lasse ich ihn erläutern und ergänzen.

In der Presse ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Geistlichen in Folge des neuen Gesetzes vielfachen Anzeigen von vielleicht allzu eifrigen Landjägern werden ausgesetzt sein. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Rapporte der Polizeiangestellten sich bloß auf Dasjenige beziehen können, was letztere aus eigener Wahrnehmung zu bezeugen im Falle sind. Der Richter wird dann zu prüfen haben, ob eine Widerhandlung gegen das Gesetz vorliege. Man gibt also die Geistlichen nicht der Willkür eines Polizeiangestellten Preis.

Ich glaube, durch diese kurze Erläuterung nachgewiesen zu haben, daß wir es da nicht mit einem außerordentlichen Gerichtsverfahren zu thun haben, sondern daß wir uns in ganz normalen Verhältnissen bewegen. Um diesem Gedanken noch mehr Ausdruck zu verschaffen, möchte ich die von mir vorgeschlagenen Abänderungen zur Annahme empfehlen.

J o b i n. Das vorliegende Gesetz enthält sehr drakonische Bestimmungen, und ich möchte daher den Angeeschuldigten die Möglichkeit geben, vor dem Richter einen Vertheidiger zuzuziehen. Ich stelle demnach den Antrag, es sei in Ziffer II zu bestimmen, daß ein Vertheidiger zugelassen werden dürfe.

S t e u l l e t unterstützt die Anträge der Herren Boivin und Jobin.

B o i v i n. In der Hoffnung, daß man den Bemerkungen des Herrn Hofer Rechnung tragen werde, schließe ich mich dem Antrage der Kommission an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen in Betreff der Befürchtung, es wäre nach dem früheren Entwurfe möglich gewesen, daß Polizeianestellte mit durchaus unrichtigen Anzeigen die Beurtheilung eines Angeklagten herbeiführen könnten. Allerdings steht die Bestimmung im Strafprozeß (§ 360), daß die Protokolle der Angestellten der gerichtlichen Polizei bis zu ihrer Fälschung vollen Glauben verdienen. Wir haben aber eine weitere Bestimmung in § 351, welche unter Umständen ebenso bedenklich sein könnte, wie diejenige des § 360. Es lautet nämlich § 351: „Jede Thatfache ist durch

Zeugen bewiesen, wenn wenigstens zwei zeugnissfähige und unverdächtige Personen die Wahrheit derselben übereinstimmend bekräftigen, wenn die Kenntniß derselben sich auf ihre unmittelbare Sinneswahrnehmung gründet und sie nach den Vorschriften des Gesetzes abgehört worden sind." Wenn also zwei Zeugen über eine Thatfache übereinstimmend aussagen, so machen sie für den Richter absolut Regel. Ebenso verhält es sich mit den Protokollen der Angestellten der gerichtlichen Polizei, mit den Befinden von Sachverständigen und mit Urkunden.

Alle diese Bestimmungen sind aber durch den § 344 gemildert, welcher sagt: „Jedes verurtheilende Erkenntniß soll auf einem gesetzlichen Beweismittel und zugleich auf der Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeeschuldigten beruhen.“ Zwei Zeugen, Protokolle der Polizeiangestellten, Urkunden, Befinden von Sachverständigen sind also Beweismittel, gestützt auf welche der Richter verurtheilen kann, wenn er gleichzeitig von der Schuld des Angeeschuldigten überzeugt ist. Hat er aber diese Ueberzeugung nicht, so kann er gleichwohl ein freisprechendes Urtheil sprechen.

Ich will ein Beispiel anführen: Es wird Einer des Diebstahls angeklagt und zwei Zeugen sagen aus, daß sie ihn bei Begehung der That gesehen haben. Wenn aber der Richter durch anderweitige Indizien von der Unschuld des Beklagten überzeugt ist, so wird er trotz der Bestimmung des § 351 ihn freisprechen können. Ebenso verhält es sich mit den Protokollen der Angestellten der gerichtlichen Polizei, und es sind daher dieselben nicht so gefährlich. Wenn der Angeklagte verlangt, daß Zeugen einvernommen werden, und wenn diese Zeugen, die vielleicht Beamte sind, glaubwürdiger sind, als der Polizeiangestellte, so wird kein verständiger Richter der Welt ein verurtheilendes Erkenntniß ausfallen. Thut er es, so liegt der Fehler nicht am Gesetze, sondern am Menschen.

Mit dem Antrage des Herrn Jobin bin ich vollkommen einverstanden. Doch möchte ich es nicht im Gesetze selbst aussprechen, daß in allen Fällen ein Verteidiger zugelassen werden könne, da sich dieß von selbst versteht. Wenn in ganz gewöhnlichen geringfügigen Polizeifällen Verteidiger zugelassen würden, so würde der Richter nie fertig werden. Es wird aber kein Richter behaupten wollen, daß Fälle, welche mit Bußen bis auf Fr. 1000 bedroht sind, zu den gewöhnlichen Polizeifällen gehören. Ich glaube also, es sei nicht nöthig, eine bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Es wird genügen, wenn in der Diskussion konstatirt wird, daß darüber kein Zweifel obwalten kann.

Herr Boivin möchte ausdrücklich bestimmen, daß der Gegenbeweis zulässig sei. Damit wird aber Nichts erreicht; denn wenn die Ueberzeugung des Richters nicht vorhanden ist, so nützt der Gegenbeweis nichts.

Ich konstatire also, daß der ganze Lärm, der in Betreff dieses Artikels geschlagen worden ist, ein durchaus blinder Lärm war, indem, was man wünschte, bereits vorhanden war. Die Kommission muß sich dagegen verwahren, daß sie da irgend Etwas übersehen habe. Zur Beruhigung der Gemüther schlägt sie indessen vor, den erwähnten Zusatz aufzunehmen.

Jobin. Nach den Erläuterungen des Herrn Berichterstatters der Kommission ziehe ich meinen Antrag zurück.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt dem Antrage des Herrn Hofer bei.

Abstimmung.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird mit der von Herrn Hofer vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

§ 8 wird ohne Bemerkung angenommen.

Gingang:

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht der Nothwendigkeit, gegen Ueberschreitung der Schranken, innert welchen die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gewährleistet ist, die geeigneten Vorschriften aufzustellen;

in Anwendung der Art. 50 und 56 der Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 und des § 2 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874; auf den Antrag der Kirchendirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Gingang wird ohne Bemerkung genehmigt.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel des Gesetzes zurückzukommen oder Zusätze vorzuschlagen wünsche.

Niemand ergreift das Wort.

Hofer, Fürsprecher, verlangt, daß die Abstimmung mit Namensaufruf vorgenommen werde.

Dieser Antrag wird von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt und somit zum Beschlusse erhoben.

Abstimmung.

Für die Annahme des Gesetzes . . . 118 Stimmen.

nämlich die Herren Aellig, Ambühl, Arn, Dr. Bähler, Bangerter, v. Bergen, Bieri, Bohnenblust, Böhren, Born, Bruder, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, Bucher, Bürki, Burkhalter, Burren, Bütigkofler, Chopard, Dick, Donzel, Droz, Engel, v. Erlach, Etter, Fahrni-Dubois, Flück, Galli, Gümman, Geiser-Leuenberger, Geiser in Dachsölden, Gerber in Steffisburg, Gfeller in Bern, v. Graffenried, Großenbacher, Grünig, Gugger, Gyggaz in Seeberg, Gyger, Häberli in Bern, Hauert, Häuser, Herren in Mühleberg, Hofer in Bern, Hofmann, Hoffstetter, Huber, Hurri, Jaggi, Imobersteg, Jndermühle, Jolissaint, Kaiser in Büren, v. Känel, Kilchenmann, Kölsch, König, Ruhn, Lehmann-Gunier, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Leibundgut, Lenz, Leuenberger, Luder, Mader, Mägli, Marti, Meister, Michel in Ringgenberg, Mischler in Bern, Mischler in Wählern, Monin, Morgenthaler, Möschler, Mühlemann, Mügenberg, Nußbaum in Bomy, Nußbaum in Worb, Peter, Plüß, Reber in Muri, Reichenbach, Roth, Rüfenacht-Moser, Sahli, Salzmänn, Schertenleib, Scherz, Scheurer, Schmid in Wimmis, Schori,

Schwab in Nidau, Schwab in Büren, v. Siebenthal, Sieber, Sigr, Sommer, Spring, Stämpfli in Bägimyl, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggimyl, Trachsel, Ueltschi, Vogel, Walther in Nadelstingen, Walther in Krauchthal, Wampfler, v. Wattenwyl, Dr. Wilbbolz, Winzenried, Wirth, Wis, Wyß, Wytttenbach, Zoss, Zürcher, Zyro.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 15. September 1875.

Vormittags um 9 Uhr.

Für die Verwerfung des Gesetzes . . . 27 Stimmen.

nämlich die Herren Boivin, v. Büren, Chappuis, Dähler, Déboeuf, Feune, Fleury, Folletéte, Girardin, Gouvernon, Grenouillet, Greppin, Hennemann, Hofer in Diesbach, Hornstein, Jobin, Kohler, Koller, Lindt, Moschard, Pape, Prêtre, Quelo, v. Sinner, Spahr, Steullet, Vermeille.

Laut nachträglich eingelangten Erklärungen würden, wenn sie anwesend gewesen wären, gestimmt haben:

Für die Annahme des Gesetzes:

Die Herren Joost, Dr. Müller in Sumiswald, Oberli, v. Werdt, Zeller.

Für die Verwerfung des Gesetzes:

Herr Fattet.

Hiermit ist die zweite Verathung des Gesetzes beendet, und es tritt dasselbe nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, heute keine Nachmittagsitzung zu halten.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 160 Mitglieder anwesend; abwesend sind 89, wovon mit Entschuldigung: die Herren Althaus, Anken, Burthaler, Burri, Charpié, Chodat, v. Fellenberg, Friedli, Herzog, Jmer, Ledermann, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lohwyl, Meyer, Müller in Sumiswald, Oberli, Renfer in Lengnau, Röhlißberger in Baltringen, Schapmann, Schmid Rudolf, Schüpbach, Sepler, Sterchi, Werren, Zeller, Zoss, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Dähler, Danglerter, Berger, Bircher, Bruder, Bucher, Bühlmann, Burger in Angenstein, Burren, Fahrni-Dubois, Geißbühler, Gerber in Steffisburg, Gfeller in Wichtrach, Großenbacher, Gruber, Grünig, v. Grünigen, Gygaz in Seeberg, Häberli in Münchenbuchsee, Haldemann, Hänni, Hauert, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Hofer in Hasli, Hornstein, Jaggi, Jobin, v. Känel, Keller, Liechti im Rüegsau, Linder, Luder, Mägli, Mauerhofer, Meister, Michel in Ringgenberg, Morgenthaler, Müller in Tramlingen, Mägeli, Plüss, Rebetez, Rebmann, Riat, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Scheidegger, Schertenleib, Seiler, Sigr, Stämpfli in Bern, Streit, Studer, Walther in Sanderswyl, v. Wattenwyl, Willi, Winzenried, Würsten, Wüthrich, Zumwald, Zürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Returs der Gemeinde Lamlingen gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 2. November 1871, betreffend die Bürgerneuzungen.

Von Seite der **Großrathskommission** liegt folgender Antrag vor:

Der Große Rath des Kantons Bern, nach Einsicht der Beschwerde der gemischten Gemeinde Lamlingen (Lamboing) vom 31. Oktober 1872 betreffend den Beschluß des Regierungsrathes vom 2. November 1871 über die Mitberechtigung der auswärtig wohnenden Bürger an den bürgerlichen Neuzungen — und des Vortrags der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens an den Regierungsrath zu

Handen des Großen Rathes vom 11. November 1872, sowie des Beschlusses des Regierungsrathes vom 18. gleichen Monats betreffend die nämliche Frage,

beschließt:

- 1) Der Regierungsrath ist eingeladen, bis zur ordentlichen Winteression eine Gesetzesvorlage zu Handen des Großen Rathes und eventuell des Volkes auszuarbeiten, mit dem doppelten Zwecke:
 - a. die Uebertragung der burgerlichen Nutzungsgüter an die Einwohnergemeinden — auf dem Wege der freiwilligen Schlußnahmen der Bürgergemeinden — gegen eine billige Entschädigung an die Bürger, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Wohnsitz, zu erleichtern und zu befördern;
 - b. die burgerlichen Nutzungsreglemente in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, daß bis zu jener Uebertragung die burgerlichen Nutzungen gleichmäßig den einzelnen Bürgern ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Wohnsitz zukommen, gleichzeitig aber ein Theil der burgerlichen Nutzungen zu einem öffentlichen Ortszwecke verwendet werde.
- 2) Bis zum definitiven Entscheid über diese Gesetzesvorlage ist der angefochtene Beschluß des Regierungsrathes vom 2. November 1871 betreffend die Mitberechtigung der außerhalb des Gemeindebezirks Lamlingen wohnenden Bürger an den burgerlichen Nutzungen suspendirt.

Bern, den 21. August 1875.

Die Mitglieder der Kommission:

R. Brunner, Präsident.

Born.

Monnin.

Scheurer.

Schwab in Nidau.

Sigri.

Willi.

Der **Regierungsrath** hält dafür, es sei die ganze Frage der burgerlichen Nutzungen durch ein allgemeines Gesetz zu regeln; er erklärt dem Großen Rathe die Bereitwilligkeit, in der Novembersession einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen, und ersucht ihn, zur Vorberathung dieses Entwurfs entweder eine Kommission niederzusetzen oder die bisherige Kommission für den Lamlinger Refurs mit dieser Vorberathung zu beauftragen.

Bern, den 4. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Regierungsraths,

Der Vizepräsident:

Hartmann.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Die **Großrathskommission** pflichtet vorstehendem Antrage des Regierungsrathes nachträglich bei, jedoch in folgender, etwas modificirter Form:

- 1) es sei die ganze Frage der burgerlichen Nutzungen (inclusive Refurs Lamlingen) durch ein allgemeines Gesetz zu regeln;
- 2) der Regierungsrath ist eingeladen, in der Novembersession einen Gesetzesentwurf vorzulegen;
- 3) es sei die Kommission zur Begutachtung desselben noch in dieser Session zu ernennen.

Frossard, Direktor des Gemeindefwesens, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. In der letzten Session hat

der Große Rath beschlossen, in der gegenwärtigen Herbstsession nicht nur den Refurs von Lamlingen zu behandeln, sondern überhaupt die ganze Frage der Bürgernutzungen prinzipiell zu entscheiden. Es ist wirklich sehr zu wünschen, daß diese so lange auf den Traktanden stehende Frage endlich einmal zu einer Lösung gelange. Es liegt dieß nicht nur im Interesse der Refurrenten, sondern auch in demjenigen der Exekutivbehörde, damit sie wisse, auf welchen Boden sie sich für die Zukunft in dieser Frage zu stellen habe.

Gestatten Sie mir, Ihnen in Kürze den gegenwärtigen Stand der Frage vor Augen zu führen und sodann die Anträge des Regierungsrathes vorzulegen. Sie erinnern sich, daß der Regierungsrath unterm 2. November 1871 die Bürgergemeinde Lamlingen anwies, ihr Nutzungsreglement im Sinne der Gleichberechtigung der in- und auswärts wohnenden Bürger auf die Ertragnisse des Bürgergutes zu revidiren. Anfanglich kam die Gemeinde Lamlingen diesem Beschlusse nicht nach; sie wollte sich ihm nicht unterwerfen, sie wollte aber auch nicht dagegen beim Großen Rathe Beschwerde führen. Der Regierungsrath bemerkte hierauf der Gemeinde, daß sie entweder seinen Beschluß auszuführen habe, oder aber von dem verfassungsmäßigen Mittel des Refurses an den Großen Rath Gebrauch machen müsse. Endlich beschloß die Gemeinde, zu dem letztern Mittel zu greifen, und sie reichte eine Beschwerde an den Großen Rath ein. Der Regierungsrath, an welchen die Beschwerde zur Berichterstattung überwiesen wurde, stellte den Antrag, es sei über dieselbe einfach zur Tagesordnung zu schreiten. Hierauf setzte der Große Rath eine Kommission nieder, welche beschloß, beim Großen Rath den Antrag zu stellen, es sei die Frage nicht auf dem Administrativwege zu entscheiden, sondern auf dem Wege der Gesetzgebung zu reguliren, und zwar in dem Sinne, den Uebergang der Bürgergüter an die Einwohnergemeinden zu erleichtern; inzwischen aber solle man die Nutzungen gleichmäßig den einzelnen Bürgern zukommen lassen und gleichzeitig einen Theil derselben zu einem öffentlichen Ortszwecke verwenden. Es standen sich also drei Anträge gegenüber: der Antrag der Bürgergemeinde Lamlingen, welche, wie überhaupt die meisten Bürgergemeinden, am status quo Nichts ändern wollte; der Antrag des Regierungsrathes, welcher alle Bürger nutzungs-berechtigt erklären wollte, und endlich der Antrag der Kommission.

Während die Frage sich mühsam von Session zu Session hinschleppte, traten im Schooße der Behörden, sowohl im Regierungsrath als in der Kommission, verschiedene Personaländerungen ein. Vor Kurzem trat die Kommission neuerdings zusammen und beschloß, an ihrem frühern Antrage mit einigen unwesentlichen Modifikationen festzuhalten. Die Direktion des Gemeindefwesens legte die Frage dem Regierungsrathe wiederum vor, und nun beschloß diese Behörde Folgendes: „Der Regierungsrath hält dafür, es sei die ganze Frage der burgerlichen Nutzungen durch ein allgemeines Gesetz zu regeln; er erklärt dem Großen Rathe die Bereitwilligkeit, in der Novembersession einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen und ersucht ihn, zur Vorberathung dieses Entwurfs entweder eine Kommission niederzusetzen, oder die bisherige Kommission für den Lamlinger Refurs mit dieser Vorberathung zu beauftragen.“

Es hat somit der Regierungsrath seine Ansicht geändert und sich dem Antrage der Kommission genähert; er will sich nicht mehr darauf beschränken, die Administrativfrage zu reguliren und zu bestimmen, daß auch die auswärtigen Bürger nutzungs-berechtigt sein sollen, sondern er ist damit einverstanden, die ganze Frage der Bürgernutzung durch ein allgemeines Gesetz zu regeln. Hat der Regierungsrath dadurch, daß er seinen Antrag modificirte, seine Ansicht in Bezug auf den Lamlinger Refurs geändert? Nein, der Regierungsrath findet, daß er innert der Schranken der Verfassung gehandelt

habe, als er die auswärtigen Bürger nuzungsberechtigt erklärte. Die Mehrheit des Regierungsrathes hält aber dafür, daß die Frage auf eine andere Weise, d. h. auf einer viel breiteren Grundlage gelöst werden sollte. In der That müssen wir, wenn wir einen kurzen Blick in die Vergangenheit werfen und sehen, welche Anträge aus dem Schooße der Behörden und des Volkes hervorgegangen sind, zur Ueberzeugung gelangen, daß der Augenblick da ist, um die Frage grundsätzlich zu regeln.

Im Jahre 1852 verlangte ein Mitglied der gesetzgebenden Behörde, daß ein Dekret erlassen werde, wonach auch die auswärtigen Bürger nuzungsberechtigt erklärt werden. Herr Blösch versprach, einen solchen Entwurf vorzulegen, vergaß es aber leider; auch die spätern Regierungen scheuten sich, diese brennende Frage zu berühren, und ließen sie unangetastet. Im Jahr 1861 war es das Volk selbst, welches in einer Petition an die gesetzgebende Behörde verlangte, daß die Regierung die sofortige Revision sämtlicher Bürger-nuzungsreglemente, namentlich im Sinne der Gleichstellung der innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Bürger, anordne. Später beschäftigte sich auch die Antever-sammlung von Schwarzenburg mit dieser Frage und reichte eine bezügliche Petition ein.

1863 fand eine große Bürgerversammlung im Kasino in Bern statt, unter deren Vorkathern auch Herr Brunner, der heutige Berichterstatter, sich befand. In dieser Versammlung wurde beschloffen, dahin zu wirken, daß eine Justiz der Bürger- und Einwohnergemeinde erreicht werde in dem Sinne, daß man den Bürgern eine angemessene Entschädigung verabsolge. Dieser Antrag rief in allen Kantonstheilen, welche noch Bürgergüter besitzen, einen Schrei der Entrüstung hervor.

Alle diese Schritte hatten aber kein praktisches Resultat. Drei Jahre später, 1866, wurde die Frage durch zwei Mitglieder der gesetzgebenden Behörde, die Herren Gygis und Gräub, neuerdings angeregt, indem sie einen Antrag stellten, dahin gehend, es sei die Frage durch ein Gesetz zu regeln in dem Sinne, daß die Nuzungsberechtigung auf alle in der Schweiz wohnenden Bürger ausgedehnt und das Alter als einziges Requisite dieser Berechtigung bezeichnet werde. Der Antrag wurde vom Großen Rathe am 27. Juli 1866 erheblich erklärt, worauf der Regierungsrath einen Gesetzesentwurf in diesem Sinne ausarbeitete. Die Kommission des Großen Rathes, an welche derselbe zur Begutachtung gewiesen wurde, theilte sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Die Mehrheit wollte auf die Frage nicht eintreten, während die Minderheit dem Entwurf beistimmte. Am 26. November 1868 kam die Frage im Großen Rathe zur Sprache, und es beschloß dieser, auf den Antrag des Herrn Hofer, die ganze Frage auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Von da an blieb die Frage liegen, bis sie durch den Entscheid über das Reglement der Gemeinde Lamlingen wieder aufgenommen wurde.

Aus den angeführten Daten werden Sie entnommen haben, daß der Augenblick gekommen ist, die ganze Frage zu regeln. Auf welche Weise dieß geschehen soll, will ich heute nicht berühren, da der Regierungsrath, wie bereits erwähnt, sich bereit erklärt, in der nächsten November-sitzung einen sach-bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen. Im Weiteren ersucht er den Großen Rath, zur Vorberathung dieses Entwurfes entweder eine Kommission niederzusetzen oder aber die für den Lamlinger Rekurs bestehende Kommission damit zu beauf-tragen.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kom-mission. Man hat den Lamlinger Entwurf oft eine See-schlange genannt und in gewissem Sinne mit Recht. Es ist indessen gut, daß diese Seeschlange nicht sofort erlegt worden ist, sondern daß man die nöthige Zeit gelassen hat, um sie desto sicherer ganz zu bekommen. Dieß ist der Grund, warum die Kommission nicht darauf gedrungen hat, den Lamlinger

Rekurs separat zur Entscheidung zu bringen, sondern warum sie es vorzog, die ganze Frage der Bürgernuzungen und damit die ganze weitere Entwicklung des Gemeinbewesens zu regeln.

Wie Ihnen bekannt, hat man 1866 einem Gesetze über diese Frage gerufen, durch welches diese in einer, mit den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit mehr im Einklang stehenden Weise geregelt werden sollte. Der Große Rath erklärte den betreffenden Antrag, welcher ein solches Gesetz verlangte, für erheblich, und der Regierungsrath arbeitete einen Gesetzesentwurf in diesem Sinne aus. Die Kommission, an welche er zur Begutachtung gewiesen wurde, theilte sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit, und schließlich wurde der Gesetzesentwurf fallen gelassen und die ganze Angelegenheit auf den Antrag des Herrn Hofer verschoben.

Durch die Lamlinger Angelegenheit wurde die Frage wieder in den Vordergrund gedrängt. Im Jahr 1871 stellte nämlich die Gemeinde Lamlingen ein neues Reglement über ihre Bürgernuzungen auf, welches an der bisherigen Beschränkung der Nuzungen auf die in der Gemeinde wohnenden Bürger festhielt. Auswärtige Bürger von Lamlingen be-schwerten sich über diesen Grundsatz, und der Regierungsrath erklärte diese Beschwerde für begründet. Gegen diesen Ent-scheid des Regierungsrathes reichten die in Lamlingen an-gekommenen Bürger einen Rekurs an den Großen Rath ein, zu dessen Vorberathung dieser eine Kommission niedersetzte.

Wir haben nun einstimmig gefunden, es sei nicht wohl thunlich, jeden einzelnen Fall besonders auf dem Wege der bloßen Administrativverfügung zu entscheiden. Würden diese Entscheide auch noch so zweckmäßig ausfallen, so würde man doch bei jeder Gelegenheit zu hören bekommen, wir dürfen nicht mit der Frage vor das Volk treten, sondern wollen die Sache im Rathhause zu Bern abthun. Es ist auch, ich glaube zwar mit Unrecht, gesagt worden, es sei die Regierung nicht kompetent, solche Entscheide zu fassen. Immerhin ist auch das eine Frage, die man vom konstitutionellen Standpunkte aus aufwerfen konnte. Dann hat man, und dieß war der Hauptgesichtspunkt, der die Kommission leitete, gefunden, es solle die Frage nicht bloß vom Standpunkte der auswärtigen und inwärtigen Bürger, sondern auch vom Standpunkte der Gemeinde behandelt werden; denn auch diese hat ein Interesse bei der Liquidation.

Die Kommission wollte nun dem Regierungsrathe be-stimmte Direktionen zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes geben. Ich will auf diese Direktionen hier nicht eintreten, da sie Ihnen bekannt sind, und nur bemerken, daß in den-selben auch den Interessen der Gemeinden in ausreichender Weise Rechnung getragen worden ist, soweit dieß nach der Verfassung und den bisherigen Ausscheidungsverhandlungen möglich war. Nichtsdestoweniger hatte sich gegen diesen An-trag eine ziemlich starke Opposition von Seiten der Bürger-schaften im Lande kund gegeben. Eine Reihe von Petitionen sind eingereicht worden (die meisten übrigens noch, bevor man die Anträge der Kommission kannte), in denen man von der Ansicht ausging, es solle ein Gesetz erlassen werden, wonach die Bürgergemeinden ihre Güter den Einwohnergemeinden sofort unentgeltlich abtreten müssen. Es war dieß ein durchaus unrichtiger Standpunkt.

Die Kommission will Ihnen nicht zumuthen, sich heute sofort über diese Anträge auszusprechen. Es ist sehr schwierig, über solche Prinzipien einen Entscheid zu fassen, wenn man nicht weiß, wie sie in dem vorzulegenden Gesetzesentwurfe werden ausgeführt werden. Herr Regierungsrath Hartmann hat zwar einen solchen Entwurf ausgearbeitet, allein die Re-gierung wollte ihn nicht vor den Großen Rath bringen. Es liegt daher gegenwärtig noch keine Basis vor, auf welche gestützt man sehen kann, wie sich die fraglichen Grundsätze in der Praxis machen werden. Es war dieß also ein Grund, warum wir gefunden haben, es sei besser, wenn bis zur Vor-lage des Gesetzesentwurfes zugewartet werde.

Ein weiterer Grund ist folgender: Wir glauben durchaus nicht, daß wir mit unserm Entwurfe den Stein der Weisen in dieser Frage gefunden haben. Wir sind besserer Belehrung zugänglich; wir wollen gerne Modifikationen acceptiren, wenn sie mit dem Ziele, das wir im Auge haben, besser im Einklang stehen.

Der Regierungsrath hat die Frage in der letzten Zeit nochmals berathen und sich der Kommission wesentlich genähert. Auch er erweitert nun den Refurs Lamlingen zu der eigentlichen Burgernutzungsfrage und will einen Gesetzesentwurf über diese vorlegen, ohne aber vorher über die Direktionen zu berathen. Der Regierungsrath will also in keiner Weise präjudiziren. Die Kommission stimmt nun in diesem Punkte dem Regierungsrathe auch bei. Dieß legt mir aber die Pflicht auf, heute nicht in die Materie einzutreten. Es wird dieß dann geschehen, wenn der Gesetzesentwurf zur Behandlung kommt.

Ich habe gestern gehört, man wolle bei diesem Anlasse den Antrag stellen, es sei die Verfassung zu revidiren. Ich glaube, ein solcher Antrag sei erst dann am Platze, wenn der Gesetzesentwurf vorliegt und man sieht, wie weit derselbe geht. Erst dann kann man wissen, ob es nöthig sein wird, die Verfassung zu revidiren. Ich möchte daher Herrn Boivin, der gestern einen solchen Antrag in Aussicht gestellt hat, ersuchen, damit bis im November zuzuwarten. Ich schließe im Namen der Kommission mit folgenden Anträgen: 1) Es sei die ganze Frage der burgerlichen Nutzungen (inklusive Refurs Lamlingen) durch ein allgemeines Gesetz zu regeln; 2) der Regierungsrath ist eingeladen, in der Novembersession einen Gesetzesentwurf vorzulegen; 3) es sei die Kommission zur Begutachtung desselben noch in dieser Session zu ernennen.

Boivin. Ich glaube, man würde mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes eine unnöthige Arbeit unternehmen; denn es ist nicht möglich, ohne Verfassungsrevision zu dem Resultate zu gelangen, welches der Regierungsrath und die Kommission im Auge haben. Die Verfassung garantirt in § 69 den Burgerschaften ihr Vermögen als Privateigenthum. Können Sie angesichts einer solchen Bestimmung die Bürgergemeinden zwingen, ihre Güter abzutreten? Die Verfassung sagt ferner, daß der Ertrag des burgerlichen Vermögens seiner Bestimmung gemäß zu verwenden sei. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift kann man die Bürgergemeinden nicht zwingen, einen Theil des Ertrages ihres Vermögens den Einwohnergemeinden zufließen zu lassen. Offenbar würde man damit eine Verfassungsverletzung begehen. Warum ist die Burgernutzungsfrage schon so lange auf den Traktanden? Weil man fühlt, daß man der Verfassung einen Fußtritt geben muß, wenn die Frage so gelöst werden soll, wie es die Kommission bezweckt.

Es scheint mir, wir haben bereits genug Arbeit und haben nicht nöthig, uns mit dieser Extraarbeit zu belasten, von der ich überzeugt bin, daß sie ohne Revision der Verfassung zu keinem Resultate führen würde. Ich habe aber nichts dagegen, daß die Verfassung revidirt werde. Es scheint mir, wir sollten dem Regierungsrathe die Weisung geben, die Nutzungsreglemente wie bisher zu sanktioniren, und zwar im Sinne der Nutzungsberechtigung der auswärtigen Bürger, sofern die Mehrheit der Gemeinde dieß beschließt. Man kann dann nicht einwenden, daß die Rechte der Bürger verletzt werden, weil ein bezüglicher Beschluß durch die Mehrheit der Bürger gefaßt werden muß. Wenn die Burgemeinde damit einverstanden ist, den auswärtigen Bürgern die Nutzungen ebenfalls zukommen zu lassen, so ist dieß ganz etwas Anderes, als wenn man sie dazu zwingt. Ich habe nichts dagegen, daß die Nutzungsfrage in anderer Weise reglirt werde, nur möchte ich auf legalem Wege vorgehen. Ich stelle also den Antrag, es sei auf den Vorschlag des Regierungsrathes und der Kommission nicht einzutreten, sondern in Gewärtigung

der Verfassungsrevision der Regierungsrath einzuladen, die Nutzungsreglemente der Gemeinden, unter Zulassung der Einzelnutzung und der Verabreichung derselben an die auswärtigen wohnenden Bürger, wo die Gemeinde es mit Mehrheit beschlossen haben wird, wie bis dahin zu sanktioniren.

Gygaz, von Bleienbach. Die Lamlinger Frage interessirt mich insofern, als ich einer Bürgergemeinde angehöre, welche ein bedeutendes Bürgergut besitzt. Wir haben in unserer Bürgergemeinde die fast im ganzen Kanton geltende Uebung befolgt, nur denjenigen Bürgern Nutzungen zukommen zu lassen, welche mit Feuer und Licht in der Gemeinde angefaßt sind. Im vorletzten Jahre ist man dazu gekommen, die Sache etwas liberaler zu organisiren. Bleienbach hat nämlich ein Reglement erlassen, welches auch die auswärtigen wohnenden Bürger nutzungsberechtigt erklärt. Dieß ist der Grundsatz, von dem die Regierung bei der Sanktion der Reglemente ausgeht.

Nun liegt die Lamlinger Frage zur Behandlung vor. Dieselbe kann nur in dem Sinne entschieden werden, daß man das Vorgehen der Regierung entweder gutheißt oder nicht. Erledigen wir zuerst diese Frage, und gewärtigen wir im Uebrigen, was die Zukunft bringen wird. Es ist nicht der Fall, der Regierung den Auftrag zu geben, ein Gesetz zu erlassen. Die Regierung wird schon Dasjenige thun, was Verfassung und bisherige Gesetze vorschreiben.

Wenn man auf die Sache näher eintritt, und sich fragt, ob die Bürgergüter richtig benutzt werden und ob der daherige Zustand ein Glück oder ein Unglück für den Kanton Bern sei, so muß man weiter gehen und untersuchen, wie die Sache gekommen sei. Im Anfange dieses Jahrhunderts bestanden fast in allen Gemeinden des Mittellandes sog. Rechtssamegemeinden. Diese haben die Güter getheilt, eingesaßt und Privateigenthum daraus gemacht. Andere haben das Vermögen als Bürgergut benutzt, und diesen will man nun durch ein Gesetz vorschreiben, daß sie so und so viel an die Einwohnergemeinden abtreten sollen. Durch die stattgefundenen Ausschreibungen hat man den Bürgergemeinden Dasjenige abverlangt, von dem man glaubte, daß es zu öffentlichen Zwecken verwendet werden solle. Wenn man nun noch Weiteres verlangt, so sollte man die Spieße gleich lang machen und die Rechtssamegemeinden dazu anhalten, einen Theil ihrer Wälder den Gemeinden zurückzugeben.

Ich stelle den Antrag, es sei der Refurs gegen den regierungsräthlichen Beschluß in der Lamlinger Angelegenheit sofort abzuweisen, im Uebrigen aber von den Anträgen der Kommission zu abstrahiren.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn Boivin	33 Stimmen.
Eventuell für den Antrag des Herrn Gygaz	60 "
2) Definitiv für den den Antrag des Regierungsrathes, dem sich nachträglich auch der Kommission angeschlossen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Gygaz	Minderheit.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man zur Vorberathung des vom Regierungsrath vorzulegenden Gesetzesentwurfes eine neue Kommission ernennen, oder, wie er vorschlägt, die bisherige Kommission für den Lamlinger Refurs mit dieser Vorberathung beauftragen wolle.

Hartmann, Regierungsrath. Ich stimme dem Vorschlag des Herrn Präsidenten bei, doch mache ich darauf aufmerksam, daß die gegenwärtige Kommission ziemlich einseitig zusammengesetzt und die burgerliche, namentlich die Stadt-

bernische, Opposition darin nicht vertreten ist. Ich wünsche daher, daß die Kommission um zwei Mitglieder vermehrt und diese aus der Opposition genommen werden.

Ein Mitglied stellt den Antrag, die Kommission um vier Mitglieder zu erweitern.

Abstimmung.

- 1) Für den Antrag des Herrn Präsidenten, die bisherige Kommission mit der Vorberatung zu beauftragen Mehrheit.
 2) Für Vermehrung der Kommission um zwei Mitglieder Minderheit.
 Für Vermehrung der Kommission um vier Mitglieder Mehrheit.
 3) Endlich wird beschloffen, die Wahl der vier Mitglieder dem Bureau zu überlassen.

	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Uebertrag	20470	13336	6159
Oberhasle	351	319	10
Bruntrut	2630	1397	1109
Saanen	238	200	27
Schwarzenburg	386	248	109
Seftigen	938	499	342
Signau	892	455	342
Obersimmenthal	527	470	50
Niedersimmenthal	777	647	72
Thun	1762	1512	188
Trachselwald	1570	663	589
Wangen	1037	527	412
Militär	666	492	122

Kanton 33,144 20,765 9531
 Mehr Annehmende als Verwerfende: 11,234

30296

2) Anleihen für die Kantonalbank, die Hypothekarkasse und die Juragewässerkorrektion.

	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1312	914	252
Narwangen	1510	654	584
Bern	3735	2171	1000
Biel	514	391	41
Büren	631	407	149
Burgdorf	1404	782	346
Courtclary	1235	965	141
Delsberg	1634	695	830
Erlach	331	216	76
Fraubrunnen	693	389	210
Freibergen	1019	366	579
Frutigen	642	425	134
Interlaken	2060	1494	382
Konolfingen	1144	450	456
Laufen	815	279	451
Laupen	570	356	134
Münster	952	372	485
Neuenstadt	338	193	99
Nidau	831	553	173
Oberhasle	351	299	14
Bruntrut	2630	1310	1141
Saanen	238	170	43
Schwarzenburg	386	221	114
Seftigen	938	430	376
Signau	892	420	344
Obersimmenthal	527	411	95
Niedersimmenthal	777	495	160
Thun	1762	1290	292
Trachselwald	1570	546	619
Wangen	1037	462	429
Militär	666	463	149

Kanton 33,144 18,594 ~~8,296~~
 Mehr Annehmende als Verwerfende 8,296

3) Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten.

	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1312	749	393
Narwangen	1510	648	573
Bern	3735	2054	1038
Biel	514	404	23
Büren	631	366	178
Uebertrag	7702	4221	2205

Entlassungsgejud des Gerichtspräsidenten von Biel.

Auf den Antrag des Regierungsrathes erteilt der Große Rath dem Herrn Hofmann die als Gerichtspräsident von Biel auf Mitte Oktober nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend die Volksabstimmung vom 18. Juli 1875 über:

- 1) das Gesetz über die Hypothekarkasse;
- 2) das Anleihen für die Kantonalbank, die Hypothekarkasse und die Juragewässerkorrektion;
- 3) das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten.

Laut diesem Vortrage ist das Ergebnis dieser Volksabstimmung folgendes:

1) Gesetz über die Hypothekarkasse.

	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1312	968	263
Narwangen	1510	751	590
Bern	3735	2367	951
Biel	514	403	55
Büren	631	443	125
Burgdorf	1404	841	387
Courtclary	1235	1008	148
Delsberg	1634	737	821
Erlach	331	231	74
Fraubrunnen	693	436	203
Freibergen	1019	422	560
Frutigen	642	528	77
Interlaken	2060	1743	226
Konolfingen	1144	525	477
Laufen	815	329	438
Laupen	570	374	136
Münster	952	423	482
Neuenstadt	338	215	89
Nidau	831	592	57
Uebertrag	20470	13336	6159

95

	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Uebertrag	7702	4221	2205
Burgdorf	1404	741	392
Courtellary	1235	961	153
Delsberg	1634	523	1022
Erlach	331	185	108
Fraubrunnen	693	391	215
Freibergen	1019	164	802
Frutigen	642	227	303
Interlaken	2060	1187	640
Konolfingen	1144	365	585
Laufen	815	288	453
Laupen	570	331	160
Münster	952	359	534
Neuenstadt	338	227	65
Nidau	831	490	217
Oberhasle	351	177	93
Pruntrut	2630	1071	1425
Saanen	238	102	98
Schwarzenburg	386	134	190
Seftigen	938	293	525
Signau	892	324	421
Obersimmenthal 1	527	280	207
Niedersimmenthal	777	247	357
Thun	1762	866	627
Trachselwald	1570	441	706
Wangen	1037	447	417
Militär	666	528	85
Kanton	33,144	15,570	13,005
Mehr Annehmende als Verwerfende		28,575	2,565

Von vorstehendem Ergebnisse wird im Protokolle Vermerkung genommen.

Vortrag betreffend Ankauf eines Hauses durch die Volksbank in Bern.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Kaufvertrage, durch welchen die Volksbank in Bern von der Schweizerischen Vereinsbank ein Wohnhaus an der Christoffelgasse, Nr. 186 e und f, um Fr. 455,000 erwirbt, die im Gesetz über die gemeinnützigen Anstalten dem Großen Rathe vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Der Herr Präsident theilt mit, daß das Bureau zu vier fernern Mitgliedern der **Kommission betreffend die Bürgergenutzungsfrage** bezeichnet habe:

Herrn Großrath Rüfenacht-Moser,
 " " v. Sinner,
 " " Hygag von Bleienbach,
 " " Boivin.

Gesetzesentwurf

betreffend

Befoldungserhöhung der Primarlehrer.

Zweite Verathung.

(S. Seite 56 hievor.)

Der **Regierungsrath** legt folgenden neuen Entwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,
 in Betrachtung:

- 1) daß die durch das Gesetz vom 8. März 1870 dem Staate und den Gemeinden auferlegten Leistungen an die Lehrerbefoldungen namentlich mit Rücksicht auf die seither eingetretenen Preisveränderungen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht mehr genügen;
 - 2) daß eine Mehrbelastung der Gemeinden aber eine Erhöhung des außerordentlichen Staatsbeitrages an arme Gemeinden erfordert;
 - 3) daß mit Rücksicht auf die in den katholischen Gemeinden des Jura stattgehabte außerordentliche Inspektion, sowie mit Rücksicht auf § 27 der Bundesverfassung von Seite des Staates und der Gemeinden besondere Anstrengungen nothwendig sind;
- in theilweiser Abänderung der §§ 22, 23 und 24 des Gesetzes vom 8. März 1870,
 auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Die Baarbefoldung, welche die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen haben, beträgt wenigstens Fr. 550 jährlich.

Der Staat verabreicht den Lehrern und Lehrerinnen, welche ein bernisches Patent oder ein gleichlautendes Fähigkeitszeugniß besitzen, folgende Zulagen:

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 250	Fr. 150
" 6. " " " 10.	" 350	" 150
" 11. " " " 15.	" 450	" 200
" 16. Dienstjahre an	" 550	" 250

§ 2.

Arme Gemeinden erhalten einen außerordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldungen, zu welchem Zwecke ein jährlicher Kredit von 35,000 Fr. auszusetzen ist.

§ 3.

Zum Zwecke der Hebung des Primarschulwesens in den katholischen Gemeinden des neuen Kantons theils wird ein jährlicher außerordentlicher Kredit von 10,000 Fr. bewilligt. Die Vertheilung desselben steht dem Regierungsrathe zu.

Derselbe ist überdieß ermächtigt, in Abweichung von § 1 hievor, die Gemeindebaarleistung in denjenigen katholischen Gemeinden des neuen Kantons theils zu erhöhen, wo es das Interesse der Schule erfordert.

Die Bewilligung des außerordentlichen Kredites, sowie die Abweichung von § 1 soll aber nur vorübergehend statt-

finden, d. h. so lange, bis das Schulwesen in den fraglichen Gemeinden von seinen Schäden geheilt und mit den Anforderungen, welche § 27, Lemma 1, der Bundesverfassung an die Kantone stellt, in Einklang gebracht sein wird.

So lange auf die Schulen im katholischen Theile des neuen Kantons theils die 10,000 Fr. zu Verwendung kommen, soll der für arme Gemeinden ausgesetzte Kredit von 35,000 Fr. ausschließlich auf die armen Gemeinden des übrigen Kantons verwendet werden.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1876 in Kraft.

Durch dasselbe werden die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 des Gesetzes vom 8. März 1870 aufgehoben.

Die **Staatswirtschaftskommission** stimmt dem neuen Entwurfe des Regierungsrathes bei, jedoch mit der Modifikation, daß § 3 gestrichen und als Zusatz zu § 2 folgende Bestimmung aufgenommen werde:

Zur Unterstützung von allgemeinen Bildungsbestrebungen (Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w.) wird ein jährlicher außerordentlicher Kredit von Fr. 10,000 bewilligt.

Im Weiteren wird gedruckt ausgetheilt ein **Bericht vom 18. Februar 1874 über die außerordentliche Inspektion in den katholischen Schulen des Jura**, welcher dahin schließt:

daß die Primarschulen im katholischen Jura durchweg an schweren Gebrechen und tiefliegenden Uebelständen leiden, daß in Folge dessen die Leistungen derselben im Allgemeinen weit hinter den Forderungen des Gesetzes und des obligatorischen Unterrichtsplans zurückgeblieben sind. Ein solcher Zustand der öffentlichen Schulen eines ganzen Landestheiles darf ohne ernste Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt nicht länger fort dauern.

Auf den Antrag der beiden Berichterstatter wird beschlossen, in den Entwurf einzutreten und denselben in globo zu berathen.

Ritschard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die einzige Abänderung des Entwurfes, welche von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagen wird und welcher der Regierungsrath nachträglich beistimmt, betrifft den § 2. Es wird nämlich da folgender Zusatz vorgeschlagen: „Zur Unterstützung von allgemeinen Bildungsbestrebungen (Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w.) wird ein jährlicher außerordentlicher Kredit von Fr. 10,000 bewilligt.“ Ich erlaube mir, diesen Antrag kurz zu begründen. Der Stand der Dinge war bis zu dem Augenblicke, da die Staatswirtschaftskommission zusammentrat, ein anderer. Der Regierungsrath beantragte nämlich einen neuen Artikel als Art. 3 in das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, aufzunehmen. In diesem neuen Artikel wurde gesagt, daß mit Rücksicht auf den traurigen Zustand des Primarschulwesens im katholischen Jura es Pflicht des Staates sei, dasselbe zu heben. Zu diesem Zwecke sollte ein Kredit von Fr. 10,000 bewilligt werden. Im Weiteren bestimmte der neue Artikel, daß da, wo es das Bedürfnis erheische, auch die Gemeinde angehalten

werden könne, über das Minimum von Fr. 550 hinauszugehen.

Mit der Tendenz dieses Artikels war die Staatswirtschaftskommission einverstanden; sie glaubte aber aus verschiedenen Gründen, man solle dem Jura gegenüber nicht ein Ausnahmengesetz machen; wenn man eine derartige Bestimmung aufnehmen wolle, so könne dieß nur in ganz allgemeiner Weise geschehen, da auch im alten Kantonsheile Mißstände vorkommen.

Ich habe bedauert, daß die Staatswirtschaftskommission sich nicht auf den Boden des Regierungsrathes stellen konnte; ich glaubte, und dieß war auch die Ansicht des Regierungsrathes, es könne mit dieser Bestimmung für das Primarschulwesen im Jura Wesentliches geleistet werden, und es sei zudem dieselbe möglichst schonend gefaßt. Schließlich hat aber auch der Regierungsrath diesen Boden verlassen und von einem Ausnahmengesetze gegenüber dem Jura abstrahirt. An die Stelle des § 3 ist damit der verlesene Antrag der Staatswirtschaftskommission getreten.

Ich habe diesem Antrage wenig beizufügen. Man wird allgemein einverstanden sein, daß es in mancher Beziehung noch Anstrengungen von Seite des Staates und der Gemeinden braucht, um unser Volksschulwesen zu heben. Namentlich sollten die Volksbibliotheken unterstützt werden. Diese Unterstützung ist am notwendigsten im katholischen Jura, wie dieß statistische Aufnahmen beweisen. Im Weiteren ist es nothwendig, Lehrmittel herzustellen, welche bis dahin größtentheils noch gefehlt haben. Es soll nun der Kredit von Fr. 10,000 zu diesen Zwecken verwendet werden.

Wenn nun auch der Antrag der Staatswirtschaftskommission allgemein lautet und nicht nur von einem einzelnen Kantonsheile spricht, so waltet doch sowohl beim Regierungsrathe als bei der Staatswirtschaftskommission die Absicht ob, den Kredit größtentheils auf den Jura zu verwenden. Es ist nothwendig, daß für das jurassische Schulwesen beträchtliche Opfer geleistet werden, weil, wie sich aus einer 1873 vorgenommenen Inspektion ergibt, die Schulzustände im katholischen Jura in hohem Grade traurig sind und weit unter dem Niveau stehen, welches die Bundesverfassung und unser kantonales Schulgesetz verlangen. Die Ultramontanen behaupten immer, daß auch sie der Aufklärung und dem Staate zugethan seien. Wenn dieß richtig, so können sie diese Behauptung in keiner Weise besser und schöner bethätigen, als wenn sie auf diesem noch neutralen, konfessionslosen Boden Hand in Hand mit dem Staate gehen.

Ich stelle den Antrag, es sei das Gesetz mit dem von der Staatswirtschaftskommission und dem Regierungsrathe vorgeschlagenen Zusatz zu genehmigen.

Kummer, Direktor des eidg. statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zunächst einige Worte über die beiden Paragraphen, welche bereits bei der ersten Berathung angenommen worden sind. Nach dem einen wird das Besoldungsminimum der Gemeinden von Fr. 450 auf Fr. 550 erhöht. Ebenso erleiden die Beiträge des Staates eine Erhöhung von Fr. 100 für die Lehrer und von Fr. 50 für die Lehrerinnen. Nach § 2 soll auch der außerordentliche Staatsbeitrag an arme Gemeinden von Fr. 20,000 auf Fr. 35,000 erhöht werden. Ueber diese beiden Paragraphen ist bereits bei der ersten Berathung einlässlich rapportirt und nachgewiesen worden, daß der Kanton Bern gegenüber vielen andern Kantonen der Schweiz sich in Bezug auf die Lehrerbefoldungen im Rückstande befindet. Dieß ist denn auch vom Großen Rathe anerkannt worden, und ich begnüge mich daher, auf die damalige Diskussion zu verweisen.

Ich gehe über zu demjenigen Punkte, welcher in der zweiten Berathung neu ist. Da liegen uns zwei Anträge vor, derjenige des Regierungsrathes, und derjenige der Staatswirtschaftskommission, dem sich nun aber der Regierungsrath

rath auch anschließt. Die Staatswirthschaftskommission hat den Antrag der Regierung einläßlich besprochen und mit Freuden wahrgenommen, daß sie allen Ernstes darauf bedacht ist, das Möglichste zu thun, damit diejenigen Amtsbezirke, in welchen das Primarschulwesen notorisch zurücksteht, gehoben werden. Daß die katholischen Amtsbezirke des Jura zu diesen gehören, ist durch verschiedene Thatsachen konstatirt. Ich habe hier eine Tabelle über die Resultate der diesjährigen Rekrutenschulen, woraus hervorgeht, daß in keinem Amtsbezirke so viele Rekruten sich fanden, welche nicht lesen und schreiben konnten, wie in den katholischen.

Im Staatsverwaltungsberichte pro 1874 sind auf Seite 318 die Gemeinden aufgezählt, welche es theilweise oder ganz unterließen, die straffälligen Schulversäumnisse dem Richter anzuzeigen. Die Aufzählung der Gemeinden aus den vier Amtsbezirken des katholischen Jura nimmt nicht weniger als 20 Zeilen in Anspruch, während den Gemeinden der übrigen jurassischen Amtsbezirke 7 und den Gemeinden im ganzen alten Kantonstheil $7\frac{1}{2}$ Zeilen gewidmet sind. Auch in Bezug auf die Zahl der Absenzen, deren Anzeige unterlassen worden ist, befinden sich die katholischen Gemeinden im Vorsprung. Es ist nun erfreulich, daß die Regierung diesen Uebelständen abzuhelpen sucht. Der Jura befand sich unter der Herrschaft der Bischöfe in einer sehr ungünstigen Stellung, und ebenso unter der Regierung Frankreichs, welches zwar schöne, aber unausführbare Gesetze macht. Als der Jura mit Bern vereinigt wurde, scheint er der Regierung etwas zu entlegen gewesen zu sein.

Wenn aber die Staatswirthschaftskommission auf der einen Seite die gute Absicht der Regierung anerkennt, so trägt sie auf der andern Seite Bedenken, ein Gesetz zu erlassen, in welchem ein Paragraph nur für einen einzigen Kantonstheil vorkommt. Man hat sich gesagt: Wir wollen die Schulzustände des Jura nicht in der Bundesversammlung diskutieren (wozu es gekommen wäre), sondern wir wollen die Frage in Familie behandeln. Der Herr Erziehungsdirektor hat gesagt, die Fr. 10,000 werden zu Unterstützung der Volksbibliotheken und zur Anschaffung von Lehrmitteln hauptsächlich in diesem zurückgebliebenen Landestheile zur Verwendung gelangen. Ich denke, die jurassischen Repräsentanten werden wegen dieser ausnahmsweisen Behandlung nicht vor die Bundesversammlung gelangen.

Gestatten Sie mir, noch mit einigen Worten nachzuweisen, daß in dieser Verwendung des außerordentlichen Kredites durchaus keine Benachtheiligung des alten Kantonstheiles liegt. Es handelt sich da um die Abbezahlung einer alten Schuld. Ich habe die Schulverhältnisse des Jura seit seiner Vereinigung mit dem Kanton Bern untersucht und gefunden, daß der katholische Jura in der Periode von 1815 bis 1830 in Schulfachen fast vollständig seinen eigenen Weg gegangen ist. Allerdings hat die Berner Regierung sofort nach der Vereinigung des Jura mit Bern die Kollegien in Bruntrut und Delémont reorganisiert und mit schönen Staatsbeiträgen ausgestattet, überhaupt für das höhere Schulwesen nach den Begriffen der damaligen Zeit Erhebliches geleistet. Dagegen wurde das ganze Volksschulwesen dem Schulinspektor überlassen, welcher ein Reglement über die Schulen aufstellte, das einfach Dieß und Jenes als wünschbar erklärte, es aber den Gemeinden überließ, die Sache einzuführen. Es kam so weit, daß der Regierungsschatthalter von Bruntrut der Regierung schreiben mußte, der Schulinspektor verstehe von der Schule selbst Nichts. Die Regierung hat überhaupt damals nicht viel für das Volksschulwesen gethan. Indessen hat sie doch Beiträge an Schulhausbauten, für Normalkurse zur Heranbildung von Lehrern und für Lehrmittel geleistet. Der Fall, daß eine Gemeinde des katholischen Jura von der Regierung einen Beitrag an einen Schulhausbau verlangte, kam aber selten vor, da man dort gar nicht wußte, daß der Staat solche Beiträge gebe. Ein Normalkurs fand in der damaligen

Periode nur ein einziges Mal statt und zwar im Kanton Solothurn, wo einige Lehrer aus dem Jura theilnahmen. Die Lehrmittel waren protestantische und bestanden in Kinderbibeln und Gesangbüchern, mit denen man die katholischen Gemeinden nicht beschenken konnte, so daß diese auch da Nichts erhielten.

In den 30er Jahren hat sich die Sache etwas geändert. Da participirte der Jura an den Beiträgen zu Schulhausbauten und für Lehrerbildung in gleicher Weise, wie der alte Kanton. Die Lehrmittel dagegen waren mit Ausnahme von Gesangbüchern nur religiöse, so daß der katholische Jura daran keinen Antheil hatte; auch seither ist es langsam gegangen mit der Erstellung von Lehrmitteln für die Schulen des katholischen Jura; man mußte sich mit den Kantonen der französischen Schweiz vereinigen, da sonst die Bücher für diesen kleinen Landestheil zu theuer gekommen wären. In einer Beziehung aber bezieht der katholische Jura noch jetzt weniger als der alte Kanton. Es erhalten nämlich die Volksbibliotheken des ganzen Kantons von Zeit zu Zeit, durchschnittlich alle zwei Jahre, Beiträge, die meist in Büchern bestehen, welche zu Engrospreisen angekauft worden sind. Nun ist der Jura hievon fast ganz ausgeschlossen, weil er beinahe keine Volksbibliotheken besitzt, während der alte Kanton solche fast in jeder Kirchgemeinde hat; ja manche Kirchgemeinden besitzen sogar mehrere Bibliotheken. Wenn das Kaiserreich Frankreich schon seit Jahrzehnten alljährlich ungeheure Summen verwendet, um in den Gemeinden Volksbibliotheken zu gründen, so wäre es traurig, wenn der angrenzende Jura jetzt, da er zu Bern gehört, sich im Nachtheile befände. Da haben wir also eine alte Schuld abzutragen.

Was die Lehrmittel betrifft, so hat die außerordentliche Inspektion herausgestellt, daß da noch Vieles mangelt. Auch da muß daher den Gemeinden entgegengekommen werden. Wenn die Regierung in diesem Sinne vorgeht und wenn sie auch die Initiative der Gemeinden berücksichtigt, so daß ihre Beiträge gewissermaßen als Belohnung eigener Leistungen erscheinen, so ist zu hoffen, daß in den im Rückstande befindlichen Gemeinden ein größerer Eifer entstehe.

A. Kohler. Der Entwurf, wie er vom Regierungsrathe vorgelegt worden war, enthielt eine Bestimmung, welche den katholischen Jura verletzen konnte; er trug das Gepräge unserer konfessionellen Kämpfe. Ich konnte ihm daher meine Zustimmung nicht geben. Ich war froh, zu sehen, daß im Entwurfe der Staatswirthschaftskommission das Verletzende der Bestimmung gestrichen war, und ich danke ihr bestens für den Takt, den sie bei diesem Anlasse an den Tag gelegt hat. Man findet in diesem Entwurfe keine Spur mehr von den bemühenden Verhandlungen, welche noch gestern in dieser Versammlung stattgefunden haben. In dieser Form pflichte ich dem Entwurfe vollständig bei. Ich wünsche, es werde der Entwurf in globo angenommen, doch möchte ich den Beitrag an arme Gemeinden von Fr. 35,000 auf Fr. 40,000 erhöhen.

Die Hauptfrage, welche sich hier darstellt, ist die finanzielle. Glauben Sie, es werde das Gesetz vom Volke angenommen werden? Ich hoffe es, allein ich mache darauf aufmerksam, daß im Jahr 1870 die Erhöhung der Primarlehrerbefoldungen auf großen Widerstand stieß. Um denselben abzuschwächen, hat man damals die Periodizität der Lehrerwahlen eingeführt und das Wahlrecht den Gemeinden übertragen. Laut Staatsrechnung sind im vorigen Jahre für Befoldung der Primarlehrer und Lehrerinnen Fr. 438,838. 05 ausgegeben worden. Es ist dieß eine erhebliche Summe, und man muß sich die Frage stellen, ob das Volk neuerdings einer Erhöhung beipflichten werde. Ich wünsche es und erkläre, daß ich nach Kräften für die Annahme des Gesetzes wirken werde.

Mit Rücksicht auf den in den jurassischen Zeitungen ver-

öffentlichen Vortrag der Erziehungsdirektion und angesichts der sachbezüglichen Erörterungen in der Presse, sehe ich mich als Vertreter des katholischen Jura veranlaßt, einige Worte beizufügen. Man sagt, es stehe das Primarschulwesen im Jura hinter demjenigen des alten Kantons zurück. Diese Behauptung findet sich auf Seite 11 des Vortrages der Erziehungsdirektion, wo ich lese: „Ist diese Bestimmung politisch, rechtlich und ökonomisch zulässig? Untersuchen wir zuerst die Frage der politischen Zulässigkeit. Man könnte gegen die Maßregel einwenden, es gehe politisch genommen nicht an, einen Landestheil, resp. einige Distrikte ausnahmsweise zu behandeln. Gerade jetzt, wo man daran denke, den alten und neuen Kantonsheil mit Rücksicht auf andere Materien wie Civil- und Steuergesetzgebung vollständig zu unifizieren, sei es sehr unpolitisch, gewissermaßen zwei Schulgesetzgebungen zu schaffen. Wir halten diesen Einwand nicht für stichhaltig. Derartigen Redensarten, denn es sind nur solche, stellen wir die Erwägung gegenüber: Dem alten Kantonsheil kommt die Kulturaufgabe zu, den Jura sich und dem Fortschritt zu gewinnen, ihn zu erlösen aus den Händen des Uberglaubens (denn das ist der Ultramontanismus). Das zuverlässigste Kulturmittel in dieser Kulturarbeit ist nun unstreitig die Schule. Entweder stellen wir unsere Arbeit im Jura ein, wischen unser Programm aus oder dann statuten wir uns mit den Mitteln aus, die einzig zum Ziel führen.“

Ich will auf diese Behauptung nicht antworten, sondern mich darauf beschränken zu sagen, daß dieser Satz zwei Zeilen enthält, die ich nicht zugeben kann. Ich glaube, wenn dieser Vortrag zwei Jahre früher oder später geschrieben worden wäre, so würde ein solcher Ausdruck darin nicht vorgekommen sein. Ich habe hier eine Broschüre, welche das Urtheil des amtlichen Berichtes einigermaßen bestätigt, ja man sollte glauben, daß sie ihm zu Grunde lag. Indessen hat mir der Herr Erziehungsdirektor noch diesen Morgen erklärt, daß er diese Broschüre nicht gelesen habe; immerhin herrscht eine merkwürdige Uebereinstimmung zwischen beiden, und ich bin daher so frei, Ihnen folgende Stelle daraus vorzulesen: „Die beträchtliche Zahl der Lehrer und Lehrerinnen im bernischen Jura, welche den ultramontanen Interessen ergeben sind, beweist, mit welcher Geschicklichkeit die Jesuiten die demokratischen Institutionen auszubuten wissen. Die früheren Geistlichen richteten ihr Hauptaugenmerk darauf, sich die Einwohnerngemeinderäthe gemogen zu machen. Da mehrere Gemeindebeamte von den Gemeinderäthen ernannt werden, so sicherten sich die ultramontanen Geistlichen dadurch eifrige und intelligente Mitarbeiter. Die Lehrer und Lehrerinnen sind natürlich unter diesen Beamten in erster Linie zu nennen. Bevor ich nach Brunttrut kam, fragte ich, welcher Geist unter dem Lehrer- und Lehrerinnenpersonal herrsche. Man hat mir beruhigende Antwort gegeben, indessen muß man endlich einmal der Wahrheit die Ehre geben und sagen, daß das schwarze Uebel die Lehrer, die Lehrerinnen und somit auch die Schulen ansteckt. Es gibt zahlreiche ehrenwerthe Ausnahmen, allein der größte Theil des Lehrpersonal dient theils offen, theils in etwas zurückhaltender Weise dem Ultramontanismus. Darum sieht man denn auch jene große Zahl von Kirchengemeinden, wo die neuen Geistlichen bei ihrem Gottesdienste an gewissen Tagen 50—100 Theilnehmer zählen, während kaum 8 oder 10 Kinder in der Kirche sind. Es ist ohne Zweifel gut, daß die Gemeinde und die Familienväter ihre Lehrer wählen, allein es ist auch gut, daß der Staat seine Oberhoheit wahre. Eine Gemeinde wird immer ein Zusammenfluß von Kirchthurmsinteressen sein, sie wird daher immer der Staatsleitung bedürfen, welche einen weitem Gesichtspunkt einnimmt und auf einen einheitlichen Gang bedacht sein muß. Wir wollen nicht in Einzelheiten eintreten; denn wir müßten allzuviele Erbärmlichkeiten anführen. Die Schulkommissionen gleichen nur allzuhäufig den Lehrern und den Lehrerinnen der ultramontanen Partei, und es muß etwas

Außerordentliches geschehen, wenn die Kommissionen die Schicklichkeit, die Höflichkeit, die Disziplin und den Wett-eifer, welche die Haupteigenschaften jeder Schule sind, wahren sollen. Man hat die ärgsten Ruhestörer unter der frühern Geistlichkeit entfernt, und man hat wohl daran gethan. Man sollte auch viele ihrer Stellung unwürdige Lehrer und Lehrerinnen entfernen können. In Folge eines unglücklichen Verhängnisses scheinen die hauptsächlichsten Institutionen der bernischen, ja sogar der schweizerischen Demokratie so kombinirt worden zu sein, daß der Jesuitismus sich ihrer mit Hilfe eines störrischen Priesters, einer einflußreichen Familie bemächtigt. Wenn ein Regierungsrath, ein Gemeindevorstand, ein Inspektor dem Uebel Einhalt thun wollen, so sehen sie sich sofort durch eine Mauer von Verordnungen, von Abstimmungen, von uralten Gebräuchen gehindert, und die schwarzen Männer benutzen den Wirrwar und die Unentschiedenheit. Im bernischen Jura wird Nichts ausgerichtet werden können, bis eine radikale Aenderung im Lehrpersonal der im Klerus vorgenommenen Aenderung nachgefolgt sein wird. Man weiß es an hoher Stelle und überall, allein man fürchtet, nicht genug Kandidaten zu besitzen, und man zählt auf die Zeitumstände. Wolle Gott, daß dieselben sich liberal und christlich gestalten.“ Was denken Sie von dieser Darstellung der schweizerischen und bernischen Demokratie? Ist die Sache nicht deutlich? Um das im Kanton Bern begonnene Werk der Civilisation zu vollenden, muß man die nicht altkatholischen Lehrer und Lehrerinnen fortschicken. Der Verfasser dieser Broschüre, welche den Titel trägt „Darstellung der liberal-katholischen Bewegung im bernischen Jura“, ist kein anderer, als der Staatspfarrer in Brunttrut, Herr Abbé Deramey.

Ein anderes Aktenstück, welches uns ausgetheilt worden ist und welches sich über das Schulwesen im katholischen Jura nicht günstig ausspricht, ist der Bericht des Herrn Schulinspektor König. Es ist zu erwähnen, daß dieser Bericht aus jener Zeit datirt (18. Februar 1874), wo die religiöse Krise ihren Höhepunkt erreicht hatte. Es sind daher die von Herrn König angeführten Gründe nicht immer gerechtfertigt. Ich will ein Beispiel anführen: Herr König hat die Schulen in Brunttrut während der Herbstferien besucht. Man mußte durch Trommelschlag bekannt machen, daß alle Kinder in die Schule gehen sollten, um ein Examen zu bestehen. Ein Theil der Kinder war aber abwesend und brachte die Ferien anderswo zu. Daher war die Zahl der Kinder nicht die normale; viele fanden sich nicht ein und darunter gerade die besten; andere hatten diesen Besuch nicht erwartet und bestanden ziemlich schlecht. Kurz, die Inspektion konnte sich keine genaue Idee von dem Stande der Schule machen. Es läßt daher auch das Urtheil, welches darüber gefällt wird, zu wünschen übrig.

Wenn die jurassischen Schulen in manchen Gemeinden sich in einem bedauernswerthen Zustande befinden, was ich durchaus nicht bestreiten will, so liegen die Gründe anderswo, als in der religiösen Frage. Ich will Ihnen einige davon aufzählen. Zunächst läßt der Schulbesuch zu wünschen übrig. Wem können diese zahlreichen Absenzen zur Last gelegt werden, als der Nachlässigkeit der Eltern, welche ihre Kinder nicht regelmäßig in die Schule schicken? Sodann muß man zugeben, daß der Unterrichtsplan allzu überladen ist und zu viele Zweige enthält. Es ergibt sich daraus, daß wichtige Fächer, wie französische Sprache und Rechnen, oft vernachlässigt werden. Auch die Lehrer sind im Fehler. Das Primarschulgesetz hat die Befoldungen der Lehrer vermehrt, gleichzeitig aber bestimmt, daß der Lehrer alle seine Zeit auf die Schule verwenden solle. Der § 36 des Primarschulgesetzes von 1870 sagt wörtlich Folgendes: „Die Verrichtung eines der Schule nachtheiligen Nebenberufs ist dem Lehrer untersagt.... Unverträglich mit der Stelle eines Primarlehrers sind namentlich die Verrichtungen eines Redaktors eines politischen Blattes und eines Wirthes.“ Nun kennen wir aber

Lehrer, die einen Handel treiben, der fast alle ihre Zeit in Anspruch nimmt; ich habe auch darüber klagen hören, daß in gewissen Gemeinden Lehrer Korrespondenten politischer Blätter sind und sich in der Presse bedauerlichen Persönlichkeiten hingeben. Es wäre auch zu wünschen, daß die Lehrer, welche Böglinge haben, die verschiedenen Meinungen angehören, nicht einen allzuthätigen Antheil an den konfessionellen Kämpfen nehmen; einerseits nimmt ihnen dieß einen Theil ihrer Zeit weg, die sie anderweitig besser verwenden könnten, und anderseits kann dieß die Eltern verlegen.

Wenn wir endlich unfähige Lehrer haben, wer ist daran Schuld? Die Lehrer sind im Seminar gebildet worden. Seit Jahren haben wir solche Anstalten, welche zur Heranbildung von Lehrern bestimmt sind. Dessenungeachtet beklagt man sich schon seit langer Zeit über schlechte Lehrer. Es war nicht immer so. Ich habe diese Vorwürfe nicht aussprechen hören, als ein Thürmann, ein Daguet, ein Péquignot Direktoren des Seminars waren. Warum verhält es sich nicht mehr so? Etwa aus dem Grunde, weil das Personal dieser Schulen eine zu thätige politische und religiöse Rolle spielt? Selbstverständlich muß der Unterricht darunter leiden, und es übt dieser Umstand einen gewissen Einfluß auf den Lehrer aus.

Ich will mich auf das Gesagte beschränken. Ich unterstütze den Entwurf, doch spreche ich den Wunsch aus, es möchte der Kredit für die armen Gemeinden auf Fr. 40,000 erhöht werden.

Scherz. Der Gesetzesentwurf beruht auf dem Motive, daß alle Lebensbedürfnisse gestiegen sind. Wir bleiben aber gegenüber andern Kantonen und gegenüber den Bedürfnissen zurück. Es können da zwei Quellen in Anspruch genommen werden, die Gemeinden und der Staat. Was die Gemeinden betrifft, so wissen wir, daß es schwierig ist, mehr als Fr. 550 von ihnen zu erhalten, und daß, würde man höher geben, man befürchten müßte, das Volk werde das Gesetz verwerfen. Die zweite Quelle ist der Staat, welcher seinen Zuschuß um Fr. 150,000 erhöhen will. Der Herr Erziehungsdirektor sagt uns, es werde diese Summe erschöpft werden; ich möchte indessen hier eine bedeutende Ungleichheit beseitigen helfen, welche darin besteht, daß die Lehrerinnen in geringerem Verhältniß als die Lehrer berücksichtigt werden. Die Gründe, welche man für die Befoldungserhöhung geltend macht, gelten auch für die Lehrerinnen, obschon man gesagt hat, die Lehrerinnen haben weniger Bedürfnisse und man habe Lehrerinnen genug. Ich stelle den Antrag, die Staatszulage an die Befoldungen der Lehrerinnen also festzusetzen:

Vom 1. bis und mit dem 5. Dienstjahre	Fr. 150
" 6. " " " " 10. "	" 200
" 11. " " " " " 15. "	" 250
" 16. Dienstjahre an	" 300

Nur wenige Lehrerinnen werden in den Fall kommen, auf eine Zulage von Fr. 300 Anspruch zu machen, da die meisten sich vor dem 16. Dienstjahre verheirathen. Mein Antrag enthält keine wesentliche Belastung für das Budget, da er bloß die 2., 3. und 4. Klasse betrifft.

v. Sinner. Als ich den Antrag des Regierungsrathes erhielt, war ich sehr überrascht durch den § 3, da ich darin eine große Gefahr für die Annahme des Gesetzes durch das Volk erblickte. Ich will nicht in Abrede stellen, daß im Jura es in manchen Richtungen nothwendig wäre, mehr zu leisten. Allein die Art und Weise, wie der § 3 formulirt worden, ist eine eigenthümliche Veränderung des bis dahin geltenden Prinzips, daß alle Gemeinden des Kantons gleich zu behandeln seien. Ich bin daher der Staatswirthschaftskommission sehr dankbar, daß sie eine Abänderung des § 3 beschlossen hat. Wie ich hörte, ist der § 3 auch von

der Regierung angefochten worden und hat nur zufälliger Weise die Mehrheit erhalten. Ich glaube, die Staatswirthschaftskommission habe den § 3 sehr richtig redigirt, und jedenfalls mußte er vom konstitutionellen Standpunkte aus so abgefaßt werden.

Ich möchte indessen eine kleine Modifikation beantragen und sagen: „Zur Unterstützung von Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln wird ein jährlicher zc.“ Es würden also namentlich die Worte „u. s. w.“ weggelassen werden, welche im Volke vielleicht ein gewisses Mißtrauen erregen könnten. Im Uebrigen glaube ich, daß dann der Gesetzesentwurf alle Aussicht habe, vom Volke angenommen zu werden; es ist aber nöthig, daß in der Botschaft hervorgehoben werde, daß die Vermehrung um Fr. 150,000 durch das Budget bereits genehmigt ist, und daß damit das letztere keine Abänderung erleidet.

Den Antrag des Herrn Scherz muß ich lebhaft unterstützen. Wir haben bereits bei der Berathung des Primarschulgesetzes in der Kommission das Gefühl gehabt, daß die Lehrerinnen etwas stiefmütterlich behandelt worden sind. Wir wären schon damals weiter gegangen und haben es nur deshalb nicht gethan, weil man sich allseitig mehr oder weniger das Wort gegeben hatte, Maß zu halten, um ja die Hauptbedürfnisse des Gesetzes nicht zu schädigen und den Volksentscheid nicht fraglich zu machen. Herr Scherz hat ganz richtig bemerkt, daß die Lehrerinnen in einem gewissen Alter die Schule häufig verlassen. Wir haben z. B. in der Gemeinde Bern die Erfahrung gemacht, daß, während die Lehrer bei zunehmendem Alter immer seltener den Schuldienst verlassen, bei den Lehrerinnen ein sehr häufiger Wechsel stattfindet, da die meisten in die Ehe treten. Es werden also die Budgeverhältnisse durch den Antrag des Herrn Scherz nicht wesentlich geändert. Ich habe von vielen Seiten bittere Klagen darüber vernommen, daß man für die Lehrerinnen vom 6. bis zum 10. Dienstjahre keine Erhöhung eintreten lasse. Ich glaube, es sollte diese Zurücksetzung bei diesem Anlasse gut gemacht werden.

Kaiser, von Grellingen. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht zwei Vorredner ihre Freude darüber ausgedrückt hätten, daß der § 3, wie er im Antrage des Regierungsrathes lautete, fallen gelassen worden sei. Ich kann nicht umhin, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß man ihn nicht beibehalten hat. Die Gemeinden im katholischen Jura stehen in ganz anderer Weise da, als diejenigen des reformirten Kantons theiles. Wenn im alten Kanton die Befoldungen der Lehrer gering sind, und wenn wenig Opferthun da ist, um sie zu erhöhen, so mag dieß dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die dahierigen Opfer durch Tellen aufgebracht werden müssen. Anders aber verhält es sich im katholischen Jura. Dort ist nicht der Mangel an Geldmitteln Schuld daran, daß man die Befoldungen der Lehrer nicht erhöht. In den meisten Gemeinden hat man für alle möglichen Zwecke Geld, so viel man will. Für eine Kirche werden Hunderttausende von Franken nicht gespart, für die armen Lehrer aber hat man gar Nichts. Warum? Aus systematischen Gründen: Man will keine Volksbildung. Bei den Rekrutenprüfungen bestehen die jurassischen Katholiken am schlechtesten. Mit einem ungebildeten Volke kann man eben machen, was man will, und diesem Umstande haben es die Herren Pfarrer der Ultramontanen zu verdanken, daß sie noch einige Macht im Jura haben.

Wenn Sie den § 3 fallen lassen, so ist doch die Bundesverfassung immer noch da, und die Regierung wird Mittel und Wege finden müssen, um dem traurigen Zustande im Jura abzuhefen. Einer der Vorredner hat eine Stelle aus einer Broschüre gelesen, die ich nicht kenne. Ich kann aber Alles, was er gelesen hat, unterschreiben; denn dieß ist Alles

vollkommen wahr. Ein großer Theil unserer Lehrer steht unter einem derartigen Einflusse, daß das Volksschulwesen darunter leiden muß.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Kohler hat den Antrag gestellt, es sei der Kredit von Franken 35,000 für arme Gemeinden auf Fr. 40,000 zu erhöhen. Ich verdanke diesen Antrag aufs Wärmste und zwar um so mehr, als er von einem Mitgliede gestellt wird, das einem Landestheile angehört, welcher an solchen Beiträgen wenig erhält, weil er sozusagen keine armen Gemeinden hat. Ich führe hier im Vorbeigehen an, daß von den Fr. 20,000, welche jetzt an arme Gemeinden vertheilt werden, der Jura nur Fr. 900 erhält. Ich kann die Bemerkung des Herrn Kaiser nur bestätigen, daß der Jura die nöthigen Mittel zwar besitzt, daß es aber an gutem Willen fehlt. Ich füge diefalls einige statistische Angaben bei. Es betragen per Kopf:

	Im Jura.	Im alten Kanton.
das Einwohnergemeindevermögen	Fr. 142.	Fr. 30
das Schulvermögen	43.	23

Zu Gunsten des Antrages des Herrn Kohler spricht auch der Umstand, daß der Staatsbeitrag an die armen Gemeinden früher, d. h. bis zum Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes Fr. 40,000 betrug, und daß die betreffenden Gemeinden es schwer empfanden, als dieser Beitrag herabgesetzt wurde. Ich verdanke also den Antrag des Herrn Kohler und gebe ihn zu.

Was die andern Auslassungen des Herrn Kohler betrifft, so hätte ich gewünscht, sie wären unterblieben. Wäre der Antrag des Regierungsrathes aufrecht erhalten worden, so hätte ich etwas genauer auf das jurassische Schulwesen eintreten müssen, und ich hätte alle meine Behauptungen durch unumstößliche Dokumente belegen können. Ich habe mich dessen enthalten, da die Regierung ihren Antrag fallen ließ, und ich habe daher gefunden, auch Herr Kohler hätte über die Sache hinweggehen sollen. Da er dieß nicht gethan hat, so erlaube ich mir auch noch einige Bemerkungen.

Herr Kohler hat eine Broschüre zitiert, von deren Existenz ich Nichts wußte, und gesagt, es existire zwischen dieser von Herr Deramey geschriebenen Broschüre und dem Vortrage der Erziehungsdirektion eine auffallende Uebereinstimmung. Für diese Uebereinstimmung können wir Nichts, allein sie beweist gerade, daß das in der Broschüre Enthaltene wahr ist. Herr Kohler hat sich in Sachen ergangen, die eigentlich nicht hieher gehören. Er hat z. B. gesagt, die Unterrichtspläne seien überladen etc. Diese Frage ist indessen hier nicht zu diskutieren, und ich mache ihr gegenüber darauf aufmerksam, daß im Jura die Zahl der Absenzen außerordentlich groß ist, daß die Schulkommissionen nachlässig, daß die Besoldungen so gering sind, wie in Obwalden, in Zug und in Schwyz. Warum sind die Jurassier Obwaldner, Zuger und Schwyzler? Eben weil die Besoldungen der Lehrer sich auf so trauriger Stufe befinden. Die Schulkommissionen machen keine Anzeigen; es ist keine Aufrichtigkeit, keine Wahrheit da, sondern man geht nur darauf aus, der Schule ein Bein unterzuschlagen.

Gestatten Sie mir, einen Passus abzulesen, den ich nicht mitgetheilt haben würde, wenn Herr Kohler diese Frage nicht berührt hätte. Ich mache darauf aufmerksam, daß an diesem traurigen Stande der Dinge hauptsächlich die ausgewiesenen Geistlichen schuld sind. Mit Recht hat man gesagt, daß, wo diese den Fuß hinsteken, kein Gras wachsen kann. Vermöge ihrer Autorität wären sie am ersten im Falle gewesen, dem Schulgesetze Nachachtung zu verschaffen, allein sie haben ihren Einfluß nicht in dieser wohlthätigen Weise geltend gemacht. Der Passus, den ich Ihnen mittheilen will, befindet sich in dem objektiv gehaltenen Berichte des Herrn Schulinspektor König und lautet folgendermaßen: „Eine andere Thatfache

kann hier nicht unberührt bleiben: An der Spitze der Schulkommissionen standen häufig die Herren Geistlichen; erst in Folge der Einstellung wurden dieselben auch dieser Funktionen enthoben. Nun drängt sich die Frage auf: Wenn diese Herren die Pflichten ihres Amtes ernst genommen, wenn sie dazu das ganze Gewicht ihres geistlichen Amtes und ihre weitreichende Autorität in die Waagschale gelegt hätten, wäre es ihnen nicht möglich gewesen, die gerügten Mißstände zu beseitigen und dem Gezehe Gehorjam zu verschaffen?“ Ja, das hätten sie gekonnt, allein sie haben es nicht gethan aus dem natürlichen Grunde, weil die Bildung des Volkes den Geistlichen den Boden, auf dem sie stehen, unter den Füßen hinweggenommen hätte.

Herr Scherz hat den Antrag gestellt, es seien die Besoldungsansätze der Lehrerinnen in der II., III. und IV. Klasse um je Fr. 50 zu erhöhen. So leid es mir nach gewisser Richtung hin thut, so muß ich doch diesen Antrag bekämpfen. Vor Allem aus mache ich auf die finanzielle Tragweite desselben aufmerksam. So sehr wir auch geneigt sind, die Schule zu unterstützen, so müssen wir doch immer wieder auf das Budget zurückkommen. In diesem sind für die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen im Ganzen Fr. 150,000 aufgenommen; diese Summe wird jedenfalls ausgegeben werden, um so mehr, als der Beitrag an die armen Gemeinden im Entwurfe um Fr. 15,000 erhöht worden ist, welche Erhöhung im Budget nicht vorgeesehen ist. Der Antrag des Herrn Scherz würde eine finanzielle Tragweite von ungefähr Fr. 25,000 per Jahr haben. Wir müssen daher, wenn wir das Budget ausführen wollen, diesen Antrag ablehnen.

Es sind aber noch andere Gründe, welche mich veranlassen, ihn zu bekämpfen. Ich glaube, die Erhöhung der Lehrerinnenbesoldungen sei in dem Maße, wie Herr Scherz sie vorschlägt, sachlich nicht gerechtfertigt. Nach dem Entwurfe wird das Minimum der Gemeindebesoldung um Fr. 100, also auf Fr. 550 erhöht. Dazu kommt die Erhöhung der Staatszulage um Fr. 50, so daß die Gesamterhöhung Fr. 150 beträgt. Entspricht dieses Verhältniß nicht der Natur der Sache? Die Lehrerinnen sind meistens nicht verheiratet und haben für keine Kinder zu sorgen. Ferner haben sie nicht den nämlichen Studiengang wie die Lehrer zu machen: Die Lehrer müssen 3, die Lehrerinnen dagegen nur 2 Jahre im Seminar zubringen, und beim Examen werden an die erstern viel höhere Anforderungen gestellt. Auch treten die Lehrerinnen in den meisten Fällen nach 10 oder 15 Jahren aus, so daß nur wenige mehr als 16 Dienstjahre haben. Dazu kommt, daß wir durchaus nicht Mangel, sondern Ueberfluß an Lehramtskandidatinnen haben, so daß man bei den Aufnahmeprüfungen in das Seminar viele abzuweisen genöthigt ist. Natürlich halten die Lehrerinnen ihre Besoldungen ebenfalls für zu niedrig, dagegen beklagen sie sich nicht darüber, daß sie im Verhältniß zu den Lehrern zu ungünstig gestellt seien. Die ganze Frage ist übrigens bereits bei der Berathung des Primarschulgesetzes, sowie bei der ersten Berathung der heutigen Vorlage einläßlich erörtert worden. Ich will daher nicht näher darauf eintreten.

Droz. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Scherz. Bei der ersten Berathung des Gesetzes habe ich ebenfalls den Antrag gestellt, die Besoldung der Lehrerinnen so zu stellen, wie sie im Antrage des Herrn Scherz vorgesehen ist. Dieser Antrag ist aber damals verworfen worden. Es freut mich nun, daß er von anderer Seite wieder aufgenommen wird, und ich wünsche, es möchte der Große Rath ihn diesmal genehmigen.

Boivin. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Scherz ebenfalls, doch möchte ich zwischen der 1. und 2. Klasse einen Unterschied machen und stelle daher den Antrag, erstere auf Fr. 175 festzusetzen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission der § 3 gestrichen wird, dann der § 4 zum § 3 wird. Der § 4 wird also nicht gestrichen. Was den Antrag auf Erhöhung der Lehrerinnenbesoldungen betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Zahl der Lehrerinnen im Kanton laut Staatsverwaltungsbericht 700 beträgt. Vor 5 Jahren hatten wir bloß 200 Lehrerinnen. Nun würden in diejenigen Klassen, welche nach dem gestellten Antrage Fr. 50 mehr erhalten sollen, 431 Lehrerinnen fallen; es wäre dieß somit eine Mehrausgabe von Fr. 21,550. Es ist dieß eine Ausgabe, die reiflicher Ueberlegung bedarf. Man muß dabei auch bedenken, daß diese Ausgabe die Zahl der angestellten Lehrerinnen nicht vermehren wird, da die betreffenden Stellen besetzt sind. Ich möchte die vorgeschlagene Erhöhung den Lehrerinnen herzlich gönnen, und ich habe volle Sympathien für diejenigen Institute, welche Lehrerinnen heranziehen. Ich möchte aber schließlich nicht mehr Lehrerinnen heranbilden, als angestellt werden können; denn damit wäre den Betreffenden nicht geholfen. Man behauptet immer, die Lehrerinnen verdienen gleichviel Besoldung wie die Lehrer. Wie kommt es aber, daß für die Lehrerinnenstellen sich immer genug Bewerberinnen finden, während bei den Lehrerstellen das Gegentheil der Fall ist? Es scheint in Wirklichkeit die Sache sich doch anders zu gestalten, als in der Theorie. Thatsachen beweisen, daß für den Mann eine höhere Besoldung verlangt werden muß, als für die Frau. Der Mann soll verdienen, um eine Frau und Kinder erhalten zu können, während man von der Frau nicht verlangt, daß sie ihren Mann erhalte. Es gibt allerdings Lehrerinnen, welche noch für Verwandte zu sorgen haben, aber auch Lehrer können einen alten Vater oder eine alte Mutter unterstützen müssen. Darin eben stehen die Lehrer und die Lehrerinnen ungleich da: wenn der Lehrer heiratet, so hat er für die Frau zu sorgen; wenn aber die Lehrerin heiratet, so erhält sie einen Mann, der für sie sorgt; heiratet sie aber nicht, so braucht sie nur für sich selbst zu sorgen.

Scherz. Der Herr Erziehungsdirektor hat bemerkt, daß in Folge der Annahme meines Antrages das Budget überschritten werden würde. Wenn es richtig ist, daß die Lehrerinnen nach drei- bis vierjährigem Schuldienst ihren Beruf verlassen, so haben wir durchaus Nichts zu besorgen; denn dann werden sie von der von mir vorgeschlagenen Erhöhung nicht berührt. Sollte übrigens auch ein Defizit entstehen, so ist die Erziehungsdirektion bereits seit Jahren an Budgetüberschreitungen gewöhnt und wird auch das ertragen. Wenn Sie anerkennen, daß es billig und recht ist, eine Erhöhung eintreten zu lassen, so dürfen Sie sich wegen der Fr. 20,000 nicht so sehr bekümmern; diese Summe wird sich schon finden.

Ich weiß nicht, ob Herr Kummer glaubt, ich wolle Lehrer und Lehrerinnen vollständig gleich stellen. Dieß ist durchaus unrichtig; ich anerkenne, daß der Lehrer mit Rücksicht auf die von den Vorrednern angeführten Verhältnisse höher gestellt werden muß, allein der Unterschied sollte nicht so groß sein, wie er von den vorberatenden Behörden vorgeschlagen wird. Man hat gesagt, für die Bildung der Lehrer werden drei, für diejenige der Lehrerinnen zwei Jahre beansprucht. Diese Bestimmung ist aber noch nicht alt, und der größte Theil der Lehrer sind solche, welche nur zwei Jahre im Seminar zugebracht haben. Herr Kummer fürchtet die zu große Zahl der Bewerberinnen. Je größer aber die Zahl derselben ist, eine desto bessere Auswahl wird man treffen können. Der Herr Erziehungsdirektor hat bemerkt, es seien keine Klagen eingegangen. Es ist möglich, daß bei der Erziehungsdirektion keine solche eingereicht worden sind. Die Lehrerinnen wagen natürlich nicht, sich plötzlich bei der höchsten ihnen übergeordneten Behörde zu beklagen. Daß aber Land auf, Land ab

Klagen häufig sind, muß dem Herrn Erziehungsdirektor doch bekannt sein.

Moschard. Ich stimme zum Geßez. Man hat behauptet, der Jura thue für Schulen Nichts; er habe nicht den guten Willen dazu. Diese Beschuldigung ist unrichtig. Unsere Gemeinden sind immer bereit, für die Schulen Opfer zu bringen. Hier die Beweise: Laut der Broschüre, die mir hier vorliegt, betrug im Oktober 1874 der Durchschnitt der Baarbesoldungen der Lehrer in den Amtsbezirken:

Oberhasle, Interlaken und Frutigen	Fr. 496
Saanen, Thun, Ober- und Niderrsimmenthal	" 536
Signau und Konolfingen	" 504
Bern, Stadt	" 1011
Bern, Land	" 559
Seftigen	" 549
Schwarzenburg	" 477
Burgdorf und Trachselwald	" 542
Narwangen und Wangen	" 590
Fraubrunnen, Büren, Narberg, Laupen	" 556
Erlach und Nidau	" 556
Biel und Neuenstadt	" 901
Courtellary und Münster	" 742
Delsberg, Freibergen und Bruntrut	" 544
Laufen	" 650

Aus diesen Zahlen werden Sie entnehmen, daß sowohl der protestantische als der katholische Jura eben so viele Opfer für das Schulwesen bringen als der alte Kantonstheil.

Kaiser, von Grellingen. Ich zweifle durchaus nicht, daß die von Herrn Moschard angeführten Ziffern richtig sind. Herr Moschard hat aber vergessen, beizufügen, daß im alten Kanton der Franken mehr werth ist, als im Jura. In einem agrarischen Lande sind eben die Lebensmittel wohlfeiler, als in einer industriellen Gegend. In einem agrarischen Lande hat man auch sehr wenig Gelegenheit, sich einem andern Lebensberufe zuzuwenden, während dieß da, wo Industrie herrscht, leicht ist. Kein Uhrmacher verdient so wenig, wie ein Lehrer, und doch hat der Uhrmacher seine Lehrzeit in einem Jahre beendet. Wir sehen daher, daß im Jura gerade die tüchtigsten Lehrer sehr häufig ihren Stand verlassen.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich wäre sehr froh, wenn ich dem Jura eine Ehrenrettung geben könnte. Ich möchte aber nicht, daß man aus den von Herrn Moschard angeführten Zahlen die Ueberzeugung schöpfen würde, es gehe dort für die Schulen das Möglichste. Uebrigens genügt es nicht, einzelne Zahlen anzuführen. Bei statistischen Angaben muß man diejenigen Zahlen herausgreifen, welche die Verhältnisse wirklich beleuchten. Die von Herrn Moschard angeführten Durchschnittsbesoldungen können namentlich im Jura kein richtiges Bild gewähren. Denn dort haben wir viele größere industrielle Gemeinden, in denen die Besoldungen sehr hoch sind. In Folge dessen erscheint dann der Durchschnitt der Besoldungen ziemlich hoch.

Wenn Sie hier ein richtiges Urtheil fällen wollen, so müssen Sie untersuchen, wie viele Prozente der Gemeinden das gesetzliche Minimum ausrichten und wie viele es überschreiten. Da finden Sie, daß mit Ausnahme der oberländischen Amtsbezirke, wo andere Faktoren, namentlich die in Folge der großen Distanzen bedeutende Zahl kleiner Schulen, in Betracht kommen, die katholischen Amtsbezirke Delsberg, Freibergen und Bruntrut am ungünstigsten dastehen. Da beziehen nämlich 63 % der Lehrer und Lehrerinnen das gesetzliche Minimum, während die übrigen Amtsbezirke folgende Zahlen aufweisen:

Signau und Konolfingen	52 %
Erlach und Nidau	46 "

Bern (Stadt und Land), Seftigen und Schwarzenburg	26 %
Burgdorf und Trachselwald	33 "
Arwangen und Wangen	30 "
Fraubrunnen, Büren, Aarberg und Saupen	44 "
Courtelary und Münster	11 "
Biel und Neuenstadt	7 "

Dies sind die Zahlen, aus denen man im Stande ist, in dieser Frage ein richtiges Urtheil zu fällen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Erlauben Sie mir, gegenüber Herrn Moschard noch einige Zahlen anzuführen. Ich habe die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen von 6 Jahren zusammengestellt, den Durchschnitt berechnet und die Amtsbezirke nach ihren Leistungen geordnet. Da nimmt der Amtsbezirk Freibergen den 30. Rang ein, Bruntrut den 27., Delsberg den 28. Den 29. Rang nimmt Schwarzenburg ein; wir dürfen aber nicht vergessen, daß dort die Armuth der Hauptgrund ist, warum die Schule nicht auf der gehörigen Stufe steht. Im Jura dagegen hat man die Mittel, nicht aber den guten Willen.

Vergleichen wir den protestantischen mit dem katholischen Jura, so finden wir folgende Zahlen:

Die Besoldung beträgt im Durchschnitte in den Amtsbezirken

Neuenstadt	Fr. 763
Courtelary	817
Münster	638

(Diese günstige Ziffer rührt von den protestantischen Gemeinden des Amtsbezirks her.)

Delsberg	538
Freibergen	583
Bruntrut	530
Laufen	650

In folgenden Kantonen beträgt die Besoldung durchschnittlich:

Freiburg	Fr. 643
Luzern	832
Zug	697
Schwyz	581

Diese ultramontanen Kantone stehen also noch über dem katholischen Jura, und dieser steht ungefähr gleich, wie Ob- und Nidwalden und Appenzell-Aargau! Aus einem solchen Zustande wollen wir denn doch herauskommen!

Noch zwei Worte über den Antrag des Herrn Scherz. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Primarlehrerinnen noch andere Einnahmequellen haben. Sie sind nämlich gleichzeitig Arbeitslehrerinnen und beziehen als solche einen Extra-Staatsbeitrag. Nun werden im Laufe des nächsten Jahres die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath Ihnen eine Revision des Arbeitschulgesetzes vorschlagen, welche hauptsächlich in der Richtung der Besoldungserhöhung gehen wird. Da wird man volle Gelegenheit haben, die Lehrerinnen zu berücksichtigen und über das Budget hinauszugehen. Wenn ich die Dürftigkeit mancher Lehrer mit zahlreichen Familien mit der Lage der Lehrerinnen vergleiche, so müßte ich den Antrag, in der Besoldung der Lehrerinnen im Verhältniß zu den Lehrern noch höher zu gehen, eine Art von Verschwendung nennen. Helfen wir vor Allem aus da, wo Noth ist. Aus diesen Gründen kann ich dem Antrage des Herrn Scherz nicht beipflichten.

Gygax, von Bleienbach. Ich habe in der ersten Beratung den Antrag gestellt, es sei der außerordentliche Staatsbeitrag an die armen Gemeinden auf Fr. 20,000 zu belassen. Der Große Rath hat aber beschlossen, ihn auf Fr. 35,000 zu erhöhen. Nun verlangt man nach dem Sprichwort „der Appetit kommt mit dem Essen“ sogar Fr. 40,000. Ich möchte den Bogen nicht zu straff spannen. Wer zuviel

will, bekommt oft Nichts. Geht man zu hoch, so könnte dieß Manchen veranlassen, gegen das Gesetz zu stimmen. Ich möchte bei dem Ansätze von Fr. 35,000 bleiben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für den Fall der Annahme des Antrages der Staatswirtschaftskommission sollte die Ziffer 3 des Einganges gestrichen werden, da dieses Motiv mit Rücksicht auf den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen § 3 aufgenommen worden ist.

Es wird der Antrag gestellt und angenommen, die Hauptabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen.

Abstimmung.

- 1) Für die Ansätze des § 1 des Entwurfes 84 Stimmen.
Für höhere Ansätze 43
- 2) Für einen Kredit von Fr. 35,000 in § 2 Mehrheit.
Für Fr. 40,000 nach dem Antrage des Herrn Kohler Minderheit.
- 3) Für die von der Staatswirtschaftskommission und vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion des Zusatzes zu § 2 75 Stimmen.
Für die von Herrn v. Sinner beantragte Redaktion 37
- 4) Für Streichung der Ziffer 3 des Eingangs Mehrheit.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche oder neue Artikel vorschlage, ergreift Niemand das Wort.

Es folgt nun die

Gesamtabstimmung.

Für die Annahme des Gesetzes 143 Stimmen

nämlich die Herren Aellig, Ambühl, Amstutz, Arn, v. Bergen, Bieri, Böhlen, Bohnenblust, Boivin, Botteron, Brand, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, v. Büren, Burger in Laufen, Bürki, Bütigkofen, Cattin, Chapuis, Chopard, Dähler, Dick, Droz, Ducommun, Engel, v. Erlach, Etter, Gysmann, Gattet, Geß, Geune, Glück, Glückiger, Jollet, Galli, Gümman, Geiser-Leuenberger, Geiser in Dachsfelden, Gerber in Stettlen, Gfeller in Bern, Girardin, Gouvenoux, v. Graffenried, Grenouillet, Greppin, Gugger, Gurtner, Gygax in Bleienbach, Gyger, Häberli in Bern, Hegi, Henneemann, Hess, Hofer in Bolloddingen, Hofer in Diesbach, Hofmann, Hoffstetter, Hurni, Jaggi, Jndermühle, Jobin, Jolissaint, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Käfermann, Kellerhals, Kiener, Kilchenmann, Klave, Kötchet, Kohler, Köhli in Bern, Köhli in Schwarzenburg, Koller, König, Kuhn, Kummer in Bern, Lehmann-Gunier, Lehmann in Rüedligen, Lehmann in Bellmund, Leibundgut, Lenz, Leuenberger, Liechti in Worb, Locher, Mader, Michel in Armühle, Mischler in Bern, Mischler in Wählern, Moschard, Möscher, Mühlemann, Mügenberg, Ruffbaum in Bomy, Ruffbaum in Worb, Pape, Peter, Prêtre, Queloz, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Reichenbach, Renfer in Bözingen, Ritschard, Rosselet, Roth, Ruchti, Rüfenacht-Moser, Scherz, Scheurer, Schmid Andreas, Schmid in Wimmis, Schori, Schwab in Büren, v. Siebenthal, Sieber, v. Sinner, Sommer, Spahr, Spring, Stalder,

Stämpfli in Uettiligen, Stämpfli in Bözwiyl, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggwyl, Steullet, Thönen, Trachsel, Ueltchi, Vermeille, Vogel, Walther in Krauchthal, Wampfler, v. Werdt, Wieniger, Wildholz, Wirth, Wig, Wyß, Wytenbach, Zeeßiger, Zingg, Zumkehr.

Für die Verwerfung des Gesekes Niemand.

Das Gesetz ist somit angenommen und tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1876 in Kraft.

Staatsbeitrag an die internationale Ausstellung in Philadelphia.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei zur Unterstützung der Besichtigung der nächstjährigen Weltausstellung in Philadelphia, namentlich von Seite der Holzschmizler und Uhrmacher, ein Beitrag von Fr. 10,000 zu bewilligen in dem Sinne, daß der Direktion des Innern unter einer neuen Buidgetrubrik „IX, C, 4, Ausstellung in Philadelphia“ ein Nachkredit von Fr. 10,000 eröffnet werde, welcher, soweit er nicht im Jahre 1875 zur Verwendung komme, für das nächste Jahr verfügbar bleibe, und daß der Regierungsrath eingeladen werde, s. B. Anträge zu stellen, ob dieser Nachkredit aus dem Kredit für Unvorhergesehenes oder auf andere Weise zu decken sei.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Aus der Presse und den Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe werden Sie entnommen haben, daß im nächsten Jahre in Philadelphia eine Weltausstellung stattfinden wird, und daß der Bund zur Besichtigung derselben einen Kredit von Fr. 250,000 bewilligt hat. Die Gründe, welche die Eidgenossenschaft zur Aussetzung dieses Kredits bestimmten, sind allgemein politischer Natur; man hat gefunden, es würde der Schweiz, als einem republikanischen Lande, nicht wohl anstehen, fern zu bleiben von einer Ausstellung, in Verbindung mit welcher die 100-jährige Feier der am 4. Juli 1776 am Kongresse zu Philadelphia von den 13 vereinigten Staaten ausgesprochenen Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Union begangen werden soll.

Dazu kommen aber auch noch kommerzielle Gründe. Würde es sich um eine neue Ausstellung in London, Paris, Wien oder auch um eine solche in Berlin handeln, so könnte man sich fragen, ob es von großem Nutzen sein würde, sie zu besichtigen. Hier aber handelt es sich um die erste solche Ausstellung auf dem amerikanischen Kontinente. Da könnte ein Fernbleiben leicht als eine Schwäche unserer Industrie gedeutet werden, welche es nicht wage, sich auf dem Weltmarkte zu zeigen.

Es ist aber noch ein dritter Grund vorhanden, und dieser ist der wichtigste von allen. Bekanntlich erschwert Amerika, von falschen finanziellen Grundsätzen ausgehend, den Produkten anderer Länder den Eintritt in sein Gebiet durch sehr starke Schutzzölle. So muß unsere Uhrmacherei einen Eingangszoll von 25 % des Werthes bezahlen. Wenn nun die Ausstellung besichtigt und jedem einzelnen Gegenstande der Fabrikpreis beigelegt wird, so wird das amerikanische Volk sich fragen, wie es komme, daß bei uns die Waaren so bedeutend billiger seien, als dort. Es wird schnell ausge-

rechnet haben, daß einerseits der Umstand dazu beiträgt, daß das Fabrikat, z. B. eine Uhr, 2–3 amerikanischen Zwischenhändlern durch die Hände geht, bevor sie zum Uhrmacher gelangt, der sie dem Publikum verkauft, und daß andererseits der Grund der Vertheuerung in dem hohen Schutzzolle liegt. Wenn wir die Ausstellung besichtigen, so machen wir damit einen Schach-, ich möchte fast sagen einen Feldzug gegen die Schutzzölle. Wie sehr unsere Industrie durch die Schutzzölle bedroht wird, ist Ihnen aus der Presse wohl bekannt. Auch unserer Landwirtschaft droht die nämliche Gefahr, da ein Nachbarland mit dem Gedanken umgeht, den Zoll auf Käse zu erhöhen. Wir haben also ein großes Interesse, an der Manifestation Theil zu nehmen, durch welche das Schutzzollsystem bekämpft werden soll.

Dies sind die Gründe, warum der Bund die Ausstellung in Philadelphia subventionirt und zwar in höherem Maße als die bisherigen Ausstellungen, da er nun auch noch die Erhaltung der Behälter übernimmt. Der Bund hat ferner beschlossen, es seien in der schweizerischen Abtheilung der Ausstellung nur Produkte zuzulassen, welche in Amerika verkauft werden können. Unnötige Luxusgegenstände und Spielereien sind also von vornherein ausgeschlossen.

Nun haben wir im Kanton Bern zwei Hauptindustrien, die Uhrmacherei und die Holzschmizerei. Die betreffenden Industriellen sind angegangen worden, sich in Philadelphia zu betheiligen, sie haben aber, gestützt auf die bei früheren Ausstellungen gemachten Erfahrungen, wenig Geneigtheit dazu gezeigt. In Paris war die jurassische Uhrmacherei in einer großen Vitrine vertreten, welche aber sorgfältig verschlossen war, ohne daß sich Jemand da befunden hätte, um die Vorzüge der betreffenden Fabrikate vor Augen zu führen. Es waren ganz wohlfeile Uhren da, welche wahrscheinlich guten Absatz gefunden hätten, wenn sie den dafür sich interessirenden Besuchern vorgezeigt worden wären. Die Jury hat der gesammten Industrie eine bronzene Medaille zugesprochen, allein die Aussteller waren sehr unzufrieden mit dem Resultate, denn sie hatten viele Kosten und wenig Nutzen.

Als ich die Fabrikanten im Jura und im Oberlande zur Besichtigung der Ausstellung anging, hat man mir diese Thatfachen mitgetheilt und gesagt, daß unbedingt für eine kommerzielle Vertretung gesorgt werden müsse. Die Fabrikanten sind geneigt, zu den dahertigen Kosten beizutragen; Alles aber kann man ihnen nicht zumuthen.

Ich ersuche nun den Großen Rath, einen Kredit von Fr. 10,000 zu bewilligen, von welchem ungefähr die Hälfte für die kommerzielle Vertretung der Uhrmacherei, und die andere Hälfte für diejenige der Holzschmizerei zu verwenden wäre. Mit dem Gelde wird man einerseits die nöthige Kellame durch kleine Druckschriften machen und andererseits Agenten anstellen. Wenn etwa von Seite der landwirthschaftlichen Bevölkerung eingewendet werden sollte, für die Landwirtschaft geschehe nichts Derartiges, so ist ein solcher Einwand nicht richtig. So ist z. B. die Besichtigung der Bremer Ausstellung durch Berner Vieh mit einem Beitrage bedacht worden. Aber selbst wenn die Verabfolgung eines Beitrages für die Betheiligung an der Ausstellung in Philadelphia etwas einseitig erscheinen sollte, so möchte ich den Antrag warm empfehlen, weil unsere Industrie gegenwärtig sich in einer kleinen Krisis befindet. Wenn es möglich ist, durch ein verhältnismäßig kleines Opfer das Absatzgebiet für unsere Industrie zu erweitern, so liegt es in der Stellung des Großen Rathes, dieses Opfer nicht zu scheuen.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Es wird beschlossen, die **Volksabstimmung** über
 1) das Gesetz über Störung des religiösen Friedens, und
 2) das Gesetz über die Erhöhung der Primarlehrerbefol-
 dungen
 auf Sonntag den 31. Oktober anzuordnen, an welchem
 Tage die Nationalrathswahlen stattfinden werden.

Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
 Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Mittwoch, den 15. September 1875.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Karrer.

Tagesordnung:

Uebereinkunft mit Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformirten Pfarrei Solothurn.

Diese Uebereinkunft lautet, wie folgt:

In Erwägung, daß der kirchliche Verband der bucheggbergischen Pfarrgemeinden Oberwyl, Messen, Rüßlingen und Aetingen, soweit sie zum Kanton Solothurn gehören, mit der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Bern von Alters her bestanden hat und auch für die Zukunft die nämlichen guten Wirkungen, insbesondere für Erhaltung und Befestigung der bestehenden freundeidgenössischen Beziehungen, verspricht wie bisher;

in Betracht ferner, daß eine Ausdehnung dieses Verbandes auf die evangelisch-reformirte Pfarrgemeinde Solothurn wegen der Ähnlichkeit der Verhältnisse wünschbar erscheint;

in der Absicht, die Bestimmungen des bisherigen Konkordats mit den durch die neuere Gesetzgebung der beiden h. Stände veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen, haben die beidseitigen Abgeordneten der h. Stände Bern und Solothurn, unter Ratifikationsvorbehalt der kompetenten Behörden beider Kantone, folgende Punkte einmüthig verabredet und

beschlossen:

Art. 1.

Zur Ordnung ihrer Kultus-Angelegenheiten stehen die Eingangs genannten bucheggbergischen Pfarrgemeinden sowie

die reformirte Pfarrei Solothurn im Synodalverbande mit der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Bern. Demgemäß haben sie

- 1) an den Verhandlungen der bernischen Kirchensynoden (Kantons- und event. Bezirkssynode) in der im Art. 2 hienach bestimmten Weise durch Abgeordnete sich vertreten zu lassen, und
- 2) in allen innern kirchlichen Angelegenheiten, die sich auf die christliche Lehre, den Kultus, die Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramtes beziehen, sich nach den Beschlüssen und Erlassen der bernischen Kantonsynode und ihres Vorstandes (des Synodalraths) zu richten.

Die Beschlüsse dieser kirchlichen Behörden sind jedoch nur insofern für sie verbindlich, als dieselben nach Mitgabe der jeweiligen Staatsgesetzgebung der vertragschließenden Kantone die staatliche Genehmigung erhalten haben und als von Seite der betreffenden Gemeinden nicht nach Mitgabe des bernischen Kirchengesetzes das Einspruchsrecht gegen den betreffenden kirchlichen Erlass geltend gemacht wird.

Art. 2.

Behufs der Wahl der Abgeordneten an die bernische Kantonsynode werden zwei Wahlkreise gebildet:

- 1) Der Bucheggberg, bestehend aus den Kirchgemeinden Messen (bernisch-solothurnisch), Oberwyl (bernisch-solothurnisch), Aetingen (solothurnisch) und Rüßlingen (solothurnisch);
- 2) Solothurn, bestehend aus der reformirten Pfarrei Solothurn und den zerstreuten Protestanten in den Aemtern Solothurn-Nebern und Kriegstetten.

Hinsichtlich der Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu erwählenden Abgeordneten, ihrer Amtsdauer und des Verfahrens bei den dahierigen Wahlen, incl. der Prüfung der Gültigkeit derselben, gelten die Bestimmungen der jeweiligen bernischen Gesetze.

Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit zu diesen Wahlen richtet sich für die bernischen Angehörigen nach den bernischen und für die solothurnischen Angehörigen nach den solothurnischen Gesetzen.

Die Abgeordneten der Wahlkreise Bucheggberg und Solothurn haben an der bernischen Kantonsynode Sitz und Stimme gleich den bernischen Synodalen.

Falls die bernische Kantonsynode die Organisation von Bezirkssynoden beschließt, treten die bucheggbergischen Pfarrgemeinden und die reformirte Pfarrei Solothurn in Rechten und Pflichten auch dem Verbande der betreffenden Bezirkssynode bei.

Art. 3.

Die Pfarrer, Pfarrverweser und Pfarrvikarien werden aus den nach jeweiligen bestehenden Gesetzen oder Konkordaten im Kanton Bern wahlfähigen Geistlichen gewählt.

Für temporäre Aushilfe haben die Pfarrer des Bucheggbergs und derjenige von Solothurn in gleicher Weise Anspruch auf den Bezirkshelfer desjenigen Helfereibezirks, dem sie zugetheilt werden, wie die bernischen Pfarrer.

Solothurnische Angehörige reformirter Konfession sind berechtigt, unter den gleichen Bedingungen wie die bernischen Kantonsbürger in den bernischen Kirchendienst aufgenommen und dadurch aller Rechte bernischer Geistlicher genöthig zu werden.

Art. 4.

Die reformirten Pfarrer, Pfarrverweser und Vikarien des Bucheggbergs und von Solothurn werden nach Mitgabe der bernischen Kirchengesetze gewählt und stehen auch hinsicht-

lich ihrer pfarramtlichen Rechte und Pflichten unter diesen Gesetzen.

Den Regierungen der beiden vertragsschließenden Stände steht jedoch in Gemäßheit der betreffenden kantonalen Gesetze das Recht der Anerkennung, resp. Bestätigung, dieser Wahlen zu.

Die Beeidigung und Installation der Geistlichen von Messen und Oberwyl geschieht durch die kompetenten bernischen und diejenigen der übrigen Pfarrgemeinden durch die solothurnischen Behörden.

Art. 5.

Die in dieser Uebereinkunft begriffenen Pfarrgemeinden behalten ihre dermalige territoriale Abgrenzung und verbleiben hinsichtlich der bürgerlichen Angelegenheiten unter der Gesetzgebung desjenigen Kantons, in welchem sie ganz oder theilweise liegen.

Soweit es dagegen die mit dem Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten betrifft, bildet jede dieser Pfarrgemeinden

eine Kirchgemeindeversammlung,
einen Kirchgemeinderath.

Die Organisation dieser Behörden ist durch Kirchgemeindeglemente festzustellen, welche sich, soweit es mit der Gesetzgebung des Kantons Solothurn verträglich ist, möglichst den organisatorischen Vorschriften des bernischen Kirchengesetzes anzuschließen haben.

Diese Organisations-Reglemente unterliegen der Genehmigung der beiden vertragsschließenden Regierungen.

Art. 6.

Hinsichtlich des Eigenthums, der Zweckbestimmung und der Verwaltung der Kirchengüter, der Ansprüche der Geistlichen auf Besoldung, Wohnung und aller übrigen mit der Pfründe verbundenen Rechte und Pflichten, ferner bezüglich der Verpflichtung zum baulichen Unterhalt der Pfarrhäuser nebst Dependenzen und überhaupt hinsichtlich aller vermögensrechtlichen Verhältnisse garantiren die beiden Regierungen den mehrgenannten fünf Pfarrgemeinden den gegenwärtigen Zustand dieser Verhältnisse in Rechten und Pflichten, wie sich solche durch Urbar und bisherige Uebung, durch frühere Uebereinkünfte und durch verfassungsgemäße und gesetzmäßige Erlasse der resp. Kantonsbehörden entwickelt haben.

Die Aufsicht über die Kirchengüter und ihre Verwendung steht den beiden Regierungen gemeinschaftlich zu.

Art. 7.

Insbeyondere wird über die im Art. 6 hievor bezeichneten Verhältnisse erneuert, was folgt:

- 1) Hinsichtlich der Pfarrei Oberwyl verbleibt es bei den Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. Febr. 1851.
- 2) Den Pfarreien Messen und Aetingen wird der Seitens des Staates Bern auszurichtende Besoldungsbeitrag in seinem dermaligen Bestande zugesichert; ebenso der Unterhalt der Pfarrgebäude. Dagegen genießen beide Pfarreien den Ertrag der solothurnischen Pfarrfonde incl. die freie Benützung des Pfarrlandes und die Holzberechtigung in der Gemeinde gemäß Urbar.
- 3) Die Pfarrei Lütlingen hat den Genuß ihres Pfarrfonds gemäß Urbar und nach den Bestimmungen der Uebereinkunft vom . . .

Der Unterhalt der Pfarrgebäude wird hier aus dem Baufond bestritten, wie solcher aus dem Kollaturvermögen ausgeschieden worden ist.

Die freie Benützung des Pfarrlandes bildet einen

Beitrag an die Besoldung des Pfarrers, dem auch die Holzberechtigung in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Urbars zusteht.

- 4) Die reformirte Pfarrei von Solothurn bezieht ihre Besoldung aus dem Ertrag des zuständigen Pfarrfonds, den Steuern der Gemeindeglieder und den bisherigen Staatsbeiträgen.

Die derselben im Jahre 1874 vom Kanton Solothurn schenkungsweise eingeräumte Pfarrwohnung wird als ihr Eigenthum anerkannt.

Art. 8.

Die Ortskirchengüter der 5 Pfarrgemeinden dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet werden.

Ueber die Ausschreibung und den Bezug verbindlicher Steuern zu Kultuszwecken haben die Kirchgemeinde-Reglemente die nöthigen Vorschriften aufzustellen.

Art. 9.

Beide Kantone behalten sich vor, nach Erforderniß der Umstände, die angemessenen Modifikationen und Abänderungen dieser Uebereinkunft gemeinschaftlich zu treffen.

Art. 10.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Kraft, sobald sie von den kompetenten Behörden der beiden Kantone gutgeheißen und von den 5 theilhabenden Pfarrgemeinden angenommen worden ist.

Also vereinbart auf der abgehaltenen Konferenz zu Solothurn den 17. Februar 1875.

Die Abgeordneten

des Standes Bern:

Leuscher, R.-R.
Ritschard, R.-R.

des Standes Solothurn:

Brofi, R.-R.
Wigler, R.-R.

Vorstehende Uebereinkunft wird genehmigt und dem h. Kantonsrathe zur weiteren Genehmigung vorgelegt.

Solothurn, den 5. Juli 1875.

Der Landammann:
A. Brofi, Reg.-Rath.
Der Staatschreiber:
Amiet.

Herr Regierungspräsident Leuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Von Alters her waren die reformirten Kirchgemeinden des Bucheggberges im Kanton Solothurn, nämlich Oberwyl, Messen, Lütlingen und Aetingen dem bernischen Kirchenverbande einverleibt, und es wünschten dieselben, auch fernerhin in demselben zu verbleiben. Das dießbezügliche im Jahr 1817 zwischen den Ständen Bern und Solothurn abgeschlossene Konkordat paßt aber nicht mehr in allen Punkten zu den dermaligen Verhältnissen, wie sie durch die neuere Gesetzgebung der beiden Stände geschaffen worden sind. Dazu kommt nun noch, daß sich seither in der Stadt Solothurn eine evangelisch-reformirte Pfarrgemeinde gebildet hat, welche ebenfalls in den bernischen Kirchenverband aufgenommen zu werden wünscht. Es wurde deßhalb von Abgeordneten der beiden Stände unterm 17. Februar 1875 eine

neue Uebereinkunft unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen, welche den veränderten Verhältnissen angepasst ist. Laut Mittheilung der Regierung von Solothurn vom 5. Juli abhin ist diese Uebereinkunft von den fünf theilnehmenden Gemeinden angenommen worden, und sie wird auch die Genehmigung des Kantonsrathes von Solothurn erhalten. Nach meiner Ansicht wird die Uebereinkunft wesentlich dazu beitragen, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Bern und Solothurn zu erhalten und zu befestigen. Es stellt daher der Regierungsrath den Antrag, es möchte der Große Rath die fragliche Uebereinkunft genehmigen.

Was den Inhalt derselben betrifft, so kann ich mich vorläufig auf die Bemerkung beschränken, daß der Entwurf von Bern ausgegangen ist und im Wesentlichen auf den Bestimmungen unseres neuen Kirchengesetzes basiert. Nur in einzelnen Punkten hat man wegen der divergirenden Gesetzgebung des Kantons Solothurn einige Konzessionen machen müssen. Wenn nähere Auskunft gewünscht wird, so bin ich gerne bereit, sie zu erteilen.

Der Große Rath erteilt der Uebereinkunft seine Genehmigung.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission werden erlassen:

1) dem Johann Bizi, von Schüpfheim, der Rest der ihm am 7. April 1870 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Raubes auferlegten 6½-jährigen Zuchthausstrafe;

2) dem Andreas Aebi, von Oberburg, ein Viertel der ihm am 13. November 1868 von den Assisen des II. Bezirks wegen Mordversuchs auferlegten zehnjährigen Zuchthausstrafe;

3) dem Lucien Bricoux, von Epiguerez, der Rest seiner ihm am 27. Februar 1874 von den Assisen des Jura wegen Mißhandlung und Brandstiftungsversuchs auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe;

4) dem Johann Bärtschi, von Rüegsau, das letzte Viertel der ihm am 18. September 1874 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Diebstahls auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe;

5) dem Jakob Grogg, von Melchnau, das letzte Viertel der ihm am 1. April 1872 von den Assisen des III. Bezirks wegen Brandstiftungsversuchs auferlegten fünfjährigen Zuchthausstrafe;

6) dem Andreas Jordi, von Hüttwyl, das letzte Viertel seiner 20monatlichen Zuchthausstrafe, welche ihm am 11. August 1874 von den Assisen des III. Bezirks wegen Diebstahls und Raubversuchs auferlegt worden ist;

7) dem Samuel Kölliker, von Rohrbach, das letzte Viertel der ihm am 28. Januar 1875 von den Assisen des III. Bezirks wegen Diebstahls auferlegten vierzehnmonatlichen Zuchthausstrafe;

8) dem Andreas Mathey, von Brienz, das letzte Viertel der ihm am 11. Februar 1875 von den Assisen des I. Bezirks wegen Schändung auferlegten zwölfmonatlichen Zuchthausstrafe;

9) dem Jakob Sigrist, von Vorderwald im Kanton Aargau, das letzte Viertel der ihm am 11. Juli 1874 von den Assisen des III. Bezirks auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe;

10) dem Ambrosius Bigazzi, von Cunardo in Italien, das letzte Viertel der ihm am 19. Oktober 1874 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Schändung auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe.

Ferner wird:

1) auf das Begehren der Kriminalkammer die der Anna Barbara Zaugg, geb. Frauchiger, von Grismühl, von den Assisen des III. Bezirks am 24. Juli 1875 wegen Diebstahls auferlegten 8½monatlichen Korrekthausstrafe in eine viermonatliche herabgesetzt;

2) die 13monatliche Zuchthausstrafe des Friedrich Bigler, von Worb, zu welcher er am 14. September 1875 wegen unzüchtiger Handlungen mit Mädchen von den Assisen des Seelandes verurtheilt worden ist, auf das Begehren der Kriminalkammer in Enthaltung in der Schülerklasse von Thorberg umgewandelt;

3) dem wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über Pferde- und Rindviehzucht am 29. Dezember 1874 verurtheilten Christian Jungi, in Obercherli, nachdem derselbe die im § 14 jenes Gesetzes vorgesehene Bescheinigung über Verwendung seines prämirten Zuchstieres zur Zucht beigebracht, sowohl die Fr. 400 betragende Buße, als die Rückerstattung der Prämie von Fr. 100 erlassen.

Dagegen werden mit ihren Straf- und Bußnachlassgesuchen auf den Antrag der vorberatenden Behörden abgewiesen:

1) Elise Nennig, geb. Günthner, am 8. Juli 1875, vom Polizeirichter von Bern wegen Ehrverletzung zu acht Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

2) Barbara Eggimann, von Sumiswald, wohnhaft in Nidau, durch Urtheil der Polizeikammer vom 24. März 1875 wegen Verläumdung zu fünf Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

3) Friedrich Schär, von Dürrenroth, am 26. Februar 1874 von den Assisen des Jura wegen Fälschung zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

4) Johann Buri, von Wierenzwyl, wegen Diebstahls von den Assisen des II. Bezirks am 14. Juli 1868 zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt;

5) Johann Joseph Dougoud, von Villarimboud im Kanton Freiburg, am 28. August 1874 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Wechselfälschung zu 16 Monaten Korrekthausstrafe verurtheilt;

6) Magdalena Rothenhühler, geb. Bracher, von Lützelsüh, am 7. Dezember 1874 wegen Ausstellung eines falschen Zeugnisses zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

7) Samuel Weyermann, von Wynigen, in Bern, am 12. Mai 1875 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung zu drei Monaten Korrekthaus verurtheilt, welche Strafe in 45tägige Einzelhaft umgewandelt wurde;

8) Wendicht Schertenleib, Gutbesitzer in Heimiswyl, vom Polizeirichter von Burgdorf am 6. April 1875 wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über die Waldausrentungen und Holzschläge zu einer Buße von Fr. 594 verurtheilt.

9) Johann Wunderli, Weinhändler in Meilen, Kanton Zürich;

10) Jakob Wenger, Weinhändler in Bern, am 1. Juli 1875 von den Assisen des II. Bezirks wegen Unterschlagung zu sechs Monaten Korrekthaus verurtheilt, welche Strafe in drei Monate Einzelhaft umgewandelt wurde;

11) Johann Tritten, v. St. Stephan, gewesener Amtsgerichtsweibel, wegen Wechselfälschung am 30. April 1874 von den Assisen des I. Bezirks zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

12) Alfred Mathys, von Burgdorf, am 14. August 1874 von den Assisen des III. Bezirks zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

13) Johann Jakob Cottier, von Arni, rückfällig, am 11. Juli 1874 von den Assisen des I. Bezirks wegen Diebstahls zu 2 1/4 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

14) Urs Affolter, von Schalunen, am 20. April 1875 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Mißhandlung zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt;

15) Konstant Merguin, von Alle, von den Assisen des Jura am 9. April 1873 wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Beschwerde des Joh. Röthlisberger, gew. Gemeindefchreibers in Schloßwyl, nun in der Sürri bei Neuenegg.

Neuenberger, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Johann Röthlisberger, Bannwart in der Sürri, verlangt die Kassation eines Urtheils der Polizeikammer vom 7. August abhin. Der Thatbestand ist in der Vorstellung nicht besonders klar auseinandergesetzt, und diese bewegt sich mehr in Ausfällen gegen die Behörden und einzelne Personen. Aus dem von der Polizeikammer erstatteten Bericht geht Folgendes hervor: Röthlisberger, der früher in Schloßwyl Gemeindefschreiber war, wurde von einem Johann Aebi, Aktuar auf dem Richteramt daselbst, der Widerhandlung gegen das Dekret über die Stimmregister und der Verläumdung angeklagt. Die Sache wurde vor das Amtsgericht gewiesen. Allein dieses kam nicht dazu, ein Endurtheil zu fällen, weil Röthlisberger, wenn die Sache zur Hauptverhandlung kommen sollte, jeweilen irgend welche Vorfragen aufwarf und, abgewiesen, an die Polizeikammer appellirte. Dadurch wußte er die Sache in die Länge zu ziehen. Nach Erledigung der Vorfragen sollte die Angelegenheit am 17. Juli abhin zur Entscheidung gelangen. Da warf Röthlisberger wieder eine Vorfrage auf; das Amtsgericht aber beschloß Nichteintreten auf dieselbe. Er appellirte hierauf an die Polizeikammer, welche am 7. August das Urtheil des Amtsgerichtes bestätigte. Gegen diesen Beschluß der Polizeikammer rekurirt nun Röthlisberger an den Großen Rath.

Die Bittschriftenkommission trägt auf Tagesordnung an. Vorerst jagt der § 52 der Staatsverfassung, kein richterliches Urtheil dürfe von der gesetzgebenden oder Administrativ-Behörde nichtig erklärt werden. Der Große Rath ist somit nicht kompetent, dieses Urtheil aufzuheben. Aber auch bei materieller Prüfung der Sache ergibt es sich, daß die Beschwerde durchaus unbegründet ist und nur auf eine Verschleppung der ganzen Sache hinielt. Die Vorfrage bestand darin, daß er verlangte, das Gericht solle vorher entscheiden, ob er sich der Widerhandlung gegen das Dekret über die Stimmregister schuldig gemacht habe, eine Frage, die mit der Hauptfrage geradezu identisch ist.

Herr Präsident. Ihr Präsidium war wirklich eine Zeitlang darüber im Zweifel, ob es die Vorstellung in den Papierkorb werfen oder Ihnen vorlegen solle. Schließlich glaubte ich, die Sache zur Behandlung vorlegen zu sollen.

Der Antrag der Bittschriftenkommission auf Abweisung der Beschwerde wird genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit der gesetzlichen Mehrheit von 2/3 der Stimmen in das bernische Landrecht aufgenommen:

1) Karl Edmund Heusch, geb. 1855, in Bichweiler im Unter Elsaß, Bierbrauer in Bern, weil minderjährig noch unter Vormundschaft seines Vaters und durch diesen vertreten, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Mürchel, unter dem Vorbehalte der nachträglichen Vorbringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände.

Abstimmung.

Für Entsprechung	77 Stimmen.
Für Abweisung	15 "

2) Salomon Levy, französischer Bürger, geb. 1827, in Bern, Handelsmann und Thierarzt in Sonvillier, verheiratet und Vater dreier Kinder, dem das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert ist, mit der Bedingung, daß er nachträglich seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände durch eine authentische Urkunde nachweise.

Abstimmung.

Für Entsprechung	71 Stimmen.
Für Abweisung	24 "

3) Adolf Saager, von Menziken, Kanton Aargau, Handelsmann in Biel, geb. 1820, verheiratet mit einer Bernerin und Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Biel.

Abstimmung.

Für Entsprechung	80 Stimmen.
Für Abweisung	12 "

4) Franz Joseph Schwob, geb. 1854, zu Friesen im Elsaß, Sattler in Brüntrut, unverheiratet, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Löwenburg.

Abstimmung.

Für Entsprechung	70 Stimmen.
Für Abweisung	22 "

Expropriationsgesuch der Gemeinde Dicks.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes erteilt hiemit der Gemeinde Dicks für die Erweiterung des Beunzelgweges längs des Landes des Samuel Gosteli nach Mitgabe des vorgelegten Planes das Expropriationsrecht.

Kilian, Baubirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Dicks ist damit beschäftigt, ihre Feldwege auszumachen. Bei solchen Ausmachungen kommt es nicht selten vor, daß längs des Weges zu dessen Erweiterung Streifen Landes in Anspruch genommen werden

müssen. Dieser Fall ist auch hier vorhanden. Mit allen Anstößern ist die Gemeinde einig geworden, ausgenommen mit einem einzigen, Samuel Gosteli, welcher gegen die Abtretung des Landes förmlich protestirt hat. Die Protestation liegt bei den Akten. Die in § 14 des Expropriationsgesetzes vorgesehenen Förmlichkeiten sind erfüllt. Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung des Expropriationsrechtes nach Mitgabe folgenden Dekretes an: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Dekretsentwurf.)

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Korrektion der Zweilütschinen-Grindelwaldstraße.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung des vorgelegten Projektes für die auf Fr. 38,400 vorgeschlagene Korrektion der Strecke Schlucht-Rothenegg der Zweilütschinen-Grindelwaldstraße an.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Grindelwaldstraße gehört zu denjenigen Straßen, welche am meisten frequentirt sind und zwar namentlich in der Sommerszeit. Schon seit einer Reihe von Jahren hat man auf dieser Straße Korrekturen vorgenommen, allein es bleiben noch mehrere auszuführen, bis den Bedürfnissen Genüge geleistet ist. Ich habe mich vor ungefähr 10 Tagen neuerdings überzeugt, wie groß der Verkehr auf dieser Straßenstrecke ist. Innerhalb einer Stunde habe ich zwischen Grindelwald und Zweilütschinen 43 Fuhrwerke, meist Zweispänner, angetroffen. Es war allerdings an jenem Tage schönes Wetter, allein die Fremdensaison hatte ihren Höhepunkt doch bereits überschritten.

Gestützt auf einen am 31. März abhin genehmigten Plan hat man in diesem Jahre die sog. Endweg-Korrektion unterhalb des Dorfes Grindelwald auf eine Länge von 6000' begonnen. Die Korrektion beginnt bei der sog. Rothenegg an einer Stelle, wo später, wenn die Touristenbahn ausgeführt wird, der Thalbahnhof zu stehen kommen soll. Früher ging das Projekt dahin, die Korrektion nicht bei der Rothenegg, sondern eine kleine Viertelstunde unterhalb, bei der sog. Schlucht, zu beginnen. Die Gemeinde Grindelwald erklärte aber, sie könne einstweilen keinen Beitrag an diese Korrektion leisten. Man mußte daher die andere Linie, die bei der Rothenegg beginnt, wählen. Dabei hat man in Aussicht genommen, daß die Strecke zwischen Schlucht und Rothenegg etwas später an die Hand genommen werde, und man hat im Laufe des Sommers einen Plan dafür aufgenommen. Diese Strecke bildet den Anschluß an die obere gegenwärtig in Korrektion befindliche Strecke.

Auf der Strecke zwischen Schlucht und Rothenegg befinden sich mehrere Stellen, welche dringend der Korrektion bedürfen. Wenn wir bloß unsere Budgetverhältnisse berücksichtigen würden, so könnten wir die Korrektion im nächsten Jahre nicht beginnen oder wenigstens nur ein Theil davon ausführen, da der nächstjährige Kredit für die obere Korrektion zwischen Rothenegg und Grindelwald verwendet werden muß. Es ist jedoch Hoffnung vorhanden, daß die Gemeinde Grindelwald einen Vorschuß mache, so daß die Korrektion zwischen Schlucht und Rothenegg noch in diesem Jahre begonnen und die schlimmsten Stellen bis zum Beginn der nächsten Fremdensaison beseitigt werden können. Die ganze Korrektion mißt 3467' und ist auf Fr. 38,400 veranschlagt. Die Korrektion soll so vorgenommen werden, daß ein Steigungsmaximum von 4% erhalten wird. Die Kronenbreite ist angenommen, wie bei der obern Sektion.

Man hat sich gefragt, wie man vorgehen könne, um eine Partialkorrektion vorzunehmen. Da hat es sich gezeigt, daß die eine Korrektion bei dem sog. Schulhausstutz und die andere unmittelbar am Anschlusse an die obere Korrektion vorgenommen werden kann. Dafür ist eine Summe von Fr. 8700 nothwendig, und es wird der Gemeinde Grindelwald zugemuthet, dieselbe unverzinslich vorzuschießen. Dieser Vorschuß würde dann theilweise aus dem nächstjährigen Kredite und theilweise aus dem Budget von 1877 restituirt.

Um diese Kombination durchführen zu lassen, empfiehlt der Regierungsrath die Genehmigung des Planes der Korrektion zwischen Schlucht und Rothenegg.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

die Ausführung der Binnenkorrektion im Juragewässer-korrektionsgebiet.

Dieser Dekretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die Entsumpfungsarbeiten für die Binnenkorrektion im ganzen Gebiete der Juragewässerkorrektion gleichmäßig und in technisch-rationaler Weise gefördert werden sollten; daß daher für die Ausführung der verschiedenen Korrektionsarbeiten eine einheitliche Bauleitung nothwendig erscheint;

daß die Bildung einzelner Entsumpfungsgesellschaften, sowohl in administrativer als namentlich in finanzieller Beziehung, auf zu große Schwierigkeiten gestoßen ist, auf den Antrag des Regierungsrathes

b e s c h l i e ß t:

§ 1.

Die Ausführung der Binnenkorrektion im Seeland (Erstellung der für die Entsumpfung nothwendigen Hauptkanäle der einzelnen Moosgebiete) wird dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion übertragen.

§ 2.

Der Regierungsrath ordnet Alles an, was zur zweckmäßigen, doch möglichst wohlfeilen Ausführung des Unternehmens nothwendig ist.

Er setzt insbesondere den Korrektions- und Entsumpfungsplan fest und bestimmt nach Anhörung des Ausschusses die Umfangsgrenzen der einzelnen Moosgebiete, welche bei dem Unternehmen theilhaftig sind.

§ 3.

Ueber die Kosten der Korrektionsarbeiten, welche vollständig von den theilhaftigen Grundeigenthümern — ohne Staatsbeitrag — zu tragen sind, ist besondere Rechnung zu führen.

§ 4.

Die Vertheilung der Kosten, sowie der Bezug der Beiträge, geschieht nach den gleichen Grundsätzen wie bei dem Hauptunternehmen.

§ 5.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, das zur Ausführung des festgestellten Pläne erforderliche Eigenthum zu Händen des Unternehmens zu expropriiren, soweit dasselbe nicht auf dem Wege gütlicher Unterhandlung erworben werden kann.

§ 6.

Der Regierungsrath erläßt die nöthigen Vollziehungsverordnungen.

§ 7.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

N o h r, Direktor der Entsumpfungen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Dekretsentwurf über die Ausführung der Binnenkorrektur im Seelande betrifft eine Angelegenheit, welche diesen Landestheil und namentlich das Moosgebiet in hohem Maße interessiert, eine Angelegenheit, von welcher Wohl und Wehe der Entsumpfung abhängt. Wie Ihnen bekannt, ist durch das Dekret vom 10. März 1868 die Ausführung des Unternehmens der Juragewässerkorrektur beschlossen worden. Dieses Unternehmen hat in erster Linie den Zweck, den Wasserspiegel der Juraseen, wozu der Bieler-, der Neuenburger- und der Murtensee gehören, zu senken, die Aare durch den Haguedkanal zur Ablagerung ihres Geschiebes in den Bielersee zu leiten und die vereinigten Gewässer der Aare und Zihl durch den Mibau-Bären-Kanal abzuführen. Durch die Tieferlegung der Seen wird das anliegende Gelände vor Ueberschwemmung geschützt, und es wird ihm die Möglichkeit gegeben, durch Anlegung von Entsumpfungskanälen kulturfähig zu werden.

Das ganze Unternehmen zerfällt also in 3 Abtheilungen, nämlich in:

- 1) die Tieferlegung der Seen und die Korrektur der Hauptflüsse;
- 2) die Kanalisation des Moosgebietes, wodurch die Möglichkeit der Kultivierung gegeben wird;
- 3) die Kultivierung selbst.

Die erste Abtheilung ist in Ausführung begriffen und soweit vollendet, daß der Wasserspiegel des Bielersee's bereits um die plangemäßen 7 Fuß, ja noch etwas mehr gesenkt ist. Durch die Korrekturarbeiten der oberen Kantone Neuenburg, Waadt und Freiburg ist auch bereits eine Senkung des Wasserspiegels des Neuenburgersee's eingetreten. Es ist daher möglich geworden, das Große Moos durch einen Hauptkanal zu durchziehen, der seinen Ausfluß in den Neuenburgersee nimmt. Die Entsumpfung des Großen Mooses hängt nämlich nicht von der Tieferlegung des Bielersee's oder von der Korrektur der untern Zihl ab, sondern größtentheils von der Tieferlegung des Neuenburgersee's. Einzig der westlich gelegene Theil, wo die Kolonie Wigwyl sich befindet, hat seinen Abfluß in die obere Zihl, das übrige Gebiet aber findet ihn im Neuenburgersee.

Es kann also die Kanalisation des Moosgebietes in Angriff genommen werden. Um diesen Theil des Hauptwerkes der Entsumpfung, um die sog. Binnenkorrektur handelt es sich heute. Als der Große Rath das Dekret über die Juragewässerkorrektur erließ, nahm man an, man wolle sich mit dieser Arbeit nicht befassen. Man hatte Mühe genug, die Hauptkorrektur unter Dach zu bringen, und wollte sie nicht mit dieser kleinern Korrektur komplizieren oder sogar gefährden. Man sagte daher, es solle den einzelnen Moosbesitzern überlassen werden, sich selbst zu helfen.

Nun ist aber der Zeitpunkt eingetreten, wo man auf den Beginn der zweiten Arbeit bedacht sein muß. Die Entsumpfungsdirektion hat versucht, die einzelnen Moosgemeinden nach dem Gesetze von 1857 über den Unterhalt der Gewässer und Austrocknung der Möser zu Entsumpfungsgeellschaften

zu vereinigen, welche das Unternehmen auf ihre Kosten auszuführen, wogegen der Staat die Vorarbeiten und die Bauaufsicht besorgt hätte. Die daherigen Bemühungen der Direktion blieben aber fruchtlos, da die Gemeinden sich zu sehr mit der Hauptkorrektur beschäftigten und nicht den Muth hatten, sich zu vereinigen, auch mit Rücksicht auf die bei der großen Ausdehnung des Unternehmens so verschiedenartigen Interessen sich nicht vereinigen konnten.

Im Schooße der Abgeordnetenversammlung, welche der Ausdruck der seeländischen Bevölkerung ist, ist der ganz natürliche Gedanke zu Tage getreten, daß nicht dieser komplizierte Mechanismus, wonach jedes einzelne Moosgebiet eine besondere Entsumpfungsgeellschaft bilden würde, eingeführt, sondern die Erstellung der kleinern Kanäle dem Hauptunternehmen aufgelegt werden solle, welches nun einmal vollständig organisiert ist und seinen geregelten Gang hat. Diese Ansicht hat in der Abgeordnetenversammlung der theilhaftigen Grundeigenthümer Boden gefaßt, und es liegt darin ein lobenswerthes Zutrauen der Bevölkerung gegenüber der Bauleitung, ihren Abgeordneten und den Behörden.

In Folge dessen wurde der heute vorliegende Dekretsentwurf ausgearbeitet, welcher diesem Gedanken Ausdruck gibt. Er enthält die Hauptbestimmungen, daß die Kanalisation dem Hauptunternehmen der Juragewässerkorrektur zu übertragen sei, d. h. daß sowohl die Bauleitung, als die Entsumpfungsdirektion und der Regierungsrath nach den bisherigen Verordnungen und in bisheriger Weise die Fortsetzung der Arbeiten übernehmen, und daß das Hauptunternehmen auch die Kosten vorstießen solle. Hätten die Entsumpfungsgeellschaften sich selbstständig bilden müssen, so hätten sie selbstständig Geld aufnehmen müssen, was bei den meisten schwierig gewesen wäre, da sie bereits für das Hauptunternehmen zu diesem Schritte genöthigt gewesen sind.

Sobald nun der Grundsatz ausgesprochen ist, daß das Hauptunternehmen zahle, so muß dafür gesorgt werden, daß das Geld wieder zurückgelange. Da hat man den Ausweg getroffen, daß die Grundeigenthümer gleichzeitig mit der Rückvergütung der übrigen Kosten auch die Kosten der Binnenkorrektur zurückbezahlen. Diese Kosten sind von den eidgenössischen Experten auf Fr. 1,030,000 und von unserer Bauleitung auf Fr. 950,000 berechnet worden. Man kann sie also ungefähr auf 1 Million veranschlagen. Wenn die Gemeinden diese Million durch 20jährige Rückzahlungen amortisiren wollen, so beträgt die jährliche Quote ungefähr Fr. 70—75,000. Da das ganze Moosgebiet 13,800 Jucharten umfaßt, so ergibt dieß auf die Jucharte jährlich Fr. 5—6. Diese Ausgabe ist für die Grundeigenthümer nicht drückend, und es ist überhaupt für sie sehr vortheilhaft, wenn die Binnenkorrektur durch die betreffende Bauleitung ausgeführt wird.

Durch Ihren am 18. Juli abhin vom Volke genehmigten Beschluß ist der Regierungsrath ermächtigt worden, für das Hauptunternehmen ein Anleihen aufzunehmen. Dadurch ist es in den Fall gesetzt, die begonnenen Bauten energisch fortzuführen und rechtzeitig zu vollenden, und gleichzeitig sind ihm die Mittel gegeben, die Kanalisation auszuführen. Für diese Arbeit werden ausgegeben werden müssen:

im Jahre 1876	Fr. 300,000
" " 1877	" 300,000
" " 1878	" 300,000
" " 1879	" 100,000

Zus. Fr. 1,000,000

Gestatten Sie mir, noch einige Mittheilungen über den Umfang des Werkes zu machen. Unter dem Großen Moos versteht man die ganze Fläche, welche längs der oberen Zihl zwischen dem Neuenburger- und Bielersee liegt, neben den Dörfern Sampelen und Ins sich bis zur Broye hinzieht und in östlicher Richtung bis Borgen und Arberg sich ausdehnt. Dieses Gebiet umfaßt 12—13,000 und mit Inbegriff des

Zeugenen-Mooses 14,000 Zucharten. Um die Entsumpfung dieser 14,000 Zucharten handelt es sich nun. Hinter dem eigentlichen Großen Moose, durch eine Hügelkette von ihm getrennt, liegen die sog. Hinter-Möser bei Brüttelen, Espach, Hagued 2c.; ferner das Merzigen-, Jenz- und Worben-Moos. Ganz abgelegen davon ist das Zeugenen-Moos, welches auch im Perimeter des Entsumpfungsgebietes liegt.

Was die Kosten der Binnenkorrektur betrifft, so werden sie einzig von den Grundeigentümern getragen. An das Hauptunternehmen leistet der Bund einen Beitrag von Fr. 5,000,000, wovon Fr. 4,340,000 auf den Kanton Bern fallen. Von den übrigen, vom Kanton zu tragenden Kosten übernehmen die Grundeigentümer $\frac{2}{3}$ und der Staat $\frac{1}{3}$. Die Kosten der Binnenkorrektur werden dagegen, wie gesagt, von den Grundbesitzern einzig getragen. Es handelt sich also nicht darum, hiezu einen Beitrag in irgend einer Form zu beschließen, sondern einfach darum, das Hauptunternehmen zu ermächtigen, die Kanalisation auf Kosten der Betheiligten auszuführen.

Die Vertheilung der auf 1 Million veranschlagten Kosten soll nach den gleichen Grundsätzen geschehen, wie sie bereits im Großen Rathe beschlossen und vom Bunde sanktionirt worden sind. Diese Grundsätze sind ungefähr folgende: Bevor die Korrektur in Angriff genommen wird, wird eine Schätzungskommission ernannt, welche sich an Ort und Stelle begibt und den Werth des Landes vor der Korrektur schätzt. Nach Beendigung der Korrektur begibt sich die Kommission nochmals an Ort und Stelle und nimmt eine neue Schätzung, dem dannzumaligen Werthe entsprechend, vor. Die Differenz der beiden Werthe bildet den Maßstab zur Vertheilung der Kosten. Es handelt sich da also nicht darum, den Eigentümer zur Bezahlung des vollen Mehrwerthes anzuhalten, sondern es handelt sich einfach darum, einen Maßstab zur Vertheilung der Kosten aufzustellen.

Um nun aber mit den Rückzahlungen sofort beginnen zu können, ist eine sog. provisorische Mehrwerthschätzung nothwendig. Diese Arbeit ist jedoch bereits durchgeführt, da sie auch für die Hauptkorrektur gemacht werden mußte.

Selbstverständlich muß über die Kosten dieser Arbeiten besondere Rechnung geführt werden. Ebenso muß über jedes einzelne Moos getrennte Rechnung gelegt werden, weil man z. B. die Kosten für Entsumpfung des Großen Mooses nicht auf das Zeugenen-Moos vertheilen kann.

Wenn Sie das vorliegende Dekret annehmen, so werden die Bauten vielleicht schon nächsten Winter, jedenfalls aber im kommenden Frühling beginnen. Es ist natürlich der Wunsch der ganzen seeländischen Bevölkerung, daß, nachdem sie bereits drei Jahre zu den Kosten der Korrektur beigetragen hat, ohne irgend welchen Vortheil zu genießen, sie endlich durch die Kanalisation in den Stand gesetzt werde, mit der Kultivirung zu beginnen.

Das vorliegende Dekret enthält nur wenige Artikel. Es spricht nur die Grundsätze aus, welche zur Sicherung des Unternehmens nothwendig sind. Alles Andere ist bereits durch das Dekret vom März 1868, sowie durch die seither erlassenen Vollziehungsverordnungen festgestellt. Im § 1 wird der Grundsatz ausgesprochen, daß die Ausführung der Binnenkorrektur im Seelande dem Unternehmen der Juragewässerkorrektur übertragen werde. Demnach steht dem Hauptunternehmen nicht nur die technische Leitung zu, sondern es hat auch die Kosten vorzuschießen. Der § 2 bestimmt, daß der Regierungsrath Alles anordne, was zur zweckmäßigen, jedoch möglichst wohlfeilen Ausführung des Unternehmens nothwendig sei. Es ist diese Bestimmung wörtlich dem Gesetze von 1854 über die Korrektur der Gürbe entnommen. Im Weiteren hat der Regierungsrath nach § 2 insbesondere den Korrektions- und Entsumpfungsplan festzustellen und nach Anhörung des Ausschusses die Umfangsgrenzen der einzelnen Moosgebiete, welche bei dem Unternehmen theilhaftig sind, zu

bestimmen. Sofort nach Erstellung der Baupläne werden dieselben öffentlich aufgelegt, um den Betheiligten Gelegenheit zu allfälligen Einsprachen zu geben, die in gewohnter Weise werden erledigt werden. Durch den Entschluß des Regierungsrathes über den Korrektionsplan kann Niemand benachtheiligt werden, da die Schätzungskommission immer noch kompetent ist, den Mehrwerth eines Grundstückes, auch wenn es im Perimeter aufgenommen ist gleich Null zu schätzen oder ihm z. B. einen solchen von nur Fr. 1 beizumessen.

Zu den §§ 3, 5, 6 und 7 habe ich vorläufig keine weiteren Bemerkungen zu machen. Zu § 4 dagegen wird eine Redaktionsveränderung vorgeschlagen, wonach derselbe lauten soll: „Die Vertheilung der Kosten, sowie die jährlichen Rückzahlungen, welche mit dem ersten Baujahre zu beginnen haben, geschehen nach den gleichen Grundsätzen, wie bei dem Hauptunternehmen.“ Ich empfehle das Dekret mit dieser Abänderung zur Annahme.

Vogel, als Berichterstatter der Kommission. Nach dem einläßlichen Berichte des Herrn Vorredners kann ich mich kurz fassen. Die Kommission ist vollständig einverstanden, daß das vorliegende Dekret von Wichtigkeit sei. Es bezweckt, die Juragewässerkorrektur für die Gemeinden nutzbar zu machen. Schon die eidgenössische Expertenkommission von 1866 hat in ihrem Gutachten sich dahin ausgesprochen, daß, wenn die Juragewässerkorrektur nutzbringend sein solle, man sich nicht auf die Korrektur der Flüsse und auf die Senkung der Seen beschränken, sondern in den Binnenländern durch Haupt- und Seitenkanäle die Entsumpfung möglich machen müsse. Die damalige Expertenkommission hat die Summe, welche für die Ausführung der Binnenkorrektur nothwendig sein wird, berechnet und ist ungefähr auf denjenigen Ansaß gekommen, den der Herr Vorredner erwähnt hat (1 Million). Statt nun zwanzig oder mehr kleinere Entsumpfungsgeellschaften zu bilden, hat man beschlossen, die Ausführung dem Hauptunternehmen anheimzustellen. Dadurch wird eine einheitliche Leitung erzielt, und es kann die Korrektur rascher ausgeführt werden.

Ueber den Nutzen der Binnenkorrektur kann man nicht im Zweifel sein. Die Gesellschaft in Witzwil hat bereits eine Anzahl Kanäle gezogen, in Folge dessen man dort schon jetzt die schönsten Kulturen antrifft. Von wie großem Werthe die Trockenlegung eines Mooses ist, sehen wir in Kallnach. Ich berufe mich da auf die Mitglieder der Steuerschätzungskommission, welche diese Gegend bereist hat. Kallnach hat seit einigen Jahren den Weidgang aufgegeben und Kanäle gezogen, und man trifft auf dem dortigen Moose so schöne Kulturen, wie auf dem besten Felde. In Brüttelen, eine Stunde westlich, herrscht noch der Urzustand, und man würde nicht glauben, daß es möglich sei, im 19. Jahrhundert im Kanton Bern eine so verwahrloste Fläche anzutreffen. Die Kommission empfiehlt einstimmig die Genehmigung des vorliegenden Dekretes mit der vom Herrn Vorredner erwähnten Redaktionsveränderung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Noch einige Bemerkungen betreffend die vorgeschlagene Redaktionsänderung. Wie ich bereits mitgetheilt habe, soll § 4 lauten: „Die Vertheilung der Kosten, sowie die jährlichen Rückzahlungen, welche mit dem ersten Baujahre zu beginnen haben, geschehen nach den gleichen Grundsätzen, wie bei dem Hauptunternehmen.“ Da die Grundeigentümer die Kosten allein zu tragen haben, so kann man hier nicht von Beiträgen sprechen, wie dieß im gedruckten Entwurfe der Fall ist. Sodann wurde gewünscht, daß ausdrücklich bestimmt werde, die Rückzahlungen haben mit dem Beginn des Baues ihren Anfang zu nehmen.

Die Kommission hat auch im § 3 eine Einschaltung gewünscht. Sie möchte nämlich sagen: „ist für die verschiedenen

Moosgebiete besondere Rechnung zu führen.“ Ich kann diese Aenderung zugeben.

Der vorliegende Dekretsentwurf wird mit den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Abänderungen der §§ 3 und 4 genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

Trennung einiger Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Es werden die nachgenannten Kirchgemeinden in je zwei politische Versammlungen getrennt, wie folgt:

- a. Melchnau im Amtsbezirk Narwangen, in
 1. Melchnau, Bußwyl und Reisswyl,
 2. Gondiswyl;
- b. St. Immer im Amtsbezirk Courtelary, in
 1. St. Immer,
 2. Billeret;
- c. Tramlingen im Amtsbezirk Courtelary, in
 1. Obertramlingen mit der Sektion des Bacheries-Brunières von Mont Tramelan,
 2. Untertramlingen mit der Sektion des Places von Mont Tramelan;
- d. Dachsölden im Amtsbezirk Münsterey, in
 1. Dachsölden, Saicourt und Fuet (Vellelay und La Bottière),
 2. Reconwillier, Saules und Lovereffe.

§ 2.

Durch dieses Dekret wird in den übrigen Beziehungen der genannten Gemeinden zu den betreffenden Kirchgemeinden nichts geändert.

§ 3.

Das Dekret tritt sofort in Kraft.

Die Diskussion über die Eintretensfrage wird eröffnet.

Herr Regierungspräsident Leusser, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Schon wiederholt sind Gesuche um Vornahme einiger Abänderungen in der Einteilung der politischen Gemeinden eingelangt. Solche Gesuche sind, theilweise schon wiederholt, gestellt worden von den Ortschaften Billeret, zur Kirchgemeinde St. Immer gehörend, Reconwillier in der Kirchgemeinde Dachsölden, Gondiswyl in der Kirchgemeinde Melchnau, und in jüngster Zeit von der Kirchgemeinde Tramlingen. Diese Gesuche sind jeweilen abgewiesen, resp. vertagt worden, weil man beabsichtigte, in

nächster Zeit ein allgemeines Dekret vorzulegen, welches allen bisherigen Bedürfnissen Rechnung tragen sollte.

Ein solches Dekret liegt nun heute vor. Nach dem Vorschlage des Regierungsrathes betrifft es bloß die vier Kirchgemeinden Melchnau, St. Immer, Tramlingen und Dachsölden, welche in je zwei politische Versammlungen getheilt werden sollen. Der Entwurf ist Ihnen gedruckt mitgetheilt worden, und ich halte es daher nicht für nöthig, in die Details der vorgeschlagenen neuen Einteilung einzutreten. Ich gebe zu, daß man vielleicht noch etwas weiter hätte gehen und noch einige fernere Kirchgemeinden hätte herbeiziehen können, in Bezug auf welche theils Gesuche vorlagen, theils von Seite der betreffenden Regierungstatthalter, welche man angefragt hatte, Wünsche geäußert worden waren. Wie mir der Herr Berichterstatter der Kommission vor Kurzem mitgetheilt hat, wird diese einige ergänzende Anträge in diesem Sinne stellen. Es war dem Regierungsrathe nicht mehr möglich, sich über diese Anträge auszusprechen. Indessen haben mehrere Kollegen, mit denen ich Rücksprache genommen, mir erklärt, daß sie mit diesen Ergänzungen einverstanden seien. Immerhin will auch die Kommission heute nicht ein allgemeines Dekret für das ganze Kantonsgebiet vorlegen, sondern sich darauf beschränken, den berechtigten Wünschen zu entsprechen. Solche berechnete Wünsche liegen namentlich vor aus Mohrbach, von welchem Deschenbach, aus Biel, von welchem Bözingen, aus Münsterey, von welchem Stalden und Niederhünigen, und aus Thun, von welchem Strättlingen getrennt würde.

Nach der Ansicht des Regierungsrathes wäre es allerdings angezeigt, die politische Einteilung des ganzen Kantons durch ein allgemeines Dekret zu regeln, und es wird denn auch in dem Gesetze über die Volksabstimmungen einem solchen Dekrete gerufen. Nun stehen wir aber hier vor einer durch die Verfassung geschaffenen Schwierigkeit, welche als Basis der politischen Gemeinden die Kirchgemeinden hinstellt und nur solche Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen abtheilen gestattet, welche über 2000 Seelen zählen. Auf diesem Boden kann man unmöglich allen Wünschen gerecht werden; denn es gibt Kirchgemeinden mit einer Bevölkerung von weniger als 2000 Seelen, wo aber die Verhältnisse eine Trennung durchaus rechtfertigen würden. Es bleibt also, wenn man die ganze Angelegenheit gehörig ordnen will, nichts Anderes übrig, als eine Verfassungsrevision abzuwarten und dann auf der neuen Grundlage die Einteilung der politischen Versammlungen festzustellen. Wenn ich mich unmaßgeblich darüber zu äußern hätte, so würde ich vorläufig meine Meinung dahin abgeben, daß man bei der Verfassungsrevision die Einwohnergemeinden als Grundlage annehmen sollte, von welchem Grundsatz man jedoch da, wo allzukleine Einwohnergemeinden vorhanden sind, eine Ausnahme machen müßte. Wir stehen eben heute auf einem ganz andern Boden, als zur Zeit der Erlassung der Verfassung von 1846. Damals hatten wir das Referendum noch nicht, und es kam der Fall der Zusammenberufung der politischen Gemeinden ziemlich selten vor. Jetzt aber haben wir jedes Jahr durchschnittlich drei bis vier theils kantonale, theils eidgenössische Volksabstimmungen. Der Wähler wird also sehr häufig von den Behörden in Anspruch genommen. Ueberdies haben wir seither auch das Urnenstimmrecht eingeführt. Diese ganz veränderten Verhältnisse dürften es rechtfertigen, daß man dem Wähler die Stimmgebung möglichst erleichtere. Diese Erleichterung findet aber nur statt, wenn man möglichst kleine Kreise macht. Es hätte dieß auch zur Folge, daß die Theilnahme an den Abstimmungen eine verhältnißmäßig größere wäre, als bisher.

Nun stehen wir aber nicht auf diesem Boden, sondern sind an die Vorschrift der Verfassung gebunden. Deshalb glaubte der Regierungsrath, man solle sich heute darauf beschränken, den Wünschen, die sich in dieser Richtung geltend gemacht haben, zu entsprechen, so weit sie gerechtfertigt sind.

Ueber die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes mache ich folgende Bemerkungen: Laut § 1 würde zunächst Melchnau im Amtsbezirk Narwangen in zwei politische Versammlungen eingetheilt, von denen die erste aus Melchnau, Buhwil und Reisswil und die zweite aus Gondiswil bestehen würde. Nach der Volkszählung von 1870 zählt die Kirchgemeinde Melchnau 3536 Einwohner, wovon 1217 auf die Einwohnergemeinde Gondiswil fallen. Auch die Entfernung der Gemeinde Gondiswil von den übrigen Theilen der Kirchgemeinde rechtfertigt die Trennung der letztern.

Die zweite Abtrennung betrifft die Kirchgemeinde St. Zimmer, von welcher Villeret losgetrennt werden soll. Villeret ist eine geschlossene Ortschaft mit über 1200 Einwohnern. Die Entfernung von St. Zimmer ist zwar nicht beträchtlich, allein die Verhältnisse sind derart, daß das Begehren der Gemeinde Villeret gerechtfertigt erscheinen muß.

Im Amtsbezirk Courtelary wird noch eine weitere Trennung vorgeschlagen, nämlich diejenige der Kirchgemeinde Tramlingen in 1) Obertramlingen mit der Sektion des Bacherries-Brunières von Mont Tramelan und 2) Untertramlingen mit der Sektion des Places von Mont Tramelan. Ich kann erklären, daß der Berichterstatter des Regierungsrathes sich hier dem etwas modifizirten Antrage der Kommission anschließt, welche die Gemeinde Mont Tramelan nicht in zwei Theile trennen, dagegen aber die Kirchgemeinde in drei politische Versammlungen, ihren Einwohnergemeinden entsprechend, zerlegen will. Die Kirchgemeinde Tramlingen besteht nämlich aus den drei Einwohnergemeinden Obertramlingen, Untertramlingen und Mont Tramelan.

Die letzte Abänderung, welche im gedruckten Entwurfe vorgesehen ist, betrifft die Kirchgemeinde Dachselden im Amtsbezirk Münster, welche getrennt werden soll in 1) Dachselden, Saicourt und Fuet (Bellelay und la Bottière) und in 2) Reconvillier, Saules und Loveresse. Die Kommission schlägt auch hier eine Dreitheilung vor, nämlich: 1) Dachselden; 2) Reconvillier, Saules und Loveresse; 3) Saicourt, Fuet, Bellelay und la Bottière. Auch da schließt sich der Berichterstatter des Regierungsrathes den Kommissionsanträgen an. Namentlich Bellelay ist sehr weit von dem gegenwärtigen Abstimmungsorte Dachselden entfernt, und es würde nach seiner topographischen Lage eher zu Les Genevez oder zu Cornetan hinneigen. Jedenfalls kann man den Bürgern von Bellelay nicht zumuthen, nach Dachselden zu gehen. Ähnliche Verhältnisse sind auch in Reconvillier, Saules und Loveresse vorhanden, welche weit von Dachselden entfernt sind.

Die Kommission will, wie bereits angedeutet, noch vier weitere Kirchgemeinden, Rohrbach, Biel, Münsingen und Thun in je zwei politische Versammlungen abtrennen. Ich will die Begründung dieser Anträge dem Herrn Berichterstatter der Kommission überlassen und nur wiederholt erklären, daß ich gegenüber dieser von der Kommission vorgeschlagenen Modifikation Nichts einzuwenden, daß ich jedoch nicht Gelegenheit gehabt habe, sie im Regierungsrathe zur Sprache zu bringen.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Es sind verschiedene Vorstellungen über Erhebung von Gemeinden zu politischen Versammlungen eingelangt. Sie zerfallen ihrer Natur nach in zwei Kategorien, nämlich in solche, welche nach der jetzigen Verfassung behandelt und denen demnach entsprechen werden kann, und in solche, deren Berücksichtigung nach der Verfassung nicht zulässig ist. So wünschen z. B. Därligen und Leisigen eine Trennung, welche aber nicht gestattet werden kann, da die Kirchgemeinde Leisigen die in der Verfassung vorgesehene Zahl von 2000 Einwohnern nicht hat. Eine weitere Kategorie von Vorstellungen zielt auf Trennung bestehender Einwohnergemeinden hin. Man ist der Ansicht, es könne diesem Gesuche nicht entsprochen werden, da die

bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Tendenz, die Einwohnergemeinden zu trennen, entgegenstehen. Es ist auch eine Anzahl von Kirchgemeinden vorhanden, welche berechtigt wären, eine Trennung zu verlangen, da sie die verfassungsmäßigen Bedingungen erfüllen. Die Regierung hat aber geglaubt, es sollen zunächst nur diejenigen berücksichtigt werden, wo die Trennung im unzweifelhaften Wunsch und Willen der betreffenden Gemeinde liege.

Die Kommission hat sich mit den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen vier Trennungen einverstanden erklärt; sie glaubte aber, es ergebe sich aus den Akten, daß noch weitere Gemeinden im Falle seien, eine Trennung zu verlangen. Es sind die folgenden Kirchgemeinden: 1) Rohrbach mit 4669 Seelen, wovon Deschenbach, welches vom Abstimmungsorte $1\frac{1}{2}$ –2 Stunden entfernt ist, losgetrennt werden soll; 2) Biel (10551 Seelen) soll getrennt werden einerseits in Biel, Leubringen und Bingelz, und anderseits in Bözingen; 3) Münsingen, wovon Stalden und Niederhünigen, welche eine Stunde vom Abstimmungsorte entfernt sind, getrennt werden sollen; die Kirchgemeinde Münsingen zählt eine Bevölkerung von 5,283 Seelen; 4) Thun (7433 Einwohner), von welchem Strättligen losgetrennt werden soll.

Es ergeben sich nun allerdings aus den Berichten der Regierungsrathhalter noch fernere Begehren um Trennung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen. Die Regierung glaubte anfänglich, einigen davon Rechnung tragen zu sollen, allein es war noch nicht ganz klar, ob die Trennung wirklich im allseitigen Wunsche liege, und man hat es daher vorgezogen, noch weitere Erkundigungen einzuholen.

Daher stellt die Kommission einstimmig den Antrag, es sei auf das vorliegende Dekret einzutreten, jedoch die Regierung einzuladen, bis zur nächsten Session weitere Anträge über Trennung derjenigen Kirchgemeinden zu bringen, welche verfassungsgemäß im Falle sind, eine solche zu verlangen, und bei denen diese auch topographisch gerechtfertigt erscheint.

Flück. Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes anzufragen, ob nicht eine bezügliche Vorstellung aus der Kirchgemeinde Brienx betreffend die Gemeinde Schwanden eingelangt sei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist allerdings ein Gesuch eingelangt, welches die Trennung der politischen Gemeinde Hofstetten in zwei politische Versammlungen, Hofstetten und Schwanden, verlangt. Das Gesuch stützt sich darauf, daß die Kommunikation zwischen Hofstetten und Schwanden durch den Lombach bedeutend erschwert werde. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei nicht wohl zulässig, hier eine Trennung vorzunehmen, weil Schwanden bloß 89 stimmbfähige Bürger habe. Auch der Regierungsrathhalter von Unterlaken hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Indessen möchte ich mich heute nicht definitiv über dieses Gesuch aussprechen, sondern dieß dem Dekret überlassen, welchem die Kommission ruft. Mit der Einladung, welche die Kommission an den Regierungsrath richten will, kann ich mich einverstanden erklären. Es wird also eine weitere Vorlage an den Großen Rath gemacht werden, welcher dann nach genauer Prüfung der Verhältnisse alle berechtigten Wünsche wird berücksichtigen können. Soviel kann man jedenfalls sagen, daß das Gesuch von Schwanden nicht zu den dringenden gehört, so daß man dessen Behandlung auf das spätere Dekret verschieben kann.

Flück. Die Auskunft des Herrn Berichtstatters des Regierungsrathes hat mich nicht ganz befriedigt. Wäre die Kirchgemeinde Brienx nicht schon früher in mehrere Bezirke getrennt worden, so würde ich kein Wort verlieren. 1854 ist

aber diese Kirchgemeinde in vier politische Versammlungen eingetheilt und Schwanden, das eine sehr rege, thätige Bevölkerung hat, mit Hoftetten vereinigt worden. Nun hat vor bald 1½ Jahren der Lombach sein Bett beträchtlich vertieft und dadurch die Verbindung dermaßen erschwert, daß man Schwanden unmöglich mehr zumuthen kann, in Hoftetten zu stimmen. Sollte dem Gesuche von Schwanden nicht entsprochen werden, so wäre es weit gerechtfertigter, diese Gemeinde zu Brienz einzutheilen. Ich möchte diese Sache nicht bis zu einem künftigen Dekret verschieben, sondern sie schon heute entscheiden.

Voivin. Ich bin sehr überrascht, daß man für viele Gemeinden, in denen die Verhältnisse eben so ungünstig oder selbst ungünstiger sind, als in den im Dekretsentwurfe aufgenommenen, keine Veränderungen vorgeschlagen hat. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß man jetzt in einigen Gemeinden Trennungen vornehmen und in den übrigen die Regulirung dieser Verhältnisse einem späteren Dekret überlassen will. Es scheint mir, es sollte diese Maßregel eine allgemeine sein und auf alle Kantonsheile gleichzeitig angewendet werden. Wenn man ein anderes Verfahren einschlägt, so könnte man glauben, es handle sich hier um ein Gelegenheitsdekret für die nächsten Wahlen.

Es wird vorgeschlagen, Villeret von St. Immer zu trennen und zu einer eigenen politischen Versammlung zu erheben. Nun ist aber Villeret nur 20 Minuten von St. Immer entfernt, und zudem sind die beiden Ortschaften durch eine Eisenbahn mit einander verbunden, so daß das Bedürfnis einer Trennung derselben weit weniger vorhanden ist, als in vielen Gemeinden des Oberlandes und anderer Landestheile. Reconvieller, dessen Trennung von Dachselden vorgeschlagen wird, ist nur 20 Minuten von diesem entfernt; die Entfernung von Lovereffe beträgt ebenfalls höchstens ½ Stunde. Ober- und Untertramligen, welche gleichfalls getrennt werden sollen, sind nur einen Steinwurf von einander entfernt. Mont Tramelan ist allerdings etwas abgelegener; immerhin ist die Entfernung nicht so groß wie in manchen andern Gemeinden des Jura.

Man muß daher annehmen, die ganze Vorlage habe nur einen politischen Zweck. Man hat der 50er Regierung, als sie Veränderungen im Amtsbezirke Narberg vornahm, vorgeworfen, es sei dieß ein politisches Manöver. Ich möchte nicht, daß man auch heute einen solchen Vorwurf erheben würde. Ich trage daher auf Nichteintreten an. Dagegen pflichte ich dem Antrage der Kommission bei, es sei die Regierung einzuladen, in der nächsten Session einen Dekretsentwurf über die Einteilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen vorzulegen.

Bodenheimer, Regierungsrath. Herr Voivin will auf das Dekret nicht eintreten. Er bezeichnet dasselbe als ein Gelegenheitsdekret und sagt, es sei auf die nächsten Nationalrathswahlen berechnet. Wenn er diese Behauptung ausspricht, so ist er nur das Echo Desjenigen, was die ultramontane Presse vorgebracht hat.

Nun verhält sich aber die Sache, wie folgt: Bereits im letzten Frühling war ein Dekretsentwurf über diese Angelegenheit ausgearbeitet, und es wäre derselbe vom Großen Rathe bereits behandelt, wenn eine Krankheit mich nicht verhindert hätte, den Entwurf in der Frühlingsession vorzulegen. Man sagt zwar vielleicht, auch im Frühling habe man bereits die am 31. Oktober stattfindenden Nationalrathswahlen im Auge gehabt. Die Gemeinden, in denen eine Trennung vorgenommen werden soll, sind angefragt worden und haben sich damit einverstanden erklärt, und ich denke, diese Gemeinden werden über die Frage, wo sie abstimmen wollen, eben so gute Richter sein, wie Herr Voivin. Auch die Regierungstatthalter sind angefragt worden, und diese haben da, wo spezielle Wünsche

vorlagen, die betreffenden Gemeinden einvernommen. Aus den eingelangten Berichten ergibt es sich, daß die Tendenz dahin geht, in den Einwohnergemeinden abzustimmen. Dazu wird man wahrscheinlich gelangen, sobald die Verfassung es gestattet. Diese bestimmt nämlich, daß kirchgemeindeförmig abgestimmt werden solle, und sie gestattet nur da eine Trennung, wo die Einwohnerzahl der Kirchgemeinde 2000 Seelen übersteigt. Von dieser Befugniß, welche die Verfassung gewährt, hat der Große Rath schon mehrere Male Gebrauch gemacht. In der Gesetzesammlung werden Sie verschiedene Erlasse finden, durch welche solche Trennungen ausgesprochen werden.

Ich sehe nun nicht ein, warum man die vorliegenden Begehren zurückweisen sollte. Wie bereits bemerkt, ist es nur die Folge eines außerordentlichen Umstandes, daß das Dekret erst jetzt behandelt werden kann. Wäre es aber früher behandelt worden, so hätte man ihm den Vorwurf nicht machen können, daß es ein Gelegenheitsdekret sei. Diesen Vorwurf muß ich im Namen des Regierungsrathes entschieden zurückweisen. Wenn übrigens Herr Voivin den Bürgern die Stimmabgabe nicht erleichtern will, wenn er z. B. das Begehren von Villeret, wo man seit Jahren über die gegenwärtige Einrichtung förmlich Klage führt, zurückweisen will, so will es mir scheinen, als ob Herr Voivin da einen Gelegenheitsantrag stelle.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man wirft dem Dekret vor, daß es ein Wahlmanöver sei. Ich habe bei der Berathung derselben nicht hieran gedacht, nun kommt mir aber das Sprichwort in den Sinn: wer selbst hinter dem Ofen gesteckt hat, sucht auch Andere dahinter. Boshafte Zungen haben auch gesagt, die bei der Berathung des Gesetzes über die Störung des religiösen Friedens gefallenen Reden seien Wahlreden. Ich bin überzeugt, daß die Herren Ultramontanen nicht in dieser Absicht gesprochen haben! Der Vorwurf, daß es sich hier um ein Wahlmanöver handle, könnte allenfalls gerechtfertigt scheinen, wenn man vor den in sechs Wochen vorzunehmenden Wahlen eine neue Wahlkreiseinteilung in dem Sinne machen würde, daß z. B. der Amtsbezirk Biel dem Nationalrathswahlkreise Jura zugetheilt würde. Etwas Neues wäre dieß nicht; denn 1850 sind solche Manöver gemacht worden, indem man die Amtsbezirke Narberg und Interlaken so einteilte, daß nur Konservative gewählt werden konnten. So Etwas soll aber heute nicht geschehen; denn der Wahlkreis bleibt ja unverändert. Der Zweck des vorliegenden Dekretes besteht nur darin, den betreffenden Bürgern die Stimmabgabe zu erleichtern, was sowohl den Liberalen als den Konservativen zu Statten kommt. Ich weise daher die Behauptung, daß es sich hier um ein Wahlmanöver handle, entschieden zurück.

Köttsch. Die vorliegenden Begehren sind durchaus gerechtfertigt, und ich kann nicht begreifen, daß man ihnen nicht entsprechen will, trotzdem sie bereits seit Jahren gestellt worden sind. Wenn später neue Begehren einlangen, so hindert Nichts, auch ihnen Rechnung zu tragen. Es ist ein demokratisches Prinzip, die Stimmabgabe möglichst zu erleichtern, und es ist dieß um so nothwendiger, als die Zahl der Abstimmungen immer zunimmt. Man hat dieser neuen Einteilung Motive untergelegt, welche durchaus unrichtig sind. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich sage, man wolle die von den Liberalen verlangte Erleichterung der Stimmabgabe nur aus dem Grunde verweigern, weil es nicht im Programme dieser Herren liegt! (Bravo.)

Geiser, in Dachselden. Herr Voivin behauptet, die Gemeinden, deren Vortrennung von Dachselden vorgeschlagen wird, seien nicht mehr als ½ Stunde von diesem Orte entfernt. Dieß ist unrichtig. Lovereffe ist eine ganze Stunde von Dachselden entfernt. Saicourt liegt hinter einem Berge und hat einen bedeutenden Umweg zu machen, um nach Dachs-

felden zu gelangen. Die Entfernung von Bellelay beträgt 1½ Stunde. Auf der andern Seite mache ich darauf aufmerksam, daß Les Genevez und La Joux nur 10 Minuten von einander entfernt sind und doch zwei verschiedene politische Versammlungen bilden. Ich stelle den Antrag, es sei die Kirchgemeinde Dachsölden in drei politische Versammlungen einzutheilen.

Herr Präsident. Dieser Antrag kann erst bei der artikelweisen Berathung gestellt werden. Gegenwärtig handelt es sich nur um die Eintretensfrage.

H. Kohler. Die Verfassung sagt ausdrücklich, daß Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden können. Durch das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 wurde bestimmt, daß die Einteilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen dem Dekrete des Großen Rathes anheimgestellt bleibe. Es sind also die Gemeinden, welche eine Trennung verlangen, hierzu vollkommen berechtigt. Wäre es aber nicht loyaler, wenn die Regierung eine allgemeine auf den ganzen Kanton bezügliche Vorlage machen würde? Ich mache darauf aufmerksam, daß in vielen Gemeinden, z. B. in St. Urs, die Verhältnisse ungünstiger sind und weit eher eine Trennung rechtfertigen würden, als z. B. in Villeret, welches ganz nahe bei St. Zimmer liegt und durch eine Eisenbahn mit dieser Ortschaft verbunden ist. Wäre es angesichts dessen nicht der Fall, die Vorlage an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, gestützt auf die Ergebnisse der letzten Volkszählung eine neue Einteilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen vorzulegen? Man hat gesagt, diese Angelegenheit stehe schon seit langer Zeit auf den Traktanden. Dieß ist richtig. Ich erinnere mich, im „Progrès“ gelesen zu haben, daß im Juni abhin eine politische Versammlung stattgefunden hat und in derselben beschlossen wurde, in einer Eingabe an die Regierung die Trennung gewisser politischer Versammlungen, sowie die Ausdehnung der Stimmabgabe auf zwei Tage zu verlangen. Nach einigen Wochen brachte der „Progrès“ die Mittheilung, daß der Regierungsrath auf das letztere Begehren nicht habe eintreten können. Ich finde, es handle sich hier um eine Frage der Schicklichkeit. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Boivin, welcher das Dekret zurückweisen und die Regierung einladen will, eine neue allgemeine Vorlage zu bringen. Sollte aber dieser Antrag nicht angenommen werden, so muß ich erklären, daß ich nicht gegen die Anträge des Regierungsrathes stimmen kann, da sie durch die Verfassung gerechtfertigt sind.

Jolissaint. Herr Boivin scheint sagen zu wollen, daß man mit dem Dekrete einen ähnlichen Zweck verfolge, wie die Regierung von 1850, als sie im Amtsbezirke Narberg eine neue Einteilung vornahm. Diese Behauptung ist durchaus unrichtig; denn dieses Dekret hat durchaus nichts Analoges mit Demjenigen, was damals in Narberg geschehen ist. Schon der „Pays“, der Moniteur der Ultramontanen, hat das vorliegende Dekret als ein Gelegenheitsdekret bezeichnet, und Herr Boivin hat nichts Anderes gethan, als die Bemerkung des „Pays“ reproduzirt. Ich bedaure dieß; denn Herr Boivin ist sonst nicht so leidenschaftlich, wie es der „Pays“ zu sein pflegt.

Ich begreife nicht, wie man die Behauptung aufstellen kann, es handle sich hier um ein Gelegenheitsdekret. Wir wissen ja, daß z. B. aus den Gemeinden Villeret und Dachsölden schon seit 1869 Begehren um Trennung vorliegen. Ich möchte nun wirklich Herrn Boivin und die Redaktoren des „Pays“ auffordern, zu beweisen, daß man 1869 bei der Einteilung dieser Begehren die Nationalrathswahlen von 1875

im Auge gehabt habe!! Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß durch die vorgeschlagene Trennung einiger Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen das Ergebnis der Wahlen nicht beeinflusst werden kann; denn die Wahlkreise bleiben ganz unverändert, und es handelt sich hier nur darum, dem Bürger ohne Unterschied seiner politischen Ansicht die Stimmabgabe zu erleichtern. Der Vorwurf, den man uns machen will, wäre eher begründet, wenn wir, wie es die 50er Regierung gethan hat, Änderungen in der Einteilung der Wahlkreise vornehmen wollten.

Man sagt, es sollte ein allgemeines Dekret für den ganzen Kanton vorgelegt werden, worin namentlich auch für den katholischen Jura Änderungen vorgesehen werden. Im katholischen Jura haben wir aber politische Versammlungen, welche bloß 400–500–700 Seelen zählen. Man hat zwar die Zahl der dortigen Kirchgemeinden durch Verschmelzung vermindert, allein die politischen Versammlungen sind unverändert geblieben. Es wäre daher die Trennung solcher im katholischen Jura nicht begründet. Anders verhält es sich im protestantischen Jura und im deutschen Kantonstheile. Da haben wir meist große Kirchgemeinden, die häufig mehrere tausend Seelen zählen. Auch sind an vielen Orten einzelne Theile der Kirchgemeinden sehr weit vom Kirchensitze entfernt. Da ist es daher vollkommen gerechtfertigt, eine Trennung in mehrere politische Versammlungen eintreten zu lassen, um dem Bürger den Gang zur Urne nicht allzusehr zu erschweren.

Handeln wir in guten Treuen und lassen wir Verdächtigungen bei Seite, wie sie ausgesprochen worden sind. Ich bedaure, daß Herr Boivin, der sonst so loyal ist, sich auf diesen Boden hat hinreißen lassen.

Man wirft uns vor, wir haben mit dem Dekrete die Oktoberwahlen im Auge. Ihr, ihr Herren Ultramontanen, habt allerdings für diese Wahlen schon seit mehreren Tagen euer Programm auf der Plattform festgestellt. Allein ich muß im Namen der betreffenden Kirchgemeinden gegen die Absicht protestiren, die man ihnen unterschiebt. Ich weiß nicht, ob Herr Boivin die vorliegenden Akten nachgelesen hat. Hat er es gethan, so wird er sich überzeugt haben, daß die betreffenden Begehren schon mehrere Jahre alt sind und auf ihre Erledigung warten. Die Gemeinden sind um so berechtigter, die Erledigung ihrer Eingaben zu verlangen, als man ihnen im Gesetze von 1869 die möglichste Erleichterung der Stimmabgabe in Aussicht gestellt hat.

Wenn man einwendet, einzelne der vorgeschlagenen Trennungen, z. B. diejenige von Villeret und St. Zimmer, seien nicht begründet, weil die Entfernung beider Ortschaften nicht groß sei, so erwidere ich darauf, daß bei der Einteilung dieser Frage die Entfernung nicht allein maßgebend ist. Die Einwohnerzahl ist in dieser Ortschaft so groß, daß es bei einer zahlreichen Betheiligung der Wähler dem Bureau fast nicht möglich ist, seine Aufgabe zu bewältigen. Seien wir gerecht und erleichtern wir überall, sei es im deutschen oder im französischen, im protestantischen oder im katholischen Kantonstheile, dem Bürger seine Stimmabgabe möglichst. — Ich stimme zum Eintreten in den Entwurf.

Hartmann, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort, um gegen den Vorwurf zu protestiren, daß man mit dem vorliegenden Dekret ein Wahlmanöver beabsichtigt habe. Als die Frage im Regierungsrathe zur Sprache kam, war man allgemein der Ansicht, es sollte die Abstimmung einwohnergemeindeweise stattfinden können. Dem stand aber die Verfassung entgegen, welche sagt, daß die Kirchgemeinden die politischen Versammlungen bilden sollen und nur in denjenigen Kirchgemeinden eine Trennung vorgenommen werden dürfe, welche mehr als 2000 Einwohner zählen. Bei Aufstellung dieser Vorschrift wollte man verhindern, daß allzu kleine politische Versammlungen von der Größe vieler unserer

Gefühnnergemeinden gebildet werden, von denen manche nicht einmal 100 Einwohner zählen und daher kaum im Stande wären, ein Bureau aufzustellen. Von der Bestimmung der Verfassung, daß Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen in mehrere politische Versammlungen getrennt werden können, ist schon mehrmals Gebrauch gemacht worden. So hat der Große Rath unterm 19. November 1850 die Kirchgemeinde Ofteig bei Interlaken in mehrere politische Versammlungen getrennt; ferner am 27. Februar 1858 die Kirchgemeinde Brienz. Im letztern Falle ist allerdings der Fehler begangen worden, daß man Hofstetten und Schwanden nicht trennte. Dieß kann indessen im vorliegenden Dekret nachgeholt werden, und wenn Herr Glück einen bezüglichen Antrag stellt, so bin ich damit einverstanden.

In dem Gesetze über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen ist die Bestimmung aufgenommen, daß der Große Rath ein Dekret über die Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen erlassen solle. Der Regierungsrath hätte Ihnen ein solches Dekret vorgelegt, wäre er nicht durch die erwähnte Bestimmung der Verfassung gebunden gewesen.

Heute wird nun bloß für diejenigen Gemeinden eine Trennung vorgeschlagen, aus denen Begehren vorliegen. Diese Gemeinden haben offenbar das gleiche Recht, wie diejenigen, welche früher getrennt worden sind. Wenn Sie Kirchgemeinden, wie Tramlingen mit 3461, St. Immer mit 6930 und Dachsölden mit 2662 Einwohnern, in mehrere politische Versammlungen trennen, so thun Sie nichts Anderes, als die Verfassung ausführen. Herr Bodenheimer hat übrigens bereits erklärt, daß die Angelegenheit schon seit mehreren Monaten vor dem Regierungsrath lag und nur wegen der Krankheit des damaligen Präsidiums dem Großen Rathe nicht früher vorgelegt werden konnte.

Vermeille. Ich bin einverstanden, daß man dem Bürger die Ausübung des Stimmrechtes möglichst erleichtere. Ich begreife aber nicht, wie Herr Jolissaint sagen kann, wir sollen gerecht sein, während er nur den Verhältnissen einzelner Gemeinden des Kantons Rechnung tragen will. Wir haben im Jura mehrere Kirchgemeinden, bei denen eine Trennung ebenso gerechtfertigt wäre, wie bei Villeret und Tramlingen. Diese Gemeinden werden im vorliegenden Entwurfe mit keinem Worte erwähnt. Man sagt uns, die vorliegenden Begehren seien schon seit 6 Jahren hängig. Allein gerade der Umstand, daß sie schon seit so langer Zeit vor den Behörden liegen und nun gerade im gegenwärtigen Momente behandelt werden sollen, läßt mich die Ansicht als eine richtige annehmen, daß es sich hier um ein politisches Manöver handle. Ich verlange, daß im Entwurfe alle Gemeinden, welche sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, berücksichtigt werden.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für den Schluß Mehrheit.

Es wird beantragt, die Verathung hier abzubrechen und morgen fortzusetzen.

Von anderer Seite wird vorgeschlagen, die Verathung des Dekrets noch heute zu Ende zu führen.

Erklärte des Großen Rathes 1875.

Abstimmung.

Für die Vertagung auf morgen . . . 70 Stimmen.
Für die Fortsetzung der Verathung . . . 42 "

Nach dem Namensaufrufe sind 135 Mitglieder anwesend; abwesend sind 114, wovon mit Entschuldigung: die Herren Althaus, Anken, Burkharter, Burri, Charpié, Chodat, v. Fellenberg, Friedli, Herzog, Jmer, Ledermann, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Vogwyl, Meyer, Müller in Sumiswald, Oberli, Renfer in Lengnau, Röhlißberger in Wälfingen, Schapmann, Schmid Rudolf, Schwab in Nidau, Schüpbach, Seßler, Sterchi, Werren, Zeller, Zöb; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bircher, Born, Bruder, Brunner in Bern, Bucher, Bühlmann, Burger, Burren, Déboeuf, Fahrni-Dubois, Fleury, Geißbühler, Gerber in Steffisburg, Gfeller in Wichrach, Greppin, Großenbacher, Gruber, Grünig, v. Grünigen, Gysag in Seeberg, Gyger, Häberli in Münchenbuchsee, Haldemann, Hänni, Hauert, Häuser, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Hofer in Bern, Hofer in Hasli, Hofmann, Hoffstetter, Hornstein, Hurni, Jaggi, Imobersteg, Jobin, Joost, Kaiser in Grellingen, Keller, Klaye, Kuhn, Kummer in Ugenstorf, Lehmann-Gunier, Leibundgut, Leuenberger, Liechti in Rüegsau, Linder, Luber, Mägli, Marti, Mauerhofer, Michel in Ringgenberg, Morgenthaler, Müller in Tramlingen, Nägeli, Plüß, Rebetez, Rebmann, Reichenbach, Riat, Ritschard, Roffelet, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Sahli, Salzmann, Schertenleib, Scheurer, Schmid Andreas, Schmid in Wimmis, Seiler, Sigri, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uetligen, Streit, Studer, Walther zu Sanderswyl, v. Wattenwyl, Willi, Würsten, Wüthrich, Zumwald, Zürcher.

Schluß der Sitzung um 6¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Donnerstag, den 16. September 1875.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 168 Mitglieder anwesend; abwesend sind 81, wovon mit Entschuldigung: die Herren Althaus, Anken, Arn, Burri, Charpié,

Ghodat, v. Fellenberg, Feller, Herzog, Jmer, Ledermann, Lehmann in Rüdtligen, Lenz, Meyer, Müller in Sumiswald, Oberli, Renfer in Lengnau, Rötlißberger in Waltringen, Schachmann, Schmid Rudolf, Schwab in Rüdau, Schüpbach, Seßler, Sterchi, Vogel, Werren, Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Berger, Bieri, Bruder, Bucher, Bühlmann, Burger in Angenstein, Dähler, Deboeuf, Fattet, Fleury, Galli, Geißbühler, Gfeller in Wichtrach, Grenouillet, Greppin, Gruber, Gygax in Bleienbach, Gyger, Haldemann, Hänni, Hauert, Herren in Mühleberg, Hornstein, Hurni, Jobin, Leuenberger, Liechti in Rüegsau, Luder, Marti, Michel in Ringgenberg, Mischler in Wählern, Müller in Tramlingen, Nägeli, Rusbach in Worb, Peter, Reber in Niederbipp, Rebetez, Rebmann, Renfer in Bözingen, Ritschard, Ruchti, Schmid in Wimmis, Seiler, Stämpfli in Bern, Streit, Studer, Walther in Krauchthal, Willi, Wirth, Würsten, Wüthrich, Zeffiger, Zumwald.

Die Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Defretsentwurf

betreffend

Trennung einiger Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen.

Fortsetzung der Berathung.

(S. Seite 275 hievor.)

Es folgt nun die

Abstimmung

über die Eintretensfrage, welche folgendes Resultat ergibt:

Für das Eintreten Große Mehrheit.

§ 1, litt. a.

Hier stellt die Kommission den Antrag, im ersten Alinea die Worte „je zwei“ zu streichen.

Hartmann, Vize-Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter dieser Behörde, stimmt dem Antrage der Kommission bei.

§ 1, litt. a. wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Streichung genehmigt.

§ 1, litt. b.

Die Kommission beantragt, als litt. b. einzuschalten: Rohrbach im Amtsbezirk Narwangen, in

- 1) Rohrbach, Rohrbachgraben, Auswyl, Kleindietwyl, Leimishwyl;
- 2) Deschenbach.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit dem Antrage der Kommission einverstanden.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Zur Begründung des Antrages der Kommission führe ich an, daß Deschenbach 1 1/2 Stunden vom bisherigen Abstimmungsorte entfernt liegt. Da die Kirchgemeinde Rohrbach ebenfalls im Amtsbezirk Narwangen liegt, so ist es logisch, daß die von der Kommission beantragte Einschaltung gleich nach litt. a. (Melchnau) folge.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

§ 1, litt. c.

Die Kommission stellt den Antrag, als litt. c. aufzunehmen:

Biel:

- 1) Biel, Teubringen und Bingelz;
- 2) Bözingen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath kann sich dem Antrage der Kommission anschließen, da Bözingen eine ziemlich große Einwohnergemeinde ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kirchgemeinde Biel hat nach der Volkszählung von 1870 10,551 Einwohner, wovon

8,665

auf Biel, Teubringen und Bingelz und 1,886 auf Bözingen fallen. Es ist daher hier eine Trennung vollkommen gerechtfertigt.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

§ 1, litt. d (= litt. b. des gedruckten Entwurfes.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Villeret hat bereits mehrere Male Petitionen eingereicht, in denen sie zu einer eigenen politischen Versammlung erhoben zu werden verlangte. Wenn auch Villeret ziemlich nahe bei St. Immer liegt, so rechtfertigt doch die große Zahl seiner Einwohner Trennung von St. Immer. Nach der letzten Volkszählung haben nämlich Villeret 1268 und St. Immer 5662 Einwohner. Wenn also auch beide Ortschaften getrennt werden, so werden sie immerhin ziemlich große politische Versammlungen bilden.

Genehmigt.

§ 1, litt. c (= litt. c des Entwurfes).

Die Kommission beantragt folgende Fassung:
Tramlingen im Amtsbezirk Courtelary in:

- 1) Obertramlingen und Mont Tramelan,
- 2) Untertramlingen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kirchgemeinde Tramlingen besteht aus den drei Einwohnergemeinden Obertramlingen, Untertramlingen und Mont Tramelan. Die ganze Kirchgemeinde hat eine Bevölkerung von 3461 Seelen, und sie hat somit nach der Verfassung die Berechtigung, in mehrere politische Versammlungen abgetheilt zu werden. Der Regierungsrath schlägt die Trennung in zwei politische Versammlungen vor in dem Sinne, daß Obertramlingen mit der Sektion les Bacheries-Brunières von Mont Tramelan die eine, und Untertramlingen mit der Sektion des Places von Mont Tramelan die andere politische Versammlung bilden würde. Der Grund, warum Mont Tramelan getrennt werden soll, liegt darin, daß diese Gemeinde aus zwei Bezirken besteht, von denen der eine näher bei Ober- und der andere näher bei Untertramlingen liegt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der Trennung der Kirchgemeinde Tramlingen in zwei politische Versammlungen einverstanden. Indessen möchte sie die Gemeinde Mont Tramelan nicht trennen, sondern ganz bei der Gemeinde Obertramlingen belassen.

Mont Tramelan zählt bloß 187 Seelen, und es ist nach meinem Dafürhalten eine Theilung dieser Gemeinde nach dem Gesetze nicht zulässig. Herr Regierungspräsident Teuscher hat in der Kommission zugegeben, daß die Trennung nicht gestattet werden könne.

Lehmann-Gunier. Ich muß dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten. Wenn man Änderungen vornehmen will, so muß man logisch zu Werke gehen. Wer schon in Tramlingen war, wird mit mir einverstanden sein, daß les Bacheries-Brunières zu Obertramlingen gehören, daß aber die Sektion des Places ihrer Lage nach mit Untertramlingen verschmolzen werden muß.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will auch logisch sein. Der Regierungsrath hat bei mehreren Kirchgemeinden, welche auch über 2000 Seelen zählen und eine Trennung verlangten, in eine solche nicht eingewilligt, weil sie aus einer einzigen Einwohnergemeinde bestehen und daher eine Trennung nach dem Gesetze nicht zulässig sei. Dieser Grundsatz muß auch in vorliegendem Falle angewendet werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich lege kein großes Gewicht darauf, daß die Gemeinde Mont Tramelan getrennt werde. Zweckmäßig wäre dieß allerdings, da die eine Sektion näher bei Obertramlingen und die andere näher bei Untertramlingen ist. Im Gesetze erblicke ich kein Hinderniß. Wir besitzen bereits Einwohnergemeinden, welche in mehrere politische Versammlungen eingetheilt sind. So ist z. B. die Einwohnergemeinde Bern in drei und die Einwohnergemeinde Saanen in zwei politische Versammlungen eingetheilt. Der Große Rath hat also in dieser Beziehung freie Hand und kann beschließen, was er für gut findet.

Herr Berichterstatter der Kommission. In dem bei den Akten liegenden Berichte des Herrn Regierungspräsidenten heißt es deutlich, daß eine solche Trennung, weil ungefährlich, nicht zulässig sei. Der Herr Regierungspräsident erklärte, es sei ein Irrthum, wenn im vorliegenden Falle der Entwurf eine Trennung der Gemeinde Mont Tramelan vorsehe.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . Minderheit.
Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

§ 1, litt. f.

Die Kommission stellt den Antrag, als litt. f aufzunehmen:

Münsingen im Amtsbezirk Bonoltingen, in:

- 1) Münsingen, Gysenstein, Häutligen, Tägertschi und Rubigen;
- 2) Etalben und Niederhünigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da die Kirchgemeinde Münsingen eine Bevölkerung von 5283 Seelen zählt, so kann der Regierungsrath sich dem Antrage der Kommission, diese Gemeinde in zwei politische Versammlungen zu trennen, anschließen.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

§ 1, litt. g (= litt. d des Entwurfes).

Die Kommission schlägt folgende Redaktion vor:

Dachsfelden im Amtsbezirk Münstler, in

- 1) Dachsfelden;
- 2) Reconvillier, Saules und Loveresse;
- 3) Saicourt, Fuet, Bellelay und La Bottière.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kirchgemeinde Dachsfelden zählt 2662 Einwohner, ist also nicht so groß, wie die bisher behandelten Gemeinden, bei denen wir eine Trennung vorgenommen haben. Indessen sind die einzelnen Theile der Kirchgemeinde ziemlich zerstreut, und es läßt sich daher eine Trennung rechtfertigen. Dem Antrage der Kommission schließt sich der Regierungsrath an, da es wirklich zweckmäßiger ist, die Gemeinde Saicourt mit ihren zerstreuten Ortschaften zu einer eigenen politischen Versammlung zu erheben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat gefunden, es solle hier eine Trennung in drei politische Versammlungen stattfinden. Würde, wie in dem Entwurfe des Regierungsrathes vorgesehen ist, Saicourt bei Dachsfelden belassen, so würden die dortigen Wähler immerhin noch eine Stunde vom Abstimmungsort entfernt sein.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

§ 1, litt. h.

Als litt. h schlägt die Kommission vor:

Thun in:

- 1) Thun, Goldiwyl und Schwendibach;
- 2) Strättligen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da die Kirchgemeinde Thun 7433 Einwohner zählt und Strättligen von der Stadt Thun ziemlich entfernt ist, so stimmt der Regierungsrath der von der Kommission vorgeschlagenen Trennung dieser Gemeinde in zwei politische Versammlungen bei.

Genehmigt.

§ 2.

Die Kommission stellt den Antrag, als § 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

Der Regierungsrath wird den Sitz der politischen Versammlungen bestimmen.

Bodenheimer, Regierungsrath. Es ist gestern bemerkt worden, es sollte die ganze Angelegenheit zu näherer Prüfung zurückgewiesen werden. Ich wiederhole aber, daß die ganze Frage genau studirt worden ist, wie man sich aus den Akten überzeugen kann. Jedenfalls wäre es ganz unmöglich gewesen, für den Jura weitere Kreise ausfindig zu machen. Der katholische Jura steht in diesem Punkte ungemein günstig da. Wenn die Regierung die Sache zu Gunsten einer Partei hätte einrichten wollen, so hätte sie einfach die neue Eintheilung der Kirchgemeinden im katholischen Jura als hier maßgebend bezeichnen können, wobei sie ganz auf konstitutionellem Boden geblieben wäre. Die Regierung hat es nicht gethan, sondern ist einverstanden, daß man im Jura fortfahre, in den früheren Kirchgemeinden abzustimmen. Ich muß daher den Vorwurf, den man gestern erhoben hat, zurückweisen. Herr Bolvin hat bemerkt, es sei nicht nöthig, Billeret von St. Immer zu trennen, da die beiden Ortschaften ganz nahe bei einander gelegen seien. Im gleichen Athemzuge macht er der Regierung den Vorwurf, daß sie damit ein politisches Manöver beabsichtige. Diese beiden Argumente stehen mit einander im Widerspruch. Entweder wird durch die Trennung die Stimmabgabe erleichtert und dann ist das Argument unrichtig, daß die Entfernung zwischen den beiden Ortschaften zu gering sei, oder es findet keine Erleichterung statt, und dann ist das andere Argument unrichtig.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

§ 3 (§ 2 des Entwurfes.)

Angenommen.

§ 4 (bisher § 3.)

Angenommen.

G i n g a n g.

Der Eingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Bestimmungen des Dekrets zurückzukommen oder Zusätze vorzuschlagen wünsche.

Glück. Ich habe schon gestern erwähnt, daß die Gemeinde Schwanden eine Petition um Erhebung zu einer eigenen politischen Versammlung eingereicht habe. Ich muß dieses Gesuch empfehlen. Ich habe bereits gestern gezeigt, daß die dortigen Verhältnisse derart sind, daß die Erhebung der Gemeinde Schwanden zu einer eigenen politischen Versammlung durchaus begründet ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann den Antrag des Herrn Glück zugeben. Die Gemeinden

Hofstetten und Schwanden, welche gegenwärtig zusammen eine politische Gemeinde bilden, sind durch einen Bach getrennt, der oft sehr stark anschwillt und viel Geschiebe führt. Wenn man die beiden Gemeinden trennt, so werden sie immerhin noch politische Versammlungen von einiger Bedeutung bilden, da Hofstetten 394 und Schwanden 328 Einwohner zählt. Wenn der Antrag des Herrn Glück angenommen wird, so muß dann eine neue Littera zwischen Tramlingen und Münzingen eingeschoben werden, nämlich:

Brienz im Amtsbezirk Interlaken in:

- 1) Brienz, den Gemeindebezirk,
- 2) Oberried und Ebbligen,
- 3) Hofstetten,
- 4) Schwanden,
- 5) Brienzwyl, den Gemeindebezirk.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Der Antrag des Herrn Glück wird in der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Herr Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Folge dieses Beschlusses das Dekret vom 27. Februar 1858 betreffend Trennung der Kirchgemeinde Brienz in mehrere politische Versammlungen aufgehoben wird. Es muß daher in § 4 beigelegt werden: „Durch dasselbe wird das Dekret vom 27. Februar 1858 betreffend Trennung der Kirchgemeinde Brienz in mehrere politische Versammlungen aufgehoben.“

Dieser Antrag wird genehmigt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie ich bereits gestern angedeutet, ist die Kommission der Ansicht, man solle nicht bei dem heutigen Dekrete stehen bleiben, sondern den Regierungsrath einladen, zu untersuchen, ob nicht andere Kirchgemeinden, gleich wie die durch das Dekret bezeichneten, im Falle sein dürften, Trennung in mehrere politische Versammlungen zu verlangen, und bis zur nächsten Session hierüber Bericht zu erstatten. Der Herr Regierungspräsident, der bei der Berathung der Kommission anwesend war, hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt diesem Antrage bei.

S c h l u ß a b s t i m m u n g.

Für die Annahme des Dekrets, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist . . . Mehrheit.

Das Dekret ist somit angenommen und tritt sofort in Kraft.

Defretsentwurf

über

Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkasse.

Dieser Defretsentwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des § 38 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

A. Verwaltungsorgane der Hypothekarkasse.**I. Verwaltungsrath.****§ 1.**

Die Amtsdauer des aus 15 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes ist auf sechs Jahre festgesetzt; alle zwei Jahre treten 5 Mitglieder aus. Das Loos bestimmt für das erste Mal die Reihenfolge des Austritts. Die Aus tretenden sind wieder wählbar.

Wenigstens fünf Mitglieder müssen in Bern wohnen.

§ 2.

Verwandte in auf- und absteigender Linie, sowie Brüder und Schwäger können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 3.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten ordentlichweise alljährlich einmal und überdies auf das Begehren der Direktion so oft es die Geschäfte erfordern. Außerordentliche Versammlungen müssen ebenfalls stattfinden, wenn es von fünf Mitgliedern gewünscht wird.

Zu gültigen Beschlüssen wird die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern erfordert. Die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.

§ 4.

Der Verwaltungsrath beschließt auf das Gutachten und den Antrag der von ihm zu wählenden Direktion (§ 82 des Gesetzes über die Hypothekarkasse):

- 1) über alle die Organisation und die Geschäftsführung betreffenden Reglemente;
- 2) über die leitenden Grundsätze, welche für die von der Hypothekarkasse zu gewährenden Darlehn zur Anwendung kommen sollen;
- 3) über den Aktivzinsfuß der Allgemeinen Hypothekarkasse und über die für neu bewilligte Darlehn zu beziehende Provision (§§ 15 und 16 des Gesetzes über die Hypothekarkasse);
- 4) über die nähern Bedingungen betreffend Aufnahme verzinslicher Depotgelder;
- 5) über die nähern Bedingungen, unter welchen außerordentliche Geldanwendungen gemacht werden dürfen;
- 6) über die Anstellung von Adjunkten, die er auch zu erwählen hat.

Im Fernern prüft der Verwaltungsrath die Rechnungen und Geschäftsberichte der Anstalt.

Tagblatt des Großen Rathes 1875.

Auch steht ihm die Befugniß zu, der Direktion Fragen zur Begutachtung zuzuweisen, welche das Interesse der Anstalt betreffen.

II. Direktion.**§ 5.**

Die aus fünf Mitgliedern bestehende Direktion versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Zu ihrer Beschlussfähigkeit müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich Einstimmigkeit (§ 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse) verlangt.

Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.

§ 6.

Die Direktion besorgt auf Grundlage der Gesetze, Dekrete und Reglemente die nähere Leitung der Geschäfte. Insbesondere liegen ihr ob:

- 1) der Entscheidung über alle an die Hypothekarkasse oder die ihrer Verwaltung unterstellten Fonds gelangenden Darlehnsgeuche;
- 2) der Entscheid über Pfandrechtsentlassungen und andere in ihrer Wirkung diesen gleich kommenden Geschäfte;
- 3) der Entscheid über außerordentliche Geldanwendungen, innert den vom Reglement (§ 27 des Gesetzes über die Hypothekarkasse) aufzustellenden Schranken;
- 4) die Beschlüsse über Anhebung von Prozessen;
- 5) die Aufsicht über die Geschäftsführung der Beamten im Allgemeinen und insbesondere die periodische Untersuchung der Buchführung, der Kasse und Zinsschriften der Anstalt.

Die Direktion macht dem Verwaltungsrathe die Vorschläge für die Wahl des Verwalters, des Kassiers, des Buchhalters, sowie allfälliger Adjunkte. Sie entscheidet im Weiteren auf den Vorschlag des Verwalters über die Anstellung des nothwendigen Verwaltungspersonals und bestimmt die dahergigen Befoldungen.

§ 7.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion beziehen nebst Vergütung der Reisekosten ein Taggeld, das vom Regierungsrathe festgesetzt wird.

Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann der Verwaltungsrath angemessene Entschädigungen bestimmen.

III. Verwaltungsbeamte.**§ 8.**

Die Beamten der Hypothekarkasse beziehen jährlich an Befoldung:

a. der Verwalter	Fr. 5000 bis Fr. 6000;
b. der Kassier	" 4000 " " 4500;
c. der Buchhalter	3500 " 4000.

Die nähere Festsetzung derselben steht dem Verwaltungsrathe zu.

Die Summen, für welche die genannten Beamten Bürgschaft zu leisten haben, sind bestimmt:

für den Verwalter auf	Fr. 25,000;
" " Kassier "	" 25,000;
" " Buchhalter "	" 10,000.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist 4 Jahre.

§ 9.

Der Verwalter, als verantwortlicher Geschäftsführer der Anstalt, leitet die Büreaux, macht der Direktion die Personal- und Besoldungsvorschläge für die nöthigen Anstellungen und führt die für die Geschäfte verbindliche Unterschrift. Er wohnt mit beratender Stimme den Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes bei, außer wenn über seine persönlichen Verhältnisse deliberirt wird.

Derselbe trägt der Direktion die von ihr zu behandelnden Geschäfte vor und begutachtet diejenigen, welche sie ihm zu diesem Zwecke überweist.

Ferner sorgt er für den Vollzug der Weisungen und Beschlüsse der Direktion; wenigstens alle Monate hat er die Kasse und alle drei Monate die Bücher der Anstalt zu untersuchen. Ueber das Ergebniß seiner Untersuchung hat er der Direktion schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10.

Die Obliegenheiten der übrigen Beamten und Angestellten werden durch ein Reglement festgesetzt.

Im Fernern bestimmt dasselbe:

- 1) die Summen, für welche die Angestellten, sowie allfällige Adjunkte, Bürgschaft zu leisten haben.
- 2) die Vertretung unter den Beamten.

§ 11.

Jeder Beamte und Angestellte der Hypothekarkasse ist für seine Handlungen, begangene Nachlässigkeiten und daraus entstehende Folgen verantwortlich.

B. Verfahren bei Auszahlung der Darlehn.

§ 12.

Die Darlehn aus der Hypothekarkasse und den derselben übertragenen Verwaltungen werden von der Verwaltung der ersten dem Grundbuchführer desjenigen Amtsbezirkes, in welchem die Pfandsache gelegen ist, bei der Hypothekarkasse selbst oder bei der betreffenden Amtschaffnereikasse zur Verfügung gestellt, wovon dem Darlehnsnehmer oder dessen Bevollmächtigten sofort durch Sendbrief Kenntniß zu geben ist.

Die bei der Amtschaffnereikasse zur Auszahlung gelangenden Darlehnssummen sind bei der Kantonskasse zu deponiren und hat die Verwaltung der Hypothekarkasse sowohl der Kantonsbuchhalterei als dem betreffenden Grundbuchführer davon Kenntniß zu geben.

§ 13.

Die Auszahlung der Darlehnssummen, beziehungsweise die vorschriftsgemäße Verwendung derselben durch die Grundbuchführer geschieht mittelst Zahlungsanweisungen an diejenige Kasse, bei welcher das Darlehn zur Verfügung gehalten wird.

Die Ausstellung der Anweisungen geschieht nach den einschlagenden Vorschriften des Regulativs über die Rechnungsführung des Staates.

§ 14.

Der Grundbuchführer führt eine Anweisungskontrolle, in welcher jedem Darlehnschuldner ein Conto eröffnet wird, auf welchem demselben die betreffende Depotsumme zu gut und die auf dieselbe ausgestellten Anweisungen zur Last geschrieben werden.

Am Ende jeden Monats stellt der Grundbuchführer der Kantonsbuchhalterei einen Auszug aus der Anweisungskontrolle zu, bestehend in einem Verzeichniß der im Laufe des Quartals ausgestellten Anweisungen.

Dieser Auszug ist nach stattgefundenener Prüfung und Anerkennung dem Grundbuchführer zurückzustellen.

§ 15.

Der Grundbuchführer hat die Verwendung des Darlehns mit Beförderung im Sinne des § 12 des Gesetzes über die Hypothekarkasse zu besorgen.

§ 16.

Befindet sich die Hypothekarkasse drei Monate nach erfolgter Bereithaltung der Darlehnssumme (§ 12 hievor) nicht im Besitze des vorgangsfreien Pfandtitels, oder sind fernere Bedingungen während dieser Frist nicht erfüllt worden, so hat sie das Recht, das Darlehn sofort wieder einzufordern.

§ 17.

Der Schuldner des Darlehns hat an den Amtschreiber eine Gebühr von Rp. 10 von tausend Franken und an den Amtschaffner eine Gebühr von Rp. 15 von tausend Franken der Darlehnssumme zu bezahlen, jedoch dem Einem wie dem Andern nie weniger als einen Franken und nie mehr als fünf Franken für ein Darlehn. Die bezahlte Gebühr ist auf dem Titel zu vermerken.

C. Oberaufsicht des Staates.

§ 18.

Die vom Verwaltungsrath in Ausführung des am 18. Juli 1875 vom Volke angenommenen Gesetzes und dieses Dekrets zu erlassenden Reglemente sind dem Regierungsrathe zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 19.

Die Jahresrechnungen sind mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes dem Regierungsrathe zu übermitteln.

Nach erfolgter Passation durch diese Behörde soll das Ergebniß der Rechnung nebst dem Geschäftsbericht veröffentlicht werden.

§ 20.

Dem Regierungsrath steht zu jeder Zeit das Recht zu, über den Stand der Verwaltung Bericht zu verlangen und darüber Untersuchungen anzuordnen.

§ 21.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

- 1) die Verordnung vom 4. September 1872,
- 2) das Reglement vom 11. Dezember 1846.

Bezüglich derjenigen Bestimmungen dieses letztern jedoch, die dem neu zu erlassenden Geschäftsreglement vorbehalten worden, tritt die Aufhebung erst mit Erlaß desselben in Kraft.

Die Diskussion über die Eintretensfrage wird eröffnet.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem am 18. Juli abhin das Volk das neue Gesetz über die Hypothekarkasse angenommen, handelt es sich nun darum, das in § 38 dieses Gesetzes vorgesehene Vollziehungsdekret zu erlassen. Es sagt nämlich der § 38: „Ein vom Großen Rathe zu erlassendes Dekret wird

die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften enthalten. Insbesondere wird dasselbe feststellen:

1. die nähern Bestimmungen über die Formalitäten, welche bei Auszahlung der Darlehenssummen zu beobachten, und die Garantien, welche dabei zu verlangen sind;
2. die nähern Bestimmungen über die Organisation, die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, ihre Amtsdauer und Besoldung und die von ihnen zu leistende Bürgschaft."

Das vorliegende Dekret bezweckt die Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen. Der Regierungsrath glaubte, er solle die Erlassung des Vollziehungsdekretes nicht abwarten, um die neue Organisation der Hypothekarkasse zu konstituieren; er glaubte namentlich, es sei zweckmäßig, daß der neue, im Gesetz vorgesehene Verwaltungsrath Gelegenheit erhalte, das Dekret vorzubereiten. Ein weiterer Grund zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrathes bestand auch darin, daß das Gesetz demselben das Vorschlagsrecht für den Hypothekarkassenverwalter einräumt; damit nun diese Wahl in dieser Sitzung vorgenommen werden könne, war es wünschenswerth, daß der Verwaltungsrath vorher zusammentrete. Er hat demnach das vorliegende Dekret durchberathen. Der Regierungsrath hat es in der Fassung, wie es vom Verwaltungsrathe vorgelegt wurde, mit einer einzigen Modifikation angenommen, und auch die Kommission stimmt dem Entwurfe bei. Ohne einläßlicher zu sein, stelle ich den Antrag, Sie möchten in den Entwurf eintreten und ihn abschnittsweise berathen.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem vorliegenden Dekrete bei und empfiehlt dessen unveränderte Annahme.

Der Große Rath beschließt das Eintreten und die abschnittsweise Berathung.

A. Verwaltungsorgane der Hypothekarkasse.

1. Verwaltungsrath.

§§ 1—4.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hinsichtlich der Organisation der Behörden der Hypothekarkasse hat man sich wesentlich an die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonalbank gehalten. Da nämlich für die Behörden der Hypothekarkasse eine analoge Organisation eingeführt werden soll, wie bei der Kantonalbank, so hielt man es für angemessen, im Wesentlichen auch die nämlichen Bestimmungen aufzustellen. Infolge des Gesetzes besteht der Verwaltungsrath aus 15 Mitgliedern, deren Amtsdauer im Dekrete auf 6 Jahre festgesetzt ist. Alle zwei Jahre treten fünf Mitglieder aus. Für das erste Mal bestimmt das Loos die Reihenfolge des Austrittes. Die Austrittenden sind wieder wählbar. Neu ist die Bestimmung des zweiten Lemmas des § 1, wonach wenigstens fünf Mitglieder in Bern wohnen müssen. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, weil es wünschenswerth ist, daß die fünf Mitglieder der Direktion, welche öfter zusammentreten soll, ihrer Mehrzahl nach in der Hauptstadt wohnen, indem dadurch der Geschäftsgang gefördert wird.

Im § 2 werden die Incompatibilitäten bezeichnet. Man sagt vielleicht, man hätte sich da auf die bezügliche Bestimmung der Verfassung berufen können. Allein auch bei der Kantonalbank hat man etwas beschränktere Incompatibilitäten angenommen, und die gleichen Gründe, welche dort dafür geltend gemacht worden sind, sind auch im vorliegenden Falle zutreffend. Nach § 3 versammelt sich der Verwaltungsrath

jährlich ordentlicher Weise einmal. Wenn einmal die Geschäfte ihren geregelten Gang nehmen, so wird eine einmalige Versammlung genügen. Immerhin können auch außerordentliche Versammlungen nothwendig werden, und es muß daher sowohl der Direktion, als einer Anzahl von Mitgliedern die Befugniß gegeben werden, den Verwaltungsrath außerordentlicher Weise einzuberufen. Zu gültigen Beschlüssen wird die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern erfordert. Die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Neu ist die Bestimmung, daß der Präsident Stimmrecht habe, wie die übrigen Mitglieder. Es ist dieß rationeller als das gewöhnliche Verfahren, wonach dem Präsidenten nur bei Stimmgleichheit der Sticheentscheid zukommt. In § 4 werden die Geschäfte des Verwaltungsrathes aufgezählt. Ich empfehle den Abschnitt I zu unveränderter Annahme.

Abchnitt I wird ohne Einsprache genehmigt.

II. Direktion.

§§ 5—7.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach § 5 versammelt sich die aus fünf Mitgliedern bestehende Direktion, so oft die Geschäfte es erfordern. Zu ihrer Beschlusssfähigkeit müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich Einstimmigkeit verlangt. Auch hier hat der Präsident Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder.

In § 6 werden die Kompetenzen der Direktion näher bestimmt. Da der Entwurf Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist, so halte ich es nicht für nothwendig, darauf näher einzutreten. Nach § 7 beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion nebst Vergütung der Reisekosten ein Taggeld, das vom Regierungsrathe festgesetzt wird. Auch bei der Kantonalbank gilt diese Bestimmung. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann der Verwaltungsrath angemessene Entschädigungen bestimmen. Es werden z. B. aus der Mitte des Verwaltungsrathes Censoren bezeichnet werden, welche zur Prüfung der Rechnungen mehrere Tage in Bern zubringen müssen. Solche Leistungen müssen besonders entschädigt werden.

Genehmigt.

III. Verwaltungsbeamte.

§§ 8—11.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 setzt die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse fest. Im Schooße des Verwaltungsrathes ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte das Maximum der Besoldungen erhöht werden. Der Verwaltungsrath hat aber nach einläßlicher Berathung gefunden, es sei, nachdem der Große Rath erst im Laufe dieses Jahres die Besoldungen der Beamten festgesetzt, nicht passend, schon jetzt eine Abänderung vorzunehmen. Der Verwaltungsrath hat sich auch gesagt, wenn die Hypothekarkasse auf Grundlage des neuen Gesetzes eine gedeihliche Entwicklung nehme und ihr Geschäftsverkehr sich bedeutend vermehre, so werde der Große Rath sicher geneigt sein, die Besoldungen nach dem Bedürfnis festzusetzen. Die Bürgschaften sind im Dekrete etwas herabgesetzt. In dessen Halte ich dafür, sie seien immer noch hoch genug. Was die Amtsdauer betrifft, so hat der Verwaltungsrath vorge-

schlagen, sie auf sechs Jahre festzusetzen wie bei den Kantonalbankbeamten. Der Regierungsrath hat aber gefunden, es seien keine Beweggründe da, um von der allgemeinen Regel einer vierjährigen Amtsdauer abzuweichen. Auch im Schooße der Kommission ist der Antrag des Verwaltungsrathes nicht wieder aufgenommen worden. Der § 9 bestimmt die Pflichten des Verwalters näher. In § 10 wird gesagt, daß die Obliegenheiten der übrigen Beamten und Angestellten durch ein Reglement festgesetzt werden. Dieses Reglement wird vom Verwaltungsrathe erlassen und ist der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterstellen. Der § 11 spricht die Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse für ihre Handlungen, begangene Nachlässigkeiten und daraus entstehende Folgen aus. Diese Bestimmung versteht sich im Grunde von selbst, indessen schadet es nichts, sie hier aufzunehmen.

Angenommen.

B. Verfahren bei Auszahlung der Darlehn.

§§ 12–17.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Früher wurde das Verfahren beobachtet, daß die Hypothekarkassaverwaltung die bewilligten Darlehenssummen den Amtschreibern jeweilen direkt zusandte und sie durch diese letztern den betreffenden Schuldner auszahlen ließ. Schlimme Erfahrungen, die man in dieser Richtung gemacht, bewogen den Regierungsrath, im Jahre 1872 ein anderes Verfahren, nämlich das in der ganzen Staatsverwaltung befolgte Anweisungssystem einzuführen. In Folge dessen sind seit drei Jahren die Darlehn nicht direkt an die Amtschreiber gesandt, sondern bei der Kantonskasse deponirt worden; diese schickt sie den Amtschreibern zu, welche sie auf Anweisungen hin den Amtschreibern zur Verfügung stellen. Man glaubte anfänglich, es werde dadurch die Auszahlung verschleppt. Auf dahierige Reklamationen hin hat man aber die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um diesem Uebelstande abzuhelpen, und es ist gegenwärtig kein Grund zu Klagen vorhanden, während auf der andern Seite eine viel schärfere Controle erzielt wird, was sowohl im Interesse des Staates als der Hypothekarkasse liegt. Ich empfehle daher das hier vorgeschlagene Verfahren, welches nur eine Bestätigung der vom Regierungsrath vor drei Jahren aufgestellten Verordnung ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission begrüßt das hier vorgeschlagene Verfahren betreffend die Auszahlung der Darlehn. Es ist früher vorgekommen, daß bei solchen Auszahlungen der Staat zu Schaden kam, indem die Auszahlung nicht erfolgte. Es ist nun Vorsorge getroffen, daß dieser Fall nicht mehr eintreten kann.

Ohne Einsprache genehmigt.

C. Oberaufsicht des Staates.

§§ 18–21.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es werden verschiedene Reglemente aufgestellt werden müssen, nämlich ein solches über die Pflichten und Obliegenheiten der Angestellten und ein Geschäftsreglement. Im Gesetze ist zwar nicht gesagt, daß diese Reglemente der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegen, ich glaube aber, es sei im Sinn

und Geiste des Gesetzes, daß dieß geschehe, da es zum Oberaufsichtsrecht des Staates gehört. Das vorliegende Dekret soll nach seiner Annahme sofort in Kraft treten. Durch dasselbe werden aufgehoben die Verordnung vom 4. September 1872 betreffend das Verfahren bei Auszahlung der Darlehn, und das Reglement vom 11. Dezember 1846. Bezüglich derjenigen Bestimmungen dieses letztern, die dem neu zu erlassenden Geschäftsreglement vorbehalten bleiben, tritt die Aufhebung jedoch erst mit Erlaß desselben in Kraft. Ich denke, der Verwaltungsrath werde sich nach der Erlassung des vorliegenden Dekretes sofort versammeln, um das Reglement aufzustellen und dem Regierungsrathe vorzulegen.

Genehmigt.

Gingang.

Der Eingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob man auf einzelne Bestimmungen zurückzukommen oder Zusätze vorzuschlagen wünsche, ergreift Niemand das Wort.

Gesammtabstimmung.

Da kein Antrag auf Verwerfung des Dekretes gestellt worden ist, so wird dasselbe als angenommen betrachtet.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts

am Platz des verstorbenen Herrn Favrot.

Von 133 Stimmenten erhalten im ersten Wahlgang:	
Herr Migg	104 Stimmen.
" Vermeille	8 "
" Leuenberger	6 "
" Büßberger	4 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Bezirksprokurator Paul Migg in Bruntrut.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts

am Platz des verstorbenen Herrn Imobersteg.

Von 137 Stimmenten erhalten im ersten Wahlgange:	
Herr Leuenberger	117 Stimmen.
" Büßberger	4 "
" Michel	3 "
" Sahli	3 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Rudolf Leuenberger in Bern.

Wahl des Obergerichtspräsidenten.

Von 108 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:
 Herr Leuenberger 97 Stimmen.
 " Blumenstein 3 "
 " Lerch 3 "
 " Marti 2 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist also gewählt Herr Obergerichter Rudolf Leuenberger.

Wahl des Hypothekarkassaverwalters.

Von 117 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:
 Herr Binden 108 Stimmen.
 " Hügli 1 Stimme.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Christian Binden, bisheriger Hypothekarkassaverwalter.

Wahl des Regierungsrathhalters von Fraubrunnen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Friedrich Käufer, Amtsgerichtsweibel in Fraubrunnen;
- 2) Herr Amtsverweiser Ulrich Burkhalter in Fraubrunnen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Großrath Friedrich Schwab, in Büren zum Hof;
- 2) Herr Großrath Friedrich Luder in Kirchberg.

Von 117 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:
 Herr Burkhalter 92 Stimmen.
 " Käufer 15 "
 " Schwab 1 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Ulrich Burkhalter, Amtsverweiser in Fraubrunnen.

Wahl des Gerichtspräsidenten von Trachselwald.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Friedrich Bützberger, Sohn, Fürsprecher in Langenthal.
- 2) Herr Friedrich Minder, Amtsrichter in Huttwil.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Gottlieb Lenz, Fürsprecher in Bern.
- 2) Herr Karl Stoß, Fürsprecher in Bern.

Von 117 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:
 Herr Bützberger 110 Stimmen.
 " Minder 2 "
 " Stoß 2 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit gewählt Herr Friedrich Bützberger, Sohn, Fürsprecher in Langenthal.

Verkauf von zur Pfrund Kirch lindach gehörenden Grundstücken.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen; es lautet derselbe, wie folgt:

Herr Präsident,
 Meine Herren,

Zur Pfrunddomäne in Kirch lindach gehören, nebst Gärten und Umschwung, 1 Scheune und 17 Zucharten 9500 □' Land. Diese in 7 Stücken bestehende Domäne ist vom Pfarrer in Kirch lindach nie selbst, sondern immer nur durch Unterpachtung benützt worden. Bei Anlaß der Erledigung der Pfarrerstelle ließ daher die unterzeichnete Direktion über das sämtliche Grundgut eine öffentliche Kaufsteigerung abhalten, deren Resultat folgendes ist:

Es wurde nämlich geboten:

- I. Im sammtlichen Ausrufe auf sämtliche Liegenschaften mit Scheune Fr. 28,000
- II. Im einzelnen Ausruf auf:
 - 1) Pfrundscheune, Gebäudeplatz, Hofraum, Scheune, Garten und die Pfrundmatte von vier Zucharten 25,000 □' Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 10,640 " 15,000
 - 2) Die obere Pfrundmatte von 6 Zucharten 25,000 □' Die Grundsteuerschätzung ist Fr. 7860. " 8,000
 - 3) Den Bergacker, von 1 Zuchart 25,000 □' bei der Steigerung Fr. 2000. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 1410. Für diesen Acker wurde nach der Steigerung eine Konkurrenz eröffnet und an dieser ein Angebot gemacht von " 2,750
 - 4) Den Beundacker, von 1 Zuchart 35,000 □', Grundsteuerschätzung Fr. 1870 " 3,300
 - 5) Den Leutschenacker von 1½ Zucharten, Grundsteuerschätzung Fr. 1750 " 3,000
 - 6) Den Orschwabenacker von 37,000 □', Grundsteuerschätzung Fr. 1310 " 2,000
 - 7) Das Beundenackerli von 15,000 □', Grundsteuerschätzung Fr. 370 " 700

Die unterzeichnete Direktion hält nun dafür, daß weder von den Gebäuden, noch von den beiden Pfrundmatten sub 1 und 2 hievor etwas veräußert werden, sondern dieses Alles intact der Pfrund Kirch lindach erhalten bleiben sollte. Sie findet die gemachten Angebote viel zu gering, und übrigens wünschen die Gemeindebehörden von Kirch lindach, daß eine Veräußerung nicht stattfinden möchte.

Anders verhält es sich mit den übrigen, dem Pfrundsiß mehr oder weniger entlegenen andern Grundstücken sub Nr. 3 bis 7 hievor. Wenn nach dem hierseitigen Antrage die beiden Pfrundmatten nicht veräußert werden, bleiben der Pfarre ohne Hausplätze und den Garten immerhin noch 10 Zucharten 27,500 □' Land, also jedenfalls genug, um sich wegen Milchlieferung u. s. w. unabhängig stellen zu können. Die Beibehaltung der übrigen Grundstücke liegt nicht einmal im Interesse eines Pfarrers, und da sie bedeutend höher, als die Grundsteuerschätzung ist, bezahlt werden wollen, glaubt die unterzeichnete Direktion eine Veräußerung gerechtfertigt, und sie stellt daher den

Antrag:

Der Regierungsrath möchte beim Großen Rathe beantragen,

zu beschließen:

- 1) Die Pfrundscheune sammt Umschwung und Gärten, sowie die Pfrundmatte sub Nr. 1 hievor und die

obere Pfrundmatte sub Nr. 2 sind nicht zu veräußern, sondern der Pfarre Kirchlindach zu erhalten, daher die Angebote auszuschlagen.

- 2) Die übrigen fünf Grundstücke sind den Höchstbietenden hinzugeben, und es wird die Domänen- und Forstdirektion ermächtigt, nach den Steigerungsbedingungen vom 29. Mai 1875 die folgenden Kaufverträge abzuschließen:
- 1) Für den Bergacker, Art. 3 hievon von 1 Zucharte 25,000 □' mit Dr. Imobersteg für Fr. 2,750
- 2) Für den Weindacker, Art. 4, von 1 Zucharte 35,000 □' mit Jakob Schönmann, Metzger in Kirchlindach für " 3,300
- 3) Für den Leutschenacker sub 5 von 1 1/2 Zucharten mit Joh. Rätz auf der Leutschen, für " 3,000
- 4) Für den Ortschaftenacker von 37,000 □' mit Gottlieb Christen, Schmied in Kirchlindach, für " 2,000
- 5) Für das Weindackerli von 15,000 □' mit Joh. Bucher auf der Rächtern, für " 700

Mit Hochachtung!

Bern, den Juli 1875.

Der Direktor der Domänen und Forsten:
Rohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und nebst Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 27. Juli 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:

Leusser.
Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt unter Hinweisung auf den verlesenen Vortrag, die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei. In dem schriftlichen Vortrage wird zur Begründung dieser Anträge angeführt, der Pfarrer habe die betreffenden Grundstücke nicht selbst benutzt und behalte Land genug, um sich wegen Milchlieferung unabhängig zu stellen. Solche Gründe sollten in den Vorträgen des Regierungsrathes nicht angeführt werden; denn es ist durch das Gesetz reglirt, was der Pfarrer zu beanspruchen hat. Der Staat hat daher derartigen Gründen keine Rechnung zu tragen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Verkauf des zur Pfarrei Leizigen gehörenden Fritzenbachgutes.

Der Vortrag des Regierungsrathes, welcher verlesen wird, lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,

Meine Herren!

Zur dato erledigten Pfarre Leizigen gehört nebst Gärten und Umschwung der Gebäude eine Hausmatte von 5 Zucharten 14,780 □' und die vom Pfarrsitz ziemlich entfernte Matte

Fritzenbach genannt, mit einer für Fr. 600 im Grundsteuerregister eingetragenen und für Fr. 300 brandversicherten Scheune von 5 Zucharten 22,000 □' Flächeninhalte.

Dieses Grundstück wurde vom Pfarrer niemals selbst benutzt, sondern immer unterpachtet, und daher ließ unterzeichnete Direktion über dasselbe am 24. verfloffenen Juni eine öffentliche Kaufsteigerung abhalten, an welcher Ulrich Tschannen im Fritzenbach zu Leizigen das höchste Angebot mit Fr. 8100 gemacht hat. Die Grundsteuererschätzung der Matte mit Scheune beträgt Fr. 4370 und ist also durch das Angebot um Fr. 3730 überschritten.

Die unterzeichnete Direktion hält dafür, eine Veräußerung sei um so mehr gerechtfertigt, da die vom Pfarrer selbst benutzte Pfrunddomäne ungegliedert bleibt und die gebotene Summe für den Fritzenbach beinahe das Doppelte der Grundsteuererschätzung beträgt, und sie stellt daher den

Antrag:

Der Regierungsrath möchte beim Großen Rathe beantragen, die Domänenverwaltung zu ermächtigen, das Fritzenbachgut der Pfarre Leizigen an den Höchstbietenden Ulrich Tschannen für sein Angebot von Fr. 8100 nach dem Steigerungsprotokoll vom 24. Juni hinzugeben und den daherigen Kaufvertrag mit demselben abzuschließen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 3. Juli 1875.

Der Direktor der Domänen und Forsten:
Rohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 7. Juli 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:

Leusser.
Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

Verkauf von Pfrundland zu Habern.

Der Vortrag des Regierungsrathes, welcher verlesen wird, lautet:

Herr Präsident!

Meine Herren!

Die Pfrunddomäne Habern besteht aus vier Scheunen und zirka 14 Zucharten Land. Das Ganze ist dem Pfarrer für Fr. 440. 60 verpachtet.

Von dieser Domäne sind zwei Grundstücke von der übrigen Domäne entlegen und nie selbst vom Pfarrer benutzt, sondern immer in Unterpacht gegeben worden, und zwar die Habermatte, mit einer Scheune, von zirka 5 Zucharten Flächeninhalt und eine Matte, Lausfuhl genannt, ebenfalls mit einer Scheune, von zirka 5 Zucharten Haltungs. Die erstere dieser Liegenschaften verursacht dem Staate wegen immer wiederkehrender Abrutschungen und Verheerungen durch den Habern fast alljährlich wiederkehrende sehr beträchtliche, ja selbst den Pachtzins übersteigende Kosten, und deswegen wurde vom

Amtschaffner der Antrag auf Veräußerung dieser zwei Liegenschaften gestellt. Der gegenwärtige Pfarrer, Herr Simmen, widersetzte sich zwar einer Veräußerung, allein in allen seinen dahingehenden Zuschriften ist auch nicht ein haltbarer Grund für die Beibehaltung dieser Liegenschaften enthalten, und daher ließ unterzeichnete Direktion am 8. Juli 1875 eine öffentliche Steigerung abhalten, an welcher

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1) auf die Habbachmatte | Fr. 5,900 |
| 2) auf den Lauistuhl | " 6,500 |
- geboten worden sind.

Die Grundsteuerschätzung für die Habbachmatte beträgt zwar nur Fr. 4,850 und diejenige des Lauistuhls " 5,930 Gleichwohl hielt unterzeichnete Direktion die Angebote für zu niedrig und ließ am 7. die zweite oder Nachsteigerung abhalten.

An dieser nun bot

- 1) auf die Habbachmatte mit Scheune:

Heinrich Blatter, Sohn in Wanni in Habkern Fr. 6,400 also Fr. 500 über das Angebot an der ersten Steigerung und Fr. 1,650 über die Grundsteuerschätzung;

- 2) auf den Lauistuhl mit Scheune:

Johann Tschiemer, Sohn, am Magisbach in Habkern Fr. 7750, also Fr. 1250 mehr als das Angebot an der ersten Steigerung und Fr. 1820 mehr als die Grundsteuerschätzung.

Die unterzeichnete Direktion hält nun dafür, es liege durchaus kein Grund zur Beibehaltung dieser zwei Liegenschaften vor, eine Veräußerung könne die Interessen der Pfunddomäne in keiner Weise schädigen, liege aber entschieden im Interesse des Staates, und deswegen stellt sie den

Antrag:

Der Regierungsrath möchte beim Großen Rathe beantragen, die unterzeichnete Direktion zu ermächtigen:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Die Habbachmatte an Heinrich Blatter, Sohn, für | Fr. 6,400 |
| 2) den Lauistuhl an Johann Tschiemer, für | " 7,750 |
- zu veräußern und die Kaufverträge nach den Steigerungsprotokollen vom 8. Juli und 7. September 1875 abzuschließen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 13. September 1875.

Der Direktor der Domänen und Forsten:
Mohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und nebst Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 14. September 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:

Teufcher.

Der Rathschreiber:

Dr. Trübsel.

Die Kommission pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

Verkauf des Abbruchmaterials des alten Zeughauses in Bern.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, das Abbruchmaterial des alten Zeughauses in Bern dem Baumeister Dähler in Bern um die angebotenen Fr. 30,000 zu verkaufen.

Mohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Laut Uebereinkunft betreffend die Militärbauten soll das Areal des alten Zeughauses in Bern veräußert werden. Das neue Zeughaus ist nahezu fertig und kann im November bezogen werden, so daß es an der Zeit ist, mit dem alten Zeughause aufzuräumen. Sowohl über die Baupläge, als über das Abbruchmaterial ist eine Steigerung abgehalten worden. Für das letztere ist an der Steigerung nicht ein hinlängliches Angebot erfolgt. Von den Experten, welche im Jahre 1872 eine Schätzung vornahmen, veranschlagten die einen das Abbruchmaterial auf Fr. 20,000, die andern auf Fr. 30,000. An der Steigerung fiel von Herrn Baumeister Dähler ein Angebot von Fr. 21,300. Der Regierungsrath schlug dasselbe, weil zu niedrig, aus. Hierauf wurde eine Konkurrenz eröffnet, in Folge welcher zwei Angebote einlangten, das eine im Belaufe von Fr. 27,000 von den Herren Hoffstetter und Mäder, und das andere mit Fr. 30,000 von Herrn Baumeister Dähler. Es wird nun vorgeschlagen, das letztere Angebot anzunehmen.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit sachverständigen Architekten zu besprechen, und diese haben mir mitgetheilt, daß die von Herrn Dähler gebotene Summe viel zu hoch sei.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Verkauf des Areals des alten Zeughauses in Bern.

Der Regierungsrath sucht um die Ermächtigung nach:

- 1) Die Abtheilung I. des Areals des alten Zeughauses in Bern, umfassend die Bauparzellen 2, 3, 4 und 5 längs der Schütte, den Höchstbietenden, Architekt Dähler und Notar Häggi, zum Preise von Fr. 8 per Quadratfuß nach den Steigerungsbedingungen und mit Aufhebung jeder Gewährspflicht Seitens des Staates hinzugeben und den dahingehenden Kaufvertrag abzuschließen;
- 2) alle übrigen an der Verkaufsteigerung vom 21. vorigen Monats gefallenene Angebote auszuschlagen und eine zweite Steigerung oder Konkurrenzöffnung im geeigneten Zeitpunkt anzuordnen.

Mohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Zeughausareal wird nach Forträumung des Abbruchmaterials sofort für Baupläge verfügbar. Es ist deshalb im August abhin eine Steigerung über den ganzen Komplex abgehalten worden. Man hat zwei Pläne aufgestellt. Nach dem einen wurden zwei Straßen in Aussicht genommen, um möglichst viele Baupläge zu erhalten. Der andere Plan nahm bloß eine Straße in Aussicht, so daß dabei große Komplexe zum Verkaufe gelangten. Dieses Verfahren wurde deshalb eingeschlagen, um einerseits den Preis der einzelnen Hausplätze steigern zu können und andererseits den Baupespekulanten Gelegenheit zu geben, größere Komplexe anzukaufen.

An der Steigerung ist bloß auf die weniger werthvollen, nämlich auf die längs der Schütte, also gegen Norden lie-

genden Baupläge ein annehmbares Angebot gefallen. In der Domänen-Liquidations-Schätzung ist der ganze Komplex auf Fr. 595,000 gewerthet. Vertheilt man diese Summe auf die einzelnen Plätze, so muß der Quadratfuß Fr. 6. 50 gelten, damit dieser Erlös erreicht werde. Dabei sind jedoch die Straßen nicht in Abzug gebracht. Zieht man sie ab, und berücksichtigt man auch die Lage der einzelnen Baupläge, so stellen sich die Preise für die hintere Reihe auf Fr. 7–8, für die mittlere auf Fr. 10–11 und für die vordere auf Fr. 12–14 per Quadratfuß. Nun ist auf die hinterste Reihe ein Angebot von Fr. 8 per Quadratfuß gefallen, während für die werthvolleren Baupläge sich keine Kauflust gezeigt hat und bloß Fr. 5 für den Totalkomplex und Fr. 7–11 für einzelne schönere Baupläge geboten worden sind.

Diese letzteren Angebote hat der Regierungsrath sofort ausgeschlagen, weil er überzeugt ist, daß die Plätze nicht nur mehr werth sind, sondern auch mehr gelten werden.

Was dagegen das Angebot von Fr. 8 für die hintere Reihe betrifft, so glaubt der Regierungsrath, es sei dasselbe ziemlich hoch, und er beantragt daher die Hinzabe des betreffenden Komplexes. Es ist zudem gut, daß mit dem Bau der Gebäude begonnen werde, da dieß in Kurzem eine weitere Steigerung nothwendig machen wird. (Der Redner theilt nun die Anträge des Regierungsrathes mit und empfiehlt sie zur Annahme.)

Genehmigt.

Tauschvertrag mit der Jurabahn-Gesellschaft.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, der Jurabahn-Gesellschaft statt des auf der Westseite der Großen Schanze in Bern behufs Erstellung eines Administrationsgebäudes verkauften Bauplatzes einen ungefähr gleich großen auf der Ostseite der großen Schanze, in östlicher Verlängerung der Entbindungsanstalt, abzutreten unter Zugrundelegung eines Kaufpreises von 4 Fr. per Quadratfuß für den neuen Bauplatz.

Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Mohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In einer frühern Session haben Sie der Jurabahn-Gesellschaft einen Bauplatz auf der Großen Schanze zum Preise von Fr. 3. 50 per Quadratfuß verkauft. Sie haben diesen Verkauf ohne vorhergegangene Steigerung bewilligt und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Jurabahn zwar nicht eine gemeinnützige Unternehmung im strengen Sinne des Gesetzes, allein doch ein gemeinnütziges Werk ist, und namentlich, weil der Staat als Hauptaktionär mit 27 Millionen dabei theilhaftig ist und die Jurabahn in Verbindung mit der Bern-Luzernbahn eigentlich als eine Staatsbahn betrachtet werden kann. Aus diesem Grunde haben Sie gefunden, es sei nicht der Fall, den Bauplatz an eine öffentliche Steigerung zu bringen, um ihn der Jurabahn möglichst theuer zu verkaufen, sondern Sie haben einen Preis unter Brüdern festgestellt.

Als die Jurabahn den Bau beginnen wollte, stellte es sich heraus, daß die Fundamente so tief gelegt werden müßten, daß die Jurabahn dadurch einen beträchtlichen Schaden erlitten hätte. Nach ihrer Berechnung hätte sie nämlich für die Mehrfundationen eine Summe von Fr. 108,000 ausgeben müssen. Bereits in der betreffenden Sitzung des Großen

Rathes ist Ihnen mitgetheilt worden, daß an dieser Stelle der alte Schanzengraben sich befunden, und daß man wenigstens bis auf die Tiefe dieses Grabens fundiren müsse, was eine Preisreduktion auf Fr. 3. 50 gerechtfertigt erscheinen lasse. Nun hat es sich aber gezeigt, daß man nicht nur bis auf die Grabensohle, sondern viel tiefer fundiren muß, da der Molassehügel, auf welchem Bern liegt, dort bis an die Oberfläche steil aufsteigt und auf der Mitte des Bauplatzes wieder steil abfällt. Demnach hätte die Hälfte der Fassade des zu erstellenden Gebäudes auf Felsen und die andere Hälfte auf Auffüllung errichtet werden müssen, wobei man Senkungen und Spaltungen des Mauerwerks zu erwarten gehabt hätte.

Die Jurabahn-Gesellschaft stellte daher das Begehren, es möchte der Platz mit einem andern vertauscht werden. Der Regierungsrath nahm keinen Anstand, auf dieses Begehren einzutreten. Es ist zu bemerken, daß, wenn der Platz parzellirt und nicht ein großartiges Gebäude darauf erstellt wird, dann die Verschiedenartigkeit des Baugrundes nicht in Betracht fällt. Man wird also zu jeder Zeit Fr. 3. 50 aus dem Quadratfuß lösen. Der Regierungsrath erklärte sich bereit, dem Großen Rathe das Gesuch der Jurabahn zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Bauplatz, den man ihr nun anweisen will, liegt östlich von der Entbindungsanstalt. Dieser Platz ist seiner Lage nach weniger werthvoll, als der gegenwärtig im Besitze der Jurabahn sich befindliche, weil dieser nicht verbaut werden kann, während dieß bei dem neuen Bauplatze möglich ist. Dagegen besitzt letzterer weit besseren Baugrund, weshalb man von der Jurabahn dafür Fr. 4 per Quadratfuß verlangt hat. Die ganze Schanze steht mit einer Summe von Fr. 900,000 auf dem Liquidations-Stat, und zwar hat man dabei angenommen, die Halde werde zu Fr. 1. 50 bis 1. 60 und die übrigen Theile zu Fr. 2 per Quadratfuß verkauft werden können. In diesem Preise sind die Straßen inbegriffen. Zieht man sie nicht in Rechnung, so muß man für den einzelnen Bauplatz ungefähr das Doppelte berechnen. Wir müssen also das Schanzenterrain zu Fr. 3–4 per Quadratfuß und wo möglich noch theurer verkaufen. Dieß ist der Preis, wie er von den Experten festgesetzt worden ist. Die Jurabahn hat denn auch den geforderten Preis angenommen.

Allerdings hätte man bei einer öffentlichen Steigerung vielleicht Fr. 4. 20 oder Fr. 4. 50 lösen können, schwerlich aber würde sich bei einem noch höhern Preise ein Käufer gefunden haben. Bei allen Verkäufen von Bauparzellen in der Stadt Bern hat bisher kein einziger Private einen Bauplatz ersteigert. Dieß geschieht nur von Seite der Baupespekulanten, die zudem ganz vorsichtig vorgehen, da viele Baupläge vorhanden sind. Es wäre daher auch unflug, auf einmal allzuviel auf den Markt zu bringen, da man dadurch den Preis nur herabdrücken würde.

Zu Gunsten des Antrages des Regierungsrathes läßt sich noch anbringen, daß, wenn einmal das Gebäude der Jurabahn dassteht (und es wird dieß ein monumentales Werk werden), dadurch die Baupläge in der Nähe bedeutend im Preise steigen werden. Ich glaube, es sei heute ebensowenig, als in der frühern Session der Fall, der Jurabahn den Preis auf das Höchste zu steigern.

Der Regierungsrath stellt also den Antrag, es sei der Jurabahn-Gesellschaft statt des auf der Westseite der Großen Schanze behufs Erstellung eines Administrationsgebäudes verkauften Bauplatzes, ein ungefähr gleich großer auf der Ostseite der Großen Schanze in östlicher Verlängerung der Entbindungsanstalt abzutreten, unter Zugrundelegung des Kaufpreises von Fr. 4 per Quadratfuß für den neuen Bauplatz. Da die Jurabahn ungefähr 46–47000 □' bedarf, so ergibt dieß einen Gesamterlös von Fr. 180–190,000.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission trägt einstimmig auf Genehmigung an. Ich habe

aber den Auftrag, Ihnen mitzutheilen, daß in der Kommission die Meinung ausgesprochen worden ist, es werde die Zura-
bahngesellschaft im vorliegenden Falle sehr rücksichtsvoll be-
handelt, 1) weil man den früheren Platz zurücknimmt, 2) in
Betreff des Preises und 3) hinsichtlich der Zahlungsgebänge,
indem die Zahlungen in 5 Terminen geleistet werden können.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Stiftungsurkunde für das Kunstmuseum in Bern.

Der Regierungsrath legt folgende Schlußnahme vor:

1. Es wird der vom Initiativkomite aufgestellten Stiftungsurkunde für das bernische Kunstmuseum die Genehmigung ertheilt; dieselbe ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

2. Demgemäß wird der § 2 des Dekretes vom 1. November 1871 betreffend die Erstellung eines Gebäudes für das Kunstmuseum soweit aufgehoben, als sich in demselben der Staat ein Miteigenthumsrecht an dem neuen Gebäude für das Kunstmuseum vorbehalten hat.

Die Stiftungsurkunde lautet folgendermaßen:

§ 1.

Das bernische Kunstmuseum ist eine Korporation (Sagung 27 C.), welche durch Dekret des Großen Rathes vom 1. November 1871 in dem Sinne als juristische Person anerkannt worden ist, daß sie unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Die Korporation wird durch die Delegirten der nach § 4 angeführten Donatoren vertreten.

Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 2.

Ihr Zweck ist, durch Erstellung und Unterhaltung eines Gebäudes den bereits vorhandenen Kunstgegenständen des Staates, der bernischen Künstlergesellschaft, des bernischen Kantonal-Kunstvereins und sonstiger Eigentümer oder Donatoren eine angemessene Stätte zu sichern und durch Erhaltung und Vermehrung der bisherigen Sammlungen die Bestrebungen der bildenden Künste, Malerei, Bildhauerei, Kupferstecherei, Holzschneidekunst u. s. w., sowie der Kunstgewerbe möglichst zu fördern.

Der bernischen Kunstschule werden darin die nöthigen Räumlichkeiten angewiesen, und es wird daselbe auch für Kunstausstellungen benutzt.

Dieses Gebäude darf niemals seiner Bestimmung entfremdet oder zu andern Zwecken verwendet werden.

§ 3.

Der Name der Korporation ist: „Bernisches Kunstmuseum“. Der Sitz derselben ist Bern.

Ihre Dauer ist unbestimmt, da sie nur gemeinnützigen und öffentlichen Zwecken dient.

§ 4.

Das für die Zwecke des bernischen Kunstmuseums benötigte Kapital wird durch die nachgenannten Donatoren mit folgenden Beiträgen gebildet:

1. Durch den Staat des Kantons Bern mit 150,000 Fr. Diese Summe repräsentirt den Werth des durch Dekret des Großen Rathes vom 1. November 1871 geschenkten Areals von 15,000 Quadratfuß südlich der verlängerten Bundesgasse, welches ursprünglich für den Bau eines Kunstmuseums in Aussicht genommen war und jetzt der Einwohnergemeinde Bern um obige Summe zu Gunsten des Kunstmuseums verkauft wird.

2. Durch die Einwohnergemeinde Bern mit dem ganzen Reinbetrag derjenigen Erbschaft, welche ihr als Haupterin des Herrn Architekten Gottlieb Hebler sel. durch dessen letzte Willensverordnung vom 16. August 1871, homologirt den 18. Januar 1875, angefallen ist, nebst seitherigem Zuwachs, unter Vorbehalt aller ihr durch diese Willensverordnung auferlegten Lasten und Verpflichtungen, sowie ihres Rechts zur zweckentsprechenden Liquidation dieser Erbschaft.

3. Durch die Bürgergemeinde Bern in Folge ihres Beschlusses vom 7. April 1875 mit einem Betrage von 100,000 Fr., welche Summe für den Ankauf des nunmehr für das Kunstmuseum in Aussicht genommenen Bauplatzes im Garten des Knabenwaisenhauses verwendet wird.

4. Durch den bernischen Kantonal-Kunstverein (gegründet im Jahre 1854 durch Herrn Rudolf von Effinger sel. von Wildegg) mit dem ganzen Betrage seines zum Zwecke der Erbauung eines Kunstmuseums angesammelten Baufonds, welcher laut Rechnung auf 31. Dezember 1874 an Kapitalien beträgt Fr. 78,064. 05 Rp. nebst seitherigem Reinertrage.

5. Durch die bernische Künstlergesellschaft (gegründet im Jahre 1813 unter Professor Rudolf Wyß sel.) mit dem ganzen Betrage ihres zum gleichen Zwecke angesammelten Baufonds, welcher auf 31. Dezember 1874 beträgt Fr. 12,039, nebst seitherigem Reinertrage.

Ueber diese sämtlichen Baufonds verfügt die Verwaltungsbehörde des bernischen Kunstmuseums, sobald dessen Statuten die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten haben werden.

§ 5.

Die vorstehenden fünf Donatoren können unter keinen Umständen über die hievorigen Beiträge hinaus für die Verpflichtungen der Korporation in Anspruch genommen werden.

Gingegen werden die vorerwähnten Beiträge der Korporation des bernischen Kunstmuseums zum Zwecke stiftungsmäßiger Verwendung (§ 2) geschenkt, und es verzichten die fünf Donatoren zu Gunsten desselben für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jedes daberige Rückforderungs- und Miteigenthumsrecht.

N o h r, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1871 haben Sie dem bernischen kantonalen Kunstmuseum einen Bauplatz von 15,000 □' auf der Kleinen Schanze geschenkt. Da der Quadratfuß auf Fr. 10 gewerthet wurde, so ergibt dieß einen Betrag von Fr. 150,000. An die Schenkung wurde die Bedingung geknüpft, daß sich die Gesellschaft konstituiren, worauf sie den Bau beginnen könne, sobald sie im Besitz der nöthigen Geldmittel sei. Das Initiativkomite suchte nun die nöthigen Gelder flüssig zu machen. Dabei kam man auf den Gedanken, den Bauplatz auf der Kleinen Schanze, der einen Werth von Fr. 150,000 hatte, zu verkaufen und einen weniger kostspieligen, aber ebenso zweckentsprechenden Platz zu erwerben, um die Differenz auf den Bau verwenden zu können. Das Komite wandte sich an die Bürgergemeinde Bern mit dem Gesuche, es möchte diese dem Kunstmuseum einen Bauplatz schenkungsweise überlassen. Die Bürgergemeinde faßte den Beschluß, einen Beitrag von Fr. 100,000 an das Unternehmen zu leisten. Es gelang, mit diesem Betrage einen

Bauplatz zwischen dem Waisenhause und dem frühern Würstembergerthürme zu kaufen. Dieser Platz ist in Folge seiner nördlichen Lage für das Kunstmuseum sehr geeignet, und er wird von allen Kunstkennern als weit zweckmäßiger bezeichnet, als derjenige auf der Kleinen Schanze.

Nachdem das Kunstmuseum in den Besitz eines neuen Platzes gelangt war, suchte es den Platz auf der Kleinen Schanze zu verkaufen. Zu diesem Zwecke wandte es sich an die Einwohnergemeinde, welche sich bereit erklärte, den Platz für Fr. 10 per Quadratfuß zu übernehmen.

Es befand sich also das Kunstmuseum im Besitze eines Bauplatzes, ferner einer Summe von Fr. 150,000 und endlich eines Kapitals von Fr. 90,000, das es in Folge Schenkungen von Seite des Kunstvereins und der Künstlergesellschaft schon früher be sessen hatte. Da indessen der Bau des Kunstmuseums wenigstens Fr. 500,000 kostet, so beabsichtigte man, eine Subscription zu eröffnen. Nun verstarb Herr Gemeinderath Hebler, welcher die Einwohnergemeinde Bern für das zu errichtende Kunstmuseum zum Erben seines Fr. 250 - 300,000 betragenden Vermögens einsetzte. Der Bau des Kunstmuseums war hiemit gesichert.

Es handelte sich nun darum, der ganzen Angelegenheit die richtige Form zu geben. Man glaubte, es könne dieß am besten in der Weise geschehen, daß man eine Stiftungsurkunde aufstelle. In derselben heißt es, daß die fünf Donatoren das Kunstmuseum ausführen und ihr Miteigenthum der neugeschaffenen Korporation abtreten. Das Dekret vom 1. November 1871 sagt in § 2: „Der Staat wird mit einem Antheil von 150,000 Franken Miteigenthümer des neuen Gebäudes, und es ist ihm in den Verwaltungsbehörden der Gesellschaft eine seinen Leistungen entsprechende Vertretung einzuräumen.“ Im vorliegenden Beschlusseentwurfe wird nun beantragt, diese Bestimmung aufzuheben, soweit sich darin der Staat ein Miteigenthumsrecht an dem neuen Gebäude des Kunstmuseums vorbehalten hat. Die Direktion der Korporation wird aber aus den fünf Donatoren gebildet, und zwar in der Weise, daß Staat, Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde, Kunstverein und Künstlergesellschaft je zwei Mitglieder zu wählen haben. Es wird somit die Direktion aus 10 Mitgliedern bestehen. Der Staat wird auch in der Weise sein Aufsichtsrecht geltend machen können, daß er laut § 1 der Stiftungsurkunde die Statuten zu genehmigen hat. Es handelt sich im Weiteren auch darum, daß der Staat zur Veräußerung des von ihm dem Kunstmuseum geschenkten Platzes seine Einwilligung gebe.

Wenn der vorliegende Beschlusseentwurf genehmigt wird, so ist dann der Bau des Kunstmuseums vollständig gesichert. Man kann es als eine glückliche Lösung bezeichnen, daß die Bürgergemeinde Bern dem Kunstmuseum einen Beitrag von Fr. 100,000, resp. den Bauplatz beim Waisenhause gegeben, und daß die Einwohnergemeinde Bern den Platz bei der Kleinen Schanze um Fr. 150,000 übernommen hat.

Einige Monate nach dem Tode des Herrn Hebler fiel dem Kunstmuseum ein weiteres Vermächtniß zu. Herr Hauptmann Forrer hinterließ ihm nämlich die Hälfte seines Vermögens im Betrage von Fr. 200 - 250,000, doch wird diese Summe erst nach dem Ableben einiger Frauen dem Museum zufallen.

Der Staat kann sich zu der Lösung dieser ganzen Frage außerordentlich Glück wünschen. Es ist nicht zu vergessen, daß $\frac{3}{4}$ sämmtlicher im Kunstmuseum unterzubringender Gegenstände Eigenthum des Staates sind; es gehören ihm nämlich der ganze Antikensaal und eine Anzahl Gemälde. Der Staat hat die moralische Pflicht, diese Gegenstände aufzustellen. Es geschah dieß bisher im obersten Stockwerke des Bundesrathshauses. Das dortige Lokal muß aber in nächster Zeit geräumt werden, und man wäre daher genöthigt, ein neues

Gebäude zu erstellen oder aber die Gemälde und Antiken in die Kuppelkammer zu werfen.

Ich empfehle den vorliegenden Beschlusseentwurf zur Annahme.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes einstimmig bei. Sie hat zunächst untersucht, ob der Zweck, den der Staat bei der Abtretung des Platzes im Auge hatte, durch die neue Combination nicht beeinträchtigt werde. Die Kommission hat sich überzeugt, daß dieß nicht der Fall, sondern daß der neue Platz eher zweckmäßiger sei, als der frühere. Er ist zwar nicht so schön gelegen, indessen ist er doch für ein Kunstmuseum wegen seiner nördlichen Lage geeigneter. Die Kommission hat sich auch gefragt, ob der Staat irgend eine Einbuße mache. Es dürfte da namentlich der Umstand stoßend erscheinen, daß der Staat auf sein Miteigenthumsrecht verzichten soll. Aber auch da erwächst dem Staat keine Einbuße. Das Miteigenthumsrecht ist nicht nur ein unabtägliches, sondern zieht auch Unterhaltungskosten nach sich. Dieß fällt nun dahin, da die daherige Verantwortlichkeit der Direktion auffällt. Durch das Legat des Herrn Hebler, dessen wir hier ehrend erwähnen müssen, sind wir der Verlegenheit enthoben, für die Unterbringung der dem Staat gehörenden Kunstfachen ein neues Lokal zu suchen. Die Kommission empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Genehmigt.

Subvention von Fr. 200,000 an die Einwohnergemeinde Bern für den Kostanß der Bundesfähleistungen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte der Große Rath dem regierungsräthlichen Beschlusse vom 9. Juni abhin, betreffend die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 200,000 an die Bundesfähleistungen der Stadt Bern, unter den daran geknüpften Bedingungen seine Genehmigung ertheilen.

Dieser Beschluß des Regierungsrathes vom 9. Juni 1875 lautet, wie folgt:

Der Regierungsrath, mit Rücksicht darauf, daß zwar von Seite des Staates durchaus keine Verpflichtung besteht, an die Bundesleistungen der Stadt Bern beizutragen, für die Leistung eines freiwilligen Beitrages von Fr. 200,000 jedoch Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe vorhanden sind, erklärt sich gegenüber dem Gemeinderathe von Bern geneigt, beim Großen Rathe die Bewilligung eines freiwilligen Beitrages von Fr. 200,000 an die Bundesfähleistungen zu empfehlen unter folgenden Bedingungen:

1. Daß zwischen dem Bundesrathe und der Stadt Bern ein Abkommen getroffen werde, durch welches letztere gegen eine Aversalsumme von allen fernern Verpflichtungen zu Leistungen an den Bundesfäh entbunden werde;
2. daß der Staat Bern für keine weitem Leistungen an den Bundesfäh in Anspruch genommen werde;
3. daß die Zahlung jenes freiwilligen Beitrages erst im Laufe der nächstkünftigen vierjährigen Finanzperiode zu erfolgen habe.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Großen Rathe nachstehenden Beschlusseckentwurf zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,
beschließt,

der Einwohnergemeinde Bern an ihre laut Uebereinkunft mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juni 1875 übernommene Einschätzung von Fr. 500,000 als Postkauf ihrer Bundesobligationen einen freiwilligen Beitrag von Fr. 200,000 in dem Sinne leisten zu wollen, daß diese Summe in das nächste vierjährige Budget aufgenommen und innerhalb der genannten Budgetperiode abgetragen werden soll.

Sollte der in Art. 5 der Uebereinkunft vorgesehene Fall der Rückerstattung Seitens des Bundes eintreten, so hätte die Einwohnergemeinde Bern den vom Staate erhaltenen Beitrag von Fr. 200,000 ebenfalls an denselben zurückzuerstatten.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beginne mit der Erklärung, daß keine Verschiedenheit zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und denjenigen der Staatswirthschaftskommission mehr besteht, da der Regierungsrath sich den letztern angeschlossen hat.

Sie werden sich erinnern, daß die neue Bundesverfassung von 1874 einzelne Verwaltungszweige des Bundes, wie namentlich das Militärwesen, in viel höherem Maße als bisher centralisirt. In Folge dessen sind neue Bedürfnisse in Bezug auf die Beschaffung von Bureaukosten entstanden. Der Bundesrath wandte sich an den Gemeinderath von Bern mit der Einladung, für diese neuen Bedürfnisse zu sorgen. Um Ihnen klar zu machen, wie weit die Forderungen des Bundes gegangen sind, theile ich Ihnen mit, daß laut dem gedruckten Bericht des Gemeinderathes die gegenwärtigen Bundeslokalitäten einen Rauminhalt von 37,021 □' einschließen, und daß der künftige Mehrbedarf nach den Forderungen des Bundesrathes auf 38,221 □' sich beläuft.

Der Gemeinderath, unterstützt vom Regierungsrathe, hat sich an den Bundesrath gewendet und eine Ermäßigung dieser Anforderungen auszuwirken gesucht. Der Gemeinderath stützte sich dabei darauf, daß der Bundesbeschluß vom 27. November 1848, wodurch die Leistungen des Bundesstizes fixirt worden sind, nach der Inkraftsetzung der neuen Bundesverfassung nicht mehr Anwendung finden könne. Er machte auch Billigkeitsrückichten geltend, indem er darauf hinwies, daß für das gegenwärtige Bundesrathshaus mehr als 2 Millionen ausgegeben worden seien.

Der Bundesrath konnte sich nicht auf den Standpunkt des Gemeinderathes der Stadt Bern stellen, sondern machte geltend, daß er s. B. die unbedingte Forderung gestellt habe, daß der Ort des Bundesstizes den im Bundesbeschluß festgesetzten Forderungen Genüge leiste.

Wenn die verschiedenen Meinungen sich nicht hätten vereinigen lassen, so wäre es möglicher Weise zu einem Prozesse gekommen. Beide Theile haben aber gefunden, daß es im höchsten Grade bemüßend wäre, wenn da ein Rechtsstreit entstehen sollte, und daß eine gütliche Erledigung der Angelegenheit wünschenswerth sei. Es fanden Konferenzen zwischen Abgeordneten des Bundesrathes und des Gemeinderathes statt, denen theilweise auch Delegirte des Regierungsrathes beiwohnten. Das Ergebniß dieser Konferenzen war, daß der Bundesrath sich geneigt erklärte, sich mit einer vom Gemeinderath zu leistenden Aversalsumme zu befriedigen. Diese Summe wurde auf Fr. 500,000 festgesetzt. Außerdem sollte der Gemeinderath das gegenwärtige Bundesrathshaus dem Bunde zum vollen Eigenthum abtreten. Der Bundesrath hat sich bereit erklärt, wenn diese Bedingungen erfüllt werden, die Gemeinde von allen ihren Leistungen für den Bundesstiz zu entheben.

Bevor der Gemeinderath diese Uebereinkunft abschloß, wandte er sich an die Regierung mit dem Gesuche, es möchte

der Staat der Gemeinde Bern seine Mithülfe angedeihen lassen und ihr einen Beitrag leisten. Zur Motivirung dieses Gesuches wies der Gemeinderath darauf hin, daß auch in andern Kantonen, wo der Bund im Falle sei, Forderungen an einzelne Lokalitäten zu stellen, diese nicht von den betreffenden Gemeinden allein befriedigt werden, sondern daß auch die Staatsbehörden dabei mitwirken. Er machte namentlich geltend, daß in Zürich bei Errichtung des Polytechnikums die Stadt bloß einen einmaligen Beitrag zu leisten gehabt, während alle übrigen Kosten vom Kanton getragen worden seien. Er wies ferner darauf hin, daß die Kosten für den Sitz des Bundesgerichtes in Lausanne zu gleichen Theilen vom Staate und von der Stadt getragen werden. Er bestonte im Weiteren, daß der Staat Bern bis jetzt sozusagen keine Opfer für den Bundesstiz gebracht, obwohl er im Jahre 1849 sich zur Uebernahme gewisser Leistungen bereit erklärt habe.

Allerdings wurde unterm 24. März 1849 vom Großen Rathe beschlossen, auf den Fall hin, daß die zu errichtenden Bundesgebäude auf Staatsseigenthum zu stehen kommen sollten, den dazu erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich einzuräumen. Damals sind zwei Baupläge in Aussicht genommen worden, nämlich auf der Großen Schanze und an der Stelle des damaligen Werkhofes. Der letztere Platz wurde sodann gewählt. Wäre das Bundesrathshaus auf der Großen Schanze erstellt worden, so hätte der Staat ein bedeutendes Opfer zu bringen gehabt, indem er laut dem erwähnten Beschlusse 20,000 □' hätte abtreten müssen. Beim Werkhofe waren nur 3–4000 □' Staatsseigenthum, so daß die Abtretung sich nur auf diese kleine Parzelle beschränkte. Im Weiteren mußte die Gemeinde, als sie zum Zwecke der Anlegung der Terrasse auf der Südseite des Bundesrathshauses die sog. Wannaz-Besitzung zu erwerben wünschte, dem Staate dafür eine Summe von Fr. 100,000 a. W. bezahlen.

Alle diese Gründe machte der Gemeinderath geltend, um nachzuweisen, daß es billig sei, daß der Staat sich bei den neuen Forderungen des Bundes theilige.

Der Regierungsrath konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die vom Gemeinderath angeführten Gründe ihre Berechtigung haben. Er hat gefunden, daß zwar rechtliche Verpflichtungen nicht vorliegen, daß aber Billigkeitsrückichten für die Leistung eines Beitrages durch den Staat sprechen. Er hat daher am 9. Juni abhin beschlossen, dem Gemeinderathe von Bern zu antworten, daß er geneigt sei, bei dem Großen Rathe die Bewilligung eines freiwilligen Beitrages von Fr. 200,000 an die Bundesobligationen zu empfehlen unter folgenden Bedingungen:

- 1) daß zwischen dem Bundesrathe und der Stadt Bern ein Abkommen getroffen werde, durch welches letztere gegen eine Aversalsumme von allen ferneren Verpflichtungen zu Leistungen an den Bundesstiz entbunden werde;
- 2) daß der Staat Bern für keine weiteren Leistungen an den Bundesstiz in Anspruch genommen werde;
- 3) daß die Zahlung jenes freiwilligen Beitrages erst im Laufe der nächstkünftigen vierjährigen Finanzperiode zu erfolgen habe.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, schlägt jedoch in Bezug auf die Bedingungen einige Abänderungen vor. Die erste Bedingung fällt von selbst dahin, da mittlerweile zwischen Bundesrath und Gemeinderath eine förmliche Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, welche dieser Bedingung in allen Theilen entspricht. Die zweite Bedingung, daß der Staat Bern für keine weiteren Leistungen an den Bundesstiz in Anspruch genommen werde, hat die Staatswirthschaftskommission fallen lassen, und auch der Regierungsrath legt kein Gewicht darauf, daß an dieser Bedingung festgehalten werde. Was die dritte Bedingung betrifft, so besteht da zwischen dem Antrage des Regierungsrathes und demjenigen der Staatswirthschaftskommission im Grunde bloß eine Redaktions-

verschiedenheit. Würden die Fr. 200,000 sofort ausbezahlt, so würde dadurch in unserm Budget das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben gestört werden, da diese Ausgabe in demselben nicht vorgesehen ist. Daher wurde die Bedingung aufgenommen, daß die Auszahlung erst im Laufe der nächsten vierjährigen Finanzperiode zu erfolgen habe.

Der Gemeinderath von Bern hat die vom Regierungsrathe gestellten Bedingungen angenommen, worauf der Abschluß der Uebereinkunft mit dem Bundesrath erfolgte. Ich muß noch erklären, daß, wenn der Regierungsrath die Zusage einer Subvention von Fr. 200,000 nicht gegeben hätte, die Uebereinkunft schwerlich zu Stande gekommen wäre.

In seiner Eingabe hat der Gemeinderath erklärt, daß das von ihm verlangte Opfer im Hinblick auf seine bisherigen Leistungen groß sei. Auf der andern Seite hat der Regierungsrath, wie bereits bemerkt, finden müssen, daß es billig sei, daß auch der Staat einen Beitrag leiste. Dieß war schon im Jahr 1849 die Ansicht der Staatsbehörden. Es ergibt sich aus den betreffenden Verhandlungen des Großen Rathes, daß man schon damals angenommen hat, die der Stadt Bern durch ihre Bezeichnung zum Bundesfige erwiesene Ehre komme nicht nur ihr, sondern auch dem Kanton zu gut, und wenn dieser auch nicht die gleichen materiellen Vortheile wie die Stadt davon trage, so seien doch ideelle Vortheile für den Staat vorhanden, welche ein materielles Opfer rechtfertigen. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes, wie er von der Staatswirtschaftskommission modifizirt worden ist, zur Annahme.

K u m m e r, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die vorliegende Angelegenheit geprüft und mit allen gegen 1 Stimme, welche nur Fr. 100,000 geben wollte, dem Antrage des Regierungsrathes beigegeben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die fragliche Summe auf das nächste vierjährige Budget genommen werde und im Falle der Verlegung des Bundesfiges wieder an den Kanton Bern zurückfalle. Da Herr Bucher durch die Bundesversammlung abgehalten ist, heute hier zu erscheinen, so soll ich den Rapport im Namen der Staatswirtschaftskommission übernehmen.

Man scheint ziemlich allgemein der Ansicht zu sein, es handle sich hier um ein Geschenk von Fr. 200,000; die Stadt Bern habe sich verpflichtet, die finanziellen Konsequenzen des Bundesfiges zu übernehmen; der Staat habe in der Sache Nichts zu thun, und es sei bloß Großmuth, wenn er sich dabei betheilige. Ich gestehe, daß ich diese Ansicht bis in die jüngste Zeit auch theilte, da ich nie Veranlassung hatte, die Angelegenheit einlässlicher zu studiren. Nachdem ich nun aber die Akten durchgesehen, habe ich gefunden, daß die Verhältnisse sich anders gestalten. Wenn man sich fragen würde, wer noch Etwas schuldig sei, so könnte man eher sagen, es sei der Staat.

Bekanntlich ist Bern durch Bundesbeschluß vom November 1848 zur Bundesstadt erhoben worden. In dem daherrigen Beschlusse lesen wir:

„1. Der Ort, in welchem die Bundesversammlung und der Bundesrath ihre Sitzungen halten, hat dem Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung, für den Bundesrath und seine Departemente, für Kommissionen, für die Bundeskanzlei, für die Büreaux der am Bundesfige centralisirten Verwaltungszweige, für das eidgenössische Archiv, für die Münzstätte, sowie eine Wohnung für den Kanzler und seinen Stellvertreter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Derselbe hat auch die innere Einrichtung und Ausstattung (Möblirung) der für die Versammlung der Räte bestimmten Räume zu übernehmen. . . . 3. Die nach Art. 1 und 2 erforderlichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.“

Man fragte sich, wer diese Lasten zu tragen habe, die

Einwohnergemeinde oder die Bürgergemeinde oder wer sonst. Die damalige Regierung, welche bekanntlich von allen bernischen Regierungen der Stadt am wenigsten hold war, nahm an, es handle sich da nicht ausschließlich um Ortslasten. Die Regierung, an ihrer Spitze Herr Stämpfli, gab der Stadt gewisse Zusicherungen. Diese, überzeugt, daß der Große Rath das Versprechen der Regierung nicht desavouiren werde, wartete den Beschluß des Großen Rathes nicht ab, sondern erklärte sich zur Uebnahme der fraglichen Lasten bereit in der Meinung, dieselben werden sich etwa auf Fr. 5—600,000 a. W. belaufen. Allein bereits Ende 1859 betrugen die daherrigen Ausgaben Fr. 2,145,000.

Am 27. März 1849 brachte der Regierungsrath folgenden Antrag vor den Großen Rath: „Der Regierungsrath trägt darauf an, es möchte der Große Rath den Regierungsrath ermächtigen, den Bundesbehörden unentgeltlich einzuräumen und zu unterhalten: 1) die Münzstätte im Münzgebäude; 2) erforderlichen Falls die sog. Silberstrecke; 3) Lokalien zu den Büreaux der Centralpostverwaltung im hiesigen Postgebäude, bis daß in den neuen Bundesgebäuden die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sein werden. Da jedoch die Bundesbehörde zwei Stodwerke des Postgebäudes nicht benutzen will und statt derselben andere Räumlichkeiten verlangt, so ist als Equivalent das sog. Dekanatgebäude unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, in dem Sinne jedoch, daß, wenn gleichwohl die einen oder andern jener Lokalien des Postgebäudes von den Bundesbehörden in Anspruch genommen würden, für diese sodann ein Zins entrichtet werden solle; 4) während der Uebergangsperiode bis zur Erbauung eines Bundesrathshauses: a) den Versammlungsaal des Ständerathes, b) einen Versammlungsaal für den Nationalrath (Saal des Großen Rathes) unter der Bedingung, daß von Seite der Stadt der größere Kasinoaal ebenfalls zur Verfügung gestellt werde, c) die bisher der Eidgenossenschaft überlassen gewesenen Archiwgewölbe im hiesigen Rathhause; 5) auf den Fall hin, daß die zu errichtenden Bundesgebäude auf Staats Eigenthum zu stehen kommen sollten, den dazu erforderlichen Grund und Boden. Bei Ziff. 5 kann nur von der unentgeltlichen Einräumung, nicht von Unterhalt die Rede sein.“ In der Umfrage über diesen Antrag wurde der weitere Antrag gestellt, „es möchte untersucht werden, ob nicht von Seite der Regierung ein Mehreres als das Angebotene gethan werden und sie bei dem definitiven Bau des Bundesgebäudes die Leistung eines verhältnismäßigen Beitrages übernehmen wolle.“ Die Abstimmung ergab folgendes Resultat: Für Genehmigung des Antrages des Regierungsrathes: große Mehrheit. Für Erheblicherklärung des in der allgemeinen Umfrage gestellten Antrages: 15 Stimmen. Dagegen: Mehrheit.

Der Bundesrath hat nun ein Verzeichniß der erforderlichen Räumlichkeiten, 99 an der Zahl nebst Versammlungsälen, letztere möblirt, aufgestellt. Was ist davon dem Staate aufgefallen? Das Münzgebäude, welches 1854 abgetreten wurde. Am 27. November 1854 genehmigte der Große Rath die daherrige Uebereinkunft, welche in Art. 4 sagt: „Durch Vollziehung dieses Vertrages hat Bern seine Verbindlichkeit betreffend die Einräumung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Münzstätte nach dem Bundesbeschlusse vom 27. November 1848 erfüllt.“ Ich führe dieß bloß aus dem Grunde an, weil wahrscheinlich auch das Münzgebäude nicht mehr genügen wird. Indessen hat Bern seine daherrigen Verpflichtungen, wie gesagt, erfüllt. Die Uebereinkunft ist unterzeichnet von Bundesrath Druey und Regierungsrath Stämpfli.

Der Staat hat ferner ein kleines Stück Grund und Boden abgetreten, welches zum Bauplatz des Bundesrathshauses gehörte. Dagegen kam er nicht in den Fall, die Silberstrecke abzutreten. Der Staat ist also nicht in dem Maße belastet worden, wie er es im Jahre 1849 in Aussicht genommen hatte.

Wie steht nun die Stadt gegenüber dem Bunde? Nach-

dem das Bundesrathshaus erstellt war, sah sich die Bundesversammlung veranlaßt, diesen großartigen Bau nicht einfach zu acceptiren, sondern ihn speziell zu verdanken. Es geschah dieß durch eine spezielle „Dankesurkunde“ vom 18. Januar 1859, wodurch der Bundesrath, „beauftragt durch einstimmigen Beschluß der Bundesversammlung, urkundet, daß er dem wohlwollenden Gemeinderath der Stadt Bern zu Händen dieser Gemeinde seine vollste und wohlverdiente Anerkennung ausspreche für die Art und Weise, mit welcher die Bundesstadt Bern in Betreff der Erbauung des Bundesrathshauses die unterm 18. Christmonat 1848 übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat.“

Wenn also irgend Jemand dem Bunde gegenüber sagen darf, er habe keine Verpflichtungen mehr, so ist es die Stadt Bern, und wenn Jemand sagen muß, er habe Versprechen geleistet, allein bloß einen Theil davon erfüllt, so ist es der Kanton Bern.

Die Bundesversammlung und der Bundesrath haben sich nicht träumen lassen, daß später noch mehr Räumlichkeiten nothwendig sein werden. Anfänglich hatte man sogar zu viel, so daß man das oberste Stockwerk dem Kunstmuseum abtrat und darüber einen Vertrag auf 15 Jahre abschloß. Inzwischen dehnte sich die Verwaltung aus, dem Vicekanzler mußte eine Wohnung außerhalb des Gebäudes angewiesen, das Stabsbureau, die Pulververwaltung und das statistische Bureau in andere Gebäude verlegt werden. Alle dadurch entstandenen Mehrkosten wurden von der Stadt Bern bezahlt.

Nun trat die neue Bundesverfassung in Kraft, deren Durchführung eine bedeutende Vermehrung der Räumlichkeiten erheischt. Zu den 37,021 □', welche gegenwärtig vorhanden sind, sind noch 38,221 □' nothwendig. Die Gemeinde Bern erschrickt. Was würden Sie nun gesagt haben, wenn die Gemeinde Bern sich einfach geweigert, auf diese Mehrleistungen einzutreten, und wenn sie die Sache vor den Richter gezogen hätte? Wie würden Sie, angesichts der Zukunft, die uns bevorsteht, eine solche Haltung der Gemeinde Bern beurtheilt haben? Von welcher Zukunft rede ich da? Der Bund muß immer mehr wachsen, und die Kantone müssen abnehmen; der Bund muß mehr und mehr Verwaltungszweige sich aneignen, und wenn wir es auch nicht glauben, so wird es doch dazu kommen, daß kein Kanton mehr da ist. Alle Staaten müssen ihre Kräfte centralisiren, um bestehen zu können, um gegenüber dem Auslande nicht eine traurige Rolle zu spielen. Welche Rolle wollen wir gegenüber dieser Zukunft einnehmen? Bern war bisher immer für die Centralisation; als einzelner Kanton haben wir weniger zu bedeuten, als wenn wir mit unserer Bevölkerungszahl eintreten können. Zudem haben wir noch den Vortheil, daß der Bundesitz in unserm Kanton ist.

Es wäre also schlechterdings nicht angegangen, daß die Gemeinde Bern die Angelegenheit beim Gerichte anhängig gemacht hätte. Wäre dieß geschehen, so hätte man im ganzen Lande gerufen, wenn die Stadt Bern diese Leistungen nicht zu übernehmen vermöge, so vermöge es der Kanton; denn man solle nicht zugeben, daß ein Theil der Verwaltung in andere Kantone verlegt werde.

Die Stadt Bern hat nun mit dem Bunde einen Vertrag geschlossen, wonach sie diesem das Bundesrathshaus abtritt und außerdem eine Summe von Fr. 500,000 bezahlt unter der Bedingung, daß sie von jeder weiteren Verpflichtung für Bundesleistungen entbunden werde. Die Gemeinde hat diesen Vertrag abgeschlossen in der natürlichen Voraussetzung, daß der Staat, auf dessen Zusicherung eines Beitrages hin die Gemeinde 1848 den Bau des Bundesrathshauses übernommen hatte, einen Beitrag von Fr. 200,000 leisten werde. Bei der jetzigen Sachlage, und da die Stadt Bern in dieser Angelegenheit das allgemeine Interesse im Auge hatte, wird kaum im Grunste davon die Rede sein können, die von der Regierung im Jahre 1848 gegebene Zusicherung zu desavouiren.

Denn daß die Stadt Bern im gegenwärtigen Augenblicke nicht Fr. 500,000 versprochen, wenn sie geglaubt hätte, der Staat würde sich dabei nicht betheiligen, liegt auf der Hand. Es handelt sich da wirklich um Treu und Glauben.

Man sagt vielleicht, die Stadt Bern habe die übrigen Kantonstheile auch erzürnt. Dieß ist richtig, und wenn s. Z. die Frage der Subventionirung einer Brücke vor den Großen Rath gelangen wird, so wird man dann vielleicht sagen: wir wollen die Subvention nicht sehr hoch stellen; denn die Stadt war in Eisenbahnfragen auch nicht sehr coulant. Uebrigens hat das Votum der Stadt Bern in der Eisenbahnfrage nicht den Ausschlag gegeben. Sie hat allerdings die betreffende Vorlage mit einer kleinen Majorität verworfen, allein dieselbe wurde von der Mehrheit des Volkes angenommen, und die Eisenbahnen werden daher trotz der Opposition der Stadt Bern gebaut werden, wenn das Geld dazu sich findet.

Fragen wir uns, wie man in andern Kantonen verfahren ist, welche auch Bundesleistungen zu übernehmen hatten. Als das Polytechnikum gegründet wurde, wurde in dem betreffenden Gesetze von 1854 es dem Kanton und der Stadt Zürich überlassen, sich in die dahierigen Leistungen zu theilen. Es heißt nämlich in dem Gesetze: „dem Kanton, beziehungsweise der Stadt Zürich liegt ob, zc.“ Wie hat man sich in Zürich in der Sache getheilt? Der Staat hat das Gebäude, von welchem allerdings die Hochschule ungefähr den vierten Theil einnimmt, mit einer Ausgabe von Fr. 1,700,000 erstellt; daran zahlte die Stadt Zürich . . . Fr. 300,000 die Außengemeinden . . . „ 20,750

Zusammen Fr. 320,750

Diese Summe hat der Staat vorgeschossen, und die Stadt, die sie verzinst, hat sie noch heute nicht vollständig zurückbezahlt.

In Lausanne, wo der Sitz des Bundesgerichtes ist, war die Rede davon, die dahierigen Ausgaben zu gleichen Theilen zwischen Staat und Stadt zu vertheilen. Von maßgebender Seite, von einem waadtländischen Großenrathe, der auch im Nationalrathe sitzt, habe ich jedoch vernommen, daß der Staat $\frac{1}{3}$ und die Stadt $\frac{2}{3}$ beitragen werden; die Stadt wolle einen Palast bauen, der 2 Millionen kosten solle, und der Staat werde einen Beitrag von Fr. 6—700,000 daran leisten. Ich frage: was für ein Interesse hat ein waadtländischer Großer Rath, daß dasjenige eidgenössische Gericht, bei welchem man gegen die kantonale Gerichtsbarkeit appelliren kann, im eigenen Lande sei? Da haben wir doch ein ganz anderes Interesse, die eidgenössischen Verwaltungszweige und namentlich die Militärverwaltung in Bern zu haben.

Bern besitzt die ganze Administration des Bundes und hat die Aussicht, daß der Schwerpunkt derselben stets in seiner Nähe bleibe. Dieß ist nicht nur für die Stadt Bern, sondern für den ganzen Kanton ein Vortheil. Die Wirkung des Bundes Sitzes erstreckt sich auf weite Ferne. Würden wir den Bundesitz nicht haben, so würden vielleicht auch die Eisenbahnlinien andere sein.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der Große Rath heute nicht nur über die vorgeschlagene Subvention entscheidet, sondern daß sein Beschluß auch eine principielle Bedeutung hat, nämlich für den Fall, daß neue Institute gegründet und neue Bundesleistungen nothwendig werden sollten. Wenn Bern in dieser Frage eine zurückhaltende Stellung einnimmt, so wird dann später bei der Gründung neuer Institute ein Markten zwischen den einzelnen Kantonen entstehen und man wird zu Bern sagen: Du hast weitere Leistungen zurückgewiesen, du kannst jetzt fortbleiben, und die Reihe ist nun an uns.

Hofstetter. Es ist Ihnen bekannt, daß die Staatswirthschaftskommission mit vier gegen eine Stimme dem An-

trage des Regierungsrathes mit einigen unwesentlichen Modifikationen zugestimmt hat und beantragt, der Gemeinde Bern einen freiwilligen Beitrag von Fr. 200,000 an die Bundessteuereinkünfte zu verabschließen. In der Staatswirtschaftskommission wurde ein Minderheitsantrag gestellt, der dahin ging, es möchten bloß Fr. 100,000 bewilligt werden; im Uebrigen stimmte auch die Minderheit der von der Mehrheit vorgeschlagenen Redaktion des Antrages bei. Der Minderheitsantrag ging von mir aus, und ich habe mir schon in der Kommission vorbehalten, ihn im Großen Rathe zu reproduzieren.

Zur Begründung des Antrages kann ich mich kurz fassen. Wir haben des Langen und Breiten die Geschichte und die Entwicklung der Bundessteuereinkünfte angehört. Ich kann die Motivierung des Mehrheitsantrages fast ganz unterschreiben, soweit es sich nicht um das Maß des vom Staate zu leistenden Beitrages handelt. Darüber ist man einverstanden, daß hier eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Leistung eines Beitrages weder gegenüber dem Bunde, noch gegenüber der Stadt bestehe, und daß es sich nur um einen freiwilligen Beitrag handeln könne. Ueber die Höhe dieses Beitrages kann man nun verschiedener Ansicht sein.

In einem Schreiben des Regierungsrathes an den Bundesrath vom 13. Januar 1875 lese ich: „Dabei müssen wir jedoch die bestimmte, durch unsere Stellung als Vertreter der kantonalen Interessen gebotene Erklärung und Rechtsverwahrung vorausschicken, daß der Staat, beziehungsweise der Kanton Bern, als solcher — abgesehen von den durch Beschluß des Großen Rathes vom 24. März 1849 freiwillig übernommenen Leistungen — in durchaus keinerlei rechtlicher Verpflichtung weder dem Bunde noch der Gemeinde Bern gegenüber steht, an den Bundessteuereinkünften mitzutragen, daß vielmehr die bisherigen Verpflichtungen s. B. ausschließlich von der Einwohnergemeinde der Stadt Bern übernommen worden sind.“ Heute kommt man in Widerspruch mit der damaligen Erklärung und der Regierungsrath sagt nun ohne Anstand: Wir geben der Gemeinde Bern, was sie von uns verlangt, nämlich Fr. 200,000. Daß die Stadt Bern diese schöne runde Summe verlangt hat, begreife ich ganz gut. In Bern rechnet man nach Hunderttausenden und nach Millionen leichter, als wir auf dem Lande nach Fränkeln. Daß aber die Regierung, welche oft bei dringenden und wichtigen Sachen in Verlegenheit ist, Fr. 200 zur Verfügung zu stellen, nun ohne Weiteres Fr. 200,000 bewilligen will, kann ich wirklich nicht begreifen, und gewiß können es selbst die Herren von Bern nicht begreifen, daß man ihnen nun so willfährig entgegenkommt.

Man sagt vielleicht, man solle in dieser großen Frage nicht um Fr. 100,000 markten, der Kanton solle sich lange und groß zeigen. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß noch Vieles nachkommt, und daß wir die Fr. 100,000, die ich weniger geben möchte, sehr gut zum Wohl des ganzen Kantons verwenden können. Ich will nur kurz berühren, daß die Erweiterung der Waldau ein dringendes Bedürfnis geworden ist; in letzter Zeit war man genöthigt, die Irren in einem andern Kanton unterzubringen, wodurch ihre Verpflegung und die ganze Administration benachtheiligt ist. Ferner wird ein Kantonshospital zu erbauen sein, der auch Millionen kosten wird. Man hat mir mitgetheilt, daß die Insel jährlich wenigstens 2000 Kranke wegen Platzmangels abzuweisen genöthigt sei. Auch die Nothfallstuben auf dem Lande, welche sehr wohlthätig wirken, sind zu kärglich bedacht. Ich könnte auch an Dasjenige erinnern, was noch im Erziehungswesen (hauptsächlich für die Volksbibliotheken), im Straßen- und Eisenbahnwesen u. c. u. c. geschehen sollte.

In dem bereits erwähnten Schreiben an den Bundesrath sagt die Regierung ferner: „Da übrigens die Vortheile des Bundessteuereinkünfte vorzugsweise der Stadtgemeinde Bern zufallen, und zudem die Finanzen des Kantons gegenwärtig sonst nach allen Richtungen hin stark in Anspruch genommen sind, so

müßten wir uns auch aus diesen Gründen gegen eine allfällige Zumuthung verwehren, dem Kanton Bern hinsichtlich der Bundessteuereinkünfte Opfer aufzubürden.“

Wenn man die Sache vom Standpunkte der Stadt Bern aus betrachtet, so kann man allerdings verschiedener Ansicht sein und sagen, Dasjenige, woran die Stadt Interesse habe, liege indirekt auch im Interesse des Kantons. Bis auf einen gewissen Grad kann ich dieß zugeben. Indessen dürfen wir nicht vergessen, daß die bauliche Entwicklung, die Erweiterung und Verschönerung der Stadt erst seit Verlegung des Bundessteuereinkünfte in dieselbe ihren Anfang genommen hat. Nach dem Bau des Bundesrathshauses haben sich verschiedene Bau-gesellschaften konstituiert, welche neue Quartiere erstellten. Daß man in dieser Richtung nicht zu viel gethan hat, beweisen uns die hohen Miethzinse und die großartigen neuen Projekte, welche auf den Tranktanden stehen.

Allerdings kann nicht geläugnet werden, daß die Erhebung Berns zum Bundessteuereinkünfte und die dadurch hervorgerufene Entwicklung der Hauptstadt günstig auf unsere Eisenbahnen eingewirkt haben. Dieser Punkt macht die Sache mehr als alles Andere zu einer kantonalen Frage, und daher wäre es nicht am Platze, die Gemeinde Bern mit ihrem Begehren einfach abzuweisen. Auch ich möchte ihr daher einen Beitrag geben, allein ich glaube, ein solcher von Fr. 100,000 sei den Umständen angemessen, um so mehr, als die Stadt Bern eine reiche Gemeinde ist und eine große Steuerkraft besitzt. In einer, von Herrn Regierungsrath Kurz ausgearbeiteten Zusammenstellung betreffend die Steuerverhältnisse der Stadt Bern im Jahre 1872 lese ich Folgendes: Die Schätzung des gesamten Grundeigenthums der Gemeinde Bern belief sich im Jahre 1872 auf die Summe von Fr. 82,636,370 Steuerfrei waren davon „ 10,876,000

Bleibt als rohes Grundsteuereinkapital	Fr. 71,760,370
Die Schulden, welche abgezogen werden konnten, beliefen sich auf die Summe von	„ 27,678,800
Das reine Grundsteuereinkapital betrug daher	Fr. 44,081,570
Der Betrag des reinen Einkommens betrug im gleichen Jahre in der I. Klasse	Fr. 6,133,200
„ „ II. „	„ 249,600
„ „ III. „	„ 3,208,500
	Fr. 9,591,300

Sie sehen aus diesen Zahlen, daß die Stadtgemeinde Bern im Stande ist, die ihr für den Bundessteuereinkünfte obliegenden Verpflichtungen ohne große Schwierigkeit und ohne einen allzuhohen Beitrag des Staates von sich aus zu lösen.

Indessen möchte ich mich nicht auf den Standpunkt stellen, zu sagen, daß man da, wo man nicht absolut durch Recht und Gesetz verpflichtet sei, Nichts thun solle. Ich anerkenne gern, daß auch für den Kanton indirekt ein großer Vortheil vorhanden ist. Allein auf der andern Seite muß auch zugegeben werden, daß ein Beitrag von Fr. 100,000 ein sehr schöner Beitrag ist. Der Regierungsrath hat in dieser Angelegenheit sich auf den richtigen Boden gestellt, indem er das Gesuch des Gemeinderathes nicht einfach von der Hand gewiesen, sondern dasselbe in Berücksichtigung gezogen hat. Ich glaube, er habe aus politischen Rücksichten so verfahren sollen.

Da ich von politischen Rücksichten spreche, so möchte ich noch einem Gedanken Ausdruck geben und bemerken, daß die Stadt Bern, resp. ihre konservativen Vertreter im Großen Rathe in der letzten Zeit durchaus nicht für die Regierungspolitik sich bemüht, sondern derselben bei verschiedenen und wichtigen Anlässen Opposition gemacht haben. So haben sie in den jurassisch-kirchlichen Fragen und beim Kirchengesetz die Ehre gehabt, mit den ultramontanen Jurassiern zu stimmen! Es ist ein schöner Zug der bernischen Regierung, daß sie sich über alle diese kleinlichen und leidenschaftlichen Züge hinweggesetzt und sich auf den Boden der kantonalen Interessen gestellt

hat, ohne irgendwie dem Gedanken an Rache Raum zu geben. Ich glaube, auch der Große Rath und speziell die Vertreter des oberländischen Kantons theils sollen sich heute auf diesen Boden stellen.

Vor nicht langer Zeit hatten wir hier gewissermaßen eine Abrechnung in Eisenbahnsubventionsfragen. Auch damals haben die nämliche Stadt Bern und und die gleichen Vertreter eine permanente, konsequente und hartnäckige Opposition gemacht. Sie wußten, daß diese Eisenbahnfrage für das Oberland eine Lebensfrage, eine heilige Frage war, und ob schon die Herren von Bern in dieser Beziehung sehr günstig gestellt sind, indem sie Eisenbahnen, Straßen, Telegraphen u. s. w. haben, während uns auf dem Lande in dieser Hinsicht noch viel zu wünschen übrig bleibt, haben sie gleichwohl Opposition gemacht. Ja, kurz vor der Abstimmung über die Eisenbahnvorlage hat man in einer Versammlung, der ich zufällig beizohnen mußte, nicht nur grundsätzlich und materiell Opposition erhoben, sondern die Sache und unsere größten Interessen einfach lächerlich gemacht. Das hat mir wehe gethan. Nichtsdestoweniger möchte ich heute eine Subvention von Fr. 100,000 empfehlen, zwar nicht, weil ich damit einen Stein in's Brett zu legen glaube (wir wissen ja, daß wir dort keine Rosen zu pflücken haben), aber aus Ueberzeugung und aus Satisfaktion des Großen Rathes und des Kantons Bern. Ich empfehle die Bewilligung eines Beitrages von Fr. 100,000 und stimme im Uebrigen den Anträgen der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission bei.

N o h r, Regierungsrath. Gestatten Sie mir einige Gegenbemerkungen auf das Votum des Herrn Hofstetter. Die Regierung hat heute schon mehrmals das Kompliment bekommen, sie sei außerordentlich rücksichtsvoll, und auch Herr Hofstetter macht ihr dieses Kompliment in Bezug auf die Bundesfähigkeitsleistungen. Wir waren bisher nicht gewohnt, als rücksichtsvolle Leute zu gelten, und ich danke daher für dieses Kompliment. Indessen ist die Sache nicht so leicht gegangen, wie Herr Hofstetter es sich vorstellt. Der Regierungsrath hat sich durchaus nicht etwa sofort auf das erste Ansuchen der Gemeinde Bern bereit erklärt, ihr Fr. 200,000 zu geben. Er hat vielmehr der Gemeinde von vornherein erklärt, daß er zu keinem Beitrage verpflichtet sei. Herr Regierungsrathpräsident Teuscher, welcher mit mir als Delegirter des Regierungsrathes an den Unterhandlungen Theil nahm, hat in einer besondern Broschüre den Rechtsstandpunkt auseinandergesetzt und wesentlich dazu beigetragen, daß der Bund von seiner ursprünglichen enormen Forderung auf Erstellung eines zweiten Bundesgebäudes abging und seine Ansprüche auf die Summe von Fr. 500,000 reduzirte.

Man hat aber gefunden, daß Gründe der Billigkeit für eine Betheiligung des Staates sprechen; und daß man namentlich nicht zugeben dürfe, daß zwischen dem Bunde und der Gemeinde Bern ein Prozeß entstehe. Ich bin überzeugt, daß Sie die Fr. 500,000 lieber selbst bezahlt, als daß Sie einen Prozeß zugegeben haben würden.

So ganz leicht und ohne Anstand ist also die Sache nicht gegangen, sondern es haben lange Unterhandlungen stattgefunden. Erst nachdem wir uns überzeugt, daß der Kanton durch seine frühern Versprechungen moralisch gebunden sei, haben wir uns bereit erklärt, eine Betheiligung des Staates in einem billigen Verhältnisse vorzuschlagen.

Es handelt sich da nicht bloß um politische, sondern auch um materielle Vortheile für den Kanton. In der Verhandlung des Großen Rathes vom 24. März 1849 hat sich ein Mitglied, Herr Stämpfli, in folgender Weise ausgesprochen: „Es wird zwar behauptet, die Vortheile, welche der Bundesstift gewähre, kommen nicht nur der Stadt, sondern vielmehr dem ganzen Kantone zu. Ich gebe zu, daß die ideellen Vortheile, die politische Ehre etc. allerdings dem ganzen Kanton zukommen, allein ich glaube, dieses werde nicht mit Geld be-

zahlt. Wenn Sie aber von den materiellen Vortheilen sprechen, so kommen diese einzig und fast ausschließlich der Stadt Bern zu und überwiegen bei Weitem die Nachtheile, welche aus den Leistungen entspringen.“ Herr Stämpfli war also der Ansicht, es fallen die materiellen Vortheile einzig der Stadt Bern und nicht dem Kanton zu. Wir haben aber in der letzten Zeit erfahren, daß dieß unrichtig ist, und daß Herr Stämpfli sich damals irrte, wie sich Herr Hofstetter heute irrt. Das Schanzenterrain, welches der Staat verkaufte, hat nur, weil das Bundesrathshaus erstellt worden ist, so enorme Preise gekostet. An der Stelle des Bundesrathshauses standen früher das Salzmagazin und der Werthof, und es war dieß ein vollkommenes Quartier, wo Niemand daran dachte, zu bauen. In Folge des Bundesrathhausbaues und der Durchführung der Bundesgasse konnte der Staat die Schanze rasiren und das dortige Terrain zu Fr. 9½–10 per Quadratfuß veräußern. Der Staat hat aus der kleinen Schanze einen Reingewinn von 1 Million gezogen. Er hat nämlich von dem dortigen Terrain verkauft:

der Berner Baugesellschaft für	Fr. 608,000
der Gemeinde Bern für	„ 400,000
Ferner hat er den Platz für das Kunstmuseum berechnet zu	„ 150,000

Zusammen	Fr. 1,158,000
Ziehen wir für Straßen und anderweitige Ausgaben	„ 158,000

ab, so bleibt ein Reingewinn von	Fr. 1,000,000
----------------------------------	---------------

Ich erinnere im Weiteren an den Verkauf der Wannahalde, welche die Stadt Bern gutmüthig genug war, vom Staate zu kaufen, damit das Bundesrathshaus nicht verbaut werden könne. Wenn der Staat diese Halde behalten hätte, glauben Sie wirklich, er hätte das Herz gehabt, das Bundesrathshaus zu verbauen? Gewiß würde er nie daran gedacht haben.

Wenn Herr Hofstetter sagt, er könne die Motivirung des Antrages der Staatswirthschaftskommission unterschreiben, so scheint es mir, es wäre ein kleiner Schritt, auch für die Fr. 200,000 zu stimmen. Ich gebe auch zu bedenken, daß der Staat Bern 1849 sich bereit erklärt hat, für das Bundesrathshaus die Große Schanze abzutreten. Hätte der Bundesrath diesen Platz gewählt, so hätte der Bau jedenfalls 60,000 □ beansprucht, und als Umschwung hätte man gerade die ganze Schanze genommen. Dann könnten wir dort jetzt nicht Bauplätze zu Fr. 4 verkaufen und im Ganzen einen Erlös von einer Million daraus ziehen, wie dieß beabsichtigt wird.

v. Büren. Ich habe der heutigen Verhandlung (es ist dieß die Schlußverhandlung) mit einiger Spannung, aber mit vieler Ruhe entgegengesessen. Mit einiger Spannung, weil man froh ist, wenn eine solche Angelegenheit beendet ist, aber mit Ruhe, weil ich das Zutrauen habe, daß in gleicher Weise, wie die Verhandlungen bisher geführt worden und Schritt für Schritt zur Erledigung gelangt sind, nun auch der letzte Akt werde erledigt werden. In Bezug auf die materielle Begründung des Staatsbeitrages will ich den vortrefflichen Auseinandersetzungen, die Sie angehört haben, nichts beifügen. Sie werden daraus entnommen haben, daß der Beitrag von Fr. 200,000 gegenüber den Leistungen der Gemeinde und den Vortheilen des Staates außerordentlich mäßig ist. So viel an uns, wollten wir uns nicht auf den Fuß stellen, dem Staate gegenüber Forderungen zu machen, welche über Dasjenige hinausgehen, was wir als nothwendig erachten.

Als es sich darum handelte, zum Abschlusse zu kommen, mußten wir uns allerdings vor Allem aus fragen, ob wir überhaupt noch Etwas schuldig seien. Wir haben uns in dieser Richtung mit der Regierung verständigt; sie hat uns

da die Hand gereicht, und es konnten die Verhandlungen mit dem Bunde auf einen Fuß gebracht werden, wo sie das Exorbitante verloren. Wir sind überzeugt, daß es besser gewesen ist, einen Prozeß mit der Bundesbehörde zu vermeiden. Wie widerwärtig wäre es gewesen, wenn den großartigen Leistungen der Gemeinde, der Anerkennung, welche der Bundesrath ihr ausgesprochen hat, ein Prozeß gefolgt wäre? Die Folgen eines solchen Prozesses sind in der Regel widerwärtig, und statt daß man sich verständigt, geräth man immer mehr hintereinander, und das öffentliche Wesen gewinnt Nichts, sondern verliert sehr viel dabei. Man hat in Berücksichtigung alles Dessen gesagt, es sei besser, einen Vergleich abzuschließen, auch wenn derselbe Bedeutendes kosten sollte.

Um die Schlußleistungen der Gemeinde zu ermöglichen, haben wir uns an die Regierung gewendet und bei ihr um einen Beitrag nachgesucht. Ich habe das Vertrauen zum Großen Rathe, daß er zum Antrage der Regierung und der Staatswirtschaftskommission stimmen werde.

Herr Hofstetter hat einige Bemerkungen gemacht über die Verhältnisse zwischen Stadt und Land und insbesondere über die Stellung der konservativen Vertreter aus der Stadt. Dieß beunruhigt mich nicht. Wenn man abweichender Meinung ist und sich erlaubt, sie auszusprechen, so geschieht dieß nicht aus Oppositionslust oder um einen Hemmschuh zu legen, sondern weil man von der Sache überzeugt ist und seine Ueberzeugung ausdrückt, auch auf die Gefahr hin, mißkannt und mißdeutet zu werden.

Wir haben durchaus keine Lust, andern Landesgegenden in Bezug auf den Bau von Eisenbahnen Hindernisse in den Weg zu legen. Wenn wir mit der betreffenden Vorlage nicht einverstanden waren, so geschah es, weil wir in einer Weise vorgehen wollten, wo wir Schritt für Schritt einen soliden Boden unter uns und nicht das Gefühl gehabt hätten, daß aus dem Dekret nicht so viele Eisenbahnen hervorgehen, als auf dem Papiere stehen. Es hat uns geschienen, als spiegle man den Leuten Etwas vor, das sie doch nicht bekommen werden. Ich könnte über diese Frage noch weitläufiger sein. Ich will aber nicht darauf eintreten. Ich will nur konstatiren, daß nicht die Motive uns leiteten, welche Herr Hofstetter supponirt, sondern daß wir uns freuen, wenn Eisenbahnen gebaut werden können in Landestheilen, die bisher derselben entbehrten.

Auf die jurassische Angelegenheit will ich ebenfalls nicht eintreten. Ich muß mir jedenfalls das Recht wahren, und ich glaube, ich habe auch die Pflicht, nach meiner Ueberzeugung zu stimmen und sie auszusprechen. Der Boden, auf dem wir stehen, ist ein klarer Boden. Wir möchten die Ruhe, die Ehre, den Frieden unseres Landes, und wir wollen uns nicht unter ein Joch beugen, das vielleicht von einer gewissen Seite her uns aufgelegt werden will. Ich stehe entschieden auf dem protestantischen Boden; ich verlange Religionsfreiheit. Ich glaube, wir leben in einem Lande, wo wir uns nach diesem Wissen und Gewissen aussprechen sollen. Die das thun, sind manchmal bessere Freunde, als diejenigen, welche nur sagen, was die Mehrheit will und was im gegebenen Augenblicke als Parole ausgegeben worden sein könnte. Halten wir an der Freiheit des Wortes fest.

Ich mache noch auf einen Punkt aufmerksam. Die Verhandlungen betreffend den Bundesitz sind nicht die ersten, in denen wir uns mit der Regierung verständigt haben, um Etwas zur Ausführung zu bringen. Seit einer Reihe von Jahren hat sich die Gemeinde mit der Regierung verständigt, um zu erreichen und in's Werk zu setzen, was dem allgemeinen Wohle dient. Wir haben in der Stadt eine Reihe von Fragen zum Austrage gebracht, bei denen sehr verschiedenartige Interessen in's Spiel kamen. Ich erinnere an die Schanzenfrage, an die Angelegenheit der Militärbauten u. d. Da hat es sich nicht darum gehandelt, Etwas zu bekommen, sondern um Leistungen, die wahrlich nicht gering sind. Wasser

und Gas mußten geliefert, ein Exerzirplatz hergestellt werden, und dieser letztere Punkt nahm Dimensionen an, an die man nicht gedacht hatte. Vom allerschönsten Lande mußten wir hergeben zu einem Exerzirplatze, während der bisherige Komplex, das Wylerfeld, nicht mehr dazu benutzt werden kann. 154 Jucharten mußten wir liefern, und der Preis dafür belief sich auf Fr. 389,000. Dazu kommt nun noch der Schießplatz!

Ich erwähnte alles Das nur, um zu zeigen, daß die Gemeinde Bern auch große Leistungen für das allgemeine Wohl übernommen hat. Sie mögen nun entscheiden, wie Ihr Gewissen und Ihr Urtheil Ihnen eingibt. Ich sehe dem Entscheide mit Ruhe entgegen.

Brunner, Fürsprecher. Das Votum des Herrn Hofstetter veranlaßt mich, einige Worte anzubringen. Sie werden dieß begreiflich finden von einem Vertreter eines bedeutenden Wahlkreises, der so wenig, ja vielleicht sogar weniger als die übrigen die politischen Vorwürfe verdient, welche Herr Hofstetter der ganzen Bevölkerung der Stadt Bern gemacht hat.

Wir sind darin einverstanden, daß der Kanton Bern dem Bunde Nichts schuldig ist. Wir sind auch, obschon nicht wir, sondern eventuell das Bundesgericht diese Frage zu entscheiden haben würde, ziemlich einig darüber, daß die Stadt Bern ihre Verpflichtungen ebenfalls erfüllt hat und Nichts mehr schuldig wäre. Dessenungeachtet waren sowohl die Stadt Bern, als auch die Vertreter der Regierung darüber einig, daß noch weitere Leistungen zu übernehmen seien, damit die eidgenössische Administration in alle Zukunft der Stadt Bern erhalten bleibe. Der Bund hat damit auch gleichsam die Ehrenpflicht übernommen, für den Fall, daß eine weitere Centralisation stattfindet, sie hier zu behalten, und die Abgeordneten der Gemeinde Bern und der Regierung haben gefunden, es sei dieß Fr. 500,000 werth. Ich habe von keiner Seite gehört, daß diese Summe zu hoch sei, und ich will daher annehmen, man sei darüber einverstanden.

Nun aber findet Herr Hofstetter, es seien die Fr. 200,000, welche der Kanton beitragen soll, zu viel im Verhältniß zu den Leistungen der Stadt und den Vortheilen, die ihr aus dem Bundesitze zufließen. Erlauben Sie mir darüber einige Worte. Für den Bundesitz hat die Stadt bis jetzt Fr. 2,500,000 geleistet, wozu noch die Fr. 300,000 kommen, welche die Gemeinde nun nach der leztthin abgeschlossenen Uebereinkunft bezahlen soll. Dem gegenüber würde also der Staat Fr. 200,000 beitragen. Finden Sie nun wirklich, daß dieses Opfer in keinem Verhältnisse zum Nutzen stehe, welchen der Kanton aus dem Bundesitze gezogen? Finden Sie, daß die Stadt Bern, deren Vortheil natürlich weit größer ist, die aber auch weit mehr leistet, im Verhältniß zum Kanton zu wenig geleistet habe? Man braucht die beiden Zahlen nur neben einander zu halten, um diese Frage zu beantworten.

Es ist Ihnen bereits von Vorrednern mitgetheilt worden, daß der Staat da auch einen materiellen Nutzen hat. Sehen wir aber davon ganz ab. Man wird zugeben, daß, wenn wir den Bundesitz nicht hätten, unsere ganze bernische Eisenbahnpolitik nicht möglich gewesen wäre. Wäre Bern nicht Bundesitz gewesen, so wäre es nicht an eine direkte Eisenbahnlinie zu liegen gekommen, sondern hätte sich mit einer Zweiglinie begnügen müssen. Ich mache nun auch aufmerksam auf den bedeutenden Konsum, welcher in Folge der Bezeichnung Berns zum Bundesitze in der Stadt stattfindet. Glauben Sie, dieser Konsum komme nur der Stadtbevölkerung zu gut? Nein, gerade dem Lande, welches die Produkte erzeugt.

Der größte Vortheil aber, welcher dem Kanton Bern durch Erhebung seiner Hauptstadt zum Bundesitze erwachsen ist, ist ein politischer. Der Kanton Bern ist der größte Kanton in der Schweiz und insofern auch der mächtigste, was man ihm ja häufig zum Vorwurfe macht. Wenn der Bundesitz nicht in Bern, sondern z. B. in Zürich wäre, glauben Sie, Bern würde diejenige Stellung einnehmen, die es jetzt

einnimmt, und man würde in jeder wichtigen Frage so sehr darauf achten, auf welche Seite es sich stellt? Wir wissen, daß es in allen eidgenössischen Fragen nicht recht vorwärts geht, wenn der Kanton Bern nicht dabei ist. Diese Stellung verdanken wir wesentlich dem Umstande, daß wir im Centrum der Eidgenossenschaft liegen und von da aus einen wichtigen Impuls ausüben können. Es zieht uns das von verschiedenen Seiten Vorwürfe zu, indem man sagt, die Berner wollen Alles regieren. Dieß ist aber selbstverständlich kein Grund, um nun den Beitrag von Fr. 200,000 an die Gemeinde Bern abzulehnen, sondern diese Stellung, welche unser Kanton in Folge der Erhebung Berns zur Bundesstadt erlangt hat, ist Millionen werth.

Herr Hoffstetter sagt, der Staat habe seine Mittel für andere Zwecke nothwendig, z. B. für die Waldau, für einen Kantonskspital, für Nothfallstuben u. s. w. Ich gebe dieß unbedingt zu, allein ich glaube nicht, daß für alle diese Zwecke ein Klappen weniger verwendet werde, ob man nun heute einen Beitrag von Fr. 100,000 oder einen solchen von Fr. 200,000 beschließe. Das Votum des Herrn Hoffstetter scheint von einer gewissen Mißstimmung gegen die Stadt Bern beherrscht zu sein. Die Bevölkerung und die Vertreter derselben haben aber noch nie gegen solche Ausgaben opponirt. Bei allen wichtigen Abstimmungen, wo es sich um einen wirklichen Fortschritt handelte, hat sich die Bevölkerung der Stadt seit Einführung des Referendums stets auf der fortschrittlichen Seite befunden. Das Schulgesetz ist wesentlich in Folge der geschlossenen Abstimmung in der Stadt angenommen worden; ebenso hat Bern die Subventionirung der Propethalbahn beschloffen, obwohl diese Bahn für die Stadt von geringem Interesse ist. Die Besoldungserhöhung hat Bern ebenfalls angenommen. Das Kirchengesetz wurde mit erdrückender Einstimmigkeit genehmigt.

Herr Hoffstetter hat gesagt, die stadtbernischen Vertreter haben sich in den jurassischen Fragen auf Seite der Ultramontanen gestellt und das Kirchengesetz verworfen. Dieß ist leider richtig. Allein die Folge davon war, daß die betreffenden Vertreter bis auf drei nicht wieder gewählt wurden. Herr Hoffstetter hat namentlich die letzte Abstimmung über die Eisenbahnvorlage betont. Die Abstimmung der Bevölkerung Berns hat Niemand aufrichtiger bedauert, als ich, und jedenfalls wird mir Niemand eine Schuld an diesem Ergebnisse beimessen wollen. Es wäre sehr traurig, wenn wir im Großen Rathe den Standpunkt einnehmen wollten, daß die verschiedenen Landestheile in einer wesentlich politischen Frage, wie die vorliegende, einzelne frühere Abstimmungen, die isolirt dastehen, zu verwerthen suchen würden. Es würde dieß zu gegenseitigen Beschuldigungen und zu einem Markten führen, das wir nicht wollen. Die Stadt Bern wurde von der letzten Eisenbahnvorlage nicht direkt berührt. Gerade aus diesem Grunde hätte sie zeigen sollen, daß sie da keinen egoistischen Standpunkt einnehme. Sie hat dieß nicht über sich gebracht, was ich aufrichtig bedaure. Lasse man nun aber dieß nicht die ganze Bevölkerung entgelten, und am allerwenigsten sage man, die Vertreter im Großen Rathe seien in dieser Frage feindselig aufgetreten. Denn es haben 15 Mitglieder für und nur 3 gegen das betreffende Dekret gestimmt.

Wenn Sie wirklich glauben, die Fr. 200,000, welche nun vom Staate verlangt werden, stehen im richtigen Verhältnisse zu den Bundesleistungen der Stadt, wenn Sie glauben, der Kanton Bern habe den politischen Nutzen vom Bundesstiz, wie ich ihn dargestellt, so bewilligen Sie den Beitrag von Fr. 200,000. Glauben Sie aber, es liege darin eine Ueberforderung, so will ich lieber, Sie bewilligen gar Nichts, als daß Sie sich auf eine Marktereieinlassen. Wenn die Vertreter vom Lande den Anträgen der Staatswirtschaftskommission beistimmen, so werden sie dadurch

feurige Kohlen auf die Häupter der städtischen Bevölkerung sammeln und ihr zeigen, daß sie nicht einen so engherzigen Standpunkt einnehmen, wie ihn die Stadt in der Eisenbahnfrage eingenommen hat. Uebrigens wird aus allen diesen Vorgängen derjenige Theil der Bevölkerung der Stadt Bern, welcher die Eisenbahnvorlage verworfen hat, die heilsame Lehre ziehen, daß man sich bei kantonalen Fragen nicht auf den Standpunkt des eigenen direkten Interesses stellen soll. Gestützt auf das Angeführte, möchte ich Herrn Hoffstetter erjuchen, seinen Antrag zurückzuziehen, von der Ansicht ausgehend, daß die Diskussion gezeigt habe, daß wir auf allen Seiten offen und ehrlich zu Werke gehen wollen.

Ritschard, Regierungsrath. Ich habe in dieser Frage in formeller Beziehung im Regierungsrath einen andern Standpunkt eingenommen, als die Mehrheit meiner Kollegen. Ich will nun zwar heute keinen abweichenden Antrag stellen, allein ich erlaube mir, Etwas zu konstatiren und eine Erwartung auszusprechen.

Ich war der Ansicht, es sollte die Frage der Leistung eines Staatsbeitrages an die Stadt Bern noch etwas verschoben werden. In materieller Beziehung habe ich mir auch gesagt, die politischen und ökonomischen Vortheile, welche aus der Erhebung Berns zum Bundesstiz dem Staate erwachsen, seien nicht zu bestreiten. Ich schließe mich Allem an, was in dieser Beziehung heute angebracht worden ist.

Ich habe mir indeffen gesagt, wir haben mit der Stadt Bern noch eine Anzahl anderer Fragen zu lösen, in welchen der Staat den umgekehrten Standpunkt einnimmt, und wo er glaubt, es sei recht und billig, daß die Stadt gewisse Verpflichtungen übernehme. Ich war der Ansicht, es sollte die vorliegende Frage bis zur Behandlung dieser in Aussicht stehenden Fragen verschoben werden.

Es handelt sich da namentlich um Schulfragen, worunter in erster Linie die Kantonschulfrage und auch die Frage der Hochschule zu nennen sind. Die Kantonschulfrage kann ihre Lösung nach zwei Seiten finden: Entweder muß der Staat die Schule behalten, wie es bisher der Fall war; wird diese Lösung ergriffen, so wird ein neues Kantonschulgebäude erstellt werden und es wird der Staat von der Stadt einen Beitrag an den Neubau und an die jährlichen Kosten verlangen müssen. Oder aber man sagt: Die Kantonschule, wie sie gegenwärtig existirt, ist keine Kantonschule mehr, sondern einfach ein Progymnasium, wie wir solche in unserem Kanton mehrere haben. Da kann der Staat dann verlangen, daß die Stadt die bisherigen Leistungen übernehme, wie dieß in Thun, Burgdorf u. d. Fall ist.

Welche Lösung nun auch getroffen werde, so wird jedenfalls der Staat in den Fall kommen, von der Stadt gewisse Leistungen zu verlangen. Wird die erstere Lösung vorgezogen, so wird es sich um einen Beitrag in Geld handeln. Wird aber die andere Lösung gewählt, so wird es sich hauptsächlich darum handeln, daß die Stadt Bern sich einmal unter das allgemeine Landesgesetz stelle, was sie bisher nicht gethan hat, indem ihr ganzes städtisches Schulwesen, mit Ausnahme des Primarschulwesens, auf dem Privatschulgesetze beruht.

Eine weitere Frage betrifft den Beitrag an einen Neubau und an die jährlichen Ausgaben der Hochschule. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Hochschule für die Stadt Bern von großem Nutzen ist, und zwar wenigstens von eben so großem, als der Bundesstiz für den Kanton. Wenn es gerechtfertigt ist, daß der Staat einen Beitrag an den Bundesstiz gebe, so ist es auch gerechtfertigt, daß die Stadt einen Beitrag an die Hochschule leiste.

Ich glaubte also, es hätten alle diese Fragen gleichzeitig zur Behandlung kommen sollen. Der Regierungsrath beschloß aber, sie nicht mit einander zu verbinden. Er ging dabei

von der Ansicht aus, der Staat solle hier der größere, der bessere sein, und der Stadt zeigen, wie man in solchen Dingen vorgehe. Nachdem der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission diesen Standpunkt eingenommen, habe ich keine Veranlassung mehr, auf dem meinigen zu beharren. Ich beschränke mich also darauf, zu konstatiren, daß der Staat im Falle sein wird, auch von der Stadt gewisse Leistungen zu verlangen.

Dabei spreche ich die Erwartung aus, daß, wenn der Staat heute loyal zu Werke geht, dann auch die Stadt, wenn ihre Stunde kommen wird, ihren Verpflichtungen in eben so loyaler Weise nachkomme. Da möchte ich namentlich vor dem Antrage des Herrn Hoffstetter warnen. Gibt der Staat heute nur Fr. 100,000, so wird die Stadt keine besondere Veranlassung mehr haben, gegenüber dem Staate loyal vorzugehen, und es werden dann die berührten Fragen schwierig zu lösen sein.

Ich unterstütze also den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission, spreche dann aber die Erwartung aus, daß die Stadt an dem Vorgehen des Staates ein Beispiel nehme, wie sie später ihm gegenüber zu verfahren habe.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission	99 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Hoffstetter	6 "

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Freitag, den 17. September 1875.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 114 Mitglieder anwesend; abwesend sind 135, wovon mit Entschuldigung: die Herren Althaus, Anken, Arn, Burkhalter, Burri, Charpié, Chodat, v. Fellenberg, Feller, Friedli, Herzog, Jmer, Ledermann, Lehmann in Rüdtligen, Lehmann in Langnau, Meyer, Oberli, Renfer in Lengnau, Röhlißberger

in Walkringen, Schachmann, Schmid Rudolf, Schüpbach, Seßler, Sterchi, Werren, Zeller, Zoss, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Bangerter, Berger, Born, Botteron, Brand, Bruder, Bülmann, v. Büren, Burger in Angenstein, Burren, Cattin, Chappuis, Deboenf, Dick, Gynmann, Fattet, Fleury, Flückiger, Galli, Gümman, Geiser-Leuenberger, Geißbühler, Gfeller in Widtrach, Girardin, Grenouillet, Greppin, Großenbacher, Gruber, Grünig, v. Grünigen, Gugger, Gygaz in Bleienbach, Gugger, Häberli in Münchenbuchsee, Haldemann, Hänni, Hauert, Hennemann, Herren in Niederscherli, Hofer in Bern, Hofer in Bolloddingen, Hoffstetter, Hornstein, Jaggi, Imobersteg, Jobin, Kaiser in Büren, Käfermann, Keller, Kilchenmann, Köttschet, Koller, König, Kummer in Bern, Kummer in Ugenstorf, Lehmann-Gunier, Lehmann in Bellmund, Leibundgut, Liechi in Rüegsau, Luchsen, Luder, Mägli, Mauerhofer, Michel in Ringgenberg, Mischler in Wahlern, Mischler, Müller in Tramligen, Mägli, Rußbaum in Rünthofen, Rapp, Peter Blüss, Queloz, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Rebmann, Renfer in Bözingen, Ritschard, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Scherz, Schmid in Wimmis, Schwab in Büren, Seiler, Spahr, Spring, Stalder, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Netlligen, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggwyl, Steullet, Streit, Studer, Vermeille, v. Werdt, Wieniger, Willi, Wirth, Würsten, Wüthrich, Wyß, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen.

v. Sinner. Ich erlaube mir, das Wort zu einer kurzen Bemerkung zu ergreifen. Herr Hoffstetter hat gestern in seinem Votum Folgendes gesagt: „Kurz vor der Abstimmung über die Eisenbahnvorlage hat man in einer Versammlung in der Stadt Bern, der ich zufällig beiwohnen mußte, nicht nur grundsätzlich und materiell Opposition erhoben, sondern die Sache und unsere größten Interessen einfach lächerlich gemacht.“ Da in der Versammlung, von welcher Herr Hoffstetter redet, Niemand als Herr Brunner und ich das Wort ergriffen, so muß ich diese Anschuldigung auf mich beziehen. Ich habe in jener Versammlung namentlich den Standpunkt des Mittellandes zu den verschiedenen Bahnen auseinandergesetzt. Es mag nun allerdings der Fall sein, daß die Interessen des Mittellandes und speziell der Stadt Bern nicht in allen Punkten mit denjenigen der Besitzer des Heustrichbades übereinstimmen. Ich habe aber in jener Versammlung erklärt, wenn irgend eine der im Subventionsdekret aufgenommenen Bahnen dem Mittellande sympathisch sei, so sei es die Brünigbahn, für welche wir gestimmt haben würden, wenn sie nicht mit allen andern Projekten zusammengeworfen worden wäre. Es hat mir daher nicht einfallen können, die größten Interessen eines Theiles des Kantons lächerlich zu machen, und ich weise daher diese Anschuldigung als unwahr zurück. Ich appellire da an das Zeugniß aller Derjenigen, welche der betreffenden Versammlung beigewohnt haben.

Das Protokoll wird ohne Einsprache genehmigt.

Der neugewählte Herr Obergerichtspräsident Leuenberger leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Das Obergericht wird ermächtigt, den ebenfalls neu gewählten Herrn Obergerichter Migg zu beeidigen.

Durch den Eintritt des Herrn Leuenberger in das Obergericht ist dessen Austritt aus dem Großen Rath bedingt. Der Regierungsrath wird demnach angewiesen, eine Ersatzwahl im Wahlkreise Bern, obere Gemeinde, anzuordnen.

Entwurf des Vollziehungsdekrets

betreffend

das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Jolissaint und sechs andere Großräthe die **Interpellation** an den Regierungsrath stellen, welche Folge dieser den Petitionen zur Revision der Steuergesetze gegeben habe.

Leuscher, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath und die Kommission haben sich dahin verständigt, bei Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten auf das Vollziehungsdekret betreffend das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe eintreten, die artikelweise Berathung aber auf die Novembersession verschieben. Diese Verschiebung ist zulässig, weil bis zum Neujahr dann immer noch die nöthige Zeit bleibt, um die erforderlichen Anordnungen zur Organisation der Civilstandsregisterführung zu treffen. Die Verschiebung ist auch angemessen, weil der Bundesrath inzwischen noch eine Vollziehungsverordnung erlassen wird. Da ferner die ganze Angelegenheit in die bisherigen Verhältnisse und Anschauungen ziemlich tief eingreift, so ist es wünschbar, daß vorläufig aus der Mitte des Großen Rathes und des Volkes sich die in dieser Beziehung herrschenden Ansichten geltend machen.

Hinsichtlich der Eintretensfrage ist zu bemerken, daß eine solche Vollziehungsverordnung gemacht werden muß; denn der § 3 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe sagt: „Die Eintheilung der Civilstandskreise, sowie die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Civilstandsbeamten bleiben den Kantonen überlassen. Die Umschreibung der kantonalen Kreise ist vor dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes und hernach bei jeder Aenderung dem Bundesrathe mitzutheilen.“ Das Bundesgesetz ruft also einer solchen Vollziehungsverordnung, und da es auf den 1. Januar nächsthin in Kraft tritt, so muß die Organisation bis zum nämlichen Zeitpunkte durchgeführt sein, d. h. die Civilstandsbeamten müssen gewählt, die neuen Register gedruckt und die Amtsfokale von den Gemeinden beschafft sein.

In Betreff des Inhaltes der Vollziehungsverordnung können bloß drei Hauptfragen in Betracht kommen, welche schon im Bundesgesetz angedeutet sind: 1) die Eintheilung der Civilstandskreise; 2) die Art der Ernennung der Civilstandsbeamten, und 3) die Entschädigung derselben.

Was die Kreiseintheilung betrifft, so muß man sich fragen, ob man die Einwohnergemeinde oder die Kirchgemeinde zu Grunde legen oder ob man noch größere Kreise machen und wenigstens an einigen Orten mehrere Kirchgemeinden zu einem Kreise verschmelzen wolle. Es ist dem Regierungsrathe lieb, darüber die Ansicht des Großen Rathes und namentlich der Mitglieder der Landgemeinden zu vernehmen. Die Frage ist allerdings schwierig zu entscheiden. In dem auszgetheilten Dekretsentwurfe hat sich der Regierungsrath auf den Boden gestellt, daß er die Kirchgemeinden zu Grunde lege und hier und da, wo es die Verhältnisse erlaubten, mehrere Kirchgemeinden zu einem Kreise vereinigte.

Es ist auch hervorzuheben, daß unser Kirchengesetz in § 4 sagt: „Die kirchgemeindeweise Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ist einem eigenen Civilstandsbeamten zu übertragen.“ Diese Bestimmung ist durch das Bundesgesetz nicht modifizirt worden; denn dieses überläßt, wie gesagt, die Kreiseintheilung den Kantonen. Wir sind daher eigentlich schon durch das Kirchengesetz genöthigt, bei der Eintheilung der Civilstandskreise die Kirchgemeinde als Grundlage anzunehmen.

Was die Zweckmäßigkeitsfrage betrifft, so läßt sich gegen die einwohnergemeindeweise Eintheilung Manches anführen. Zunächst ist zu betonen, daß man wahrscheinlich nicht in allen Einwohnergemeinden die nöthigen Leute für die Führung der

Tagesordnung:

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden abgewiesen:

1. das Strafumwandlungsgesuch des Joh. Peter Romang, gew. Gerichtspräsidenten von Saanen;
2. das Strafnachlaßgesuch der Susanna Längacher, geb. Kauber.

Naturalisationsgesuche.

Es werden auf den Antrag des Regierungsrathes mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt:

1. Johann Konrad Dypikofser, von Siegershausen, Kanton Thurgau, Telegrapheninspektor der Jura-Bern-Luzernbahn, verheiratet, Vater von zwei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern.

Abstimmung.

Für Entsprechung 79 Stimmen.
Für Abweisung 4 "

2. Kaspar Maag von Oberglatt, Kanton Zürich, Schneidemeister in Bern, verheiratet, Vater von 3 Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Bern.

Abstimmung.

Für Entsprechung 75 Stimmen.
Für Abweisung 7 "

3. Gottfried Ludwig Wilhelm Dahrmann, von Jahnsfelde, Königreich Preußen, Kutscher auf der Hünegg, verheiratet und Vater von 3 Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Thun, unter Vorbehalt der Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Entsprechung 76 Stimmen.
Für Abweisung 7 "

Register finden würde. Wir haben bekanntlich Einwohnergemeinden unter 100 Seelen Bevölkerung, welche schon Mühe haben, sich nach dem Gemeindegesetz zu konstituieren. Da würde es schwierig sein, einen gehörigen Zivilstandsbeamten zu finden. Sodann hat beim Regierungsrath auch die Erwägung Platz gegriffen, daß es gut wäre, den Uebergang zu dem neuen Zustande nicht allzuschroff zu machen. Die Bevölkerung ist an die bisherige Eintheilung der Kirchgemeinden gewöhnt, und es dürfte vielleicht böses Blut machen, wenn dort's Aenderungen getroffen und die Sache in die Hände der Einwohnergemeinden gelegt würde. In ihren Berichten haben die meisten Regierungstatthalter sich dahin ausgesprochen, daß eine solche Aenderung bei der Bevölkerung Unzufriedenheit hervorrufen würde. Auch ist es gut, daß die alten und die neuen Register möglichst aneinander anschließen. Die alten Register, welche kirchgemeindeweise geführt worden sind, werden jedenfalls noch auf Jahre hinaus konsultirt werden müssen. Im Weiteren soll man nach der Ansicht des Regierungsrathes der Tendenz, nach und nach größere Einwohnergemeinden zu bekommen, nicht entgegen treten; man würde aber diese Tendenz nicht fördern, wenn man nun die Führung der Zivilstandsregister in die Hände kleiner Einwohnergemeinden legen würde. Dabei gebe ich gerne zu, daß mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gemeindevermögens in den einzelnen Gemeinden die Verschmelzung von Einwohnergemeinden mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Indessen ruft schon das Gemeindegesetz dieser Tendenz, und es enthält dasselbe einen Artikel, welcher nach und nach das Gebiet der Einwohnergemeinden mit dem Gebiet der Kirchgemeinden zusammenfallen lassen will.

Wenn man bei der Eintheilung der Zivilstandskreise die Kirchgemeinden zu Grunde legt, so kann sich das Publikum darüber nicht beklagen, da es schon bisher an den Sitz der Kirchgemeinde gehen mußte. Deshalb glaubten denn auch der Regierungsrath und die Kommission, es wäre sogar möglich, noch weiter zu gehen und hier und da mehrere Kirchgemeinden zu einem Kreise zu verschmelzen. Es ist eigentlich nicht eine große Zumuthung an den Bürger, wenn er einige Male in seinem Leben sich von Hause fortbegeben muß, um eine Geburt, einen Todesfall anzugeben oder eine Civiltrauung vorzunehmen.

An die Frage der Kreiseintheilung schließt sich die weitere Frage, wer die Zivilstandsbeamten wählen solle, die Gemeinden oder der Staat, resp. die Regierung. Vorläufig neigen wir uns dem Systeme der Staatswahl zu und geben ihm den Vorzug gegenüber der Wahl durch die Gemeinden. Die betreffenden Stellen würden ausgeschrieben und sodann auf einen doppelten Vorschlag des Regierungstatthalters von der Regierung besetzt werden. Dieses System steht scheinbar im Widerspruch mit der heutigen Tendenz der Förderung der Gemeindeautonomie; so hat man ja auch die Wahl der Pfarrer und der Lehrer den Gemeinden überlassen. Dieser Widerspruch ist aber nur ein scheinbarer, da die Zivilstandsbeamtung mehr den Charakter einer Staatsbeamtung hat. Dieß war indessen nicht der Haupt Gesichtspunkt, durch welchen der Regierungsrath sich leiten ließ, sondern mehr die Frage der Tüchtigkeit dieser Beamten. Es ist nothwendig, daß tüchtige Leute gewählt werden. Man könnte sich fragen, ob nicht einfach in allen Gemeinden der Gemeindschreiber oder der Wohnsitzregisterführer oder der Gemeindevorsteher als Zivilstandsbeamter bezeichnet werden könnte. Es handelt sich aber da um ein nicht ganz leichtes Amt, bei welchem Manches vorausgesetzt wird, was für die Gemeindschreiber und die Wohnsitzregisterführer nicht erforderlich ist. Ich bemerke da nur, daß der Zivilstandsbeamte mit den übrigen Zivilstandsbeamten der Schweiz und nach den bestehenden Verträgen sogar des Auslandes zu korrespondiren hat. Er muß daher die französische Sprache kennen und auch einige juristische Kenntnisse oder wenigstens ein Verständniß für die richtige Auffassung

und Interpretation der einschlagenden Gesetze besitzen. Es wird da Manches nicht so leicht zu besorgen sein. Es schreibt z. B. das eidgenössische Zivilstandsgesetz in § 18 vor, daß Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragung in das Geburtsregister ereignen (Feststellung der Vaterschaft eines außerehelichen Kindes durch gerichtliches Urtheil, freiwillige Anerkennung, Legitimation, Adoption u. s. w.), auf Antrag eines der Theilnehmenden als Randbemerkung im Geburtsregister beizufügen sind. Sodann sollte das Zivilstandsregister auch durch Männer geführt werden, die ein gewisses Ansehen und Vertrauen besitzen, da dieselben auch Trauungsbeamte sind.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist der der Verantwortlichkeit. Nach dem Bundesgesetz sind die Kantone der Eidgenossenschaft für die richtige Erfüllung der Obliegenheiten bei der Zivilstandsregisterführung verantwortlich. Auch sieht das Bundesgesetz jährliche Inspektionen vor, zu deren Vornahme die Kantone verpflichtet sind.

Ich bezweifle nun, ob man in jeder Einwohnergemeinde einen geeigneten Mann finden würde, der diesen Geschäften gewachsen wäre. Wenn man an manchen Orten schon Mühe hat, einen Gemeindschreiber zu finden, so würde die Aufindung eines geeigneten Zivilstandsbeamten noch schwieriger sein. Am einfachsten wäre es allerdings, wenn man den Wohnsitzregisterführer oder den Gemeindschreiber oder den Gemeindevorsteher von Amtswegen zum Zivilstandsbeamten bezeichnen würde; dann käme man auf den Boden der Einwohnergemeinde. Ich gebe indessen zu bedenken, ob dieß überall eine gute und zweckmäßige Organisation wäre.

Will man die Kirchgemeinde oder noch größere Kreise zu Grunde legen, so bleibt wohl nichts Anderes übrig, als die Wahl der Zivilstandsbeamten der Regierung zu übertragen. Durch die Gemeinden können sie nicht gewählt werden, weil kein Wahlkörper da wäre, und zwar würde ein solcher namentlich da fehlen, wo mehrere Kirchgemeinden zu einem Kreise verschmolzen sind. Bei der Wahl durch die Regierung läßt sich gewiß auch eine sorgfältigere und bessere Auswahl dieser Beamten erzielen. Im katholischen Jura wäre es kaum indicirt, die Wahl den Gemeinden zu übertragen, indem dabei zu befürchten wäre, daß an vielen Orten Ultramontane zu Zivilstandsbeamten gewählt werden würden. Zwar hat bei dem gegenwärtigen provisorischen Civilstande im Jura die Regierung auch eine Anzahl Ultramontane zu Zivilstandsbeamten gewählt, denen das Zeugniß gegeben werden muß, daß sie ihre dahergigen Pflichten so gut erfüllen, als die übrigen.

Was die Befoldung der Zivilstandsbeamten betrifft, so fragt es sich, ob man sie fix besolden oder ihnen die Gebühren überlassen solle. Man hat die Tendenz, mit dem Sporthsystem aufzuräumen, wie es namentlich noch bei den Amtsschreibern und Gerichtsschreibern vorkommt, und man könnte daher sagen, es solle hier nicht eingeführt werden. Indessen ist da nicht das gleiche Verhältniß vorhanden, weil im vorliegenden Falle die Gebühren auf ein Minimum redurt sind und es leicht möglich sein wird, eine Kontrolle einzuführen. Man kann nämlich die Gebühr auf die Auszüge drucken, so daß jeder Bürger weiß, wie viel für einen Schein gefordert werden darf. Es können daher beim Bezuge dieser Gebühren keine Mißbräuche vorkommen. Der Ertrag der Gebühren wird nicht hinreichen, um die Zivilstandsbeamten angemessen zu besolden, weil das Bundesgesetz die meisten Gebühren abgeschafft hat. Für die Hauptarbeit, d. h. für die Einschreibungen und die ganze amtliche Korrespondenz dürfen diese Beamten Nichts verlangen. Einzig in den in § 16 des Dekrets vorgesehenen Fällen dürfen die Kantone eine Gebühr admittiren. Es wird also nothwendig sein, eine Besoldungszulage zu bewilligen. Diese Nothwendigkeit wird sich namentlich in kleinen und in mittelgroßen Gemeinden zeigen, während in großen Gemeinden, wie Bern, Thun, Biel u. s. w., die Gebühren vielleicht genügen, um den Beamten zu

entschädigen. Es entsteht nun die Frage, ob der Staat oder die Gemeinden die Besoldungszulagen bezahlen sollen. Jedenfalls wäre es ein verkehrtes System, wenn die Gemeinden die Beamten wählen und der Staat sie besolden würde. Der Regierungsrath stellt sich in seinem Entwurfe auf den Boden, daß er die Civilstandsbeamten wählen und daß dann der Staat die nöthigen Zulagen verabsolgen solle.

Praktisch wird sich die Sache so machen, daß, wenn das Dekret definitiv angenommen ist, dann die Civilstandsbeamten provisorisch auf ein Jahr gewählt werden. Während dieser Zeit wird man Erfahrungen sammeln in Bezug auf die muthmaßlichen Einnahmen, soweit sie von den Gebühren herühren, sowie hinsichtlich der Tüchtigkeit der einzelnen Beamten. Erst Ende 1876 wird man dann die Beamten definitiv wählen und überhaupt die Sache definitiv ordnen.

Ich möchte nun die Versammlung ersuchen, sich über die drei vorliegenden Hauptfragen auszusprechen, sofern ihre Ansicht darüber von derjenigen abweicht, welche der Regierungsrath bei der Ausarbeitung des Entwurfes hatte. Es können über diese Fragen verschiedene Ansichten walten, und es ist daher wünschenswerth, daß man sich heute darüber ausspreche.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich mit dem vorliegenden Dekrete befaßt, allein ich erkläre im Namen meiner Kollegen von vornherein, daß sie nicht Zeit hatte, die Angelegenheit einläßlich zu studiren. Der Entwurf wurde erst im Laufe dieser Session ausgetheilt, so daß es unmöglich gewesen wäre, ihn einer gründlichen Verathung zu unterwerfen. Indessen hat die Kommission die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes berührten Fragen auch in den Bereich ihrer Untersuchung gezogen, und sie ist zum Schlusse gekommen, es sei am zweckmäßigsten, daß man sich heute zwar darüber ausspreche, allein noch keine bestimmten Beschlüsse fasse.

Zunächst kommt die Frage der Kreiseintheilung in Betracht. Darüber hat die Kommission lange Erörterungen gepflogen. Man hat sich gefragt, ob man die Kreise auf die Basis der Kirchgemeinden oder auf diejenige der Einwohnergemeinden stellen, oder ob man, wie es die Regierung vorschlägt, und womit auch die Kommission anfänglich einverstanden war, größere Kirchgemeinden zwar als eigene Kreise erklären, kleinere aber mit einander verschmelzen solle.

Erlauben Sie mir, Ihnen den Gedankengang der Kommission mitzutheilen. Anfänglich haben wir uns gesagt, es wäre wünschenswerth, daß die Kreise etwas größer gemacht werden könnten als die Kirchgemeinden, daß man also sich auf den Boden des Regierungsrathes stellen, ja auf denselben vielleicht noch etwas weiter gehen würde. Wir haben denn auch in der von uns aufgestellten Kombination noch eine größere Anzahl von Kirchgemeinden mit einander vereinigt. Wir haben uns indessen nach Beendigung der Zusammenstellung überzeugen müssen, daß im gegenwärtigen Augenblicke dieses Vorgehen auf Widerstand stoßen würde. Ja, es sind bereits Protestationen gegen vorgeschlagene Verschmelzungen von Kirchgemeinden eingelangt, z. B. aus Trachselwald und aus Bümpliz. Wir glaubten nun, es sei am zweckmäßigsten, daß man die definitive Verathung des Dekrets auf die Novembersession verschiebe, um inzwischend der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, die Sache noch näher zu besprechen. Darüber wird man ziemlich einverstanden sein, daß allzu kleine Kreise nicht zweckmäßig sind, und daß man daher bei der Eintheilung nicht die Einwohnergemeinden zu Grunde legen kann. Unsere Einwohnergemeinden sind an Größe ungemein verschieden. Während z. B. die Einwohnergemeinde Bern 40,000 Seelen hat, besitzen wir Einwohnergemeinden mit bloß 60–80 Einwohnern. Da dürfte es manchmal schwierig sein, tüchtige Civilstandsbeamte zu finden. Ich möchte Sie daher ersuchen, zu Hause bei Ihrer Umgebung dahin zu

wirken, daß man den Gedanken aufgebe, es sei die Einwohnergemeinde als Basis anzunehmen.

Hieran anknüpfend erlaube ich mir einige Worte über § 8 des Dekretsentwurfes, worin der Regierungsrath vorschlägt, es seien innerhalb eines Civilstandskreises die vorgeschriebenen Standesregister nach Einwohnergemeinden gesondert zu führen und abzuschließen. Mit dieser gesonderten Führung der Register, die wir bisher noch nicht hatten, kann ich mich nicht befreunden. Die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee ist z. B. aus 14 Einwohnergemeinden zusammengesetzt. Bisher wurde dort nur ein Civilstandsregister geführt; nach dem Entwurfe aber müßten 14 geführt werden. Dieß würde die Sache ungemein kompliziren. Ich weiß übrigens, daß der Regierungsrath in dieser Frage nicht einzig war.

Ich komme zu der Frage, wer die Civilstandsbeamten wählen solle. Sie können entweder vom Regierungsrath oder direkt von den Kreisen gewählt werden. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, wenn man die Wahl den Kreisen übertrage und die Kreise nach Kirchgemeinden eintheile, so sei kein Wahlkörper da. Nach dem Kirchengesetze sind die Kirchgemeinden konfessionell organisiert, so daß an den Kirchgemeindeversammlungen nur diejenigen Bürger stimmen können, welche der betreffenden Konfession angehören. Wollte man allen in einem Kreise wohnenden Stimmberechtigten Stimmkarten austheilen, so wäre dieß nicht praktisch und würde das ganze Räderwerk kompliziren. Sollten indessen die Gemeinden sich bereit erklären, die Civilstandsbeamten zu besolden, so begreife ich, daß sie dieselben auch zu wählen verlangen würden nach dem Sage: Wer zahlt, der befiehlt. Es wird jedoch wenig Neigung vorhanden sein, die Besoldung der Civilstandsbeamten den Gemeinden aufzulegen. Ich bin denn auch mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes einverstanden, daß es sich da mehr um eine Staatsbeamtung handelt, um eine Beamtung, welche im öffentlichen Interesse liegt. Bei der Besoldungsfrage ist auch zu untersuchen, ob die Sporteln den Beamten zufließen sollen oder nicht. Vor der Hand scheint es mir eher zweckmäßiger, die Sporteln durch den Staat beziehen zu lassen und den Civilstandsbeamten eine fixe Besoldung zu gewähren. Man hat noch gar keinen Anhaltspunkt, wie hoch sich der Ertrag der Sporteln belaufen wird.

Man hat die Befürchtung ausgesprochen, es werde da ein Beamtenheer entstehen, und die Regierung werde mit diesen 220 Satelliten machen können, was sie wolle. Diese Befürchtung ist nicht begründet. Es wird zunächst nur wenige Ortschaften geben, in denen der Civilstandsbeamte nur diese Beamtung bekleiden wird, sondern in den meisten Fällen wird er zugleich Wohnsitzregisterführer, Gemeindefürsorge, Gemeindefürsorge, Lehrer oder Notar zc. sein. Es ist daher nicht nöthig, ihm eine Besoldung zu geben, welche allein zu seinem Unterhalt ausreichen würde.

Es scheint mir, man mache sich in Bezug auf die neue Einrichtung vielfach unrichtige Vorstellungen. Wenn z. B. ein Theil eines Civilstandskreises etwas entfernt von dem Sitze des Civilstandsbeamten liegt, so ist dieß schließlich nicht von großer Bedeutung, da man höchst selten in den Fall kommt, mit ihm in Berührung zu treten. Ich z. B. hätte dieß in meinem Leben drei Mal thun müssen, als ich heiratete und bei der Geburt meiner beiden Kinder.

Ich gehe über zu einem Punkte, der Sie zwar nicht so sehr interessiren wird, wie die Juristen. Es betrifft dieß den § 19. Da ist bestimmt, welche Erlasse außer Kraft treten, und zwar sind nicht weniger als 40 Verordnungen zc. aufgezählt. Dieser Punkt muß ganz speziell geprüft werden. Ich bin zwar überzeugt, daß die Regierung dabei mit großer Sorgfalt zu Werke gegangen ist, und der Herr Justizdirektor hat erklärt, er habe auf die Prüfung dieser Frage mehrere Tage verwendet. Man vergesse nicht, daß das neue Gesetz

über den Civilstand und die Ehe auch materielle Bestimmungen des Eherechts aufhebt und modifizirt. Da müssen die Satzungen genau bezeichnet werden, welche das Bundesgesetz aufhebt oder modifizirt. Ein einziges Beispiel: Nach unserer kantonalen Gesetzgebung kann eine im Auslande abgeschlossene Ehe nur dann im Inlande bürgerliche Wirkungen ausüben, wenn sie nach vorausgegangener Verkündung vom Amtsgerichte anerkannt worden ist. Nach der neuen Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz über Civilstand und Ehe soll aber eine im Ausland abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. Da entsteht die Frage, ob wir auch fernerhin die Anerkennung durch das Amtsgericht beibehalten wollen. Wir müssen diese Frage prüfen und entscheiden, damit nicht in einem Amtsbezirke so und im andern anders verfahren werde. Diese und andere Fragen werden bei § 19 zur Entscheidung kommen müssen. Heute wäre es aber unmöglich, darüber mit voller Sachkenntniß einen Beschluß zu fassen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der Bundesrath in nächster Zeit eine Verordnung betreffend die Führung der Civilstandsregister erlassen wird. Es ist aber zweckmäßig, daß wir die Erlassung dieser Verordnung abwarten, damit wir unsere Verordnung so abfassen können, daß sie mit derjenigen des Bundesrathes im Einklange steht.

Gegen die Verschiebung der heutigen Vorlage auf die nächste Session könnte man vielleicht einwenden, es werde dann bis zum 1. Januar nicht mehr möglich sein, die nöthigen Vorbereitungen zur Einführung des Civilstandes zu treffen. Der Herr Justizdirektor hat uns in dieser Beziehung beruhigende Zusicherungen gegeben, und wir brauchen uns daher dießfalls keinen Befürchtungen hinzugeben. Uebrigens haben auch andere Kantone ihre Verordnungen nicht erlassen.

Die Kommission schlägt also vor, die einkläfliche Verathung auf die nächste Session zu verschieben, welche voraussichtlich am 8. November beginnen wird. In der Zwischenzeit wird sich dann die Sache noch aufklären, und wir werden im November mit größerer Sachkenntniß beschließen können. Immerhin ist es gut, daß man sich heute hier über die verschiedenen in Frage kommenden Punkte ausspreche.

Herr Präsident. Es handelt sich also heute nicht darum, einen Beschluß zu fassen, und es wird daher auch die Eintretensfrage nicht zur Sprache kommen.

Münchenberg. Auf die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes an die Mitglieder der Versammlung erlassene Einladung erlaube ich mir einige Worte über die heutige Vorlage. Vor Allem aus halte ich es für rathsam, daß man heute die Vorlage nicht definitiv berathe. Die Einführung der Civilstandsregister ist bereits durch das Kirchengesetz beschlossen worden. Die Ausführung wird aber bedeutend erschwert durch das neue Bundesgesetz. Eine Hauptschwierigkeit liegt in der Ernennung der Civilstandsbeamten. Nach dem Kirchengesetze hätten hiezu auch die Geistlichen ernannt werden können, durch das Bundesgesetz aber sind sie ausgeschlossen. Wäre diese Bestimmung einzig dem Volke vorgelegen, so wäre sie sicher verworfen worden.

Ich glaube nun, es sei am zweckmäßigsten, möglichst wenig von der bisherigen Ordnung abzuweichen und der Eintheilung der Kreise die Kirchgemeinden zu Grunde zu legen. Gleichzeitig möchte ich die Wahl der Civilstandsbeamten den Kirchgemeinden überlassen. Man wendet ein, es sei dann kein Wahlkörper vorhanden. Allein man könnte ja die politischen

Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde zu einer Versammlung zusammenberufen.

Jedenfalls muß ich mich gegen eine Verschmelzung von Kirchgemeinden aussprechen. An einer solchen Neuerung würde man an manchen Orten Anstoß nehmen. Es hätte dieselbe namentlich bei der Verkündung von Ehen wesentliche Uebelstände. Auch würde es dem Civilstandsbeamten vielfach an Personenkenntniß mangeln. Es ist möglich, daß später einzelne Kirchgemeinden zu einem Kreise vereinigt zu werden wünschen, allein ich möchte dieß dem freien Willen überlassen und da keinen Zwang ausüben.

Was die Wahl der Civilstandsbeamten betrifft, so finde ich eine Ausschreibung jedenfalls nicht rathsam, da bei einer solchen manche tüchtige Männer sich nicht anmelden würden. Ich glaube, es solle die Wahl den Gemeinden überlassen werden. Wenn man ihnen gestattet, ihre Pfarrer zu wählen, so darf man ihnen auch die Wahl der Civilstandsbeamten in die Hände geben. Was die Besoldungen betrifft, so glaube ich, die Gemeinden würden, wenn man ihnen die Wahl überlasse, auch bereit sein, für die Besoldung zu sorgen.

Schori spricht ebenfalls die Ansicht aus, daß die Wahl der Civilstandsbeamten den Kirchgemeinden eingeräumt werden sollte.

Jahni=Dubois. Ich glaube durchaus nicht, daß man die Volkssouveränität schmälere, wenn man die Wahl der Civilstandsbeamten der Regierung überträgt. Die Regierung schlägt nach meiner Ansicht ganz den richtigen Modus vor, wenn sie sich die Wahl vorbehalten will. Wer die Gemeinden auf dem Laude kennt, weiß, daß dort das sog. Popsthum (um die Sache mit dem richtigen Namen zu bezeichnen) noch vielfach herrscht, welches Einsäßen, auch wenn sie schon 10–20 Jahre in der Gemeinde wohnten, zu keinen Stellen wählen will. Es wäre eine ganz verfehlte Sache, die Wahl den Gemeinden zu überlassen.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, so wird die Diskussion geschlossen. Eine Abstimmung findet nicht statt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident schließt hierauf die Sitzung und die Session um 11 Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Mitschriften.

Zustimmung der Volksvereinssektion Stöckhorn in Thierachern zur bisherigen Haltung der Regierung im jurassischen Kirchenkonflikte, vom 12. Juni 1875.

Beschwerde des Johann Röthlisberger in der Sürri bei Neuenegg gegen ein Urtheil der Polizeikammer, vom 5. September 1875.